3901
Bibl. Mont
(1

Principien der Ackergesezgebung

als Grundlage
eines künftigen Ackercodex
für
Gesezgeber und rationelle Landwirthe

von
Dr. Alexander Lips,
ausserordentlichem Professor der Philosophie an der Universität
zu Erlangen.

Erster Theil.
Negative Gesezgebung.

Mit einer kurzen Geschichte des Ackerbauinstituts zu Marloffstein
in der Vorrede.

Nürnberg,
in der J. A. Stein'schen Buchhandlung.
1811.

Ist die Nation reich, so kann der Staat nicht verarmen; aber Reichthum des Staats ist nicht so Reichthum der Nation; oft ist jener nur das Resultat der National-Armuth.

Julius von Soden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Zweck dieser Schrift spricht den Zweck des ganzen Lebens des Verfassers aus. Er hatte seine geringen Kräfte immer einer größern Masse der Menschheit zu widmen gewünscht, — er hatte sich schon bestimmt, von der religiösen und moralischen Seite auf sie einzuwürken; aber er fand bald, daß weit größere politische und bürgerliche Gebrechen sie vom Ziele abhalten, und daß der moralische Effekt so lang gering seyn müßte, als Mangel an Wohlstand die Mittel zur Kultur selbst zurückhält. Man kann sich nicht lange mit einem Herzen voll Wünsche in der Bahn des Lebens bewegen, ohne die Quellen gewahr zu werden, aus denen dieser Wohlstand herkommt. Aber es ist ein um so sonderbareres Schauspiel, zu bemerken, daß alle, die daraus schöpfen, in Mangel gehüllt sind; daß während alles sich aus ihren Bechern labt, nur die Arbeiter selbst, vom Schweiß überdeckt, sich ihre Genüsse versagen müssen. Wer verlangt noch die Deutung dieses Bilds zu wissen; wer erkennt nicht darinn den unglücklichen Ackerbau, der alle, die sein Zauber anlockt, vermag, die Stunde ihrer Geburt zu verfluchen. Ja, wir verdammen die Negersklaverei Amerikas, und die größte Skaverei, die freier Menschen unter uns selbst, verewigen wir bis zum scheußlichsten Bild der Karikatur! Dieser Anblick empörte meine Empfindung. Zu Hülfe kommen die-

sem Haufen Unglücklicher sollten alle, dachte ich, die einigen Einfluß auf das Band menschlicher Verhältnisse haben; du wenigstens, indem du dir jezt eine Bahn der Würksamkeit brichst, brich sie diesem Punkte zu!

So trat ich ins Gebiet der Staats- oder Nazionalwirthschaft ein. Die Vorträge darüber, und über Ackerbau insbesondere, führten aufs Bedürfniß eines Muster- oder Probeguthes, und so kaufte ich im Jahr 1806 die benachbarte königlich bairische Domaine Marloffstein. Dieß schöne Guth, nur eine Stunde von der Stadt, in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, Berg und Thal zugleich, von den verschiedensten Bodenmischungen, schien mir nicht nur geschickt, jenen Zweck der Versuche zu erfüllen, und eine rationell eingeleitete Musterwirthschaft aufzustellen, sondern das maßive große Schloßgebäude war auch passend, eine Anzahl von Zöglingen aus allen Ständen aufzunehmen, um theils wissenschaftlich, theils kunstmäßig, theils handwerksmäßig die bessern Grundsätze des Ackerbaus, und damit Wohlstand und Glück zu verbreiten.

Diese Ideen lagen dunkel in meinem Busen, als ich gelegenheitlich einer Reise auf die Güter des eben so liberalen als kenntnißreichen Herrn Generallieutenant, Grafen von Eckart in Baiern, den Mann fand, der diesen Ideen Haltung und Ausführung gab. Dieß war der Hochfreiherrlich von Drechßelsche Verwalter zu Karlstein in der Pfalz, Herr Franz Koerte, aus Aschersleben. Herr Koerte fand sich im Spatjahr 1807 zu Marloffstein ein, bereitete sich des Winters auf den Vortrag der ihm zugetheilten Natur- und mathematischen Wissenschaften vor, und begab sich mit mir zu Neujahr 1808 zur königlichen Landesdirekzion

nach Bamberg, um deren Begünstigung des Unternehmens zu erbitten. So tröstlich die Versicherungen dortselbst waren, so erhielten die Unternehmer doch später blos die Resoluzion:

"Daß die königliche Landesdirekzion auf die Wünsche „der Supplikanten nicht Rücksicht nehmen könnte, „und daß sie erst dem Publikum durch den Privat-„versuch darthun möchten, daß sie einer solchen Un-„terstützung würdig seyen.„

Wir ließen uns dadurch nicht abschrecken, sondern kündigten vielmehr im Jahr 1808 dem Publikum in einem Program *) unser Vorhaben an. Bereits im Junii 1808 eröffneten wir, die wissenschaftlichen Vorträge auf dem Schloß, mit einer Zahl von Studirenden aus Erlangen, die alle Sonnabende uns besuchten, und mit denen wir am folgenden Sonntag botanische und landwirthschaftliche Exkursionen in die Nachbarschaft von Neukirchen, Hetzles, Ermreut, Kalkreuth ꝛc. machten. Im Julii bereits schon hatten wir das Vergnügen, den ersten beständigen Zögling, durch das Vertrauen des Herrn Predigers Bartenstein in Unterhohenrieth bei Haßfurth, zu erhalten, der uns seinen Sohn, gegenwärtig (neunzehn Jahre alt) Oekonomieverwalter im Salzburgischen, sandte. Diesem folgte der Freiherr von Schrottenberg aus Bamberg; Herr von Stockum aus Frankfurt am Mayn; und diesem zu Ostern 1809 Herr Gensler aus Hildburghausen. Das Institut war in jeder Hinsicht in vol-

---

*) Ueber die Idee von Ackerbauschulen, eine Einladungsschrift von Lips und Koerte, Erlangen bei Palm, 1808.

lem Gange. Um seine Ansichten zu erweitern, machte der Verfasser im Jahr 1808 noch unterschiedne Fußreisen, worunter die nach Hofwyl in die Schweiz, die wichtigste war.

Die Unternehmer glaubten jezt, den Staat neuerdings um seine Begünstigung ansprechen zu müssen. Bereits schon im Jahr 1808 verfügte sich der Verfasser nach Ansbach, und gieng die dortige Landesdirekzion darum an: "das Institut nur in dem dortigen Intelligenzblatt zu empfehlen.„ Allein der Herr Direktor Lang widerrieth dem Verfasser, mit einer solchen Idee den Herrn Grafen von Thürheim zu belästigen, indem man in Baiern durchaus den Grundsaz habe, solche Etablissements nicht zu begünstigen — Baiern ist nicht Preussen — sagte er, und als ich demselben erklärte, daß ich den Herrn Grafen doch sprechen würde, weil ich einmal hier sey, so erklärte er: daß es mir durchaus nichts helfen könnte; denn der Herr Graf würde doch mit ihm daraus sprechen, und er würde so etwas nie empfehlen.

Ich ließ mir im Gasthof meine Rechnung machen, nahm meinen Stock zur Hand, und gieng die vierzehn Stunden wohl chaussirten Wegs zurück. Nachher erschien der Herr Graf von Thürheim, als Generalkommissair des Pegnizkreises, dem Marloffstein selbst einverleibt war, zu Nürnberg. Das Institut stand da, es bedurfte nur einige Unterstützung. Allein drei Versuche waren vergebens, diesen großen Staatsmann zu sprechen. Wahrscheinlich war es nur Mißverstand der Klasse von Menschen, die von Moser so gut schilderte, und welche

die Ordres ihrer Gebieter zu streng interpretiren. Einen vierten Versuch vereitelte das Schicksal, das Seine Excellenz, den Herrn Grafen, unfreiwillig von seinem Posten riess.

Der edle, sanfte, junge, rastlos arbeitende, jedem sich hingebende, Kenntnißreiche Freiherr von Lerchenfeld, gegenwärtiger Generalkommissair zu Inspruck, erschien zu Nürnberg. Ich wurde vorgelassen, die Idee ward von ihm mit Interesse aufgenommen; ich wurde von ihm belehrt, der Gang, den das Gesuch nehmen mußte, wurde festgestellt, und der dem Generalkommissariat abverlangte Bericht über das Institut, ward von diesem, für alles Gute innerlich glühenden Mann, so abgefaßt, daß im September 1809 der Hof den Herrn Generalkommissair den allerhöchsten Auftrag ertheilte, darüber zu berichten, wie dem Institute aufgeholfen werden könnte.

Aber leider war alles zu spät. Eine landwirthschaftliche Ferienreise hatte zu Pfingsten des Jahrs 1809 die Zöglinge, nebst Herrn Koerte, nach Franken in die Nähe des Herrn Exministers von Kretschmann zu Obertheress, bei Schweinfurt, geführt. Kaum hörte der Herr von Kretschmann von diesem Phänomen in seiner Nähe, als auch schon ein Postzug die jungen Herrn nach dem viele hundert Morgen starken Guthe Theres selbst abholte. Der Herr Minister fand bald, daß diese Herrn eben so gut zu Obertheres als zu Marloffstein wohnen könnten, und (Fellenberg war indeß auch aufgetretten) daß eine Landbauschule in Theres erst Haltung in alle dortigen großen Ideen brächte. Der Entschluß ward also gefaßt, das Institut beliebt, und Lehrern und Zöglingen

ganz entfernt Anträge gemacht. Die jungen Herrn kamen mit hohen Enthusiasm zurück nach Marloffstein — wie klein war hier alles gegen das große Theres. Dieser Enthusiasm wurde durch Briefe in den lüstern Gemüthern leicht unterhalten. Herr Koerte, nur zu geneigt, überall zu folgen, wo Großes, Schönes und Gutes winkt, mußte eine kategorische Antwort geben, sich als Lehrer zu Michaelis einzufinden. Denn bereits hatten zwanzig junge Franzosen aus dem Elsaß und eine Menge anderer ihre Ankunft gemeldet — diese Leute mußte man nicht vergeblich nach Theres bemühen. Vergebens beschwor ich Herrn Koerten — vergebens warnte ich — das Glück war zu schön! Mehr als je hatte ich Hoffnung der Unterstützung — keine Versicherung, keine Betheurung half mehr. Leider verspätete sich die Resoluzion von Hof nur um wenig Tage. Am 5ten Oktober 1809 verließ mich mein bisheriger treuer Freund und Gefährte — redlich hatte er sein Versprechen, zwei Jahre den Versuch zu machen, ausgehalten, aber am Ziele kehrte er um; ich begleitete ihn und die Zöglinge drei Stunden Wegs. Vier Tage nachher kam obige Nachricht der Unterstützung — Der Herr Generalkommissär von Lerchenfeld reiste ab von Nürnberg, das Institut zu sehen; es war nicht mehr. — Ein Jahr lebte Herr Koerte unter Täuschung und Hoffnung hin zu Theres; Nur ein einziger anderer Eleve, außer denen von Marloffstein, ward Herrn von Kretschmann zu Theil. Theres hat kaum ein Jahr bestanden. Es ist nichts mehr daselbst; wie Marloffstein dadurch verwaist worden ist.

Noch eine Hoffnung hatte ich, das Institut zu retten, die Provinz Baireuth hatte die schöne von allen Staats-

wirthen dringend angepriesene Anstalt eines Oekonomie-kommissariats. Diese Stelle hatte sich eben erledigt. Ich glaubte, dem Institut keine schönere Basis geben zu können, als wenn mir als Oekonomiekommissair die ganze Provinz zur Disposizion meiner Belehrung stünde, wenn ich den Gehalt der Stelle für einen neuen Lehrer, für andere wissenschaftliche Bedürfnisse des Instituts verwenden, und die agronomischen Verbesserungen des Landbaus der Provinz durch meine Eleven könnte ausführen lassen; z. B. Gemeindetheilungen, Anlage von Baumschulen, Einführung der Stallfütterung, Vermehrung des Futterbaus ꝛc. Der Zustand der Provinz forderte Unterstützung, Rath und Hülfe; dieß stärkte meinen Muth. Ich gieng nach Baireuth, rettete die schon halb gestrichene Stelle durch eine erschöpfende Darstellung der Sache, fand bei allen Druck der Provinz in den verehrlichen Mitgliedern der Kammer noch Energie genug fürs Gute, und namentlich in dem Referenten, dem geistreichen Krauße, und die Sache kam glücklich in Bewegung. Kein einziger Kompetent war da, als der Verfasser; die Hoffnung desselben gränzte an Gewißheit. Schon hatte ich in der Person des Herrn Verwalter Doebereiner zu St. Johannis bei Baireuth, jezt Professor der Chemie zu Jena, einen neuen Lehrer gefunden. Der Herr Intendant Combes Sieyes hatte dem Verfasser Versicherungen gegeben. Es bedurfte nur noch der Beweiße der praktischen Brauchbarkeit des Competenten — diese wurde eingeholt, und hierauf ergieng folgender definitive Bericht des würdigen Kammerkollegiums an den Herrn Intendanten ab:

"In Beziehung auf unser Schreiben vom 28. October dieses Jahrs, im Betreff des Doctors der Philosophie Lips zu Marloffstein, Gesuch um Ertheilung der vakanten Oekonomie-Commissariats-Stelle, haben wir die Ehre, Euer Hochwohlgebohrn ganz ergebenst vorzutragen, daß wir sowohl von dem Kreisdirektor von Aussin, als von dem Fabriken-Kommissair Kriegsrath Marquard zu Erlangen, Nachricht und Gutachten, über den Zustand der Landwirthschaft und der ökonomischen Lehranstalt des rc. Lips verlangt haben.

Diese beiden Gutachten sind nun eingekommen, und in beiden Rücksichten sehr vortheilhaft ausgefallen. Beide versichern, daß der rc. Lips in der kurzen Zeit von drei Jahren, seitdem er das ganz verwilderte Gut gekauft hat, es nicht nur überhaupt in gehörige Ordnung gebracht, sondern auch schon manche zweckmäßige Verbesserung eingeführt und mehrere verbreitet hat. Auch das Lehrinstitut hat einen recht guten Anfang gemacht, und für die kurze Zeit von anderthalb Jahren mehrere auswärtige Lehrlinge gefunden. Bei dem geringen Honorar aber, das er aus Billigkeit, und um nicht durch Kostbarkeit der Anstalt abzuschrecken, festsezte, bei dem Aufwand, den ihm die unentbehrliche Anstellung eines Gehülfen machte, bei der Beschränktheit seines Vermögens, und der Nothwendigkeit, dieses zugleich auf sein Guth und auf seine Anstalt zu verwenden, hat er gefunden, daß er ohne alle Unterstützung beides zusammen nicht würde aushalten können, und daher, da der vormalige Minister des Herzogs von Koburg, von Kretschmann, eine ökonomische Lehranstalt von weit größerem Umfang, in Theres angekündigt hat, vor der Hand sei-

nen Gehülfen mit seinen bisherigen Zöglingen seit Michaelis zu der Kretschmännischen Anstalt abgehen lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vertrag, daß der Gehülfe, ein gewisser Koerte, zu ihm zurückkommen wollte, so bald er sich durch eine Unterstützung des Staats im Stande findet, die Lehranstalt wieder mit verstärkten Kräften zu eröffnen.

Diese Unterstützung würde nun auf vielfache Weise in der gebetenen Stelle eines Oekonomie-Commissairs enthalten seyn; nicht allein, indem dadurch sein Lebensunterhalt erleichtert wird, sondern auch vielmehr, weil es nicht fehlen kann, durch eine solche öffentliche Anerkennung seiner Tauglichkeit und Brauchbarkeit mehr Zutrauen des Publikums für seine Lehranstalt, und wiederum auf der andern Seite durch Anvertrauung eines Amts einen erweiterten Wirkungskreis und immer zunehmende praktische Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen. Wir haben über die allerdings große Nüzlichkeit der Stelle eines unterrichteten und thätigen Oekonomie-Kommissairs uns schon in unserm Schreiben vom 28. Oktober dieses Jahrs erklärt, und auch schon damals keinen Grund gefunden, die theoretischen dazu nöthigen Kenntnisse des rc. Lips zu bezweifeln; durch die erhaltenen — und vorhin angeführten Zeugnisse, über den Zustand seines Guths, scheinen nun auch seine praktischen Einsichten und eine gewisse, in landwirthschaftlichen Dingen sehr wichtige Enthaltsamkeit von Uebereilung des theoretisch Guten und von Vielthuerei bewiesen zu seyn, und da uns nicht allein kein besserer, sondern nicht einmal ein gleicher Bewerber bekannt ist; so finden wir bei dem wirklichen großen Be-

dürfnisse, dem Landmann dieser Provinz durch guten Rath, auf kluge Art gegeben, beizustehen, kein Bedenken, dem rc. Lips zu der gesuchten Stelle ganz ergebenst zu empfehleu.

Jedoch würden wir wünschen, daß die 1200 Gulden rhein. Besoldung, welche die Stelle bisher hatte, ihm zwar unvermindert gelassen würden; allein auf die Art, daß daran nur 400 Gulden als würkliche Besoldung ausgezahlt, die übrigen 800 Gulden aber als Fonds zurückbehalten würden, um davon die Diäten zu bestreiten für die Reisen, welche, wie wir schon in unserm vorigen Schreiben erwähnt haben, gerade das unentbehrlichste, wichtigste und nützlichste in dem Amte eines Oekonomie-Commissairs ausmachen.

Auch würde aus diesem Fonds in Ermangelung eines andern dann von Zeit zu Zeit ein ganz vorzügliches Ackerwerkzeug, ein wichtiges Modell und dergleichen angeschafft werden können.

Wir erwarten hierüber Euer Hochwohlgebohrn gefällige Aeußerung, und werden, wenn die Anstellung des rc. Lips beliebt werden sollte, dann zunächst ihm zu weiterer Prüfung seines praktischen Sinnes, als eine Probearbeit aufgeben: eine Darstellung der Landwirthschaft eine Meile rund um Erlangen, mit Aufstellung ihres Guten und ihrer Fehler, und Gutachten, in welcher Ordnung und mit welcher Vorsicht und Behutsamkeit diese nach und nach bekämpft und weggeschafft werden können.

Ein Mann, der die Landwirthschaft seit vielen Jahren studierte, und als Gelehrter solche vortrug, und neuer-

lich seit drei Jahren selbst übte, muß auch fast alle Erfordernisse zu einer solchen Arbeit schon von selbst gesammelt haben; sie ist also weder zu schwer, noch zu weitläufig, und doch so, daß sich viel daraus beurtheilen läßt.

Wir ermangeln ꝛc. ꝛc.

Baireuth, am 6ten December 1809.

Die Kriegs- und Domainenkammer.

von Doernberg.

Im Februar 1810 erfolgte hierauf folgende Resoluzion an den Verfasser:

"Daß die Landesökonomie-Kommissärsstelle von dem „Herrn Intendanten supprimirt sey."

Man denke sich meine Ueberraschung! Aber nur eins, was spaßhaft ist! Dieser Antrag wurde deutsch gemacht; was Wunder, wenn er kein Gehör bei einem Franzosen fand, der bei zarter Jugend überdieß so sehr an den Augen litt.

Nun hatte ichs satt, für mein Unternehmen zu würken. Ich kehrte zurück auf meinen akademischen Katheder, den ich schon zehn Jahre, freilich ohne Gehalt, aber nicht ohne Ehre, bewohne, heile die mir vom Institut geschlagene Wunden, zahle unerschwingliche Auflagen, und grabe jezt mit den Studirenden von Erlangen einen wüsten Berg um. Denn man liebt die Welt doch noch fort, wie man ungerathene Kinder liebt.

So weit die Geschichte eines Unternehmens, die manche junge Seele, voll Lust Gutes zu wirken, warnen kann.

In ihm liegt aber der Grund der Erscheinung dieses Werks, und daher steht diese Erzählung hier als Vorrede. Sowohl bei dem Institut, als bei dem Gesuch des Oekonomiekommissariatsposten, fühlte ich die Nothwendigkeit einer Staats-Ackergesezgebung, um diesem Institute und Oekonomiekommissairen eine Basis ihrer Würksamkeit zu geben. Ich schrieb meine Ideen hierüber nieder; sie erscheinen hier. — Möchte es möglich seyn, sie, und durch sie den Verfasser, zu rechtfertigen, der es nur allzusehr fühlt, wie unvollkommen dieser Versuch ist, und der nicht aus Eitelkeit und Unbescheidenheit, sondern um in so mancher Hinsicht die Urtheile über sich einigermassen zu berichtigen, die Feder ergriff. Denn man entwächst in jungen Jahren stets seinen Ansichten wieder, und doch — die Welt will Schriftstellerei.

Erlangen, den 6ten April,
1811.

Der Verfasser.

Uebersicht des Ganzen.

Vorrede:

Seite
Veranlassung dieses Werks, durch Gründung einer Ackerbauschule - - - - I — XVI

Einleitung:

Ideen über Agrikultur und Agronomie - - 1
I. Vom Bedürfniß eines Ackercodex - 10
II. Vom wissenschaftlichen Standpunkt desselben - - - - - 34
III. Von der Natur und Ausführung der Ackergesezgebung - - - - 45

Erster Theil.

Aeußere Ackergesezgebung.

Gesezgebung des Staats für die äußern Verhältnisse des Ackerbaus - - - - 59

Erster Abschnitt.

Negative Ackergesezgebung, oder von den politischen Hindernissen des Ackerbaus und deren Entfernung - - - - - 60

Seite

Erstes Kapitel.

Von den ältern Hindernissen des Ackerbaus und deren Entfernung - - - - 60

A.) Erste Klasse: Von den Resten des Mittelalters in Bezug auf Arbeit - - 67

B.) Zweite Klasse: Von den Resten des Mittelalters in Bezug auf den Stoff - 68

Zweites Kapitel.

Von den neuen Hindernissen des Ackerbaus - 219

Zweiter Abschnitt.

Positive Ackergesezgebung: Von den politischen Beförderungsmitteln, Gesezen und Anstalten des Ackerbaus.

Zweiter Theil.

Innere Ackergesezgebung.

Gesezgebung des Staats für den innern Betrieb der Landwirthschaft.

Erster Abschnitt.

Von den innern Prinzipien für den Flor des Ackerbaus.

Zweiter Abschnitt.

Von den Prinzipien für die Beförderung der Viehzucht.

Principien der Ackergesezgebung

als Grundlage
eines künftigen Ackercodex
für
Gesezgeber und rationelle Landwirthe

von

D. Alexander Lips,
ausserordentlichem Professor der Philosophie an der Universität
Erlangen.

Es seufzt ein Unglücklicher in Fesseln —
auf zu seiner Erlösung!

Shakspeare.

Nürnberg,
in der J. A. Steinischen Buchhandlung.
1810.

Ist die Nation reich, so kann der Staat nicht verarmen; aber Reichthum des Staats ist nicht so Reichthum der Nation; oft ist jener nur das Resultat der National-Armuth.

Julius von Soden.

Dem Volk!

Ideen
über
Agricultur und Agronomie.

I.) Vom Bedürfnis eines Ackercodex, in dem politischen Schicksal und mangelhaften Betrieb der Landwirthschaft begründet.

Die Tendenz dieser Blätter ist eine der gewagtesten und widersprochendsten im ganzen Umfang der Staatswissenschaft. Sie versucht einen Schritt von einem Gebiet auf ein ganz entgegengesetztes, und läßt eine Welt verschwinden und eine andere werden; sie heftet das Auge des Staats auf einen Punkt, der ihm leider! nur zu lang entgieng; sie öffnet mitten im Elende der Zeit die Quelle eines unerschöpflichen Glücks und unversiegbaren Wohls. Aber dieser Gewinn ist erkauft mit den lezten Resten der Freiheit eines Standes, dem fast nichts übrig bleibt als die Wahl eines freiwilligen Elends — auch der lezte Schatten eigener Bestimmung soll verschwinden, die lezten Züge unserer Herkunft und Natur sollen verlöschen, um allenthalben die Hand der Kultur und des Staats fühlbar zu machen. Denn es ist nicht blos von Aufstellung einer Regierungs-Norm hinsichtlich des politischen Verhältnisses der Regierung zum urproduktiven Gewerb, sondern von Erhebung der Grundverhältnisse und Grundsätze des Ackerbaues zum G e s e z selbst die Rede. D e r A c k e r b a u soll

unter den Imperativ des Staats treten, ist die Hauptidee, welche hier ausgedruckt werden und ins Licht treten soll; der Mensch soll selbst auf der untersten Stufe menschlicher Industrie, im patriarchalischen Landleben, nicht ferner ohne Gesetze leben, und selbst in der Wahl seines Wohls nicht mehr frei bleiben; ein Zwang, der der Sache den schönsten Werth raubt. So fliehen denn der Natur und Freiheit lezte Bothen von der Erde!

Aber das Hinsterben dieser Freiheitsreste ist nur der Uebergang ihrer schönern Wiedergeburt; der volle Tod muß dem neuen Leben vorhergehen — nichts, nicht einmal die Freiheit der Armuth, und wenn sie auch noch so angenehm wäre, darf an das Alte erinnern. Die schönsten Preiße tauscht der Mensch für diese Freiheit ein, Wahrheit und Vernunft; es wechselt die Armuth nur mit dem Wohlstand, die Willkühr mit der Pflicht — es versöhnt sich die Schule mit dem Leben, und die Kluft, die zwischen dem weiten Gebiet des Geistes und dem beschränkten Raum der Anwendung befestigt ist, verschwindet, indem das Gesez die Willkühr bindet und die Trägheit weckt. Eine Welt von Genüssen realisirt sich in dieser Idee, die todt im Schoos der Zeit begraben lagen. Sie will eine Allgemeinheit und größere Gleichheit des Glücks Aller, auch der untersten, die den Namen Mensch tragen, bewürken; sie will die Worte: Elend, Armuth, Hunger und Unwissenheit von der Erde bannen, auf der all diese Uebel so tief gewurzelt hatten; sie will den After-Charakter mancher Regierungen, Habsucht und Geldgeiz, in den ächten und guten umschmelzen: Volksglück und Friede. Gründe genug, auch das gewagteste Unternehmen zu empfehlen.

Und mit jenem Verlust der Freiheit und der gänzlichen Herrschaft des Staates hat es wenig auf sich. Der Staat ist etwas anders, ja selbst entgegengeseztes der Natur, ohne deswegen etwas Böses zu seyn; aber nur ganz geschlossen in seinem Wesen kann er als gut erscheinen. Unvollendeter Zwang und unverschonte Freiheit neben einander sind gleich gesezwidrige Zustände. Die Ackergesezgebung vollendet das Bild des Staats; sie entsezt eine traurige Willkühr ihrer lezten Rechte, indem sie Schranken aufstellt, in denen sich der Fleiß des Landwirths bewegen muß. Aber dieser vollendete Zwang verschwindet und hört auf Zwang zu seyn, so bald er seinen Gegensaz, Freiheit, verlohren, und sein Ziel, Wahrheit, erreicht hat. So lange aber Willkühr neben der Ordnung herschreitet, muß immer ein Schatten auf diese fallen, und das Einmischen der Regierung in die Leitung des Nationalwohlstands als stöhrend erscheinen lassen. Ist nur erst alles in die Bahn der Ordnung und der Wahrheit eingeleitet, und fängt das neue System an seine großen Phänomene von Wohlstand und Bildung zu entwickeln, dann verschwinden alle Ideen kindischer Aengstlichkeit und Befangenheit, das Gerüste des Zwangs fällt zusammen, der Bau einer schönern Welt steht da und was aus innerer Freiheit nicht gebohren werden konnte, wird aus innerer Freiheit doch erhalten, ein ewiges Denkmal menschlicher Erhebung, ein Bau zum Wohnen und Heranreifen des ewigen Menschen-Geschlechts. Ist es denn im individuellen Leben anders — folgt der Kindesunschuld mit all ihren Freuden und Leiden nicht die Strenge der Disciplin, geht der Selbstständigkeit des Mannes nicht der Zwang des Jünglings vorher — und ist denn das Leben und die

Bahn des einzelnen Menschen etwas anders als das Bild des Lebens und Ganges der ganzen Menschheit?

Kindheit und Noth war das bisherige Loos der Menschheit in den Staaten; Vernunft und Wohlstand sind das Losungswort der neuen politischen Welt. In dieser Kindheit und Noth wurde die Menschheit vorzüglich hingehalten durch ein Phänomen der wilden moralischen Natur, den Krieg, der, statt das zu besiegende Ungeheuer aller Anstrengungen der Staaten zu seyn, gerade das herrschende Prinzip der Weltgeschichte ward. Ein Blick auf ihre Rollen zeigt, daß alle gleich mit Blut befleckt sind, und welche mehr als die wenigen Blätter des jungen Jahrhunderts, in dessen Vorhallen wir noch stehen, eine traurige Bemerkung, wie wir zu einer richtigen Ansicht des Gangs, den unser Geschlecht zu nehmen hat, noch wenig weiter vorgerückt seyen, als zu den Zeiten des Faustrechts. Dieselben Schauspiele, nur größer und mörderischer, trüben unsern Blick. Und die Zwischenräume jener zurückwerfenden Kriege, wie oft entstellen nicht die häßlichsten Leidenschaften einzelner Fürsten das Regierungsgemälde; wie selten wiederholt sich ein Zeitraum, wie jener glückliche Anfang einer bessern Aere, die Epoche der Antonine.

Jene Kriege hatten zwei tief in das Schicksal der Welt eingreifende Folgen;

einmal: wurde das geistige und physische Menschen-Kapital, das der Friede aufgehäuft hatte, durch sie immer wieder verzehrt und die Reibung vieler Talente auf lange hinaus zurückgeworfen, die allein die Menschheit weiter fördert. Denn nur die Reibung der Geister

bringt Funken des Genies, und nur ihre Menge leuchtet weit hin.

Zweitens: auch der aufgesparte Pfennig des National-Reichthums wurde immer wieder verschleudert; zu der Armuth der Geister gesellte sich jezt auch Armuth der Mittel. Der Mangel an Kraft und Vermögen hält vorzüglich in der Landwirthschaft alles Bessere nieder; hält auch, was das Traurigste ist, die Kultur des Geistes zurück durch den Mangel der Bildungsmittel; was Wunder, die Menschheit in der Weltgeschichte nicht da zu finden, wo Schmeichler oder Irrthum und Täuschung sie erblicken.

Endlich hat auch der Zufall und das waltende Geschick der Welt, nicht immer Absicht oder Schwäche unsers Geschlechts, den rollenden Wagen des Volksglücks aufgehalten. Zweimal, doch wer weiß, wie oft schon, macht Europa das Experiment seiner Civilisation. Hoch stand einst schon die Sonne der Kultur am Horizont Griechenlands und Italiens. Aber Sturm auf Sturm wogte heran und verfinsterten den hellen Tag; Volk auf Volk stürmte auf die Kultur ein; das Scepter, das schon eine halbe Welt versöhnt hatte, entfiel den Schattenkönigen Roms; die Nacht des Mittelalters brach herein, und die Sache der Menschheit war dahin. Ueberall bildeten sich einzelne Reiche, der Stoff zu neuen Kriegen; in diesen Kriegen wurden auch die lezten Funken des Geschmacks und der Kunst verlöscht, oder durch Bigotismus zerstört. Vergebens suchte ein großer Mann Licht in diese Nacht der Geister zu bringen; die Finsterniß ward nachher um so dicker, je heller Karls erloschenes Gestirn für einen Augenblick geleuchtet hatte. Kein Heinrich, Otto, Friedrich, ver-

mochten dem Verhängniß der Welt zu widerstehen; sie wälzt sich hin in öder Anarchie! Nun wiederholt sich das ganze frühere Gemälde des unverbundenen zügellosen Geschlechts — alles muß vorn begonnen werden; kein Eigenthum und keine Sicherheit, des Wohlstands erste Bedingung, finden länger statt; das Ritterwesen, das jenem Nomaden-Zustand in der frühern Weltbildung parabel läuft, verwüstet und gründet; Mann kriegt gegen Mann, wie einst der Mensch in der Wildheit; die Seele wogt und stürmt in wilder Ausgelassenheit dahin. Ackerbau, Wissenschaft, Kunst, wo fanden sie eine Freistädte? Nirgends!

I.) Bedürfniß eines Ackercodex nach dem politischen und technischen Schicksal der Landwirthschaft.

a) Politisches Schicksal der Landwirthschaft.

Wie gerne zöge die Geschichte einen Vorhang über diese Gemälde des Elends, wenn nicht eben daraus ein Theil des gegenwärtigen Zustandes dieser Gegenstände, besonders des Ackerbaues, sich erklärte, worauf wir bei Untersuchung der Unvollkommenheit dieses Gewerbs, und der Mittel, es der Vollkommenheit näher zu bringen, eingehen müssen. Denn hier war es, wo der Landwirth seine Freiheit, die Bedingung aller Kunst und Wissenschaft, verlohr, hingegeben ums Ganze, das Leben, zu retten; hier war es, wo der Ackerbau zu einer Schmach wurde, die ihm noch anklebt; hier geschah es, daß Neigung und Talent von seinem Betrieb ausgeschlossen, Freude und Lust, die Erde zu bauen, untergraben, und das harte Joch der

Knechtschaft ihm auferlegt wurde. Zwar hatte auch der Römer den Ackerbau zur Beschäftigung seiner Sklaven gemacht; aber er ehrte und leitete ihn mit Geist und Kunst; der deutsche Freie aber schämte sich der Erde und nahm ihre Gaben nur als Tribute seiner Eitelkeit hin.

Noch mehr Einfluß auf das Wesen der Landwirthschaft gewann der nächste hieraus hervorgehende Zustand. Ein halb tausend Jahre hatte bereits diese Nacht der Barbarei angedauert, das Schicksal schien vollendet zu haben; die Morgenröthe eines neuen Tags brach an; da erblickten alle Stände die ihnen zustehenden Rechte; alle besezten die ihnen vorliegenden Plätze. Der Adel schwang sich auf zu fürstlichen Rechten; an diese schloß sich an ein neuer Stand, der sich zwischen ihn und den Leibeigenen gedrängt hatte, der Bürgerstand in den neugebohrnen Städten. Aber der Stand der Landwirthe, am weitesten entfernt von den Menschenrechten, konnte nur die nächsten, ihm bedingungsweise vom Adel überlassenen Schranken, die hart an die Sitze der Leibeigenschaft gränzten, erreichen. Die Ketten schmolzen, sobald die ersten Strahlen der Aufklärung sie beleuchtet hatten; aber damit hörte der angemaßte Besitz der Erde für die Freien nicht auf. Durch Vertrag gieng das Eigenthum beschränkt auf den Landwirth über, und dieser Vertrag ist die Quelle alles Elends im Landbau.

In diesem Vertrag theilte der freie Grundbesitzer sein Eigenthum mit dem Leibeigenen, und gab ihm das Menschenrecht der persönlichen Freiheit wieder. Dieser Schritt, äußerlich so ganz das Gepräge der Großmuth und des Wohlthätigen tragend, war der feinste Betrug, der je an

der Menschheit und der Sache der Landwirthschaft begangen wurde, sobald man ihn nach seiner innern Natur betrachtet. Denn abgesehen, daß der Vorbehalt einer Mitherrschaft eine Hingabe von Grundeigenthum wieder aufhob (Uebergang des Leibherrn in den Eigenherrn), und wie alles getheilte Eigenthum durch Beschränkung der freien Disposition der Kultur hinderlich wird, war es eigentlich nur die Arbeit, die Auslage der Bestellungskosten, und die Last der Verpflegung der Dienstthuenden, die abgetretten wurde; von dem Ertrag hatte sich der Abtrettende genau den reinen Gewinn und oft noch mehr vorbehalten. Der Fleiß arbeitete umsonst, und das Heer der Nahrungssorgen, das jener sonst im Schoos der Leibeigenschaft nicht gekannt hatte, ängstigten ihn jetzt noch beim Schweis der Arbeit. Denn außer einem Kaufgeld, das doch immer schon bezahlt ward, und in dem Sparpfennig des Leibeigenen bestand, bezahlte die Stipulirung eines Handlohns, oder die Erlegung des zehnten oder wohl auch des fünften Theils des Werths bei Veränderungsfällen in der Person des Besitzers, und oft auch in der des Eigenherrn, im Verlauf von funfzig bis hundert Jahren das schon verkaufte Guth noch einmal, und so hatte die Familie des Eigenherrn ein ewig sich veräußerndes, nie verlierbares Guth. Der Vorbehalt der Güldt oder einer jährlichen Bodenabgabe in Körnern war, nach dem damaligen Betrieb wenigstens, das wahre produit net oder der reine Gewinn des Bauern. Die Frohnen mit der Hand und dem Gespann, das jezt der Bauer auf eigenes Risico halten mußte, bildeten das unbeköstigte Gesind und das ungefütterte Arbeitsvieh des Eigenherrn für die Bestellung des nebenbei immer noch in der Hand

behaltenen vollen Eigenthums. Den Zehnden, den der Acker größtentheils schon vorher gab, trug man als eine Last des Grundstücks an sich sogleich mit auf den Bauer über; eine Menge kleinerer Bedingungen, als Jagddienste, Vorkaufsrecht ꝛc. nicht zu gedenken. Die Steuern, eine neue Last, die mit der Entwickelung der Landeshoheit erschien, wurden an die Grundstücke des Bauern verwießen, während der Adel seine Besitzungen steuerfrei zu behaupten wußte. Endlich selbst der Kriegsdienst, die einzige lezte Last des Eigenherrn, der Grund seines Besitztitels, aus den grauen Zeiten des Feudums stammend, gieng, nachdem die Veränderung der Waffen die stehenden Heere ausbildete, gleichfalls auf den Bauer über; unsere Soldaten sind Bauernpursche.

So entledigte sich der Adel nicht nur seiner Bürden, sondern auch aller Sorgen und Arbeiten, die der Guthsbesiz mit sich geführt hatte, und lebte fürstlicher als je. Seine Tafel war besezt von den Gültden und Zehnden; seine Kassen gefüllt von den Revenüen der Handlöhner, und sein Wagen bespannt mit den Frohnen seiner Bauern! Hätte menschliche Klugheit den Plan, sich frei zu machen von Pflichten und Sorgen, und doch froh zu leben, klüger ersinnen können, als die ganze Lage der Dinge ihm hier leicht an die Hand gab? Hätte das Unglück, das den Stand der Landwirthe durch diese Veränderung gleich in seinem ersten Entstehen traf, größer und drückender seyn können? Was Wunder, wenn unter einem solchen Conflikt widriger Umstände, unter einem solchen Druck von Lasten die Landwirthschaft und ihre Priester verkümmerten und wenig Großes zeigten. Und bei alle dem: Hätte nur der Mitbesiz der Eigenherrschaft und die Rechte des Lehn-

herrn am Guth den Bauer nicht von jeder Verbesserung abgehalten! Hätte der hieraus hervorgehende Mangel an Bildungsmitteln des Verstandes, an besserer Einsicht in sein Fach dem Landwirth den Zutritt zur reinern Kultur nicht versagt! O Geschichte, warum stellst du uns solche Verträge unsers Geschlechts auf! Diese Wohlthaten sind es also, die aus der so gepriesenen Aufhebung der Leibeigenschaft und der Freiwerdung des Bauers am Ende des Mittelalters hervorgiengen, und dieser Zustand ist es, in dem nun wieder seit fünfhundert Jahren der Stand der Landwirthe seufzt. Es ist Zeit, daß der Tag ihrer Endschaft erscheine.

Aber indem der geängstigte Stand der Landwirthe diesem Tag entgegen sah, entwickelte sich ein neuer Feind der Landwirthschaft, furchtbarer als irgend einer der Vorzeit, schrecklicher als Leibeigenschaft und alle ihre Folgen. Der Krieg, schon immer die Geißel der Menschheit, und die Art, ihn zu führen, hat in unsern Tagen einen ganz andern, für Grundbesiz und das Wesen der Landwirthschaft äuserst gefährlichen Charakter angenommen. Es organisirte sich eine Methode, Heere zu halten und die Mittel zum Krieg selbst zu schöpfen, die einzig in der Geschichte ist und der Landwirthschaft den Todesstreich versezt. Sonst war der Krieg ein Ungeheuer, das sich aus seinem eigenen Busen nährte; ein eigends dazu aufgesparter Schaz war die Conditio ſine qua non, nach welchem die Dauer voraus berechnet werden konnte. Einige verbrannte Städte und Dörfer bezeichneten die Spuren, worüber das Scheusal seinen Gang genommen hatte, während es soviel von seinen Schlacken anderwärts wieder fallen ließ, daß man dort doppelt gewann, was man hier verlohr. Der Auf-

kauf von Lebensmitteln und Fourage für die Bedürfnisse der Armee gewährte nicht selten dem Landwirth Absaz und Gewinn an seinen Produkten, indem der Soldat aus aufgefüllten Magazinen verpflegt wurde. Unter des einfachen Zeltes Schuz rastete der Krieger, und höchstens in der kurzen Zeit des Winters suchte er des Obdachs Schirm. Wie ganz anders jezt! Der Krieg ist keine Sache der Fürsten mehr und ihrer Kraft, sondern eine Last der Nation, ohne dem Interesse der Nation zu gelten. Der ganze Druck ist herüber gewälzt auf das Volk! Unbegränzt wird nun seine Leidenschaft wie die Tiefe des National-Wohlstandes. Jedes Dorf ist sein Magazin, jede Hütte sein Zelt. Millionen fechten, wo sonst tausende, oft selbst einer, mit gleicher Wirksamkeit fochten. Nach der Schlacht verbreiten sich die Heere in des Landmanns und Bürgers friedliche Wohnung, und am Tische schwelgt der wilde Krieger, wo der Vater mit dem Kinde darbt. Alle Genüsse muß er umsonst ihm bereiten, selbst des Ehebettes heilige Rechte mit ihm theilen. Jahre lang dauert diese Last der Natural-Verpflegung, bis, zum neuen Kampf gestärkt, endlich der Wiederausbruch der Flamme für wenig Monate Erholung bringt. Hungernd kehrt er wieder, und so wiederholt sich dieses Spiel auf Kosten des Fleißes ewig. Keine Gränze, einmal überschritten, ist dem Kriege mehr gezogen! Unerschöpflich sind seine Quellen, weil es die Quellen der landwirthschaftlichen und bürgerlichen Industrie sind. Aber rettungslos siecht der Wohlstand mit all seinen Folgen auf Jahrhunderte hin. Kein aufgesparter Pfennig wuchert mehr für Verbesserung; denn er reicht nicht einmal zu, den Soldaten Jahrelang zu ernähren; keine Vermehrung des Arbeitsviehs bringt Viehzucht und

Ackerbau in eine schönere Harmonie, seitdem die kraftvollsten und liebgewonnensten Thiere dem Pflug entzogen und dem donnernden Geschüz vorgespannt werden. Keine Aussicht ist mehr vorhanden für Düngervermehrung, seitdem der eigene Futter- und Streubedarf unentgeldlich in des Landes-Magazine geliefert werden. Und was waren selbst die beinah erloschenen Frohnen des Mittelalters gegen die Willkühr der Militärfuhren, in welchen oft der ganze Handwerkszeug des Landwirths verlohren geht. Was war die Brandschaʒung, womit sonst der friedliche Landmann von der Brutalität sich loskaufte, gegen die zehnmal wiederholten Contributionen, die auch die lezten Ueberbleibsel der Noth verzehren. Welches Zeitalter kennt diese furchtbare Pest des Wohlstandes und diesen erschöpfenden Druck der Umstände! Und neben diesem neuen Feind des Wohlstandes gehen die aus den frühern Zeiten abstammenden Lasten des Ackerbaues nicht nur fort, sondern neue außerordentliche Steuern stellen den Landwirth an den Rand der Verzweiflung. Aller innern Mittel zum Betrieb seiner Wirthschaft beraubt, ohne Kenntniß der Wege, seine Kunst bei veränderten Verhältnissen umzuschwingen, ist die Noth in diesem Augenblick gränzenlos und bis zum Uebermaaß voll. Nur schnelle Hülfe vermag den Landmann zu retten — nur die entschiedenste Erklärung der Regierung, den Druck veralteter Verträge nimmer länger auf den Nacken der Landwirthschaft zu dulden — nur die Befreiung von den politischen Lasten des Ackerbaues mittelst Gesetzeskraft, nur ein überall und allenthalben angewandter Ackerbaucodex vermag den Untergang der landwirthschaftlichen Industrie abzuhalten.

b) Tech-

b) Technisches Schicksal der Landwirthschaft.

Zu demselben Resultat des Bedürfnisses eines Ackerbaucodex, der mit einemmale das ganze Register politischer Lasten des Ackerbaus durchstreicht, gelangen wir, wenn wir die Grundsätze des gemeinen Betriebs der Landwirthschaft untersuchen. Ist, fragt sichs nun, wenn auch ein Ackergesezbuch für die politischen Verhältnisse des Ackerbaues dringend ist, dasselbe gleich nothwendig der technischen Verhältnisse der Sache wegen? Diese Frage beantwortet sich nur aus einer treuen Zusammenstellung der rationellen Grundsätze der Wissenschaft mit der Empyrie der gemeinen Bauernwirthschaft. Der provinzielle Ackerbau, namentlich Deutschlands, und die wissenschaftliche Ausbildung desselben, sind Gegensätze. Fast keine einzige der neuern wissenschaftlichen evidentesten Wahrheiten ist ins praktische Leben des Landmanns übergegangen. Die Kunst, die Urbedürfnisse des Landmanns hervorzubringen, ruht noch auf der untersten Stufe des Anfangs. Während die wissenschaftliche Kultur Deutschlands mit Riesenschritten vorrückte, befand sich in Rücksicht des Ackerbaus der größte Theil der Nation noch da, wo seine Ahnherrn standen. Die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung liegen offen, und fallen dem Landwirth kaum zum Theil zur Last. Der Betrieb der Landwirthschaft beruht auf tiefen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes. Die Kenntniß dieser Gesetze ist die Bedingung eines glücklichen Betriebs der Landwirthschaft. Gerade aber der, der so ganz der Natur hingegeben ist, ist von allen diesen Kenntnissen und der Bildungsmitteln dazu entblößt. Auf des Wissens tiefsten Fluthen der Natur schifft er hin; aber

sich selbst überlassen, ohne Steuermann und ohne Kompaß, ohne Kenntniß des Gebiets, wagt er sich nie ins Freie, sondern hält sich stets der Küste zu, die er nie aus dem Auge verliert. Der ganze große Kanal der Mittheilung von bessern Kenntnissen seines Fachs, der schriftliche, ist für ihn soviel als nicht vorhanden; denn der Bauer ließt nicht. Der andere, der des Beispiels, ist selten, und wo es würken könnte, drückt es der Geist der Gesellschaft, des Vorurtheils und der Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten nieder, der den Einzelnen nicht hervorzutreten wagen läßt. Auch das Beispiel würkt auf den Bauer nicht, wie alle wißen, die es versucht haben. Reisen, um das Bessere zu sehen, macht er auch nicht. Er ist an die Scholle gebunden mit Leib und Geist. Mustergüther des Staats sind auch erst Ideen, wie Landwirthschaftsschulen — auch wird beyde der Bauer nie, nie freiwillig benutzen. Woher soll er also bessere Einsichten nehmen? Wie von selbst ein Gewerbe verbessern, in welchem jeder Schritt aus der Bahn ohne Umsicht aller Wirthschaftsverhältnisse sich so bitter rächt! Kein Wunder also, einen Leisten, den glücklicher Weise die Vorzeit dem deutschen Landwirth in die Hand warf, die Dreifelderwirthschaft, ruhig fest- und beibehalten zu sehen, wenn er auch durch die geistlose Hand des Mechanismus noch so abgenuzt wäre! Indeß, ein solcher Leisten kann nur für das Zeitalter und seine Verhältnisse passen, in welchem er entworfen wurde. Ein Leisten, den der Römer, dem Sicilien, Aegypten und Vorderasien Getraide lieferte, passend fand; ein Leisten für das milde Italien, das schönere Früchte freiwillig gab, als diesseits der Alpen die höchste Industrie; ein Leisten für die entvölkerten Jahrhunderte des

Mittelalters ist deshalb nicht auch ein Leisten für das volkreiche Europa des neunzehnten Jahrhunderts. Dort mochte es ökonomisch gewesen seyn, nicht alle Jahre das Land anzubauen, sondern dazwischen ein Jahr ungenuzt hingehen zu lassen; es producirte für die Bevölkerung doch genug. Damals, wo das Wild den Menschen noch vorzüglich nährte, mochte Viehzucht weniger dringend seyn und das wenige Vieh sich sattsam auf dem vorhandenen Weidelande nähren, und des Winters sich mit dem eingeheimßten Ertrag der grasreichsten Strecken begnügen. Man baute nur das fruchtbarste Land ab, und dies befruchtete sich durch Braache wieder; die Anwendung des Düngers, geschweige der Jauche, geschah daher nicht ängstlich. Was konnte es hier auch für ein Interesse haben, leeres Land im dritten Jahre nicht mit Schaafen zu behüten; vermehrte ja der Pferch ohnehin seine natürliche Fruchtbarkeit! — Aber alles dies hat sich geändert und umgeschwungen. Der allmächtige Hebel der Bevölkerung und die Fortschritte der Wissenschaft zwingen uns längst zu einer Reform der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Ein Ackersystem mit alljährlicher, und wo möglich zweimaliger Abbauung des Feldes, unter Beobachtung der Gesetze des Fruchtwechsels; ein anderes Verhältniß des Futterbaus zum Ackerbau, und die Erschaffung künstlicher Wiesen in Ermanglung natürlicher; die Vermehrung des Viehes, sey es nun im Verhältniß unserer Staaten, rücksichtlich der Consumtion, oder im Verhältniß zum Bedürfniß unserer Felder rücksichtlich des Düngers; die Einführung des behackten Fruchtbaus rücksichtlich der Reinigung der Felder in Ermanglung der Braache; die Aufhebung der Weide und das Verschwinden der wilden Schaafzucht, surrogirt

durch Stall- und Hordenfütterung, die Einführung zweckmäßigerer Instrumente, der Gebrauch mechanischer Kräfte bey den mechanischen Geschäften des Dreschens, der Saat ꝛc. die Anpflanzung der Erde mit Obstbäumen, um die Nahrungsmittel zu vermehren und den Abgang der Wälder zu ersetzen, und eine Menge anderer Lehren, sind die Hauptpunkte dieser Reform, die die Wissenschaft längst ausgebildet hat, und zu denen sich alle denkende Landwirthe bekennen. Aber der gewöhnliche Wirthschaftsbetrieb des Bauern hat fast noch keinen aller dieser Grundsätze adoptirt, so dringend dieses auch bei dem täglich sich vermehrenden Menschenquanto ist. Er wird auch nie zu dem gewagten Entschluß eines so großen Umschwungs seiner Wirthschaftsverhältnisse von selbst oder doch wenigstens so schnell nicht gelangen, als es das Bedürfniß der Staaten fordert. Sein Auge, ewig nur gewohnt, den Fußstapfen seines Vorgängers zu sehen und ihm zu folgen, blickt weder zur Seite noch in die Höhe; ihm bleiben des Wohlstands tiefe Sitze ewig verschlossen — er kennt und ahndet sie nicht. Hat man irgend wo mehr Vorschläge zum Bessern gemacht, hat man mehr Gutes empfohlen — hat man mehr Treffliches gesagt über den Geist einer Sache, als in der Landwirthschaft, und wo ist weniger geschehen und darauf gemerkt worden als gerade hier. Es muß ein anderer Weg betreten, es muß das Bessere befohlen werden. An der Hand des Gesetzes muß er hingeleitet werden zum Guten; nimmer findet und will er ihn finden den Pfad von selbst. Denn der Bauer ist das Kind der Staatsgesellschaft, und deshalb muß er geleitet werden durch Strenge und Zwang. Alle Eigenschaften des Kindes theilt er, und in höherm Grade. Gleiche Gewalt hat

über ihn die Macht der Gewohnheit und der Glaube an die Sitte der Väter. Vorurtheile und Aberglaube blenden ihn gleich stark; unentbunden liegt in ihm der Funke Vernunft, unfähig von Würkung auf Ursach, von Erscheinung auf Folge zu schließen, und ähnliche Erfolge zum Gesetz zu verbinden. Sinnlich faßt er auf, sinnlich giebt er wieder; sein Abgott, sein Genuß ist Sinnlichkeit, und des Menschen Götterseite kennt er nicht. Und zu allen diesen Schwächen gesellt sich Bosheit und Verstocktheit des Herzens, vom Druck der Verhältnisse, unter dem er aufwächst und hinlebt, erzeugt. Von diesem Wesen, so lang es in seine Disposition gestellt wird, das Gute zu wollen, kann daher nichts Bestimmtes und Gewisses erwartet werden. Auf einem doppelten Wege ist diese dringende Reform des Ackerbaus allgemein möglich:

1) durch bessern Unterricht und Erziehung des Bauern, besonders durch wissenschaftliche Bildung für sein Fach, um aus eigner Ueberzeugung und Einsicht das Bessere zu wählen. Aber dieser Weg, wenn er gleich der gründlichste und der menschlichen Freiheit angemessenste ist, ist zu lang und entspricht dem momentanen Bedürfniß nicht. Wie weit steht noch Erziehung und Unterricht der niedern Volksklassen zurück? Wie wenig ist bei allen Bemühungen des Zeitalters noch energisches geschehen? Tritt man bei dem entschiedensten Bessern irgend schüchterner auf, als gerade hier, und ist der Verfolgungsgeist und die Anarchie im Innern, die alles untergräbt, irgend mehr zu Hause, als im Häuflein vermummter Pädagogen, ein Phänomen, das, so lang es existirt, selbst die Möglichkeit des Fortschritts der Erziehung aufheben wird. Endlich sezt, bei der Beschränktheit der öffentlichen und Communfonds zur Erziehung und zum

Unterricht, ieder Fortschritt der gemeinen Bildung das Fortschreiten des Privat-Wohlstands voraus. Dieser Wohlstand muß erst vorausgehen als Bedingung der Bildung, dann folgt diese von selbst. Hier aber würde es umgekehrt seyn: die Bildung soll dem Wohlstand vorausgehen, welches unmöglich und ein Zirkel im Schluß ist *). Deshalb, und weil dies der einzige Weg ist, so muß zuerst Wohlstand herbeigeführt werden, und weil dieser nicht auf dem freien Wege zu bewerkstelligen ist, so muß

2) der Bauer unter Vormundschaft des Staats hinsichtlich seines Gewerbs gestellt, die Grundsätze des Bessern in der Form des Gesetzes ihm vorgehalten, und er mechanisch so lange zu den Quellen des Wohlstands hingeleitet werden, bis, gesättigt und in den Stand gesezt durch Wohlstand, er die Bildungsmittel selbst ergreifen und aus innerer Freiheit den Gang des Guten und Wahren selbst verfolgen wird, bis dahin, wo selbst unser Geistesauge jezt noch sein Reich nicht ahndet.

Diese Vormundschaft wird begründet durch Aufstellung eines Ackerbaucodex, in welchem die Grundsätze ei-

*) Man hat häufig die Ansicht, daß Wohlstand durch Bildung erst herbeigeführt werden soll. Dieß ist falsch; Wohlstand ist die Quelle der Bildung; Armuth die Quelle des Lasters. Das Kind des Taglöhners genießt denselben Unterricht in den Städten, und es wird doch nichts daraus. Wohlstand muß die Bedingung nicht bloß der Mittel, sondern selbst der Zeit erst geben; eh weniger und besser bearbeitetes Land, zeit- und geldersparende Maschinen dem Bauer mehr Reichthum und Zeit geben, sind alle Erwartungen seiner Kultur vergebens.

nes bessern Betriebs und die richtigen Verhältnisse desselben abstrahirt und zum Gesez erhoben sind, unter welchen gesezlichen Bestimmungen der Ackerbau einzig und allein statt finden kann.

Die politischen und technischen Verhältnisse des Ackerbaus fordern also gleich dringend die Aufstellung eines Ackercodex. Die Ethik dieses Princips eines Zwangs und dieser Staatsvormundschaft für das Wesen der Landwirthschaft ist in der Pflicht des Staats enthalten, das Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Consumtion herzustellen, um die heranströhmende Volksmenge durch ein offenbar hereinbrechendes Mißverhältniß zwischen Urproduktion und Consumtion in der Verlegenheit, ihre dringendsten Bedürfnisse nicht befriedigen zu können, auszusetzen; vielmehr das Genuß-Kapital auf alle mögliche Weise zu befördern. Da nun nicht abzusehen ist, wie in dem gegenwärtigen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Standes, um den möglichst höchsten Grad physischen Glücks als Mittel der Veredlung beizuführen, durch innere Freiheit die nöthige Summe der Urbedürfnisse herbeigeschaft werden, so bleibt nichts übrig, als durch Zwangsgesetze so lange jenes Gleichgewicht zu erzwingen, bis die Menschheit von selbst und freiwillig die Pflicht sich zu ernähren übernimmt, wie durch Rechtsgesetze ꝛc. jede nicht freiwillige Achtung des Rechts erzwungen werden darf.

Ohne Landwirthschaftscodex ist, wie man es sich bisher immer dachte, die Landwirthschaft etwas Lokales, Vorübergehendes, an Zeit, Ort und Umstände Gebundenes. Es hängt dann von der Thätigkeit, Industrie und den Einsichten einzelner ab, ob der Mensch in seinen dringend-

sten Bedürfnissen gesichert seyn soll oder nicht. Durch den Mangel bestimmter Ruralgesetze und eines bestimmten Verfahrens in Sachen der Landwirthschaft weis kein Staat über den möglichen Grad seiner Produktion sich selbst Auskunft zu geben, und kennt die in ihm schlummernde Kraft selbst nicht. Aber der Ackerbaucodex macht die Indolenz zum Verbrechen am Staat, weckt die Lethargie aus ihrem Schlummer und spannt die träge Kraft herüber. Das Ackergesez ordnet die Willkühr des Individuums im Ackerbau dem Gesez unter und stellt dem Fleiß aus innerer Freiheit die Trägheit durch Zwang gleich. Nun arbeiten alle gleich angestrengt an der Sache der Menschheit, und in einem schönen Zuge aller Kräfte geht der Staat dahin. Nun ist keine Einseitigkeit des Fleißes mehr und der Anstrengung; aber die Einsicht kann dem Elend der Unwissenheit nicht mehr allzuweit vorlaufen — einer größern Gleichheit des Wohlstandes wird eine größere Gleichheit der Rechte und Bildung folgen. Nun verschwinden alle Ausflüchte der Trägheit und Ignoranz. Der Ackercodex zeigt, daß weil und wie Land kultivirt werden müsse, es überhaupt gar kein unfruchtbares Land gebe; daß weil und wie Lokalitäten besiegt und angewandt werden müssen, der Landbau nichts Lokales sey; daß weil und wie Umstände weise benüzt werden müssen, der Ackerbau nicht von Zeit und Umstände abhänge. Elende Ausreden des Unverstands! Die Natur hat ihre Nüancen, aber nie drukt sie sich in völlig unbrauchbaren Formen aus. Denn, weil die Ebene nicht Berg, der Berg nicht Ebene ist — weil sie hier fruchtbare Quellen in ihrem Innern verschließt — dort mit Mutterwärme die Erde stärkt; weil sie hier Holz dort Blumen bringt, nicht hier Blumen und dort Holz —

Thörichter, deshalb soll die Natur verkehrt und schlecht seyn! Mit Klugheit folgt der Ackercodex iedem ihrer Winke und stellt für jede Lokalität, für jedes ihrer Verhältnisse die beste und entsprechendste Benutzung auf. Er weißt die Quellen des Ueberflusses auf trocknes Land und mildert die Hitze kahler Berge durch der Wälder Grün. Er verändert auf eine höchst merkwürdige Art den ganzen Stand und das ganze Verhältniß der Landwirthe zur Natur und zum Staat, und diese Natur, nimmer länger verkannt von der Beschränktheit des Menschen, trägt von nun an auf jeder ihrer immer glücklichen Launen das Symbol der Einsicht des Menschen, und entwickelt von der Kunst steht sie in nie geschauter Pracht da.

Einwürfe gegen die Idee eines Ackercodex.

Das Bedürfniß eines Ackercodex drängt sich jedem Unbefangenen unwiderstehlich auf. Dem ohngeachtet erweckt selbst die leichteste Anregung der Idee gewisse Besorgnisse und Schwierigkeiten bei dem Gedanken an ihre wirkliche Ausführung. Diese Aengstlichkeit, die dem Guten Eintrag thun könnte, muß untersucht und auf ihre Nichtigkeit zurückgeführt werden. Es steht schon an sich allem Bessern und Neuem ein Feind in der Natur unsers Wesens entgegen, der jeden Schein von Gründen gegen eine Sache zusammenfaßt. Dunkle und halbklare Ideen von der Sache selbst lassen sie nicht in ihrer eigentlichen Natur erforschen. So gehen wohl auch hier falsche Begriffe vom Wesen des Ackercodex ihm selbst vorher. Wenn auch, sagt man, ein Gesez für die Abschaffung der politischen Uebel des Ackerbaus und deren Modalität vortrefflich ist, so sehen wir nicht ab, wie man durch Gesetze und Vorschriften

den Betrieb selbst leiten und alle Nůancen der Praxis des Landbaus unter gewisse Normen bringen wolle. Allein, wenn wir behaupten, daß der Ackerbau gesezlich betrieben werden můsse, so ist damit nicht gemeint, daß der Ackerbau in seinem Detail und mit allen Modificationen und Nůancen gesezlich bestimmt werden soll. Nur die allgemeinen Wahrheiten und Såtze des Landbaus, ewig und unverånderlich wie die Vernunft selbst, nur die hôhern Wirthschaftsverhåltnisse, die allgemeinen Bedingungen, unter denen einzig und allein eine bessere Ackerkultur statt finden kann, sollen durch die Autoritåt des Gesetzes hervorgehoben und zur allgemeinen Norm werden. Diese allgemeinen Såtze und hôhern Gesetze můssen aus dem Conflikt des Praktischen durch den rationellen und denkenden Land- und Staatswirth erst abstrahirt werden; dieß zu thun vermag der schlaffe und ungebildete Verstand des gemeinen Mannes nicht — von seinem Herzen geht kein Weg zur Abstraktion! Es muß ihm also, wenn er nicht ewig auf lauter Misverhåltnissen wirthschaften, wenn er nicht ewig Fleiß und guten Willen verschwenden soll, diese hôhern Grundverhåltnisse eines bessern Betriebs in gesezlichen Formen vorgehalten und ganz mechanisch von ihm anfangs befolgt werden; und diese Grundlegung der Basis der bessern Wirthschaft ist blos die Tendenz der Ackergesezgebung, nicht das Detail und die besondere Art des Betriebs, blos das Große und auf den Staat selbst Bezug habende des Ackerbaus bestimmt sie; nur praktisch wahre und erprobte Såtze stellt sie unter des Gesetzes Autoritåt in einer gewissen Vollståndigkeit und nach einem wissenschaftlichen Zusammenhang hin. Dahin gehôrt z. B. die Bestimmung des Verhåltnisses der Grôße eines Guths

zur physischen und intellektuellen Kraft des einzelnen Menschen mit Familie — des Verhältnisses des Ackers zur Wiese oder zum Futterbau überhaupt — des Viehstappels zum Guths-Areal — des geschlossenen Guths zum unterbrochenen — dann die Mittel der Düngervermehrung — die Form der Ackerbeete — die Obstbaumpflanzung — der Fruchtwechsel — die Anwendung der Lokalität und Güte des Bodens auf die ihm entsprechende Pflanzengattung und Kultur — die Anwendung des Mechanismus auf die landwirthschaftlichen Arbeiten rc. Alles dies sind Gegenstände des Betriebs und der Kunst selbst, aber blos Allgemeine — kein Detail. Es soll neben dem eine Wissenschaft und Kunst des Ackerbaus als frei und als der bürgerlichen Freiheit leztes Heiligthum für sich bestehend immerfort bleiben, in welches keine Regierung schauen soll. Denn wer jene allgemeinen Gesetze, auf denen der Betrieb des Ackerbaus ruht, kennt, kann deshalb noch nicht das Land bebauen. Unbekanntschaft mit dem Detail des landwirthschaftlichen Gewerbs führt zu eben so traurigen Erfahrungen als Unbekanntschaft mit jenen höhern Gesetzen desselben. Diese giebt ihm sein Beruf; dahin gehört die Führung des Pflugs, die Behandlung des Viehes, die Besorgung der Erndtegeschäfte, der Saat rc. und jene Bekanntschaft mit dem Höhern giebt ihm der Staat, und so steht der Landwirth theils durch sich selbst, theils durch äußere Helfer vollendet da!

Mit dieser nähern Bestimmung des: wie weit darf das Gesezbuch in den Betrieb selbst gehen — haben wir zugleich wohl auch einen andern Einwand größtentheils entkräftet; nemlich den: das Gesezbuch möchte die Freiheit des landwirthschaftlichen Gewerbs zu sehr beschränken, und

den Landwirth zum blosen Sklaven eines oft einseitigen Gesetzes machen. Dieser Vorwurf, ohnstreitig der offenste und kühnste, der uns entgegen tritt, ist schon in den ersten Blättern dieses Buchs berührt worden. Allein sein ganzes Gewicht könnte nur dann uns treffen, wenn wir unter einem Ackercodex die Legalisirung des ganzen Gewerbs in allen seinen Nüancen, und nicht blos das allgemeine desselben verstünden. Durch Ueberlassung der Kunst selbst aber bleibt dieser Freiheit des Landwirths ein noch immer großer Spielraum. Freilich leidet seine Freiheit immer, aber nur jene Freiheit, aus Mangel der Principien unter lauter Mißverhältnissen umherzuirren und sich freiwillig zu Grunde zu richten. Wohlthat muß es vielmehr für ihn seyn, die Hand zu finden, die ihn auf den richtigen Weg leitet, und mit Seelenruhe wird er erst dann die offene Strasse zum Wohlstand hinwandeln, mit der Freiheit, alle auf dieser Bahn blühenden Freuden zu pflücken. Demohngeachtet wird es nicht an Verblendeten fehlen, die dem Aeussern aus Mißverstand entgegentreten. Wer will und kann mir mein Eigenthum nehmen und mir einen andern Acker geben, wird man dem entgegen rufen, der abgesandt ist, die Zerstreutheit der Grundstücke zu mindern und die aus dem Zerschlagungssystem hervorgegangenen Uebel zu heilen durch Arrondirung der Besitzungen der Einzelnen? Wer will mir befehlen, hier das, dort jenes zu bauen, oder einen gewissen Fruchtwechsel mir vorschreiben? Wer will mich zwingen, mein Eigenthum anzubauen oder liegen zu lassen —? oder so stark oder so oft zu düngen? Der Staat, ist die kalte Antwort auf diese Fragen. Vielleicht denkt sich mancher schüchterner Staatsmann eine Revolution im Gefolge die-

ser Maasregeln! Nein. Revolutionen sind, wie die Geschichte nur zu sehr bezeugt, die Sache eines so gediegenen Volks, als des deutschen wenigstens nicht; und dann ist der größte Theil unserer Landwirthe so ungebildet in ihrem Fache nicht, daß sie das Gute dieser Vorrichtung nicht ahnden sollen. Er weis, welcher unvergleichliche Gewinn es ist, seine Grundstücke in einer Strecke zu besitzen — er weis, welche Zauberkraft der Dünger äußert, und wird jeden Weg, ihn zu erhalten, einschlagen, wenn ihm auch die kalte Hand des Gesetzes ihn zeigte. Auch ist das Interesse der Einzelnen oft zu sehr in die Operationen des Gesetzes verflochten. Wie oft hat dieser nur ienen einzigen im Umfang seiner Besitzungen liegenden Acker zu besitzen gewünscht, aber kein Opfer war groß genug, den Eigensinn des Besitzers zu versöhnen — jetzt giebt ihn der Staat gegen billige Entschädigung oder Austauschung hinaus! Wie mancher wünschte im Stillen das endliche Verschwinden der Last des Hirten, und den Nutzen der Stallfütterung; aber weil er jenen doch mitbezahlen mußte und sich nicht ausschließen wollte, nährte er selbst mit die Viehtrifft. Nun hebt der Staat diesen Uebelstand auf, und er meint: es sey eben so gut. Hat ihn ja der schlafende Ochsenbube so oft seine Saaten abfressen — seine Bäume muthwillig umbrechen lassen. Nun hört dies alles auf. Und so hat das Neue bald diesen bald jenen Freund für sich. Ein allgemeines Einverständniß, sich gegen die Maßregeln der Regierung aufzulehnen, läßt sich daher schon gar nicht wohl denken. Und dem kleinen Haufen unruhiger, hartnäckiger Anhänger des Alten wird der Staat schon Mittel haben, Achtung des Gesetzes einzuflößen. Er muß nur mit Energie und unabhängig von der Laune Einzelner

durchgreifen und mit einem Akt alle dem landwirthschaftlichen Standpunkt einer Gegend anpassende mögliche Verbesserungen ins Werk setzen. Bald wird der gute Erfolg die Gemüther allgemein beruhigen.

Damit ist aber wiederum nicht gemeint, daß alles auf einmal umgestoßen, und alles, was das Gesezbuch ausspricht, mit einemmale realisirt werden soll. Das Gesezbuch ist ein Ideal. Erhaben muß der Punkt seyn, auf den sich der Gesezgeber stellt, um möglichst weit in dem Gebiet seines Wirkungskreises umherzusehen, und hoch stellt er das Ziel hin, damit alle es ins Aug fassen und erstreben mögen. Aber langsam klimmt die Würklichkeit heran, während die Wissenschaft der Gesezgebung wieder weiter ihre Fahne trägt und neue Lichtpunkte sucht. Nur Schritt für Schritt folgt die matte Wirklichkeit ihm nach. Unter der Menge von Ideen des Gesetzes giebt es aber immer mehrere, die zur Realisirung reif sind, und ihre Erscheinung im Gebiet der Realität naht heran. Diese muß der Staat immer zugleich in die Welt der Wirklichkeit verpflanzen, während die andern einer gleichen Selbstständigkeit entgegen wachsen. Aber er muß die Art und Weise kennen, wie sie auf dem Boden der Wirklichkeit gedeihen, und wie er verfahren muß, um ihnen Eingang und Wirksamkeit zu verschaffen.

Aber nicht genug, die Furcht geht weiter. Vernichtet in ihren nächsten Sitzen sucht sie die entferntesten Zweifel auf, um die Menschheit bei ihren offensten Wahrheiten zu beunruhigen — sie geht auf die eigentliche Basis der Ackergesezgebnng, die Nationalökonomie, zurück, und greift das Princip dieser als gemeinschaftliches Princip der

Ackergesezgebung an. Der Ackergesezgebung liegt nemlich als Theil der Ackergesezgebung dasselbe Princip zu Grunde: höchste Vervollkommnung des physischen Zustands der Menschheit. Die Tendenz der Ackergesezgebung ist wie die Tendenz der National-Oekonomie: heiterer Lebensgenuß. Ihr Streben ist: jeder Familie Glück und Freude zu bereiten — jeden Landwirth in den Stand zu setzen, den Seinigen, wenn auch nicht Reichthum, doch soviel zu hinterlassen, um mit diesen Mitteln sich Bildung und Genuß zu erringen; ihre Aufgabe ist, die Menschheit so weit ausgedehnt zu sehen, als noch Kanäle des Genusses und Erwerbfleißes offen sind. Sie kennt keine Gränzen der Bevölkerung, als den Stoff und den möglichsten Grad der Anstrengung der Produktionskraft. Unbesorgt, wie die Menge ihren Unterhalt finden möge, zaubert sie durch Lösung aller Fesseln des Ackerbaus überall Menschen hervor. Hier der Siz eines neuen Zweifels, die Furcht, daß dieses rastlose Streben **eine Uebervölkerung** zur Folge haben möchte. Es kann nemlich nicht fehlen, daß diese Bemühungen der Ackergesezgebung den Reiz und die Lust des Lebens bei der Verstärkung der Quelle der Ernährung ungemein vermehren und die Population neben der glücklichen Hand der Vaccine auf einen ungemeinen Grad steigern würde. Wahr! Aber daraus den Schluß auf eine Uebervölkerung machen — kann nur derjenige, der nicht bedenkt, daß mit dem Fortschritt der Bevölkerung eigentlich schon der Fortschritt der Ernährungsquelle vorausgeht. Mit dem Steigen der Industrie steigt auch das Menschenbedürfniß; ein thätiger Landwirth kann ein Dutzend neue Menschen beschäftigen; und mit dem Steigen der Kultur

werden, wie die Beschäftigungen und die Menschen, so auch die Genußmittel vermehrt. Abgesehen von der Vergrößerung des Urproduktionsstoffes hinsichtlich seiner Quantität, indem von den vermehrten Menschenhänden das noch vorhandene rohe Land unabhaltbar in den Kreis der Kultur hineingezogen würde, liegt schon in der Erhöhung der Qualität der Urproduktion und ihrer Arbeit ein unergründlicher Spielraum für das neue Menschen-Kapital und seine Ernährung. Die Schätze der Erde, sagt der große Sully, sind allein unerschöpflich. Jeder Acker, der drei Menschen nährt, ist schon nach unsern jetzigen Einsichten (ohne die künftigen Fortschritte der Wissenschaft, die keine Gränzen hat, zu berechnen) einer Kultur fähig, vermöge welcher er noch dreimal so viel Menschen ernähren würde. Noch dreimal so viel Menschen könnten also leben, wenn nur die gegenwärtige Wissenschaft und der gemeine Betrieb sich parallel liefen. Wenn erst alles angebaut und vertheilt und in gleiche Kultur gesezt würde, welche unendliche Aussicht für das Menschen-Kapital — wenn für alles dieses Land die beste momentane Kultur statt fände — welche Tiefe des Nahrungsstoffs! Zwar giebt es allerdings einen Markstein der Bevölkerung, und dieser ist da, wo der Grad von produktiver Kraft, der möglich ist, mit der höchsten Perfektibilität der Stoffmasse im Gleichgewicht steht. Aber wie weit ist noch bis dahin, daß wir werden sagen können: hier kann keine Pflanze mehr, und keine bessere Pflanze stehen — und schneller kann sie nicht reifen, und doch — mich hungert. Lächerliche Aengstlichkeit: Und endlich, wenn wir uns auch bis an diesen Punkt vorgerückt denken, was wäre die natürliche Folge davon, daß dieser

Ueber-

Ueberfluß nach physischen Gesetzen wie ein volles Gefäß übergeht, und die Masse, vom Streben nach Wohlstand angetrieben, in dem Schoos einer andern Nation sucht, was zu Haus nicht mehr zu finden ist. Dann erneuert sich das an Kultur und Freiheit so schön erinnernde Phänomen griechischer Kolonien, und die Aussicht eröffnet sich, die ganze Erde allmählig angebaut und dem Genuß der Welt geöffnet zu sehen.

Die Furcht vor Uebervölkerung und über endlichen Mangel an Urproduktionsstoff und Urprodukten ist also ungegründet. Denn unversiegbar ist der zugleich mit der Menschenmenge gegebene Industriefonds. Eins ersetzt das Andere, und der neue Mensch bringt schon das Brod in der Hand gleichsam mit. Aber dieser Furcht steht eine andere gegen über; nemlich: daß, wenn es auch der Menschenmenge nie an Beschäftigung und Nahrung fehlen könne, so lasse sich der andere Fall doch denken, daß durch die Menschenmenge die Urproduktion auf einen Grad getrieben werden könne, welche selbst den niedrigsten Punkt des verglichenen Werths der urproduktiven Kraft nicht mehr erreiche und also den Urproducenten muthlos mache. Eine Bedenklichkeit, die vorzüglich der landwirthschaftliche Theil des Publikums selbst nährt; aber eben so grundlos. Auch hier ist das ganze Raisonnement nichts als ein Zirkel im Schluß. Denn beides: Vermehrung des Menschen-Kapitals und Erhöhung des Werths des Urprodukts gehen ja Hand in Hand. Mit der Masse der Urproduktion steigt auch die Bevölkerung, das heißt: die Consumtion der Urprodukte; dieß heißt wiederum: ihr Werth. Der Preiß der Dinge wird also immer gleichen Schritt mit ihrer Produktion halten; eins bedingt das An-

dere. Auch stellt partieller Mißwachs, individuelle Indolenz das vielleicht dennoch bisweilen verrückte Gleichgewicht des Preißes wieder her. Und dann gesezt: der Preiß irgend eines Theils der Urproduktion, z. B. des Eßgetraids, wäre so niedrig, daß kein lohnender Ertrag heraus käme, was wäre die Folge auch hievon: daß der Urproducent andere theurere Pflanzengattungen wählen und diese dafür anbauen würde, wozu die Wechselwirthschaft so schön anleitet, z. B. Handels- und Fabrikengewächse, bis durch das Steigen des Preißes jener Genußpflanze es wieder ökonomistisch würde, solche anzubauen — oder: er wird das Getraide zur Mastung des Viehs, zur Bereitung von Getränken anwenden, das durch seinen leichtern Transport einen größern Markt hat. Der menschlichen Spekulation ist hier noch immer ein Ausweg offen gelassen.

Nicht die mindeste Verlegenheit sollte also weder den Staatsmann noch den Bauer über die Erscheinung eines Ackercodex beunruhigen — es sind leere engherzige Gebilde einer ängstlichen Phantasie. Ruhig darf er an der Erweiterung des Menschenwohls und Menschenglücks, d. h. an der Erweiterung der Urproduktion und der Bevölkerung, als der Quelle alles Glücks und aller Bildung, fortarbeiten. Die Idee der Ackergesezgebung ist praktisch und wissenschaftlich eben so begründet, als sie groß und neu ist. Diese wissenschaftliche Begründung ist der Gegenstand der nächsten Untersuchung.

II.) Wissenschaftlicher Standpunkt des Ackergesezbuches.

Die Idee des Ackercodex, die mit so vielen politischen Schwierigkeiten kämpft, bedarf endlich auch noch ei-

ner wissenschaftlichen Feststellung und Begründung. Ihr Standpunkt ist nach der ältern Bearbeitung der Staatswissenschaft die Polizei, in die man gleichsam wie ins Magazin der Staatswissenschaft alles trug, wofür man noch keinen besondern Plaz hatte, und dessen Sonderung man vom künftigen Geiste der Wissenschaft erwartete; nach der neusten Darstellung derselben aber gehört sie in die Nationalökonomie. In jener Polizei-Wissenschaft war die Idee eines Ackercodex längst vorbereitet, aber nicht ausgesprochen, und alles, was man hier unter den Belebungsmitteln des Ackerbaus sich dachte, hatte so lange keinen Sinn und Erfolg. Erst nach der neuern, so wohlthätigen Ausscheidung und Abschneidung der verschiedenartigen Zweige, die diese sonderbare Polizei-Wissenschaft bisher entstellten und verwirrten, hob sich mit dem zur Selbstständigkeit gelangten Zweig der Nationalökonomie zugleich und an ihr das Wesen und Bedürfniß eines Ackerbaucodex hervor. Es ist nothwendig, einigermassen in die Verhandlungen, die in diesem Augenblick über die gänzliche Selbstständigkeit und Entwicklung der Staatswissenschaft, und besonders über das Wesen und den Begriff der Polizei gepflogen werden, einzugehen.

Man wird, wenn man einen Blick auf die neuste staatswissenschaftliche Literatur wirft, leicht bemerken, daß es zwei sich ganz entgegengesezte Partheien sind, die sich in diesem Augenblick mit Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft beschäftigen, außer dem Heer von Compilatoren und Charletans, die die gewonnenen Ideen ausschreien und feilbieten, und wenn sie sich zu den Arbeiten selbst hindrängen, entweder mit Nachläßigkeit arbeiten, oder die bereits geschiedenen Materien nur immer wieder zusammen-

werfen. Die eine Parthei kann der Polizei nicht genug vindiciren; die andere glaubt, wenn je ein Princip und wissenschaftlicher Zusammenhang in das Wesen der Polizei kommen soll, alles einander ausschließende davon trennen nnd zu besondern Wissenschaften bilden zu müssen. Jene, im Grunde nur die alte Parthei, kann die Polizei nicht hoch genug stellen, und läuft Gefahr, durch die Menge der Gegenstände sie zu verliehren. Sie findet in der Sicherung des Rechts den Staatszweck noch keineswegs erreicht. Der Staat soll des Menschen ganzes physisches Daseyn sichern (nicht blos gegen die Angriffe des Mitmenschen, sondern auch der Natur); und zugleich zur Entwickelung unsers Geistes, so wie zum Genuß der Freuden dieses Daseyns, die Hand bieten, wo die Kraft des Einzelnen nicht mehr zureicht. Dieß alles soll die Polizei leisten; ja, damit noch nicht zufrieden, wacht sie noch neben der Justiz über das Recht im Staate, über Eigenthum und Sicherheit. Sie ist nach dieser Ansicht höchst umfassend, und bildet gleichsam das Allgemeine, in welchem die übrigen Verwaltungsbranchen enthalten sind. Und doch, wie sehr muß unsere hohe vorgefaßte Meinung von ihr sinken, wenn wir die unverkennbaren Knechtsdienste, die sie der Justiz leistet, und den Stolz bemerken, mit welcher sie vor den Thüren der Rechtspflege empfangen und von der weitern Theilnahme der Akten ausgeschlossen wird — wenn sie bald von dieser bald von jener Behörde abgewiesen wird. — Darum scheint mir die andere Parthie, die das Wesen der Polizei von allem Heterogenen reinigen und aus den Hauptbranchen derselben eigene Theile der Staatswissenschaft bilden will, früher und glücklicher zum Ziele zu kommen.

Gewiß und wahr ist es: der Staat ist kein bloses Rechtsinstitut. Sicherheit des Rechts ist zwar die Grundbedingung, aber doch nur der erste Schritt, die weitern Stufen unsers Menschenzwecks zu ersteigen. Wir bedürfen einer Unterstützung zur Erreichung unserer übrigen Lebenstendenzen, unserer Genüsse, unserer moralischen Entwicklung! Wahr ist's, wir bedürfen einer Gesammtmacht im Staate, die all die Vorrichtungen für die Erreichung der Zwecke unsers menschlichen Daseyns zusammenfaßt, in eine Sphäre einschließt, und ihnen sämmtlich den Impuls des Lebens und Würkens giebt. Aber die Polizei, die Polizei wie wir sie jezt finden, diese oft so niedere Magd der Justiz, diese oft so feile Wache der Sittlichkeit, die noch um das Recht der Gesezgebung und Strafgerichtsbarkeit fechtende Polizei kann dieß nicht seyn, und ohne Affektation jene würdige Repräsentation sich nicht anmassen, die schon aus den Strahlen der einzelnen Hauptbranchen in jenen Nimbus zusammenfällt, die wir die Maiestät des Staats nennen.

Es giebt ein Recht im Staat (ein Recht des Besitzes, des Eigenthums, ein Recht zu leben rc.). Dieß Recht ist die Ur- und Grundbedingung alles Fortschreitens in der Entwicklung unserer Lebenszwecke, und dieß Recht garantirt der Staat durch die Anstalt der Justizpflege. Alles, was Recht heißt, gehört vor ihr Forum. Und darum giebt es keine Polizei gegen Rechtsverlezungen, gegen persönliche Beleidigungen rc. Es ist Sache der Justiz, diese Rechtsverletzungen wie alle übrigen aufzufassen und zu verfolgen. Es ist nicht zureichend zur Behauptung einer Einmischung der Polizei in das Wesen der Justiz, oder zur Unterscheidung beider zu sagen: die Polizei habe

nur das Summarische, den Anfang und die Einleitung des Prozesses, die Justiz den Verfolg und die Vollendung! oder: die Justiz giebt nur Ersaz bei geschehenen Rechtsverletzungen, die Polizei hingegen beuge den Rechtsverletzungen vor. Ein solche Trennung, so faktisch sie bisher war, ist ein Widerspruch, und wäre höchstens in der Verwaltung denkbar, an sich aber nicht; Eins wie das Andere steht der Justiz zu. Die Polizei also, so oft sie sich zu Rechtsgeschäften brauchen ließ, stand auf dem Gebiet der Justiz, und erniedrigte sich selbst. Pfui, dieser doppelten Ungerechtigkeit gegen sich und Andere! Nimmer mische sich die Polizei in die Angelegenheiten einer fremden Potenz im Staate, und räume freiwillig ein mit Unrecht nur zu lang behauptetes Gebiet. Alles, was bisher die Polizei bei Volksauflaufen, bei Schlägereien, Raub und Mord zu thun hatte, das thue von nun an die Justiz. Sie, die den Mörder enthauptet, den Rebellen zum Tod verurtheilt, und Schlaghändel bestraft, wache auch über Mord, über Raub, über rohe Leidenschaften, ehe sie zum Ausbruch kommen; es ist alles ein und dieselbe Sphäre, Anfang und Ende. Da, wo also bisher der Polizeidiener sich in seiner Funktion glaubte, da stehe künftig der Diener der Justiz; das ganze Gebiet der öffentlichen und Privat-, der persönlichen und der dinglichen Sicherheits-Polizei gegen Gefahren der moralischen Natur falle der Justiz anheim und werde ein Theil des Criminal-Rechts. Möge nun die schon vorhandene Autorität des nun unmittelbar treffenden peinlichen Gesezbuches nach hinweggeschafter Mittel-Instanz sicherer und schneller auf den Verbrecher des Rechts fallen, und den Bösewicht schon beim Gedanken an die That zitternd machen, welcher Gewinn

wäre diese Trennung deshalb für das Wohl der Welt allein schon!

Es giebt aber auch eine Polizei wie es ein Recht giebt; denn es giebt ein physisches Daseyn und ein Eigenthum, das eben so oft von der Macht der blinden physischen Natur und vom Zufall wie von der Absicht bedroht wird. Der Mensch, ein schwaches Wesen, ohnmächtig allein, trozt in der Verbindung, im Staate, selbst der Allmacht der Natur und dem Ohngefehr des Zufalls. Auch diesen Gefahren soll und muß der Staat, wenn er nicht ein unvollkommenes Institut seyn, und was er durch Justiz gesichert, durch die Natur wieder verliehren will, begegnen und ihren zerstöhrenden Einfluß hemmen. Diesen Charakter drückt er aus in der Polizei; hier ist ihr Theater und ihr Würkungskreis, Leben und Eigenthum gegen die Gefahren der Natur und des Zufalls zu schützen. Für diese Quelle irdischen Elends giebt es sonst keine Vorrichtung als die Polizei; dieß ist ihre Funktion. Der wüthende Hund, dessen sich unbewußte Tendenz auf Zerstöhrung des physischen Organismus hingeht; das Heer von Seuchen und Krankheiten, die die Blüthe der Gesundheit vernichten; das Kind, das schuldlos am Bache gauckelt, und das beim Mangel der Schranken der Todesengel beim nächsten Schritt in seine Arme schließt; der Abgrund, an dem der Fuß des Wanderers gleitet und ihn ins Reich der Unterwelt stößt; der Ziegel, der vom Dache fällt; der Fluß, der durch seine schädlichen Ausbrüche Fluren zerreißt, Gebäude zerstört und Menschen verschlingt; Seen, Moore und Anhäufung des Straßenkoths, die die Luft verpesten; Gewerbe, die der Gesundheit nachtheilig sind; Bauformen,

die die Anhäufung schädlicher Ausdünstungen befördern oder die losgelassene Gewalt des Feuers nähren — alles dieß und alle übrigen Launen der Natur und des Zufalls ꝛc. sind die so recht eigentlichen Gegenstände der Polizei, die immer noch einen wenigstens eben so großen Geschäftskreis bilden als der der Justizpflege ist. Aber auch hier hüte sie sich, ihr Gebiet zu weit zu verfolgen. Denn indem sie nicht blos das Leben sondern auch das Eigenthum gegen die willenlose Natur und gegen das blinde Ungefehr in Schuz nimmt, fördert sie mittelbar den Wachsthum des Wohlstands und die Anhäufung des Nationalreichthums; indem sie Gebäude regelmäßig führen und Straßen reinigen heißt, befördert sie mittelbar den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Geschmack und Schönheit. Dieß konnte sie verleiten, die Förderung des Wohlstands der Nation, die Erweckung des Geistes für Kultur und Wissenschaft auf unmittelbaren Weg für ihre Funktion zu halten, wie sie es bisher gethan hat. Dieß ist es nicht, blos negativ würkt sie höchstens für diese Zwecke. Dieß ist auch die Folge einer guten Justiz, daß sie mittelbar Wohlstand und Kultur des Herzens und Geistes würkt, ohne deswegen diese Würkung für die Ziele ihres Daseyns zu halten. Dafür haben wir andere bereits ernannte Vorrichtungen im Staate.

Es giebt außer physischer Existenz und Recht noch einen Genuß, ein irrdisches Glück und Wohlbefinden. Was sind ohne Freuden, ohne Wohlstand Daseyn und Rechte! Und doch wie armselig müssen wir diese Freuden zusammenlesen, wie sauer wird es uns, einigen Wohlstand zu begründen, wenn die Allmacht des Staats den Einzelnen nicht in seinen Bemühungen unter-

stüzt. Fast alle Quellen, aus denen Wohlstand und Freude fließt, sind besezt, oder durch Neid, Mißgunst und Klugheit getrübt, oder ihr Zugang ist durch Hindernisse der Natur erschwert. Millionenfach hat der Mensch sein Geschlecht vermehrt, tausende schiffen immer auf einen Kanal, Einer nimmt des Andern Erwerb so gern weg. Die sonderbarsten Verträge haben unter sich die Concurrenten geschlossen, die gegenseitig das Leben verbittern. Allen diesen Millionen das Leben froh und süß zu machen — sie alle zu leiten auf der großen Bahn des Genusses und der Zufriedenheit, sie all zu nähren und zu speisen, die Hindernisse ihres Wohlstands zu entfernen, die Fesseln lästiger Verträge zu zerbrechen, die Quellen des Reichthums zu verstärken, die Schwierigkeiten der Natur zu besiegen ꝛc. ist Angelegenheit des Staats, so wahr als Sicherung des Rechts und als Schuz gegen Natur und Zufall. Eine solche Vorsorge ist das sicherste Mittel, die Bande zwischen Volk und Staat fest zu machen. Und diese Funktion und Pflicht erfüllt er durch eine eigene Branche seiner Anstalten, die National-Oekonomie *). Ihr Prinzip ist höchste Vervollkommnung des physischen Zustandes der geselligen Menschheit, und heiterer Lebensgenuß aller ihrer Aufgaben. Sie räumt also alle Hindernisse dieses Ziels

*) In der National-Oekonomie tritt der Staat allein in dem schönen Kostum der Mutterliebe zum Volk auf, in welchem er stets erscheinen sollte. Aber immer hat er es vermieden, den Charakter der Liberalität und Humanität anzunehmen. Engherzig hat er stets den Völkern nur eine ärmliche Existenz gesichert. Wie der Geizige das Brod in der Hand hält und hungert, so hat er den Produktionsstoff der Natur immer zurückgehalten und die halbe Menschheit in Armuth

hinweg und öffnet alle Quellen des Wohlstands. Sie weckt den Trägen und lohnt den Fleißigen. Sie fördert Handel und Wandel, um der Industrie Absaz zu schaffen, und leitet diesen Handel nach den Rath weiser Geseze und allgemeiner Hülfsmittel (Strassen = Canalbau, Freiheit des Verschlusses ꝛc.); sie begünstigt Manufakturen und Fabriken durch Etablissements, durch Aufhebung des Zunftzwangs ꝛc., um der rohen Produktion Reiz und dem Handel Beschäftigung zu geben. Sie unterstüzt die Sache des Ackerbaues, nimmt ihm seine Lasten ab, hebt seine Schande auf, macht ihn zum freien Gewerb aller, giebt ödes Land an die Kultur hinaus, öffnet das Gebiet besserer Einsichten, und giebt allen diesen Vorrichtungen erst den Impuls ihres Würkens durch Erhebung derselben zum Gesez — Idee eines Ackerbaucodex.

Endlich giebt es (um unsere Idee vom Staat vollends auszusprechen) noch ein höheres geistiges Bedürfniß, zu dessen Befriedigung wir noch den Staat in Anspruch nehmen müssen, die Entwicklung unsers innern menschlichen Wesens, durch welche der Zweck unsers Daseyns erst vollendet erreicht und ein unnennbares Glück uns bereitet wird. Alles hienieden verschwindet gegen den Zauber geistiger Genüsse. Theuer

---

schmachten lassen. Tageweit erstrecken sich öde Wälder, allenthalben sind noch Wüsteneien, unangebaut vom Menschenfleiße, während Tausende arbeitlos und ohne Eigenthum kümmern. Aber die National=Oekonomie kennt weder Armuth noch Elend. Die ganze Erde theilt sie aus an die Hand der Kultur — von der Wiege an sorgt sie — und was zu leben fähig ist, ruft sie hervor aus dem Schoos der Natur.

wird uns erst die Welt, indem sie solche Freuden uns reicht; hell wird uns die düsterste Ansicht des Lebens durch den Trost, den die Philosophie uud Geschichte giebt. Gros werden Handel, Künste, Gewerbe und der Ackerbau erst durch Aufklärung unsers Verstandes, durch Studium der Welt und Natur. Kriege werden erst aufhören, wenn das Gefühl für Recht und Unrecht, die wahre Ansicht unsers Lebenszwecks allgemein verbreitet sind — ja, die ganze Nothanstalt und Bildungsschule des Staats wird zusammenfallen, wenn die allgemeine Selbstständigkeit der menschlichen Vernunft in allen Individuen erreicht und das richtende Gefühl in jedem sich die Gesetze diktiren wird, die jezt noch der Staat auf Tafeln vorhalten muß; ein Ziel, das, wenn es auch nur Traum seyn sollte, der Mensch nie aus dem Auge verliehren darf. Die schönsten Preiße blühen also unserm Geschlecht gerade in diesem Gebiet. Aber vergebens ringt der Einzelne allein nach diesen Preisen; der Geist bedarf der Beihülfe des Staats und eigner Anstalten und Mittel desselben, durch die er sich entwickelt. Er muß das Gefühl fürs Schöne und Gute schon im Kinde durch Unterrichtsanstalten beleben (Schulen); den Verstand und die Gesetze des Geistes und der Natur immer weiter erforschen lernen (Universitäten und Akademien); den Sinn für Recht und Pflicht in der Nation (durch Feste, Schauspiele und Religion) erwecken; die Lust zur Arbeit im Volk durch Arbeitsanstalten nähren und der Quelle alles Elends, der Immoralität des Müssiggangs steuern (Arbeitshäuser); das Gefühl für Anstalt, Ordnung und Sitten durch öffentliche Disciplin aufrecht erhalten (Aufsicht über die minorenne und majorenne Jugend auf Strassen, öffentlichen Plätzen ꝛc.); Sittengerichte zur

Verfolgung geheimer Laster, des Spiels, des Bettelns aufstellen. — Und diese Branche der Staatsverwaltung heißt: National-Erziehung. Ihr Gegenstand ist die veredelte Menschheit.

Also: Sicherheit unserer physischen Existenz, Sicherheit des Rechts, physisches Wohl und Genuß, und geistige Ausbildung; oder: Polizei, Justiz, National-Oekonomie und National-Erziehung sind die vier Punkte, innerhalb welchen die Idee des Staats vollendet enthalten ist. Um diese vier Anstalten zu eröffnen, bedarf es einer executiven Macht, die sie trift, Staatswirthschaft, und einer pecuniären, die die Mittel dazu herschaft und ordnet, Finanz.

Also zusammen gefaßt ist der Staat nichts als: Bedingung der Erreichung unsers Menschheits-Zwecks: physisches Glück und Veredlung unsers Geistes. Er steht ganz in dem Verhältniß des Vaters zum Kind; er soll uns zuerst schützen und vertheidigen gegen Zufall und Absicht — aber er soll uns auch ernähren und bilden. National-Oekonomie und National-Erziehung sind die eigentlichen direkten Ziele des Staats; Justiz (auch Militär-Anstalt) und Polizei geht beiden als Garantie des Ganzen auf dem negativen Weg voraus.

Es giebt keinen Rang unter diesen Gegenständen an sich; sie alle gründen sich gleich auf die Schwächen der menschlichen Natur. Wenn es aber scheinen sollte, daß die National-Oekonomie als Mutter des physischen Glücks nur Ansprüche, auf den untersten Stufen zu stehen, habe; so verschwindet dieser Schatten, wenn sich zeigt, daß ohne physischen Wohlstand sich moralische Kultur, Gefühl für das Schöne, also auch Hervorbringung desselben, also

auch Behauptung des Adels der Menschheit, als ihres unterscheidenden Charakters im animalischen Reich, nicht denken lassen. Sie ist also Bedingung der sittlichen und intellektuellen Vervollkommnung, und darin liegt die Ethik der National-Oekonomie *).

In dieser National-Oekonomie erscheint die Urproduktion als der bei weitem wichtigste und folgenreichste Theil für die Vermehrung des Wohlstands und physischen Glücks, und folglich auch als das Hauptkapital der künftigen Menschheitsbildung. Wird sie nur, wie sie jezt erst nach Ausbildung der Landwirthschafts- und Naturwissenschaft möglich ward, auch praktisch in ihre volle Funktion eingetreten seyn, so wird die Geistesentwicklung in gleichem Grad fortschreiten und die Criminal-Justiz sich auflösen als Wohlstand und physisches Glück sich verbreitet. Aber die Bedingung von diesen allen ist: eine Ackergesezgebung.

III.) Ueber die Natur des Ackergesezbuches und den Organism seiner Ausübung.

Der Landwirthschaftscodex muß das Bild aufstellen, in welchem der Ackerbau von den Fesseln seiner politischen Verhältnisse befreit ist und den Forderungen der Wissenschaft genügt. Aber er kann nur die allgemeinen Theile

*) Die National-Oekonomie außer diesem Zusammenhang als der Finanz wegen vorhanden, und der Finanz halber begründet, um nemlich durch Vermehrung des Privateinkommens das Einkommen des Staats zu vermehren, ist eine falsche, auf ungerechten und engherzigen menschenfeindlichen Principien beruhende Ansicht.

dieses Bilds darstellen, wie wir unten schon näher dargethan haben; dieß Bild muß auch durchaus wahr seyn und auf Natur und Erfahrung beruhen; d. h. nur praktisch wahre Sätze können zur gesezlichen Autorität erhoben werden. Jene Phantome, die so schnell vergehen als sie erscheinen, die nur durch ihren Glanz täuschen, und deren es in der Landwirthschaft, wie in jedem andern Zweige des Wissens, auch giebt, haben hier keinen Zutritt. Vollständigkeit in Ansehung aller Grundverhältnisse des Ackerbaus, so weit sie bereits die Wissenschaft erforscht hat, muß ebenfalls statt finden; aber eine vollendete Gesezgebung dieses Zweigs läßt sich in diesem Augenblick und vielleicht nie denken, des Unerforschten in der Natur, des Zufälligen in Wahrnehmung halber. So lang die Gesetze der Natur noch nicht erfaßt, der Kreis der Wahrnehmung nicht geschlossen ist, müssen die Akten der fernern Entwicklung noch offen bleiben, und es müssen daher von Zeit zu Zeit Gesetze nachgetragen und Schwächen abgeschaft werden, wie in jeder Gesezgebung. Wo aber die Wahrheit einmal feststeht, da muß sie auch siegen; ein einmal aufgestellter Grundsaz muß durch die folgende Beschränkung nicht so modificirt werden, daß er endlich in Nichts sich auflößt; Scheu vor veralteten Rechten und Barmherzigkeit gegen die Macht der Gewohnheit wären Verbrechen in diesem bisher so vernachläßigten Gebiet. Ein rascher und dabei doch überlegter Eifer, ein konsequenter Gang in seiner Gesezgebung und das Princip der Einheit leite den Gesezgeber bei Lösung seiner schweren Aufgabe. Ueberdacht muß das Gesez, eh' es hingestellt wird, erst werden; aber entschlossen muß der Gesezgeber nachher seine Vertheidigung übernehmen. Das Gefühl für Wohl

und Weh eines bisher so stiefmütterlich behandelten Theils der Nation stärke ihn, wenn angeerbte Vorurtheile, Mißbräuche, Aberglaube und Egoismus den Bund gegen die Verbreitung des Guten schließen, und um die Existenz des Alten fechten. Ist dieß ja der Fall überall, wo das Gebrechen dem Bessern das Feld räumen soll; glänzend geht das Gute aus diesem Zwist hervor, und mit Schmach zieht das Alte endlich hinab zur Vergessenheit. Denn in allem, was wir thun, ist ein Kampf, und erst nachher folgt der Sieg; nur durch Kampf wird das Bessere gebohren. Auf der andern Seite aber erhalte ihn das Gefühl für Liberalität und Recht gleich gut auf der Bahn der Wahrheit und Unpartheilichkeit.

Was die Form eines solchen Ackergesezbuches betrifft, so lassen sich folgende Gesetze dafür auffassen:

1.) es muß eine natürliche, wenn auch nicht streng-wissenschaftliche Ordnung der Materien herrschen — es muß das zusammengestellt werden, was seinen Inhalt nach zusammengehört oder zusammengränzt. Zerstreutheit und Heterogenität der Gegenstände erschwert selbst beim systematisch gebildeten Kopfe dem Guten den Eingang, um wie viel mehr beim Unsystematischen, wenn dieser sich etwa selbst Raths erholen wollte, und da und dorthin verwiesen nirgends ihn fände.

2.) Der Kanzleystyl der Verordnungen ist ein Gewand, welches Geschäftsmänner allzusehr lieben. Sie glauben nicht anders als in diesem Kostume die Autorität des officiellen Charakters ausdrücken zu können. Es gehört wirklich in die Reihe unerklärlicher Erscheinungen, wie man so lange eine Maaßregel lieben konnte, die tau-

sendfach ihren Schaden beurkundete. Die Weitläuftigkeit des Anfangs — die Steifheit des Endes schrecken gerade den besten Theil des Publikums ab, und machen das ehrwürdigste Gesez lächerlich. Denn alles Veraltete, was von der spätern Zeit übertroffen worden ist, reizt unwillkührlich zum Lachen, und so auch das Alte in der Sprache; oder dringt wenigstens Gedult ab. Drum keine Kanzleyform; aber auch keine Poesie. Eine kraftvolle, natürliche, populäre Sprache, voll Ernst und Würde, wenig Worte, aber um so mehr Geist und Gedanken — das möchte der Größe des Gegenstands angemessen seyn!

Eine solche Ackergesezgebung ist ohnstreitig die erste Grundlage alles Nationalglücks; aber freilich nur eine Gesezgebung, die in materieller und formeller Hinsicht auf jene richtige, durch die Aussprüche der Vernunft und Erfahrung gebilligte und bewährte Grundsäze gebaut ist, welche den Verhältnissen, Bedürfnissen, Sitten und der Denkungsart des Volks und den Zwecken des Staats gleich vollkommen entspricht; deren Vorschriften deutlich und bestimmt und in gleichmäßigen Einklang und Zusammenhang untereinander stehen. Freilich noch nirgends und in keinem Staate erblicken wir diese Basis alles Nationalreichthums gezogen. Aber der erste Staat Europa's, Frankreich, hat bereits eine Comite' zur Aufstellung eines Acker-Code ernannt; Baiern bereits die Erscheinung eines solchen Ackergesezbuchs angekündigt; Wissenschaft und Leben halten zum erstenmal gleichen Schritt.

Ist das Werk der Ackergesezgebung auf diese Art zu Stande gebracht, so ist nun die weitere Frage, wie wir diesen Gesezen Achtung und Ausübung verschaffen werden?

Ein

Ein so ungebildeter Mensch, als der Bauer leider! ist, kann weder durch eigene Kraft der Seele zum Bessern sich erheben, noch durch blose Achtung gegen das Gesez zur Beobachtung desselben vermocht werden. Sein Motiv zu handeln ist ein Aeußeres, die zu befürchtende Strafe oder die zu hoffende Belohnung; das Motiv des Gebildeten ist das innere Bewußtseyn von der Wahrheit des Bessern. Strafe giebt es für ihn nicht; aber gegen Belohnungen ist auch er nicht ganz gleichgültig. In allen Beziehungen daher, wo auf die niedern Volksklassen gewürkt werden soll, giebt es ein Kapitel, welches heißt: Belohnung und Strafe. Auch die Ackergesezgebung kann dieser Mittel nicht entbehren, um ihren Gesetzen Achtung und Eingang zu verschaffen. Die Strafe fällt nieder bei Uebertretung oder Unterlassung reiner Gesetzesbestimmungen; die Belohnung theilt ihre Preiße aus, da wo die Willkühr sich freiwillig für das Bessere entschließt.

Aber da die Natur der Strafen und Belohnungen so mannichfaltig und in sich verschieden ist, welche Art von Strafen und Belohnungen wollen wir gerade hier geltend machen? Die Strafen sind überhaupt entweder

1) Geldstrafen oder
2) Entziehung der Freiheit und Gefängniß;
3) Körperliche Züchtigung und
4) Beraubung der Ehre.

Alle diese Strafen sind unzweckmäßig für den Stand des Landwirths. Geldstrafen entziehen ihm den oft so dringend nothwendigen Meliorationspfennig — auch seufzt der Bauer ohnehin unter einer unerschwinglichen Last von Ausgaben, und der Menschenfreund zittert bei jeder Geldstrafe um seine längere Geduld! Gefängnißstrafe entzieht

ihm die Zeit zur Arbeit, die noch dringender nöthig ist als Geld. Der Staat straft sich durch die Anwendung beider Strafmittel unvermeidlich selbst mit, indem er die Anhäufung des Nationalreichthums schwächt. Körperliche Züchtigung entwürdigt die Natur des Menschen, der Staat ist kein Zuchthaus! Ehrenstrafen endlich stehen im Gegentheil zu hoch, weil des Bauern Gefühl hiefür zu wenig entwickelt ist.

Bei den unvermeidlichen Nebennachtheilen aller dieser Strafen sind Geldstrafen noch die populärsten, aber indirekt, nicht direkt angewandt. Es muß dem Landmann überlassen bleiben, sich selbst zu bestrafen. Diese Freiheit findet zwar auch bei der direkten Geldstrafe statt, deren Eintritt oder Nichteintritt von seinem Entschluß, dem Gesez zum folgen oder nicht, abhängt. Allein hier hat der Bauer eine Verbindungsidee mehr — es muß in der Kultur oder Nichtkultur selbst der Impuls des Gesetzes, die Strafe, gelegt werden. Dieß wird geschehen, wenn wir die Grundstücken, die vom Landmann unter der alten oder schlechten Kultur oder in gar keine Kultur gesezt werden, höher besteuern; beim Eintritt der Kultur aber eine Zeitlang, bis das aufgewandte Meliorations-Kapital sich bezahlt hat, gar keine Steuer verlangen. Dieses kann als Belohnung, jenes als Strafe angesehen werden. Man besteure z. B. alle Gemeinden- und Privat-Waideplätze, und ihre Kultur wird sogleich erfolgen. Dadurch ziehen wir auch das Interesse der Finanz in die Angelegenheit der Ackergesezgebung.

Auch die Belohnungen sind verschiedener Art, und bestehen entweder in Geld, oder Geldeswerth, oder in Ehrenbezeugungen. Jene sind für den Bauer, diese für den

gebildeten Landwirth. Auf den Anbau von so und so viel Morgen Futterkräuter, auf die ersten Beispiele von Kleeheu, Stall- und Hordenfütterung, Baumpflanzungen ꝛc. setze man glänzende Belohnungen an Geld, Denkmetallen, Instrumenten oder öffentliche Auszeichnungen in öffentlichen Versammlungen und Blättern; beim gebildeten Privatmann aber öffentlichen Dank der Nation, Nennung seines Namens, Ertheilung eines zweckmäßigen Charakters, eines Amts, einer Würde, einer Pfründe — oder Unterstützung seiner Bemühungen durch Vorschüße und Ersaz. Auch dieß wird würken. Unendlich viel Gutes in diesem Fache ist durch Nichtaufmerksamkeit der Regierung auf das oft im Stillen würkende Verdienst des Privatmanns, durch Mangel des Staatsschutzes neuer Kulturen, z. B. Obstbaumpflanzungen, oft schon herrlich aufgekeimt, wieder unterdrückt worden. Hier suche das Auge der Regierung die wohlthätige Hand des Fleißes des Einzelnen auf und ziehe sie hervor — hier ruhe der Blick der Staatssorge, und die Welt, noch eine halbe Einöde, wird bald zum Garten. Sie entledige endlich den Stand von dem ihm anklebenden Begriff des Niedrigen und der Schande, so wird sich eine Menge der Gebildeten in ihn herabsenken, die dem Gesez entgegen kommen.

Dieses Gesez, diese Belohnung, diese Strafen sind an sich todt und unwürksam, wenn sie auch noch so deutlich im Codex ausgedrückt wären; ein lebendiger Organismus intellektueller Kräfte muß sie erst in Bewegung bringen, und die im Gesez liegende todte Welt zur Anschauung bringen. Das Gesez muß bewacht, die Strafe verhängt, die Belohnung ausgetheilt werden. Denn wo ein Gesetz ist, muß nothwendig ein Richter, so wie eine Gerichtsordnung, eine Ordnung des Verfahrens seyn. Hieraus ergiebt sich

das Bedürfniß einer eigenen neuen Klasse von Staatsbeamten den National-Oekonomen, welche die in allen Theilen des Ackerbaues aufzustellenden Gesetze in Anwendung und Ausübung bringen; die Aufstellung eines neuen praktischen Staats-Organism für das Wesen der National-Oekonomie.

Es fehlte bisher im Wesen des Staats-Organism nicht ganz an Vorrichtungen für die Zwecke der National-Oekonomie; aber wie sie selbst noch in der Hülle einer andern Wissenschaft (vid. unten) enthalten war, so waren die Funktionen der National-Oekonomie auch noch zu keiner Selbstständigkeit gelangt, sondern in oft ganz heterogenen Diensten einbegriffen. Jeder Zweig der Staatsverwaltung kann jedoch nur dann würken, wenn er losgebunden ist, und sich als selbstständig hervorhebt. So kann man auch von der National-Oekonomie Dienste und Würkungen nur dann erwarten, wenn sie zur praktischen Selbstständigkeit gelangt seyn wird. Aber noch giebt es in unsern Staaten diese eigene selbstständige Branche von Nationalökonomie-Beamten nicht *). Selbst in den Staaten, wo man es wenigstens an Verordnungen und Gesetzen von nationalökonomischer Tendenz nicht fehlen ließ, z. B in Preußen, Hannover, Dännemark, da war die Aufsicht namentlich über den Ackerbau Männern übertragen, deren vielseitige andere Funktionen ihre Thätigkeit für andere Punkte fesselten; z. B. den Landräthen. Oder wenn man auch, wie zulezt in Preußen, das Fach des Ackerbau's

*) Hat man ja selbst der Polizei kaum noch ein eigenes Forum und Ministerium gegönnt!!

eigenen Beamten, den Oekonomie-Commissairs, übertrug, so war ein einzelner Mann oft für eine ganze Provinz und ohne Gehülfen bei weitem zu wenig. Solche halbe Schritte führen nur zu halben Resultaten. Es hängt da alles von der Thätigkeit eines einzigen Organs und der Beschaffenheit des Organs ab, das überdies ohne eine feste Stütze bei seinen Ansichten und Bemühungen, unter schwankenden Verordnungen, deren eine die andere oft bis zur Nullität modificirt, (ohne Ackerbaugesezgebung) sich alles, zu wenig und zuviel, seyn muß. Er selbst Haupt, mit keiner höhern Leitung, zu seyn, und Mißtrauen in eigener Kraft bei tausend Schwierigkeiten vernichten jede Würkung.

Es scheide also das Ministerium des Innern zuerst eine eigene Branche von sich aus, das Ministerium der National-Oekonomie, und lasse sich dieses einer eigenen Selbstständigkeit neben sich erfreuen. Dieses Forum (verhältnißmäßig ein eigener Minister mit seinen Räthen, ein eigenes Collegium, eine eigene Sektion) beschäftige sich ausschließend mit den Mitteln, den National-Reichthum zu vermehren und Volksglück und Wohlstand allenthalben zu verbreiten, ohne alle Erinnerung an Staat und seine Bedürfnisse, an Finanz und ihre Speculationen. Dieses Forum theile sich nach den drei Hauptquellen des Privat-Einkommens:

1.) in die Section des Ackerbaus;

2.) — — — für Gewerbe und Manufakturen;

3.) — — — für den Handel.

Jede verfolge ihr Ziel besonders, unter gegenseitig von Zeit zu Zeit geschehenden Communikationen des hohen Bezugs all dieser Quellen aufeinander, deren Resultate der

Chef des ganzen Departements festhält und miteinander in Verbindung und Mitwürkung bringt.

Die Sektion des Ackerbaus insbesondere beschäftige sich ausschließend mit allen auf die Landwirthschaft Bezug habende Gegenstände. Ihre Bestimmung möchte seyn:

1.) eine auf die Aussprüche der Vernunft und Erfahrung (die gesezgebende Gewalt) und auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lands passende Ackergesezgebung zu entwerfen; oder, wenn diese schon vorhanden ist, über ihre Vervollkommnung zu wachen, ihre Bestimmungen nach den Bedürfnissen des fortschreitenden Wissens zu recherchiren, veraltete Norme abzuschaffen und neue erprobte aufzustellen.

2.) Die Aussprüche der Ackergesezgebung ins Leben zu setzen, über die Anwendung und Beobachtung des Gesetzes zu wachen, alle mögliche Einschreitungen für diese Zwecke zu treffen, und Strafen und Belohnungen auszutheilen (ausübende und richtende Gewalt.)

3.) Mit der Literatur ihres Fachs fortzuschreiten, besonders in einem so fruchtbaren Zeitpunkt der Entwicklung der Landwirthschaft, als dem gegenwärtigen, die neuen Vorschläge und Kulturmethoden zu prüfen, und sodann dem Gesezbuch einzuverleiben und nachzutragen.

4.) Sich mit dem Zustande des praktischen Betriebs im Staate genau bekannt zu machen, und nach den sich ergebenden Resultaten von einer Verbesserung zur andern fortzuschreiten.

Diesen Zustand der praktischen Landwirthschaft im Staate wird sie vorzüglich kennen lernen, und den Ein-

gang des Gesetzes beim Volke wird sie vorzüglich bewürken durch ein hinreichendes Personale von Mittel- und Unterbehörden. Jedoch weder die Zahl noch die Abstufungen dieser Unterbeamten braucht groß zu seyn; ie einfacher der Organismus, desto glücklicher wird er würken. Für den Umfang eines Amts oder Landgerichts *) eine Mittelinstanz, einen Mann voll Kenntniß und Thätigkeit mit einem Gehülfen für das Mechanische seines Berufs — aber in jedem beträchtlichen oder Pfarrdorfe wieder einen Unteraufseher, der zugleich besonderer Vorstand der Gemeindangelegenheiten und theoretischer Lehrer der Grundsätze des Ackerbaues ist (Idee von Ackerbau- und Industrie-Schulen) ist, und aus dem Fonds derselben größtentheils unterhalten werden könnte; und endlich einen Aufseher über Fluren und Felder, über Gränzen und Kulturveränderungen in jedem auch dem kleinsten Orte.

Mit all diesen Beamten, wenn sie respekt. unermüdete Thätigkeit, Pflichtgefühl und reine Liebe zum Bessern beseelt, wenn ihr Geist wissenschaftliche umfassende Bildung ihres Fachs besizt, wenn Grundsätze mit praktischem Sinn, Eifer mit kluger Enthaltsamkeit vor ungeprüften Neuerungen sich paart — wenn Auffassungsgabe und Talent der Darstellung die Berichte charakterisirt, auf die sich die höhere Behörde stüzt — wenn sie mit Menschenkenntniß, mit Kenntniß der Sitten, des Lebens, der Sprache und des Gewerbs des Landmanns ausgerüstet dem Bessern den

*) Die Fabriken-Sektion hat ihre Beamten in Fabrik-Dörfern, Marktflecken und Städten; die Sektion des Handels in den Haupt- Handels- und Seestädten. Aber die Landwirthschaft, überall auf ihrem Theater, bedarf freilich der Meisten.

Eingang bahnen, mit väterlichem Rath und mit der Miene des Richters sprechen, — kann gewiß recht viel Gutes geschehen.

Aber wo nehmen wir, wenn auch die Basis eines Ackergesezbuches gezogen wäre, diese Beamten zu seiner Vollziehung her Vielleicht ist dieß gerade der Punkt, der der Ausführung des Ackercodex, welcher doch so dringend ist, wenigstens für den Moment die größten Schwierigkeiten in den Weg legt. In einigen Staaten Europa's (England, dem nördlichen Deutschlande ꝛc.) wäre man hierüber wol nicht verlegen. Hier finden sich Männer von Wissenschaft und praktischer Bildung in ihrem Fache — die Landwirthschaft ist dort schon mehr zur Beschäftigung aller Stände geworden, und nicht mehr blos Sache des Bauern. In andern Staaten aber fehlt es an solchen Männern fast gänzlich, ja selbst an den Bildungsanstalten hiezu. Sie müßten sich sie also erst und zwar aus ihrem eigenen Schoos erziehen und bilden, und für zweckmäßige Bildungsmittel selbst sorgen. Unsere Akademien sind hiezu in ihrer jetzigen Verfassung, ohne praktische Anstalten für diesen Zweck, unzureichend. Sie sind zwar treflich, die allgemeine Vorbereitung zu geben; z. B. Mathematik und die Naturwissenschaft ꝛc. und doch auch diese nicht einmal in Beziehung auf das Fach der Landwirthschaft. Aber es fehlt ihnen an Gelegenheit zur Ausbildung des praktischen Sinnes des Landwirths und der reellen Ansicht seines Gewerbs. Die Vorträge der landwirthschaftlichen Theorie auf Akademien sind blos auf das Bedürfniß unserer sogenannten Staatswirthe berechnet, und müßten für den Oekonomen durchaus mit Ausübung der Landwirthschaft selbst verbunden werden, wenn sie nicht zu den größ-

ten Einseitigkeiten und den lächerlichsten Ueberspannungen führen sollten. In dieser Hinsicht müßte die Erscheinung eigener Ackerbauschulen zur Bildung rationeller Landwirthe eine sehr glückliche und unsern Regierungen erwünschte Idee seyn, die auf das innigste von ihnen genährt und unterhalten zu werden verdiente. Indeß haben es bis jezt noch alle Staaten dem guten Willen und der Kraft des Privatmanns überlassen, diese dringende Vorrichtung zu treffen, und es hat allerdings sehr viel für sich, eine so ganz an das Prinzip der Oekonomie gebundene Anstalt nicht auf Kosten des Staats zu versuchen, sondern dem Privatinteresse einzelner, an solche Institute und ihrer innern Oekonomie gebundene Männer ihre Erscheinung anzuvertrauen, und den Privatmann nur in seinem Bestreben indirekt zu unterstützen. Da aber der Zufall nur selten solche Männer giebt, so bleibt nichts übrig, als diese Anstalten auf irgend eine Art zu surrogiren, wenn nicht alle Bemühungen um die Begründung eines Ackercodex eitel und Idee bleiben sollen. Denn gleichseitig mit dem Ackercodex müssen Beamten zu seiner Vollstreckung vorhanden seyn; der Code allein frommt nicht. Da indeß eine solche praktisch-wissenschaftliche Ackerbauakademie eine mehrfache Ansicht gewährt als die eines Belebungsmittel und einer direkten Anstalt zur Verbesserung des Ackerbaus selbst, so versparen wir die Ausführung unserer Ideen hierüber bis dahin, wo von den unmittelbaren Anstalten einer Regierung für die Belebung des landwirthschaftlichen Gewerbs die Rede ist. Vergleiche vorläufig hierüber Lips und Körte Abhandlung über die Idee von Ackerbauschulen, Erl. bei Palm 1808.

Die Publikation der Ackerbaugesetze geschieht durch die Nationalökonomie-Beamten. Es reicht aber hiezu nicht, wie beim Rechtscodex, eine blose durch den Druck ausge-

sprochene Publikation hin, von der im Fall einer Rechtsverletzung der Richter Gebrauch macht. Verletzung des Ackerbaugesetzes müßte eine tägliche Erscheinung werden, wenn es nicht vor dem eintretenden Fall durchaus bekannt wäre, da der Gegenstand dieser Gesetzgebung des Bauers täglicher Schauplatz ist. Es muß also das Ackergesezbuch vor seiner Anwendung durchaus bekannt gemacht, ein Exemplar desselben wenigstens in jeder Gemeinde niedergelegt, vom Nationalökonomie-Beamten vorgelesen, besonders aber in den Industrie-Schulen der heranwachsenden Menschheit als Handbuch zu Grunde gelegt, erklärt und eingeschärft werden.

Nach Durchführung und Sondirung aller Vorbegriffe scheint nichts mehr übrig zu seyn, als die Oekonomie des Werks selbst zu skiziren. Es wird im

Isten Theil sich mit den politischen Hindernissen des Ackerbaus und deren Entfernung, so wie mit den politischen Anstalten für die Verbesserung des Ackerbaus beschäftigen; im

IIten aber die Gebrechen im Innern des Landwirthschaftlichen Gewerbs aufdecken, und die zu einem bessern Betrieb nothwendigen Grundverhältnisse und Gesetze entwickeln.

Erster Theil.

Aeußere Ackergesezgebung

oder

von den Gesetzen des Staats für die politischen oder äußern Verhältnisse des Ackerbaus, sowohl hinsichtlich der Hindernisse als Beförderungsmittel desselben.

---

§. I.

Aus den Untersuchungen, die in der Einleitung über das Schicksal und die Verhältniße der Landwirthschaft überhaupt angestellt worden sind, hat sich ergeben, daß

1.) politischer Druck und Ueberlastung, verbunden mit dem Mangel politischer Hülfsmittel und Unterstützung;

2.) Unwissenheit und Ignoranz des Landwirths selbst,

die Quellen der Unvollkommenheit des landwirthschaftlichen Gewerbs sind, welche zu verstopfen die Tendenz der Ackergesezgebung ist. Mit der ersten Quelle, dem Druck und den unglücklichen politischen Verhältnissen des Ackerbaus und den noch ungeweckten politischen Hülfsmitteln desselben, beschäftigt sich der erste Theil überhaupt und zwar in zwei Abschnitten:

in dem ersten Abschnitt: mit den politischen Hindernissen;

in dem zweiten Abschnitt: mit den politischen Beförderungsmitteln des Ackerbaus.

Erster Abschnitt des ersten Theils.

Von den politischen Hindernissen des Ackerbaus.

§. 2.

Die Entfernung der politischen Ueberlastung des Ackerbaus ist das erste und Hauptmittel, die Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbs zu bewürken.

Die Last von Abgaben und der Druck der die Landwirthschaft umgebenden Verhältnisse ist, wie im Verfolg dieser Untersuchung sich näher zeigen wird, die Mutter der Erscheinung, daß der Ackerbau, wie der zweite Theil darthun wird, so weit hinter dem Ideal der Wissenschaft zurückblieb. Eins bedingt das Andere; Druck erzeugt Indolenz und Unwissenheit — ein gedrücktes Volk wird nie Talente und Industrie entwickeln, sondern in stummer Apathie sein Elend ertragen, so lang bis der stille Gang der Weltgeschichte es abändert. Der Zustand der Nation bedingt wieder den Zustand des Staats — ein indolentes unwissendes Volk ist zugleich ein armes Volk und eine schwache Stütze der Regierung; ein elendes Volk setzt einen elenden Staat, dem alle Hebel der Staatskraft abgehen, Bevölkerung, Industrie, Kultur und Reichthum. So fließt eins aus dem andern — Natinonal- und Staatselend aus Staatsdruck — ein Mißgriff zieht eine ganze Reihe von Fehlern nach sich. Darum hat der Staat und die Nation, der Landwirth und sein Gewerb ein hohes Interesse an dem Verschwinden und der Aufhebung dieses Drucks. Es ist der erste Akt der Verbesserung des Staats, der Nation und des Ackerbaus namentlich. Denn der Mensch ist nicht so blind für sein eigenes Wohl, auch im Landbau nicht, daß er nicht seine Anstrengungen verdop-

peln und sein Wissen erhöhen sollte, wenn er irgend einen Gewinn dieser größern Bemühungen und dieses höhern Wissens sähe. Eigennuz ist die Triebfeder aller Thätigkeit. Aber er weiß, daß alle Thätigkeit nicht ihm, sondern nur dem Staate Gewinn bringt — daß jeder ersparte Pfennig ihm durch diese oder jene politische Vorrichtung wieder entzojen wird. Jede Verbesserung von Grund und Boden, die er allein unternimmt, ist nicht eben so auch allein sein Nutzen, sondern mehr der Gewinn dessen, den der Lehens-Nexus einen Antheil daran gestattet, oder die Zehendherrlichkeit in den Besitz des reinen Ertrags sezt — oder das Handlohn zu statten kommt. — Güldten und Bodenzinns, Steuern und außerordentliche Lasten und der Troß des Gesindes verschlingen rein allen Ertrag, den die gemeine Wirthschaft zu geben im Stande ist. Was sollte der, dessen Fleißes Folgen alle ihm vorbei, einem andern zufließen, für ein Interesse noch haben, die Kultur zu verbessern und den Ackerbau zu heben.

Unter solchen Bedingungen zu wirthschaften muß schlechterdings allen Muth zu Verbesserungen untergraben. Mehr, denkt und weis der Bauer gar gut, kann man dir nicht aufhalsen, so lang nicht ein höherer Gewinn dir nachgewiesen werden kann, und darum, weil mit der Verbesserung auch die höhere Belastung eintretten würde, unterbleibt auch die Verbesserung und der Fortschritt des Ackerbaus selbst. Ewige Mittelmäßigkeit des Gewerbs — ewige Armuth und freudenlose Existenz des ersten Stands der Nation, und beständiges Auflösen und Zusammenschmelzen der Bauernwirthschaften sind die Folgen dieser politischen Verhältnisse des Ackerbaus. Der Staat aber sucht im endlichen Konkurs die Last einem andern aufzuhalsen, und dieser fin-

det sich auch ein, da die Abgeschnittenheit des ländlichen Standes von andern Erwerbsquellen jeden in dieses Nothhaus des Lebens treibt. Gerade die Biedersten der Gläubiger, die chyrographarischen, die den Unglücklichen am längsten unterstützten, werden von der Masse ausgeschlossen, und dadurch dem Gemeinschuldner noch so viel erhalten, daß er als Bettler dem Staat nicht zur Last fällt, sondern nach abgenommener Bürde mit neuer Thätigkeit beginnt, und wenigstens noch eine Hütte baut.

Dieß ist der Gang der Dinge und das Bild eines Standes, der seiner Nothwendigkeit, seines Gegenstandes und der ganzen Natur der Sache nach der glücklichste seyn sollte. Sein Weh ist zugleich das Weh des ganzen Staatskörpers, und darum bleibt nichts übrig als die ganze Schaar alter und neuer Mißbräuche, den ganzen Bund verlebter, reichlich gewucherter Verträge, die ganze Masse des Drucks hinwegzunehmen und unter möglichst billigen Normen abzuschaffen; dafür aber ein auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Zweckmäßigkeit gebautes Abgabesystem für das landwirthschaftliche Gewerb zu begründen, welches der Vervollkommnung des Ackerbaus nicht in den Weg tritt, und der Regierung zugleich die nöthigen Mittel an die Hand giebt, mit Kraft für die höhern Bedürfnisse des Gewerbs zu sorgen, in so fern diese außer der Sphäre des Individuums liegen.

§. 3.

Verschiedene Arten der politischen Hindernisse des Ackerbaues überhaupt.

Die Hindernisse des Ackerbaues in den europäischen Staaten zerfallen in zwei Klassen. Es finden sich

1.) gewisse Hindernisse, die noch aus den Zeiten des Mittelalters abstammen, und als Reste des Feudalwesens ꝛc. von der Anwendung des Fleißes und des Kapitals auf den Landbau abschrecken;

2.) gewisse neue Hindernisse, die erst nach den Zeiten des Mittelalters entstanden und sich aus der Bildung der neuern Staatswirthschaft entbanden.

Erstes Kapitel.

Von den Resten des Mittelalters in Bezug auf den Landbau.

§. 4.

Charakterisirung dieser Reste des Mittelalters.

Auch in den Resten des Mittelalters erblickt man, wie in den Resten des Gothismus überhaupt, noch die Theile eines Systems, und es ist nicht schwer, das Prinzip selbst aufzufinden, das dem Feudalwesen und den Lasten des Ackerbaus aus jenen Zeiten zu Grunde lag. Theilung hieß dieß Princip; Theilung des Eigenthums war der letzte und einzige Grundsaz, von welchem die Völker des Mittelalters ausgiengen. Dieses Prinzip war

1.) natürlich, und gieng aus der ganzen Lage der Dinge hervor. Irgend ein Anführer eines Volks, der einen Distrikt gegen feindliche Anfälle beschützt hatte, oder in den Zeiten der Völkerwanderung auf ein anderes Volk eingedrungen war und es besiegt hatte, maßte sich das Grundeigenthum des eroberten oder beschützten Bodens an, schlug alle frühere Besiztitel der Eigenthümer am Boden

nieder, und theilte dann diesen unter seine Gehülfen. Diese Gehülfen konnten die ihnen zugetheilte Fläche nicht anders nützen, als daß sie dieselben andern, den ursprünglichen Eigenthümern, wieder vertheilten, diesen aber solche nur zum Anbau oder zur Bestellung überließen, und sich dagegen gewisse Abgaben, mit Vorbehalt des eigentlichen Grundeigenthums, bedungen. Auch lagen auf dem Grundeigenthum noch sonst gar keine Lasten, keine Staatsbeiträge, weil die Idee des Staats selbst noch dunkel und unentwikkelt war, und daher konnten ohne Druck diese Grundabgaben gefordert werden.

2.) auch zweckmäßig. Es war eine solche Theilung des Eigenthums das einzige Band, wodurch die Kluft zwischen der Armuth des aus der Besiegung oder der Leibeigenschaft hervorgehenden Menschen und zwischen dem Grundreichthum des Eroberers und Guthsbesitzers vermittelt ward. Es zog so der Besitzer, der das Land nicht selbst bebaute, doch einigen Nutzen von seinem Loos — und der Unglückliche — Besiegte verhungerte doch nicht gar.

So entstand das Feudalsystem, die Dominikalverhältnisse rc. Aber damit waren nun auch die Fesseln des Volks fertig. Dieß System nemlich, so natürlich es auch aus seiner Quelle floß, ist

1.) ungerecht. Denn es zerstört ein Urrecht des Menschen, den Anspruch auf freie ungestörte Benützung der Erde und des Genusses ihrer Früchte; und darin liegt die ganze Scheußlichkeit der Lehensverhältnisse. Für einen Theil der Menschheit das Eigenthum und den Grundbesitz allein sanktioniren, heißt alle Grundpfeiler der Menschheit erschüttern. Alle Menschen haben gleiches Recht an der Erde; alle gleiche Fähigkeit, ihre Güter zu genießen.

Das

Das Recht des Grundeigenthums hat keinen andern Titel, als den des Anbaus. Wessen Schweis den Boden zuerst aus der Wüste zum fruchtbaren Acker umschuf, nur der konnte einen bestimmten Distrikt sein nennen. Aber der größte Theil der cultivirten Erde ist nicht im Besiz dieser Anbauer; Brutalität und Waffengewalt hat sie herausgeworfen, und läßt fast alle als Sklaven gebohren werden, während einige wenige, die vom großen Grundeigenthümer abstammen, sich allein frei dünken. Dieß empörende Schauspiel der Ungerechtigkeit, das die Geschichte nicht so lang hätte verewigen sollen, muß endlich aufhören. Die Willkühr trage ihre Schuld ab an die Gerechtigkeit, und die Aufklärung unserer Tage höre endlich auf die Reklamazionen, die die Philosophie des Naturrechts für die ursprünglichen Grundeigenthümer schon so lange macht. Es ist ein ungerechter Besiz, es ist eine grundlose Anmassung, die sich einige wenige Glieder der bürgerlichen Gesellschaft über die andern und die Natur selbst herausnahmen; und darum gebe jede Regierung, und jeder, der sich zu geben fühlt, ein Recht zurück, das länger zu behaupten schändet, und nur schon zu viele Jahrhunderte gewuchert hat. Und, wer nicht frei geben kann, — wessen Existenz einmal auf diese Verhältniße berechnet ist, der gebe es gegen Entschädigung hinaus. Der Wohlstand des Anbauers ist, troz der Noth, durch stillen Fleiß gewachsen, und dieser Wohlstand muß und kann jezt jene Kluft zwischen Besitzer und Bebauer ausfüllen, die beim ersten Eintritt derselben nur das Princip der Theilung oder der Lebensnexus vermitteln konnte. Denn die Nachwelt soll gerechter seyn gegen die Vorzeit, als diese gegen die Mitwelt war.

2.) Dieses System ist aber auch **unpolitisch** oder **unzweckmäßig**. Alles Grundeigenthum, welches für immer oder für lange Zeiten hin, ein getheiltes ist, hindert die Kultur und den Anbau des Landes. Freies Eigenthum allein kann vollkommenen Anbau des Landes zur Folge haben. Alle Gemeinschaft und Theilung des Grund und Bodens hindert die freie Anwendung des Kapitals und Fleißes auf den Landbau, und hält den wohlthätigen Egoismus zurück, der den fremden Vortheil erobert, indem er dem eigenen nachjagt. Dadurch wird die Urproduktion gelähmt, und der Staat von dem Grad der Nationalkraft abgehalten, dessen er fähig ist.

Diese eben so ungerechte als unpolitische Theilung des Grundeigenthums ist recht weit getrieben und zu einem völligen System ausgesponnen worden. Wir finden nemlich ein solches getheiltes oder doppeltes Eigenthum nach dem doppelten Element aller Produktion, Arbeit und Stoff, in zweifacher Hinsicht im Ackerbau:

1.) Theilung in Bezug auf die Arbeit, oder die Person, die das Guth baut, den Arbeiter;

2.) Theilung in Bezug auf den Stoff, oder das Guth, das bebaut wird, den Guthsherrn.

A. Erste Klasse von Resten des Mittelalters:

Von dem getheilten Eigenthum in Bezug auf die Arbeit oder die Personen, die das Land bauen, den Landbebauer.

§. 5.

Allgemeine Uebersicht dieser Reste.

Die erste Ursache eines verhinderten allgemein vollkommenen Anbaus der Ländereien in Europa ist der elende politische und unfreie Zustand derer, welche das Land bauen. Die Arbeit, das eine und erste Element aller Produktion, und namentlich des Ackerbaus, wurde dem Princip des Mittelalters, Theilung, gemäß, nicht durch freie, sondern gebundene Hände geleistet. Diese Erscheinung, ganz verschieden von der des getheilten Grund- und Boden-Eigenthums, entstand jedoch gerade so, wie die des getheilten Grundstoffs selbst. Jene kriegerischen Nationen des alten Germaniens und des Nordens von Europa maßten sich nicht blos des Grund und Bodens eines eroberten Landes an, sondern nahmen auch die Menschen, als eine miteroberte Sache, in Beschlag. Der Kriegsgefangene und Eroberte war Sklave, bei den Deutschen wie bei den Römern, und mußte als dieser das Land für seinen Herrn bauen, aus dessen Ertrag er nur soviel, als zur Ernährung seiner und seiner Familie an Getraid, Vieh und Kleidung nothwendig war, erhielt. Er war in Hinsicht seiner Person durchaus nicht frei, sondern mehr an die Launen des Guthsherrn, als an sich selbst gebunden — es war fast mehr als Theilung der persönlichen Freiheit unter beide! Dieß Verhältniß, so ungerecht und unnatür-

lich, ward indeß immer häufiger nach der Natur jener Zeiten. Die immer größere Unsicherheit des Lebens und Eigenthums ließ die Leibeigenschaft von Seite des Unterdrückten selbst bald als eine Wohlthat und als Asyl des Lebens betrachten; denn der gemeine oder arme Freye war in den Zeiten des Faustrechts, und bei dem Mangel eines eigentlichen Staatsvereins nicht immer im Stande, sich selbst zu schützen, er gab also seine Freiheit freiwillig hin, um durch den Theil das Ganze, das Leben, zu retten.

So wie indeß die Idee des Staats und der Staatsgewalt sich immer mehr entwickelte, und die Sicherheit des Einzelnen Wurzel schlug durch diese und jene günstigen Ereignisse, mußte ein Hervordrängen aus dieser Nothanstalt erfolgen in den Staat, wie einst in der spätern Menschheit, wenn die moralische Freiheit und Sicherheit durch noch ungeahndete Institute verbreiteter seyn wird, ein Hervordrägnen aus dem Nothstall des Staats erfolgen wird (denn alles ist ephemer, sagt die Weltgeschichte!) in das Gebiet der moralischen Selbstständigkeit; — man suchte (persönliche) Freiheit. Die christliche Religion und das Erscheinen der Städte waren jene so glückliche Ereignisse, die das natürliche Gefühl für Freiheit wieder weckten. Jene, die von nichts als Liebe und Gleichheit aller Menschen vor Gott sprach, stellte das Harte der Knechtschaft dienender Brüder im grellsten Lichte hin — sie bewürkte, wenn auch nur aus Aberglauben, sich dadurch ein Verdienst bei Gott zu erwerben, eine Menge von Freilassungen. Als Schenkungen, Verpfändungen und Kauf zu Zeiten der Kreuzzüge den größten Theil der Güter in die Hände der Geistlichkeit brachten, mußten diese, um nicht

in Widerspruch mit ihren eigenen Grundsäzen zu kommen, nothwendig mit ihrem Beispiel in Ansehung der Freilassung der Leibeigenen vorausgehen. So ward die Zahl der Freien jezt schon merklich, und die der Leibeigenen verminderte sich. Das Aufblühen der Städte ward dann eine zweite Wiege der Freiheit — allenthalben wurden sie zu Freistädten der unterdrückten Menschheit; aus entflohenen Sklaven hinter dicken Mauern bildete sich der freie Bürgerstand. Dieß nöthigte die Leibherrn zu immer glimpflichern Bedingungen, um nicht ihre Ländereien endlich ohne Hände zur Bestellung zu sehen, und so verschwand endlich die strenge Leibeigenschaft aus den meisten Gauen und Gegenden Deutschlands; die Freien oder der Adel unterhandelte auf die mannigfaltigsten Bedingungen hin mit ihren Leibeigenen, und so entstanden die verschiedenen Klassen von Bauern, die sich heut zu Tag finden, in denen bald mehr bald weniger die Spuren ihres frühern leibeigenen Verhältnisses sichtbar sind, dessen lezter Schatten selbst verschwinden muß.

Wir finden noch folgende Klassen von Bauern überhaupt in Europa:

1.) eigentliche Sklaverei oder Knechtschaft ohne allen Schuz des Staats, strenge Leibeigenschaft und persönliche Sklaverei, wo das Individuum als Waare betrachtet wird, nichts besizt, und daher auch wie eine Waare verkauft und weggeschenkt werden kann. Dieß Verhältniß der Menschen findet sich nur noch in Rußland.

2.) Knechtschaft oder Leibeigenschaft unter einer gewissen Protektion des Staats, entweder ohne alles Bodeneigenthum, wo das In-

dividuum an den Boden gefesselt ist, und nicht frei über sich noch über seine Kinder bestimmen kann. Dieß Verhältniß findet sich in Meklenburg, Hollstein, Preussen rc. und heißt die Erbunterthänigkeit.

3.) Pächterstand des Bauern entweder auf Lebenszeit oder kürzere Termine; und zwar

a) Pächterstand mit persönlicher Freiheit aber unbestimmten Frohnen;

b) Pächterstand mit persönlicher Freiheit und bestimmten Frohnen;

c) Pächterstand mit persönlicher Freiheit ohne Frohnen mit jährlichem Pachtgeld.

4.) Erbpacht mit Frohnen. Das Eigenthum bleibt dem Eigenherrn, die Benutzung gehört dem Erbpächter für sich und seine Familie auf ewig gegen gewisse bestimmte Frohnen.

5.) Erbpacht ohne Frohnen gegen Natural- oder Geldabgaben an den Eigenherrn — Erbzinnsgüter.

6.) Eigenthümlicher Besiz des Hofs gegen Leistung von gemessenen oder ungemessenen Frohnen.

7.) Eigenthümlicher Besiz des Hofs ohne und mit Frohnen, zugleich aber mit bestimmten Abgaben an Geld oder Naturalien, übrigens mit völlig freier Disposition über das Guth.

8.) Völlig freier Besiz ohne alle Abgaben an Privatpersonen.

Von allen diesen verschiedenen Klassen gehören hieher in Beziehung auf die persönliche Freiheit des Bauern

nur die Erbunterthänigkeit und das Frohnverhältniß.

§. 6.

a) Von der Erbunterthänigkeit als Rest der Leibeigenschaft insbesondere.

Die Erbunterthänigkeit ist die Tochter der Leibeigenschaft, oder vielmehr nur eine Modifikation und Nüançe derselben. Sie hat noch das Charakteristische derselben, daß der Erbunterthänige wie der Leibeigene nicht frei über sich gebieten und seiner Person eine freie unabhängige Bestimmung geben kann — er ist an die Willkühr eines Dritten gebunden, von dem seine ganze Würksamkeit abhängt, und nicht blos für sich, sondern auch sogar seine Nachkommenschaft. — Er kann nicht erwerben, wenigstens kein anderes Guth — er kann nicht eine bestimmte Arbeit unternehmen, das Maas derselben ist durchaus unbestimmt — er kann nicht einem Andern, sondern nur diesem Herrn dienen und arbeiten — er darf sich ohne Einwilligung nicht verheurathen, und muß dafür eine Abgabe erlegen (Bedemund &c.); Erziehung und Schicksal der Kinder bestimmt der Guthsherr, und natürlich nur dahin, neue Arbeitsthiere für ihn zu werden, wenn die bisherigen abgetrieben und alt sind. Ein Eid verbindet Jung und Alt zur Unterthänigkeit; Ungehorsam wird mit willkührlicher körperlicher oder Geldstrafe gerügt — an dem Nachlaß des verstorbenen Bauern nimmt der Herr selbst mit Theil (Besthaupt, Curmede, mortuarium), er kann durch lezte Willensverordnungen nicht darüber verfügen — er kann nicht vor Gericht auftreten und seine Rechte vertheidigen.

Dieß Verhältniß ist

1.) unnatürlich und ungerecht. Denn es darf als ein angebohrnes Menschenrecht angesehen und angenommen werden, daß jeder mit seiner Person anfangen darf, was er will; am wenigsten läßt es sich rechtfertigen, daß die Nachkommen eines Leibeigenen gebohrne Leibeigene seyn sollen. Denn ein Recht, jemand für sich und seine Nachkommen an einen bestimmten Boden zu bannen, giebt es nicht. Nur für sich selbst kann jemand des Rechts, frei über sich zu bestimmen, sich begeben, also Knechtschaft durch Vertrag; aber für seine Nachkommen kann er nicht disponiren. All unsere europäischen Leibeigenen oder Erbunterthanen sind vermöge der Geburt leibeigen, also unrechtmäßig leibeigen. Zwar genießt in Deutschland der Erbunterthänige noch einige Protektion des Staats. Allein es ist consequenter, der Staat nimmt wie in Rußland gar keine als eine solche Notiz von ihnen. Er darf und muß als Rechtsanstalt Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit als ein verleztes Menschenrecht verdammen — er muß alle Glieder des Staats rücksichtlich ihrer Rechte gleichstellen — er kann dieß angebohrne Sklavenverhältniß geradezu zerstöhren und ohne alle Entschädigung aufheben, und diese Aufhebung ist nur ein Akt der Gerechtigkeit. Dieß Verhältniß ist

2.) höchst unpolitisch. Der Guthsherr, das Individuum, der Staat, die Menschheit, der Ackerbau, alles verliehrt dabei.

a) der Guthsherr, indem er schlechte Arbeit erhält. Alle Sklavenarbeit ist die kostbarste, weil sie die schlechteste und wenigste ist. Die Maxime dieser

menschlichen Thiere ist, sagt Adam Smith, viel essen und wenig thun. Es wird also der Guthsherr mit diesen Halbthieren nie den Vortheil gewinnen, als durch freie Leute und Arbeiter;

b) Das Individuum verliehrt gleichfalls. Der Sklave verfällt in einen Zustand von Bestialität, viehischer Dummheit und Laster. Mit dem Verlust der Freiheit interessirt ihn nichts mehr, weil er das Gefühl von Menschenwürde, von freier Entwicklung für Tugend und Industrie, vom Wohlstand und allen jenen süssen Banden fürs Leben nicht hat;

c) der Staat verliehrt, indem dieß Verhältniß die freien Fortschritte der Bevölkerung stöhrt. Alle Gewerbe, die freie Hände fordern, und aus dem Ueberschuß des Landvolks sich bevölkern würden, leiden, wo diese an den Boden gebunden sind. Kein Gewerbe, keine Manufakturen, wo Leibeigenschaft ist!

d) der Ackerbau. Nur der freie Eigenthümer ist fähig, den Anbau des Landes auf das vollkommenste zu betreiben. Wem nicht Freiheitsgefühl bei der Arbeit beseelt, sondern Zwang an das Geschäft fesselt, der wird nie den Boden so vollkommen bearbeiten, als ohne dieß Verhältniß. Nur der freie Arbeiter ist in der Regel der, welcher die vollkommenste Arbeit liefert. Wie vermag ein Guth verbessert zu werden, dessen Bearbeiter alle Augenblicke fürchten muß, vermög des Besatzungsrechts es verlassen, die Früchte einem andern erndten lassen, und ein schlechtes verwahrloßtes Guth antretten zu müssen. Endlich

e) die Menschheit, indem durch den niedergehaltenen Wohlstand, die zurückhaltene Bevölkerung, durch die Bestialität einer Welt von Sklaven, und durch den Abgang einer möglichst großen Urproduktion, die Welt in ihrer Entwicklung aufgehalten wird.

In allen und jeder dieser Hinsichten ist also Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit zu verwerfen. Zwar wendet man zur Entschuldigung dieses Verhältnisses ein: Die Erbunterthänigkeit beruhe auf dem Mangel von Händen für den Landbau — sie erhalte sie diesem mühseeligen Geschäft, die sonst dem bequemern Städteleben zugehen würden. Allein wo genug erzwungene Hände sind, da kann es auch freie geben — sie sind ja immerhin da, nur nicht frei. Und die einmal für den Landbau geübte Hand bleibt ihm auch frei treu — und geht irgend einmal eine Hand dem Städteleben zu, so geht eine andere dafür herüber, nach einem beständigen Wechsel, bis das Gleichgewicht zwischen städtischen und ländlichen Verdienst hergestellt ist. Dieser und ähnliche Gründe für das Wesen der Erbunterthänigkeit sind Träume, die das wirkliche Beispiel widerlegt. Der Landbau blüht, der Mensch ist reich und wohlhabend, der Landmann ist kultivirter, der Staat ist mächtig, wo freie Hände den Ackerbau betreiben, wie im ganzen südlichen Deutschland, in Frankreich ꝛc.

Man ist daher jezt auch allgemein dahin einverstanden, daß das Erbunterthänigkeits-Verhältniß verschwinden müsse. Nur die plözliche Aufhebung desselben widerräth die Politik. Man fürchtet, daß der viehisch gewordene Sklave den plözlichen Zustand der Freiheit misverstehen

und misbrauchen würde, und zwar zu seinem wie zu Anderer Unglück. Denn häufig kommt dem unglücklichen Leibeigenen der Zustand der Freiheit wie ein Unglück vor; er sieht sich allen Sorgen des Lebens preisgegeben, während er vorher für sich gesorgt fand. Eben so sieht der Leibherr die Freiheit des Leibeigenen für ein Unglück an, indem er sich auf einmal von aller Arbeit wie verlassen erblickt.

Allein diese Furcht kann nur da statt finden, wo strenge Leibeigenschaft herrscht. Dort mag das Vorbereitungssystem gelten, und der Leibeigene wie der Guthsherr in das neue Verhältniß durch folgende Maasregeln eingeleitet werden:

1.) Der Staat sichere den Kindern der Leibeigenen, der nächsten Nachkommenschaft, wie den ältern und erwachsenen Leibeigenen, die Freiheit zu, und lasse diesen nun frei gebohren werdenden Kindern einen bessern und solchen Unterricht ertheilen, daß sie in die Kathegorie freier Arbeiter ohne Anstand einzutretten vermögen.

2.) Da, wo der Leibeigene schon eine gewisse Stufe der Kultur und des Wohlstandes erreicht hat, kann auch der gegenwärtig erwachsenen Generation das Loos der Freiheit werden, indem der Staat die Guthsherrn anhält, mit ihren Leibeigenen schriftliche Contracte einzugehen, wodurch diese allmählig frei werden. Der Staat bestimmt nemlich einen Termin von einigen Jahren, bis zu welchen allen Leibeigenen die Freiheit gestattet wird. Dieß wird die Guthsherrn zu einer billigen Behandlung vermögen, und es wird nach Endigung des Termins beiden Theilen frei stehen, ihr gegenseitiges Verhältniß aufzugeben, oder das-

selbe unter billigern Normen noch für einige Zeit beigehalten, bis beide Theile sich auf die neue Ordnung der Dinge so vorbereitet haben, daß der Guthsherr weder Mangel an Arbeitern, noch der Arbeiter Mangel am Unterhalt fürchten darf. Dadurch wird allerdings der aus einer plözlichen Aufhebung etwa hervorgehenden Unordnung und Hemmung vorgebeugt.

Diesen präparativen Weg hat Preussen und Pohlen in den neuesten Zeiten eingeschlagen, um die persönliche Freiheit des Ackerbauers herzustellen; den ersten aber, der erst den Kindern die Aussicht auf Freiheit gestattet, wird ein so großer Staat wie Rußland betretten müssen, um gegen Erschütterung in seinem Innern gesichert zu seyn.

Allein es kann auch eine plözliche Aufhebung des Verhältnisses in manchen Staaten möglich und zweckmäßig seyn; nemlich da, wo Bevölkerung und Wohlstand so weit vorgeschritten, daß man ein leichtes Arangement der aufgelößten Verhältnisse in und zu neuen freien Verhältnissen hoffen darf; überhaupt da, wo die Erbunterthänigkeit bereits zur Ausnahme, und ein beinah freier Zustand zur Regel ward — oder der Erbunterthänigkeit das Beispiel der Freiheit zur Seite steht. Da spiegelt sich der Sklave bereits in seiner künftigen Sphäre, und der Aufflug in dieselbe läßt keine Erschütterung zurück, sondern ist sanfter Uebergang. Es kommt also auf den Zustand irgend eines Staats unter leibeigenen Verhältnissen an.

Auf diesem lezten Punkte fühlte sich das Königreich von Westphalen, ein deutscher Staat, und seine Stände, als sie die Konstitution des Reichs am 15ten November 1808 aufstellten, vermöge der schon alle Leibeigenschaft und

ihre Schattirungen aufgehoben sind, um die Einwohner rücksichtlich ihrer Rechte gleichzustellen, und zwar in dem 13ten Artikel derselben. Ein königliches Dekret vom 23sten Januar 1808. erläutert und bestimmt diesen 13ten Artikel. Dieses, die Grundsätze der Wissenschaft und Vernunft praktisch machende Dekret lautet folgender Massen.

Königliches Dekret vom 23. Jan. 1808.

welches eine Erläuterung des 13ten Artikels der Konstitution des Königreichs Westphalen enthält, das die Leibeigenschaft aufhebt.

Wir Hieronymus Napoleon rc. rc.

haben nach Ansicht des 13ten Artikels der Constitution vom 15. Nov. 1807, zufolge dessen alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie sey und wie sie genannt werden möge, aufgehoben ist, weil alle Einwohner des Königreichs Westphalen die nemlichen Rechte genießen sollen;

auf den Bericht unsers Ministers der Justiz und des Innern und nach Anhörung unsers Staatsraths verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Aufhebung der Leibeigenschaftsrechte und Verbindlichkeiten.

Artikel 1.) Als Leibeigenschafts-Verbindlichkeiten werden betrachtet und als solche aufgehoben:

1) Blos persönliche Dienste oder Personalfrohnen, d. h. solche, die einer Person einzig aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt.

2) Alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen, aber unbestimmt, und von der Willkühr dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind.

3) Die Verbindlichkeit der Bauern, in dem Hause ihres bisherigen Herrn als Gesinde zu dienen, und das sogenannte Gesinde-Zwangrecht, bei keinem andern als dem genannten Herrn in Dienste zu tretten.

4) Die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heurath die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen, und an diesen die unter der Benennung von Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler oder einen sonstigen Namen, für eine solche Einwilligung zu bezahlende Abgabe zu entrichten.

Art. 2.) Dem bisherigen Herrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder des Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, das Gewerb und den Bauerstand ihrer Aeltern nicht zu verlassen, noch sie verhindern, sich ausserhalb des Bauernguts niederzulassen.

Art. 3.) Er kann von seinen Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

Art. 4.) Er kann sie zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen ihn, in so fern diese bestehen bleiben, weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen; er kann sich nur an Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes Recht dieser Art aufgehoben ist.

Art. 5.) Dem Bauer steht es frei, das Guth zu verlassen und dessen Besiz aufzugeben, auch sich an irgend einen Ort niederzulassen, wenn er nur sein Vorhaben zeitig und mit Beobachtung schicklicher Frist anzeigt.

Art. 6. Aufgehoben ist ferner das unter verschiedenen Benennungen von Sterbfall, Besthaupt, Curmeden, so wie überhaupt unter dem Namen des Mortuarii bekannte Recht, einen Antheil an dem Nachlasse der Frau eines verstorbenen Bauern zu verlangen, und an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh und die Baarschaft selbst Theil zu nehmen.

Art. 7.) Die Bauern sind fähig, Rechte und Güter mit vollem Eigenthum zu erwerben, und darüber durch Verträge sowohl, als durch lezte Willensverordnungen, den Vorschriften des Code Napoleon gemäß, zu verfügen. Sie sind gleichergestalt fähig, vor Gericht aufzutretten, und ihre Rechte, gegen wen es auch sey, zu vertheidigen.

Art. 8.) Gemeindienste oder sogenannte Communfrohnen, welche blos zum Nutzen der Gemeinde abzwecken, desgleichen die unter dem Namen von Burgsaßen und Landfröhnen zum Bedürfnisse des Staats zu leistende Dienste sind nicht aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den auf den Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten.

Art. 9.) Die bisherigen Herrn behalten das Obereigenthum (dominium directum) und alle diejenigen Rechte,

welche nicht, als von der Leibeigenschaft abhängig, aufgehoben sind, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestehen, die mit der Constitution verträglich und als Preiß der Ueberlassung des nuzbaren Eigenthums (dominium utile) zu betrachten sind, namentlich die Zinßen, Renten, Zehnden, Geld- und Naturalabgaben, ja selbst die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, vorausgesezt, daß die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit entweder durch die Ueberlassungs-Urkunde oder sonstige in die Heberegister eingetragene Anmerkungen und Erklärungen bestimmt ist.

Art. 10.) Wird der Bauer an einem solchen Tag, wo er für den bisherigen Herrn hatte arbeiten müssen, zu einem öffentlichen Burg- Landfrohn- oder Commundienste gebraucht, so ist er weder seine Stelle vertretten zu lassen, noch an einen andern Tag zu arbeiten verbunden.

Art. 11.) Ohne Einwilligung des bisherigen Herrn kann er jedoch das Grundstück nicht veräußern, verkaufen, zerstückeln, noch mit einer Dienstbarkeit oder Hypotheke beschweren, sofern ihn nicht die Ueberlassungsurkunde oder das Heberegister dazu berechtigen.

Art. 12.) Auch muß er das bei der Veränderung des Besitzes und in den durch die Verträge oder das Heberegister bestimmten Fällen zu zahlende Antrittsgeld, den sogenannten Weinkauf, wie seither, entrichten.

Art. 13.)

Art. 13.) Alle bestehen- bleibende Grundgerechtsame sind durchaus ablösbar, und zwar entweder mittelst gütlicher Uebereinkunft oder nach dem noch zu bestimmenden Maasstabe.

Art. 14.) Unser provisorischer Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen, in das Gesez-Bulletin einzutragenden Verordnung beauftragt.

Gegeben in unserm Königlichen Pallast zu Kassel rc.

§. 7.

b) Vom Frohnverhältniß des Bauern insbesondere.

Die Frohn- und Herrendienste sind gleichfalls ein Ueberrest des leibeigenen Verhältnisses der Vorzeit, aber ein höherer und deshalb noch allgemeiner verbreiteter Grad desselben. Herrendienst ist nicht mehr Erbunterthänigkeit — Herren- und Frohndienst sezt persönliche Freiheit voraus, aber er ist das Lösegeld für die erhaltene persönliche Freiheit des Bauers für sich und seine Nachkommen — Frohndienste sind also gleichsam der lezte Ueberrest und die lezte Erinnerung der frühern Leibeigenschaft. —

Auch dieses Institut hält keine philosophische Prüfung aus — es ist ein ungerechtes Verhältniß wie jenes der Erbunterthänigkeit — es findet kein Lösegeld für persönliche Freiheit statt, deren Verlust nicht verschuldet ist — und die Dienste, die dafür übernommen wurden, persönlich frei zu werden, sind ohne weitere Verbindlichkeit — die persönliche Freiheit mußte, als ein angebohrnes Urrecht des Menschen, ohne Lösegeld herausgegeben werden. Der Staat kann daher diese Prästationen und Frohnden, in so fern

sie auf dem Titel eines Lösegelds für die erhaltene persönliche Freiheit (und nicht auf Grundstücke für deren Besiz und Nuz s. unten) haften, als Ausflüße und lezten Schatten jenes frühern leibeigenen Verhältnisses ohne alle Entschädigung geradezu aufheben.

Auch fordert der Flor des Ackerbaus das Verschwinden der Frohnden und Prästationen; denn sie würken, wie alles, was von der Leibeigenschaft abstammt, zerstöhrend für das Wesen der Landwirthschaft, und zwar in doppelter Hinsicht

1.) in Bezug auf den, der die Frohnarbeit leistet. Frohnen, seyen es nun Hand- oder Spanndienste, stöhren den Bauer in seinem Geschäft, das Feld zu bauen, indem sie ihn oft in einem Augenblick abrufen, in welchem der eigene Feldbau aller Aufmerksamkeit und Thätigkeit bedarf;

2.) in Bezug auf den, der die Frohnarbeit leistet. Frohnarbeit, wie alle Zwangsarbeit, geschieht schlecht, und in dieser Hinsicht gelten alle im vorigen §. über die Natur der Zwangsarbeit gemachten Bemerkungen.

Die Stöhrungen des Ackerbaus durch Frohn- und Herrendienst sind um so drückender für die Landwirthschaft, wenn sie, wie gewöhnlich, ungemessen sind; das heißt, wenn sie so oft und stets geleistet werden müssen, als es die Willkühr des Herrn verlangt.

So weit fordert also Vernunft und Gefühl für Menschenrecht, so wie die Gesetze der Nationalökonomie, das Verschwinden der Frohnden und Prästationen durchaus.

Allein zwei wesentliche Einwürfe kommen der unbedingten Aufhebung der Frohnden ohne Entschädigung entgegen:

1.) Ist es durchaus dunkel und unnachweisbar, in wie fern und in welchem gegebenen Fall gerade die Prästation auf dem Grund eines Lösegelds für die erhaltene Freiheit oder auf dem Grund einer Kaufbedinguug für erhaltenen Besiz haften, welches lezte eben so oft, und vielleicht noch öfter, der Fall war. Beides ist sehr wohl zu unterscheiden. Im lezten Fall findet zwar eine Aufhebung der Frohnden ihrer in Beziehung auf den Landbau sich immer gleich nachtheilig bleibenden Würkung wegen den Gesetzen der Nationalökonomie gemäß statt; aber nicht geradezu und ohne Entschädigung. Der Staat würde der Dunkelheit des Titels dieser Frohnden halber auf der andern Seite in Ungerechtigkeit verfallen, wenn er alle Frohnden ohne Entschädigung aufheben wollte; denn er würde auch die auf einen rechtlichen Grund und Vertrag beruhenden Prästationen willkührlich aufheben. Das aufgeführte königlich westphälische Dekret vom 23sten Januar 1808 macht diesen Unterschied, und läßt, indem es jene rein aus der Leibeigenschaft abstammenden, die persönliche Freiheit beschränkenden Erbunterthänigkeits-Verhältnisse zertrümmert, noch eine andere Klasse von Dienstverhältnissen bestehen, die Frohnden und nur gegen Entschädigung aufheben. Der Staat kann daher in der Hinsicht nichts thun, als

a) nur die ungemessenen, als die drückendste Art von Frohnen, gewisser höherer Zwecke halber, für ungültig erklären, und ihre Verwandlung in gemessene befehlen. Darauf deutet das königlich westphälische Dekret durchaus hin;

b) er kann erklären, daß selbst diese gemessene Frohnden aufhören können durch Ablösung — ablösbar seyen mittelst Entschädigung. — Aber dies hängt wieder von andern Vorbedingungen ab.

Diese Naturaldienste und Prästationen scheinen nämlich:

2) in manchen Ländern ganz unentbehrlich zu seyn, oder ihre Ablösung ist durch den Mangel der Mittel unthunlich. Diese Mittel, wodurch ihre Aufhebung bedingt wird, sind nämlich:

a) Bevölkerung, um die durch die Frohnden geleisteten Dienste durch andere freie, in genugsamer Anzahl vorhandene Hände surrogiren zu können (von Seite des Guthsherrn);

b) Wohlstand, um von Seite des Pflichtigen das nöthige Entschädigungs-Kapital darbringen zu können, womit sich der Guthsherr freie Hände kauft.

Sind diese beiden Mittel in einem gegebenen Staate nicht vorhanden; so sieht man auf den ersten Anschein nicht ab, wie ein Aufhören dieser Verhältnisse auf den Weg der Gerechtigkeit möglich sey. Indeß bleibt obige Bemerkung im 6sten §. immer wahr, daß wo Hände genug mittelst des Zwangs da sind, diese auch durch Freiheit vorhanden seyn werden — ja, sie werden mehr Arbeit leisten, als erzwungene. Ferner: so viel Wohlhabenheit, um einige Wochen-Dienste bezahlen oder irgend ein Aequivalent darbieten zu können, findet sich wohl überall, wo der Bauer bereits persönlich frei ist. Es ist also nur Schein, der die Beseitigung der Dienstpflichtigkeit erschwert. Wo indeß Wohlstand und Bevölkerung notorisch

vorhanden sind, da kann der Staat unbesorgt weiter die Gesetze hinstellen:

1) daß wenn der Dienstpflichtige das Natural-Dienstverhältniß aufheben und ein Aequivalent dafür darbieten will, der andere Theil gezwungen sey, den Contrakt anzunehmen. Indeß wird dieser Schritt von Seiten des Pflichtigen selten von selbst erfolgen, der beschränkten Einsichten desselben wegen. Er ist theils so unwissend, theils so ohne alles Gefühl, daß er sein eigenes Unglück nicht einmal in seiner ganzen Schwere fühlt; er müßte ja die Früchte der Freiheit schon gekostet haben, um sie schätzen zu können. Am wenigsten will er Geld dafür hingeben; er erwartet lieber von der Zeit ein unentgeldliches Erlöschen dieser Dienste —; eine Idee von dem nachtheiligen Einfluß der Frohnden auf das Wachsthum des National- und Staatsreichthums hat er ohnehin nicht. Von der andern Seite wird aber auch der Dienstherr aus falschen Begriffen vom Werth dieser Dienste und vom langen Besiz den Zeitpunkt der Ablösung hinaus drängen. Es wird also troz des Gesetzes der Ablösbarkeit der Herrendienste nichts geschehen und alles beim Alten bleiben, wenn der Staat nicht

2.) einen Zeitpunkt festsezt, bis zu welchem der Pflichtige die Ablösung nachgesucht haben und das Geschäft im Reinen seyn muß. Aber wie werden sich beide Theile über das Aequivalent vereinigen. Der eine Theil wird die ihm geleisteten Dienste nicht hoch genug anschlagen können; der andere wird bemüht seyn, sie so gering als möglich anzusetzen — einen Mittelpunkt werden beide Theile von selbst nicht finden — denn in dem hohen An-

schlag der Dienste behält der Diensthеrr die Macht in der Hand, die Folgen des Gesetzes zu umgehen. Der Staat muß also als Richter und Vermittler zwischen den Partheien auftretten, und

3.) das **Prinzip oder den Maasstab feststellen**, nach welchem die Entschädigung geschieht. Die Regierung muß als dritter und unpartheischer unverwerflicher Richter die bisher geleisteten Dienste schätzen; aber nicht nach dem, was ein freier Arbeiter leistet, sondern nach dem quantitativen und qualitativen Grad der Arbeit, den ein solcher Fröhner zu leisten pflegte. Es wird nun der Werth dieser Frohnarbeit innerhalb eines Jahrs ausgemittelt, und der gefundene jährliche Werth der Arbeit kann auf eine doppelte Weise zur Ablösung dienen, nämlich er wird entweder

a) in eine jährliche Geldrente, Geldzinns verwandelt und an den Guthsherrn abgetragen, welcher Jahrsrente der Staat ein hypothekarisches Vorzugsrecht vor allen andern Guthsschulden nächst der Grundsteuer gestattet; oder es wird

b) der innerliche Werth der Arbeit als Zinnsfuß angenommen und zum Kapital erhoben, welches der Bauer erlegt, um dadurch ein für allemal sich loszukaufen.

Ein weiteres königlich westphälisches Dekret vom 18ten August 1808 *) bestimmt diesen Maasstab und die Art

*) Dieß Dekret bezieht sich nicht bloß auf die Ablösung von Personaldiensten, sondern auch von Grundabgaben, und gilt daher auch für den folgenden Abschnitt, wo diese Materie abgehandelt wird.

und Weise, wie die im Dekret vom 23sten Januar 1808 noch stehen gebliebenen, und nur gegen Entschädigung aufzuhebenden Dienste abgelößt werden sollen, treffend, und wir führen es daher als praktisches Gesez selbst auf.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Durch Unser Dekret vom 23sten Januar 1808 haben Wir erklärt, daß die nicht aufgehobenen Dienste und die aufrecht erhaltenen Grundabgaben, entweder vermittelst gütlicher Uebereinkunft, oder nach der von Uns zu bestimmenden Art und Weise, ablösbar seyn sollten; da indeß durch die gegenseitigen, von dem einen und andern Theile vielleicht übertriebenen Forderungen, die Ablösung vermittelst gütlicher Vereinbarung bisher sehr erschwert und fast unausführbar gemacht ist; so haben Wir beschlossen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Pflichtigen den Abkauf der nicht aufgehobenen Dienste, wie auch aller Grundabgaben von den Berechtigten verlangen können;

Zu dem Ende haben Wir, auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz, nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Alle nicht aufgehobenen Dienste, ingleichen die Zinnse, Zehenten und alle übrige Arten von Grundabgaben oder Grund-Prästationen, unter welcher Benennung sie auch immer vorkommen mögen, sey es nun, daß sie von erblichen Kolonaten (Erbmeyer, Erbleihe-, Erbenzinnsgüter ꝛc.) oder von andern Grundstücken entrichtet werden müssen, können, von den Pflichtigen unter Beobachtung nachstehender Vorschriften und Bedingungen abgelöset werden.

Art. 2. Die Geldzinnse oder Geld-Renten werden mit fünf vom Hundert, das heißt, durch Erlegung des zwanzigfachen Betrages derselben abgekauft, es sey denn, daß die Größe des Kapitals in der ursprünglichen Urkunde bestimmt wäre.

Art. 3. Alle Fruchtzinnse und Frucht-Prästationen sollen nach den Durchschnittspreisen, welche aus den an den Distrikts-Hauptorten Statt gefundenen Marktpreisen hervorgehen, oder, im Falle diese sich nicht nachweisen lassen, nach denen der benachbarten Marktplätze abgeschäzt werden, der Gestalt, daß bei Formirung des Durchschnittes die lezten dreissig Jahre vor demjenigen Zeitpunkte, wo der Abkauf verlangt wurde, zum Grunde gelegt werden.

Die aus dieser Berechnung sich ergebende Summe eines Jahres soll sodann mit vier vom Hundert, das heißt, durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abgelößt werden können.

Art. 4. Der Werth der Abgaben in Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Lebensmitteln, soll durch Sachverständige, von denen weiter unten im Artikel 10. die Rede seyn wird, bestimmt, und dabei der gemeine Preis, nach welchem man die Bezahlung dergleichen Naturalien, wenn sie als Grundabgaben zu entrichten sind, zu bestimmen pflegt, zum Grunde gelegt werden.

Die Preisbestimmungen hingegen, welche über gedachte Gegenstände in den Urkunden enthalten, oder durch

Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in natura oder in Gelde bezahlen will.

Gedachte Abgaben werden mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abgekauft.

Art. 5. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen von drei Sachverständigen, welche in dem Distrikte, worin die Grundstücke der Dienstpflichtigen gelegen sind, wohnen müssen, und von denen die Dienstpflichtigen und die Dienstherren jeder Einen zu ernennen haben, abgeschätzt werden.

Die Ernennung dieser beiden Sachverständigen muß binnen Einem Monate, von dem Tage der Insinuation des Ablösungsgesuches an gerechnet, geschehen.

Können die Partheien in derselben Frist über die Wahl des dritten Sachverständigen nicht einig werden, so soll dieser von dem Präsidenten des Distrikts-Tribunals, welcher den oder die von den Partheien zu erwählenden Sachverständigen auch in dem Falle zu ernennen hat, wenn jene innerhalb der gedachten Frist ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, ernannt werden.

Die Kosten der Schätzung der Sachverständigen fallen den Dienstpflichtigen zur Last; sollten indeß diese, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Dienstherrn Anerbieten gethan, und sollte dieser sie anzunehmen sich geweigert haben: so soll derselbe, wenn nachmals die gemachten Anerbieten durch das Gutachten der Sachver-

ständigen gerechtfertigt werden, sämmtliche Kosten allein tragen.

Art. 6. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werthes derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behufe der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloßhaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um demselben wegen der Kosten, die er in Zukunft für die durch Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden wird genöthiget seyn, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem anderen Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke, geleistet werden müssen, oder doch zu einem anderen Zwecke gefordert werden können: so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmeu, nach welchem in dem Orte, Kanton oder Distrikte ein Diensttag, welcher mit der Hand, mit Pferden oder mit anderem Zugviehe geleistet werden muß, pflegt geschätzt zu werden.

Bei Bestimmung des Werthes der Dienste müssen die Sachverständigen jedes Mal die Vergütung, welche der Dienstherr der Dienstpflichtigen in natura (Proven) oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen.

Die durch diese Berechnung herauskommende jährliche Summe soll mit vier vom Hundert, d. h. gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags derselben abkäuflich seyn.

Es sind gleichwohl die Dienstherren das für den Abkauf zu entrichtende Kapital keineswegs zu fordern berechtiget, sondern dessen Bezahlung hängt lediglich von der Willkühr der Dienstpflichtigen ab, welche bis dahin, daß sie dieselbe leisten werden, das gedachte Kapital mit fünf vom Hundert zu verzinsen verpflichtet sind.

Der jährliche Betrag dieser Zinnsen soll als eine auf den Grundstücken der Dienstpflichtigen haftende Rente betrachtet werden, und von dem Tage ihrer Entstehung an sollen die Dienste gänzlich aufgehoben seyn.

Art. 7.) Der Abkaufpreis der Fruchtzehenten ist auf folgende Art zu bestimmen:

Man berechnet den Werth des Brutto (rohen) oder Total-Ertrages derjenigen Ländereien, von welchen der Zehente gezogen wird, und mittelt zu dem Ende aus, wie viel sie, ein Jahr in das andere gerechnet, nach dem Verhältnisse der Erndte zur Aussaat aufbringen können, wobei man aber annimmt, daß sie nicht mit einem außergewöhnlichen Aufwande von Kosten und Arbeit, sondern landesüblich und nach dem herkömmlichen Feldwechsel bestellt worden sind.

Der jährliche Werth des Zehenten muß sodann nach dem Werthe des auf obige Weise ausgemittelten Brutto-Ertrages berechnet, und in Ansehung des Preises der Körner, des Strohes, u. s. w. müssen die Bestimmungen des 3ten und 10ten Artikels beobachtet werden. Die aus dieser Berechnung sich ergebende Summe soll mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben, abgelöset werden können.

Art. 8.) In Ansehung der Fleisch- oder Blutzehenten sind die im 4ten Artikel aufgestellten Grundsätze zu befolgen.

Art. 9.) Von dem jährlichen Betrage der Geldzinnse oder Geld-Renten, ingleichen von dem, nach den Grundsätzen und Vorschriften des 3ten und 7ten Artikels ausgemittelten jährlichen Werthe der Frucht-Prästationen und Zehnten, soll in in den Fällen, wo davon, in Gemäßheit des 59sten und 60sten Artikels des Gesetzes vom 21sten August 1808, ein verhältnißmäßiger Abzug für die Grundsteuer gestattet ist, die Grundsteuer-Quote, welche im Laufe des Jahrs, wo der Abkauf erfolgte, von dem reinen, steuerbaren Einkommen der mit den abgelöseten Zinnsen und Prästationen beschwerten Grundstücke wird gefordert seyn, verhältnißmäßig abgezogen werden.

Art. 10. Sollten die interessirten Theile über den Abkaufpreis der im 4ten, 7ten und 8ten Artikel erwähnten Gegenstände nicht einig werden können, so soll die Ausmittelung desselben von drei Sachverständigen geschehen, in Rücksicht welcher sodann die Bestimmungen des 5ten Artikels befolgt werden müssen.

Wenn die Marktpreiße der Distrikts-Hauptorte, oder, in deren Ermangelung, die der zunächst gelegenen Marktplätze den Werth einiger abzulösenden, in den vorstehenden Artikeln gedachten, Gegenstände nicht bestimmen, so haben die Sachverständigen jedes Mal solche nach dem gemeinen Preiße abzuschätzen.

Art. 11. Damit die Dienst- und Zehentherren die erforderliche Zeit haben, ihre ökonomischen Einrichtungen zu treffen, so sollen die Pflichtigen die Verwandelung der Dienste in Renten (Artikel 6.), wie auch den Abkauf der Zehenten, nicht eher, als in dem Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres nachzusuchen berechtigt seyn. Ihr deßfallsiges Gesuch muß dem Dienst- oder Zehentherrn durch einen Notar oder Gerichtsboten insinuirt werden, und erst in dem Laufe des Monats Januar des nachfolgenden Jahres soll die Verwandlung oder Ablösung Statt finden können.

Was hingegen die übrigen Prästationen und Abgaben betrifft, so kann deren Abkauf nicht eher, als zwei Monate nachher, nachdem die Pflichtigen ihr Gesuch dem Berechtigten durch einen Notar oder Gerichtsboten haben insinuiren lassen, vollendet werden.

Art. 12.) Jedem Pflichtigen steht es frei, entweder auf Ein Mal den Abkauf sämmtlicher, von ihm zu entrichtenden, Abgaben und Prästationen, oder aber abgesondert den Abkauf einer einzelnen Gattung von Abgaben und Prästationen zu verlangen.

Gleichwohl kann die Verwandelung der zum Behufe der Kultur und Benutzung der Grundstücke zu leistenden Dienste in Renten nur von der Majorität derjenigen Dienstpflichtigen, welche für ein und dasselbe Gut zu Arbeiten verpflichtet sind, nachgesucht werden, und die Minorität ist sodann darnach sich zu richten verbunden.

Das für den Abkauf schuldige Kapital soll alsdann unter sämmtliche Dienstpflichtige, nach dem Verhält-

nisse ihrer Verpflichtungen, vertheilt werden, und jeder von ihnen hat die Zinnsen seines Antheils als eine Grund-Rente zu entrichten, wie solches im 6ten Artikel festgestellt worden ist.

Art. 13. Was diejenigen Zehnten betrifft, die von Gemeinden entrichtet werden müssen, so kann deren Abkauf nur von dem Korpus der zehentpflichtigen Grundstückbesitzer, d. h. von der ganzen Zehentflur oder Zehentpflichtigen Gemarkung gefordert werden.

Indeß entscheidet die Majorität der gedachten Zehentpflichtigen über den Abkauf, und diejenigen unter ihnen, welche ihren Antheil an der für die vollständige Ablösung des Zehnten schuldigen Kapital-Summe nicht bezahlen können oder wollen, sollen gehalten seyn, den übrigen zehentpflichtigen Gemeindegliedern, die für sie haben bezahlen müssen, entweder den Zehnten nach wie vor zu entrichten, oder den Kapital-Antheil, welchen sie für die Ablösung des Zehnten, womit sie beschwert sind, schuldig sind, mit fünf vom Hundert zu verzinsen, es sey denn, daß das von dem Korpus der Zehentpflichtigen zu dem obigen Zwecke verwandte Kapital zu einem andern Zinnsfuße ausgeliehen wäre.

Art. 14. Ein jeder Pflichtige, welcher Prästationen oder Abgaben, sie seyen von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, mit dem Ablösungs-Kapitale zugleich alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

Art. 15. Bis dahin, daß der Abkauf der Prästationen und Abgaben, von denen in vorstehenden Artikeln die

Rede gewesen ist, vollendet, oder, in dem Falle des 6ten Artikels, die Geld-Rente für den Abkaufspreis der Dienste entstanden seyn wird, müssen dieselben von den Pflichtigen, nach wie vor, den Berechtigten entrichtet und geleistet werden.

Art. 16. Die Bezahlung der Renten, welche an die Stelle der nicht aufgehobenen Dienste treten, soll bis zur Ablösung derselben, vorzugsweise, und von jeder andern Schuld, jedoch mit Ausnahme der Grundsteuer, von den Grundstücken, worauf sie haften, gefordert werden können.

Art. 17. Damit die Rechte der Gläubiger, denen Abgaben und Prästationen, deren Ablösungsweise oben bestimmt worden ist, zur Hypothek bestellt worden sind, hinreichend gesichert seyn mögen, so sollen die Pflichtigen das für den Abkauf schuldige Kapital nicht eher zu bezahlen verbunden seyn, als bis die Berechtigten durch eine Bescheinigung des Hypotheken-Aufsehers nachgewiesen haben, daß die gedachten Abgaben und Prästationen nicht hypothekarisch versichert sind.

Wird eine solche Bescheinigung nicht beigebracht, so bleibt es den Pflichtigen, um den Abkauf zu Stande bringen zu können, unbenommen, den Preis desselben nieder zu legen.

Art. 18. Wenn die Dienste oder Zehenten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet worden sind, und nachher in Renten verwandelt oder abgelöset werden, so sollen die Pächter von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten oder die Zinn-

sen des Kapitals, welches den Verpächtern für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar zu fünf vom Hundert, abzuziehen berechtiget seyn, es sey denn, sie zögen es vor, die Pachtung am Ende des Pachtjahres gänzlich aufzugeben.

Von dieser letzteren Befugniß können sie jedoch nicht anders Gebrauch machen, als wenn der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelösten Prästationen nicht wenigstens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt.

Zu dem Ende sind die Verpächter, wenn die Pflichtigen die Verwandlung in Renten oder den Abkauf verlangen, das deßhalb ihnen insinuirte Gesuch binnen vierzehn Tagen ihren Pächtern bekannt zu machen verpflichtet, worauf diese binnen vier Wochen ihre Erklärung abzugeben haben.

Art. 19. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in unserm Königlichen Schloße Napoleons-Höhe am 18ten August 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterzeichnet, Hieronymus Napoleon.
Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Sekretär,
Unterzeichnet, Graf von Fürstenstein.

Der Minister des Justiz-Wesens,
Unterzeichnet, Simeon.

§. 8.

Folgen der wiederhergestellten persönlichen Freiheit für den Landbau.

Wenn auf diese gerechte Art die volle persönliche Freiheit derjenigen wieder hergestellt ist, die das Land bauen, so würde dieß zuverläßig die Folge haben, daß der größte Theil des Grundeigenthums nur in die Hände derjenigen käme, und von denen bebaut würde, welche sie am besten bauen und am meisten Lust zu dem landwirthschaftlichen Geschäft hätten. Denn nichts ist besser und wahrer gesagt, als daß Lust das Land baue. Freude ist die innere Sonne, an der die That reift, und diese Freude, diese Lust, das Land zu bauen, ist nur ein Produkt des Gefühls der Freiheit. Nur der freie, sich ganz glücklich fühlende Mensch ist geschickt zur höhern Kultur im Landbau. Aber Sklaven-Indignation im Innern und Sonnenhitze von oben verderben jede heranreifende bessere Kultur — ergreifen das Ganze des Menschen, und lassen dem Geistigen keinen Ausweg und keine Erholung, während das Physische arbeitet. Diese Freude, dieses Freiheitsgefühl, verbunden mit der Hoffnung von Gewinn, sind die großen Federn, die den abgespannten krummgebückten Körper wieder aufrichten, und in dem Anblick, daß dieß alles sein Werk, sein Verdienst, und nur sein sey, die Seele wieder Kraft und Stärkung schöpfen lassen. Der freie Fleiß vermag Wunder und ist eine unerschöpfliche Quelle des Wohlstands — er vermehrt den Reichthum und veredelt den Karakter. Wo aber Sklavensinn in den Adern fließt, da sinken die Glieder matt und kraftlos zusammen; denn dem menschlichen Wesen fehlt sein Stützpunkt, Freiheit!

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach wiederhergestellter persönlicher Freiheit werden wir nur folgende drei Klassen von Menschen auf dem Lande finden:

1.) Freie Eigenthümer, die ihr Eigenthum selbst, und zwar am besten bebauen;

2.) Freie Pächter, die den Ueberrest des fremden Eigenthums bebauen, und den Zufall versöhnen, der Land gab ohne die Lust und die Gelegenheit, es selbst zu bearbeiten, und Lust ohne Landeigenthum;

3.) Freie Arbeiter, die gegen Lohn dienen, und freie, d. h. gute Arbeit liefern.

Unter diesen freien Betriebs- und Arbeitsverhältnissen wird der Landbau rasch eine hohe Stufe erklimmen; die Bahn zum Punkt einer bessern Kultur wird gebrochen seyn, und die Kluft verschwinden, die noch Wissenschaft und Betrieb trennt.

B.) Zweite Klasse von Resten des Mittelalters:

Hindernisse des Landbaus, welche aus dem Princip der Theilung in Bezug auf das Guth oder der Guthsherrn selbst entstehen.

§. 9.

I.) Geburtsrechte und Fideicommisse.

So wie nur der freie Arbeiter fähig seyn wird, den Anbau des Landes auf das vollkommenste zu betreiben, so wird auch nur das freie und ungetheilte Eigenthum oder der freie Eigenthümer dem Landbau zuträglich seyn. Es findet sich aber wie in Bezug auf die Arbeit, so auch

Bayerische Staatsbibliothek München

in Beziehung auf das Guth oder den Guthsherrn das Princip der Theilung angewandt, und daraus giengen gleichfalls mannichfaltige, dem Ackerbau nachtheilige rechtliche Bestimmungen hervor. Dahin gehören nemlich:

1.) Die Geburts- und vorzüglich Erstgeburts-Rechte; also Majorate, Minorate, Juniorate, Fideicommisse, Opmannschaften ꝛc. überhaupt also große Vorrechte, welche die Tendenz haben, eine Gemeinschaft des Eigenthums zu begründen, jedoch mit und unter besonderer Hervorhebung einer momentanen Individualität. Diese Begünstigung eines Familienglieds in den Majoraten, Minoraten, Senioraten, Junioraten ꝛc. äußert einen zweifachen nachtheiligen Einfluß auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Grundeigenthums. Indem sie nemlich

a) auch nur ein momentanes nicht bleibendes Interesse an ein Guth knüpfen, werden auch nur sehr temporelle, nicht aber dauernde und bleibende Verbesserungen desselben bewürkt werden;

b) indem sie dem Zufall der Geburt es anheimstellen, wer Guthsbesitzer seyn soll, und den Betrieb der Landwirthschaft zum Zwang und nicht zur Sache der Freiheit machen, werden Neigung und Talent für diesen Beruf häufig ausgeschloßen, und der Mangel des innern Berufs auf den Thron gesetzt.

Jenem ersten Nachtheile sollte zwar ein anderes Institut, das Fideicommiß, begegnen, durch welches man ein bleibendes Interesse einer Familie an den Besitz eines Guths knüpfen wollte; — eine ganze Familie sollte sich für den Flor eines solchen Guths interessiren,

weil, was dafür geschah, der ewige Nutzen des ganzen Hauses für Kinds und Kindskinder blieb.

Aber Troz dieser populären Ansicht des Fideicommisses für das Wesen der Landwirthschaft, hat dieses Institut gerade nur nachtheilige Würkungen auf die Landwirthschaft geäußert. Denn

1.) heftete es den Besiz, und folglich auch den Betrieb des Guths, nachher wie zuvor an den Zufall, von welchem es abhieng, ob auch nur ein einziges von den Gliedern gerade dieser Familie Geschicklichkeit besaß, Kapital und Fleiß auf diesen Gegenstand zu verwenden. Die Folge davon war, daß das Guth entweder schlecht bebaut oder noch gewöhnlicher verlassen, und entweder verwaltet oder verpachtet ward, mit allen Nachtheilen dieser beiden Auswege. Denn der Pächter, indem er nicht soviel Kapital besitzt, als der Eigenthümer (indem er das Pachtgeld abgeben muß), hat auf der einen Seite weder die Mittel, solche Verbesserungen vorzunehmen, als der Eigenthümer würde unternehmen können, noch auf der andern Seite (da er nicht Besitzer ist) die Lust, dauernde kostbare Verbesserungen einzuleiten. Verwaltung aber ist in jeder Hinsicht noch schlimmer als Pacht. So blieben solche Güter an einer einzigen Familie haften, und wurden jener wohlthätigen Circulation des Verkaufs entzogen, welche endlich das Guth in die rechte Hand bringt, die scheut mit Lust und Talent ausgerüstet weder Kapital noch Fleiß, das Gut zu verbessern. Es ward also durch diese Sperre verhindert, daß so viele Kapitale auf diesen nüzlichen Zweig aller Industrie verwendet wurden, als ohne sie geschehen seyn würden.

2.) Das Fideicommiß machte durch das Gesez der Unveräußerlichkeit es unmöglich, daß das darein verwandte Kapital durch einen guten Verkauf je wieder herausgezogen werden konnte, und so blieb jedes Fideicommiß-Guth, weil ihm die Speculation des Verkaufs keinen Reiz gab, unverbessert. Denn bloße Anhänglichkeit an Familie ist nie so stark, als der Eigennutz, der dadurch getödtet ward.

3) Das Fideicommiß hinderte nicht blos den gänzlichen Verkauf, sondern selbst die Zerstückelung des Guths und der Grundstücke und deren Wiedervereinigung nach dem jedesmaligen Bedürfniß und dem jedesmalig vorhandenen Kapital, einer in der Landwirthschaft so nothwendigen Sache!

4.) Durch die gränzenlose Ausdehnung des Fideicommiß-Instituts, wodurch seine ursprüngliche Tendenz wieder untergraben wurde, auf fast alle beträchtliche Güter, und den Mißbrauch der Sache, wurde der Guths- und Grundbesiz allmählig auf einige wenige Familien zusammen gedrängt, und in deren Händen der Guthsbesiz zum Monopol. Es wurden so lauter große Guthsbesitzer geschaffen, und der große Grundbesiz überhaupt, wenn auch der Charakter des todten Fideicommisses nicht hinzugekommen wäre, machte ohnehin alle bessere Kultur durch den Mangel eines verhältnißmäßigen Verbesserungs-Kapitals und der nothwendigen Uebersicht des Geistes unmöglich. Auch ist die Mehrzahl der großen und reichen Grundbesitzer nicht zu nüzlichen Verbesserungen, sondern zum Stolz und zur Verschwendung, oder dem andern Extrem, den Geiz, geneigt. Sie verwenden die Einkünfte des Guths zum Vergnügen, oder zur Anhäufung eines todten Schatzes, den ein sanguinischer Erbe vergeudet, nicht aber für dessen Kultur;

sie geitzen nicht, wie der kleine Besitzer, nach jeder Handbreit Landes, um sie aufs beste anzubauen. Es wird also diejenige Kultur, welche außerdem eintretten würde, nicht hervorgebracht.

Alle diese tief in das Wesen der Landwirthschaft eingreifende Folgen entwickelte das Fideicommiß. Dieß, wie alle obige Vorrichtungen: Seniorate, Majorate ꝛc. hatten vielmehr ganz andere, der Sache der Landwirthschaft fremde Zwecke. Sie sollten, da bei dem Mangel von beweglichen Reichthum damals aller Reichthum in Grund und Boden bestand, den Glanz der Familien vermehren und erhalten, indem sie entweder die matten Strahlen vieler Familienglieder auf einen Punkt, das Oberhaupt, zusammenwerfen, oder durch die Unveräußerlichkeit der (Fideicommiß-) Besitzungen einer Familie dieselbe gegen Verfall, Verschwendung und Armuth schützen sollten. Aber sie haben diese Zwecke ihrer Natur nach nur äußerlich erreichen können; ihrer innern Natur gemäß waren sie geradezu zerstöhrend für den gewünschten Glanz und Wohlstand, wie alle Familien, in denen Fideicommiß, Majorate ꝛc. statt fanden, wohl wissen. Entzogen der Circulation mußten solche Güter ihre Famlien stets in einer gewissen Mittelmäßigkeit und Nothdürftigkeit erhalten, und die Angebundenheit an die Scholle mußte jede Wendung untergraben, die irgend ein Familienglied seinem Schicksal geben wollte. Auch ist die erste Ursache, die diese Institute gebahr, nicht mehr vorhanden. Das bewegliche Eigenthum und der Metallreichthum, welche Familien heben können, ist jezt mehr als einst vorhanden, und es bedarf daher dieser tödenden Beschränkungen des Grundbesitzes nicht mehr.

Der Staat muß also alle Geburts- und besonders Erstgeburtsrechte an Gütern durchstreichen, und sie, wie alle Fideicommisse, zum Vortheil des Ackerbaus, der Staaten, der Menschheit, und namentlich der treffenden Familien, deren Wunsch es längst war, aufheben. Nur führe man das Kind bei der andern Thüre nicht wieder herein, wenn man es aus einer verwiesen!

§. 10.

2.) Das Feudal-Wesen und die darauf gegründeten Rechte.

Das Feudal-Wesen, oder das Lehens-Verhältnis, das Lehen, ist ein anderes Institut des Mittelalters, das dem Ackerbau nachtheilig ist. Denn auch der Charakter des Lehens ist Theilung des Eigenthums, und das daraus entstehende getheilte Eigenthum wird schlecht bewirthschaftet und besorgt. Bei dem zu Lehen hingegebenen Grundstücken behält sich nemlich der Ober- oder Eigenherr die Oberdisposition über das Lehenstück und seine Einwilligung bei jeder damit vorgehenden Hauptveränderung vor (Lehenherrlichkeit). Dadurch wird aber eine dem Anbau höchst gefährliche Beschränkung begründet. Bald darf der Lehenmann Geld darauf aufnehmen, bald nicht; bald darf er eine veränderte Kultur damit vornehmen, bald ist ihm jede andere Benutzungsart untersagt; er ist in jeder Unternehmung damit gehindert, und darf überhaupt keinen Gebrauch von seinem Eigenthum machen, wie es den jedesmaligen Bedürfnissen der Kultur und des Vermögens angemessen ist. Er kann es nicht zerstücken, und eben so wenig größer machen, wie es etwa seine Wirthschaftsverhältnisse fordern; er ist in jeder Hinsicht depen-

dent vom Lehensherrn — überall sind ihm die Hände gebunden.

Besonders drückend für den Wohlstand und hinderlich dem freien Verkehr mit dem Grundstück nach dem Bedürfniß des Einzelnen ist die im Lehensnexus begründete Abgabe, welche bei Veränderungsfällen in der Person des Besitzers, oft auch in der des Lehenherren, erlegt wird, und unter dem Namen des Handlohns so bekannt ist. Dieß Handlohn stört häufig den Ver- und Erkauf von Grundstücken, indem bei jedesmaliger Veränderung die Erlegung des Handlohns eintritt. Auch beim natürlichen Tod des bisherigen Besitzers muß diese bedeutende Abgabe erlegt werden, die höchst traurig das hinterlassene Verbesserungskapital und erworbene Vermögen mit einemmale verschlingt, oder die Hinterlassenen in Schulden stürzt, die oft während der ganzen Lebzeit des neuen Besitzers nicht wieder abgetragen werden können. Wo Handlohn statt findet, ist Aufschwung zum Wohlstand unmöglich. Dieß Handlohn ist die erste Veranlassung, die den Landwirth in die Arme des Juden oder des Wuchers führt, aus denen sich selten eigene Energie wieder loswindet. Auspfändung, Verkauf von Vieh, Verkauf des Guths sind die endlichen Folgen dieses Verhältnisses. Kein Verbesserungs-, kein Unternehmungs-Kapital, so lang Handlohn existirt. Seine Unzweckmäßigkeit in Beziehung auf den Landbau ist auch allgemein anerkannt, und jede Regierung von liberalen Grundsätzen ist daher auch auf die Entfernung desselben bedacht.

Aber das Lehenwesen hat nicht blos Theilung und Beschränkung des Eigenthums, und durch das Handlohn

eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Last in Beziehung auf dasselbe begründet; sondern es hat auch eine Reihe von beständigen Gefällen, Lasten und Abgaben auf den Ackerbau gewälzt, die in dem Feudalwesen ihren Grund haben. Diese Erscheinung liegt darin, daß unsere europäischen Reiche sich nicht im Schooße des Friedens, sondern zunächst aus dem Kriege entwickelt haben. Allen unsern Instituten fast liegt das Verhältniß zwischen Besiegten und Eroberern zu Grund, auch dem Ackerbau; das Verhältniß der Gleichheit, Einheit und Freiheit mangelt ihnen durchaus. Nun begegnen uns wieder dieselben Erscheinungen, wie oben bei den Instituten, die die persönliche Freiheit des Anbauers aufheben oder beschränken. So wie sich nemlich die Sieger in jenen Kriegen, welche die Kette der Völkerwanderungen bildeten, der Persönlichkeit der Besiegten anmaßten, noch weit leichter nahmen sie sich das Recht des Besitzes von Grund und Boden, welche bisher die besiegte Nation besaß, heraus. Das Lehen aber ward der Kanal, in welchem der Grundbesitz wieder anfieng, von einigen wenigen auf die Nation zurück zu gehen; aber freilich nur unter den lästigsten Bedingungen, nemlich

1.) gewisse Dienste dafür zu leisten — Dienste, welche auf dem Besitz von Grundstücken haften, wofür der Pflichtige Dienste thun muß;

2.) gewisse, theils jährliche, theils nur zu gewissen Zeiten statt findende Abgaben und Lieferungen darzubringen.

In Beziehung auf jene Dienste gilt, was wir oben von der Natur der Dienste und ihrer Aufhebung gesagt haben, die als Lösegeld für die persönliche Freiheit zu be-

trachten sind. Sie sind in ihrer Würkung eins, wenn sie auch nicht in ihrem Grunde eins sind. Es sind nnd bleiben den Menschen entehrende Gerechtsame; denn sie beruhen auf Arroganz und dem unerträglichsten Egoism — sie sind dem Theil, dem sie geleistet werden, weniger vortheilhaft, und dem, der sie leistet, mehr schädlich, als die Gewohnheit glauben macht. Der Staat zerbreche diese lezten Glieder der Feudalketten, die so abgenuzt als entehrend an dem Band der Menschheit prunken. Der Staat kann, er muß sie entfernen. Er könnte sie selbst ohne Entschädigung entfernen, selbst mit Beiseitsetzung aller ängstlichen Begriffe von einmaligem Recht, von langem Besiz und Familienerbtheil. Indeß hat das königlich Westphälische Dekret vom 9ten Aug. 1809 alle Dienste und Pflichtigkeiten, welche auf dem Besiz von Boden haften, nur unter der Bedingung der Entschädigung für ablösbar erklärt, und dadurch einen Mittelweg zwischen den Aussprüchen der Vernunft und den einmalig-erworbenen Rechten und Ansprüchen Einiger eingeschlagen, wie ein in Nr. 58. des Westphälischen Moniteurs von 1809 enthaltener officieller Wink, der hier eine Stelle verdient, zeigt. Die daselbst befindlichen Worte heißen:

"Einige Grundbesitzer erheben unbescheiden Klagen, über die Aufhebung von Rechten, die zur Leibeigenschaft gehören; andere mißbrauchen ihre ehemalige Tirannei gegen ihre ehemaligen Landbauern, indem sie sie ferner bei ihnen geltend machen wollen. Unverständig ist der Eine Theil, straffällig der Andere; beide aber undankbar. Den liberalen Grundsätzen des Code Napoleons und der Constitutions-Akte des Königreichs Westphalen gemäß hätte man

"alle auf Leibeigenschaft und das Feudal-Wesen Bezug habende Rechte aufheben können, selbst die lehenherrlichen Grundrechte. So hat man allgemein in Genua, Parma, Piacenza und neuerlich noch in Toscana verfahren. Die Regierung hat eine billige Mittelstrasse zwischen der Strenge der Gesetze und den Rücksichten, die man auf einen langen Besiz und Familienerbtheil nahm, eingeschlagen. Sie hat beibehalten, was beibehalten werden konnte, ohne gegen die Grundgesetze der Verfassung zu verfahren. Aber das sollte man auch mit Dank erkennen, unnöthige Beschwerden unterlassen, und vor allen Dingen sich hüten, indem man die Ausübung aufgehobener Rechte ferner beizubehalten trachtet, selbst diejenigen noch auf das Spiel zu setzen, die gar wohl gleichfalls aufgehoben werden könnten.

Die Grundbesitzer mögen nun verfahren, wie sie wollen. Aber dem Tribunale liegt es ob, sorgfältig für die Ausübung des Gesetzes zu wachen. Sie werden dafür verantwortlich seyn. Und indem sie diejenigen, welche zu beibehaltenen Rechten ferner verpflichtet sind, zu Erfüllung ihrer Pflichten angehalten haben, müssen sie zugleich ihr Augenmerk darauf richten, die Ansprüche derjenigen abzuweisen, die mehr zu verlangen dreist genug sind, als das Gesez ihnen verstattet. „

Dasselbe findet auch wohl in Ansehung der aus dem Feudal-Nexus hervorgehenden jährlich bestimmten und unbestimmten Abgaben statt. Aufhören müssen sie — denn sie vertragen sich weder mit dem Ackerbau, der unter ihrer

Last nur immer länger von der Blüthe seiner Kultur abgehaltan wird; noch mit dem Staat, der, so lang der Lehenherr am Tisch desselben schwelgt, unmöglich eigene Ansprüche geltend machen kann, ohne ihn ganz dem Ruin auszusetzen. Der Mittel- und Ausweg bleibt immer Ablösung gegen Entschädigung. Wenn nur außer dem Handlohn und Zehnten es nicht auch hier wieder, wie oben zwischen Diensten und Verbindlichkeiten, in wiefern sie aus der Leibeigenschaft oder dem Besiz von Grund und Boden entspringen, so auch hier: ob sie aus dem Lehens-Nexus oder dem Erbpacht abstammen, dunkel wäre!

§. 11.

Von den Abgaben, die auf dem Besiz von Grund und Boden mittelst des Erbpachts haften.

Ein ähnlicher Ausweg nemlich, die Armuth des einen Theils und den Landreichthum des andern in der Vorzeit zu vermitteln und vergleichen, war die Theilung des Eigenthums mittelst Erbpacht. Der Land- und Grundbesitzer übergab nemlich einen Theil seiner Güter dem Bauer eigenthümlich für sich und seine Kinder ꝛc. unter der Bedingung, ihm dafür iährlich gewisse Erbabgaben zu liefern, welche theils bestanden

1.) in Erbzinnsen an Geld;

2.) in Lieferungen an Naturalien, vorzüglich Getraid, Güldt genannt, oder andern eßbaren Gegenständen, als Butter, Eier, Schmalz, Geflügel ꝛc.

In dieser Kathegorie des erbzinnslichen Verhältnisses befindet sich immerhin noch der größte Theil der Bauergü-

ther. Dabei ward die ganze Lehensverfassung mit auf das Guth übergetragen und angewandt, desgleichen auch das ganze frühere Zehentverhältniß, und dadurch das Princip des getheilten Eigenthums so stark ausgedrückt, daß es unverkennbar war, es haben zwei und nicht einer Theil am Gute, jedoch einer nur die Früchte, der andere die Arbeit zu erndten.

Diese Theilung aber ist, wie wir oben ausführlich zeigten, dem Anbau nachtheilig, und muß, wenn Lust und Muth den Arbeiter befeuern soll, den Grundsätzen der Nationalökonomie in freies ungetheiltes Eigenthum übergehen. — Eine Entschädigung aber für diese Erträgnisse eines Erbzinnsguthes ist um so weniger zu umgehen, als bei einem blosen Lehenguthe der Krieg als einziger Besitztitel zu vermuthen ist. Ein Guth unter erbzinnslichem Verhältniß hat aber die Präsumtion für sich, daß es auf irgend eine andere rechtmäßigere Weise vom Verleiher erworben sey, als durch das Recht der Eroberung. Der Erbzinnsherr muß also zwar auch seine Rechte hinausgeben, aber er ist es durchaus nicht schuldig ohne Entschädigung.

§. 12.

Vom Zehnten insbesondere.

Zu allen diesen bereits schon sehr alten Lasten des Ackerbaus gesellt sich endlich noch der Zehnten, eine der frühesten und ältesten unter allen. Auch er läßt auf eine Theilung des Eigenthums schließen, und ist in so fern schon, noch mehr aber bei näherer Betrachtung seiner Natur, eine der größten, drückendsten und zerstöhrendsten Lasten des Ackerbaus. Zwar scheint der Zehnten auf den ersten Anblick eine sehr gleiche, schickliche und populäre

Abgabe zu seyn. Sie wird nemlich unmittelbar vom Produkte erhoben — sie richtet sich genau nach der Größe der ganzen Produktion. Der Zehnten scheint nur dann eine starke und große Abgabe zu seyn, wenn der Ertrag eines Grundstückes überhaupt groß ist; er nimmt aber dem Guthsbesitzer wenig, wenn der Ertrag überhaupt gering ist — und die Abgabe scheint folglich populär und billig zu seyn. Dieß ist aber ganz irrig und falsch; vielmehr ist der Zehnten einer der plumpesten Abgaben, die je erdacht wurden, da die natürliche Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit eines Bodens einen sehr großen Unterschied in Ansehung des Arbeits- und Betriebs-Kapitals macht, wodurch bald der größere, bald der geringere Theil der Produktion erfordert wird, um das auf den Anbau verwandte Kapital wieder zu ersetzen. Der Ertrag überhaupt, sey er nun ein Resultat der freiwilligen, fast ohne allen Kosten- und Kraftaufwand gefälligen - oder ein Resultat der erzwungenen Natur, muß den Zehenttheil auf gleiche Weise abtretten; dieß ist höchst ungleich und ungerecht. Wenn wir z. B. annehmen, daß ein gegebenes Feld, um die Kosten des Anbaus wieder zu erstatten, $\frac{5}{10}$ des rohen Ertrags fordert, die für Bestellungskosten, Landrente, Staatsbeiträge ꝛc. abgehen, so bleiben dem Besitzer $\frac{5}{10}$ und davon erhält der Zehendher $\frac{1}{10}$ — also wäre der Ertrag des Zehnten ein Fünftel des reinen Ertrags. Dieß würde man sich gern gefallen lassen, wenn gleich selbst die Steuerverfassung eines bekannten Staats das Princip aufstellt, daß selbst die ganze Staatssteuer nicht mehr als soviel, nemlich $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrags, höchstens betragen dürfe; in diesem Falle also wäre die Abgabe noch ziemlich billig —. Aber nun giebt es Felder, welche unfruchtbar sind — welche $\frac{8}{10}$ erfordern,

um das auf ihren Anbau verwandte Kapital zu erstatten, und dem Besitzer nur $\frac{2}{10}$ als reinen Ertrag übrig lassen, welchen er mit dem Zehentherrn theilen muß, also daß dem Zehendpflichtigen nur $\frac{1}{10}$ vom Gewinn bleibt. In diesem Fall ist die Abgabe höchst plump und ungleich; denn sie giebt dem Besitzer und Arbeiter keinen größern Gewinn als dem Zehentherrn selbst. Ja es giebt Fälle, wo es gar keinen reinen Ertrag giebt, wenn Zehnten gegeben werden muß. So hat Meyer in seinem klassischen Werke über Gemeinheitstheilung Theil I. §. 128 und 129. berechnet, daß auf Boden von dreifältigem Ertrag, d. h. der das dritte Korn giebt, der ganze reine Ertrag nach Abzug der Bestellungskosten 6 Groschen per Morgen sey, der Werth des abzugebenden Zehntens aber 17 Groschen 1 $\frac{3}{4}$ Pfennig ausmache. Hier resultirt also dem Besteller ein Verlust von 11 Groschen 1 $\frac{3}{4}$ Pfennig. Meyer fand aus weitern Beobachtungen, daß erst bei Boden von sechsfältigen Ertrag nach Abzug des Zehntens ein reiner Ertrag von 2 Thalern $\frac{17}{10}$ Pfennig (per Morgen) bleibt; ein Gewinn, der gegen den beinah gleich großen Antheil des Zehntherrn an der Sache noch immer unverhältnißmäßig gering ist.

Das Fehlerhafte der Zehntabgabe liegt darin, daß der Zehnten nicht vom reinen, sondern vom rohen oder Brutto-Ertrag genommen wird, während oft der ganze Ertrag nicht mehr als der Zehntbetrag, oft das nicht, ist. Das reine Einkommen wird also durch diese Auflage äußerst ungleich besteuert. Wollte man also diese Auflage brauchbar machen, so müßte durchaus die Bestimmung hinzukommen, daß sie nur vom reinen Ertrag erhoben werden dürfe. Aber dann wäre auch der zehnte Theil eine so

unbedeutende Revenüe, daß man statt des zehnten nur den achten Theil gar wohl bestimmen dürfte. Man sieht indeß im Voraus, daß die Herstellung des Netto-Ertrags vielen Berechnungen und Plackereien unterworfen wäre, und daher hat man den Brutto-Ertrag vorgezogen, der zwar leicht zu erheben ist, aber dessen Schmälerung auf der höchsten Ungerechtigkeit und Ungleichheit beruht. Der Zehnten schreckt also vom Anbau schlechter Ländereien ab, weil diese durch den Eintritt des Zehntens keine Rente übrig lassen — und er ist daher schon aus dieser Rücksicht als eine der Kultur höchst nachtheilige, von ihr zurückschreckende, äußerst plumpe, ungleiche Steuer zu verwerfen.

Er ist aber auch noch in einer andern Hinsicht nachtheilig für die Kultur. Der Zehnten ist eine unbestimmte, ungemessene Auflage, deren Natur es ist, von der Kultur, als sie lästig begleitend, abzuhalten. Nur eine bestimmte, gemessene Auflage fordert auf zur Kultur; denn sie bleibt stets und permanent dieselbe, die Kultur mag gut oder schlecht seyn, und dem Besitzer viel oder wenig abwerfen. Der Zehnten aber (auf den ersten Anblick die bestimmteste, gemessenste Abgabe schon ihrem Namen nach) ist die ungemessenste von allen. Sie steigt nemlich mit der Zunahme der Kultur, und wächst mit dem Ertrag fort, während die Natur der bestimmten Abgabe es ist, die Natur nicht zu begleiten, sondern fest bei den einmaligen Sätzen wenigstens so lang stehen zu bleiben, als der Maasstab des Werths der Dinge sich nicht allzusehr verändert, und der Grad der Kultur sich nicht allzuglücklich erhöht hat. Der Zehnten, der nicht zu dieser Art von Abgaben gehört, besteuert also die fortschreitende Kultur und indignirt

sie bis zum Stillstand. Am allernachtheiligsten für den Anbau des Landes ist der sogenannte Noval- oder Neureuth-Zehnten, von vorher öden, nun in Kultur genommenen Stücken. Die erste Kultur oder Urbarmachung eines solchen Stück Landes kostet mehr, als sie besonders in den ersten Jahren abwirft; wenn nun in diesen Ertrag, der noch unter null Netto ist, sich gleich der Zehntherr, der an der ganzen Kultur nichts that, mit dem Kultivateur theilen will, so wird der Kultivateur indignirt, und er unternimmt lieber die Kultur gar nicht, als daß er die Früchte seines freien Fleißes und seiner Auslagen einem andern erndten lassen sollte. So denkt der Mensch, er ist eigennützig, und verläugnet selbst das Gute des — Eigennutzes wegen. Es hemmt also der Zehnten die dringendste aller Kulturen, die Urbarmachung.

Endlich ist der vollkommene Anbau des Landes nach rationellen Principien und dem ökonomischen Bedürfniß eines jeden Besitzes da, wo Zehnten statt findet, gar nicht möglich. Wechselwirthschaft, künstlicher Futterbau, hält unter dem Zehnt-Nexus sehr schwer, weil ein Zehnten an Futter- und nicht Halmfrüchten dem Zehntpflichtigen wie dem Zehntberechtigten gleich unangenehm ist; schon die Abtheilung dieser Fruchtarten hält im lezten Fall schwerer. Manche kostbare Anpflanzung aber von gewißen theuern Pflanzen, als Färbekräutern, Fabrikpflanzen, können gar nicht statt finden auf Fluren, wo Zehnten üblich ist, indem, wann ihr Ertrag erst mit andern getheilt werden müßte, der Aufwand an Kapital und Arbeit zu unverhältnißmäßig wäre.

In allen diesen Hinsichten ist der Zehnten eine der drückendsten Fesseln des Ackerbaus, welche manche Kultur fast zur Unmöglichkeit macht. Man hat zwar das Drückende dieser Abgabe dadurch zu umgehen versucht, daß man den Zehnten an den Pflichtigen auf mehrere Jahre verpachtete. Dadurch fallen Plackereien und Chikanen für beide Theile weg, und der Zehentpflichtige ist dadurch in den Stand gesezt, alle Verbesserungen im Ertrag bei gleichen Zehnten vorzunehmen, die er nur immer will. Aber der Kultivateur ist dennoch nicht gesichert, daß nicht nach Ablauf der Pachtzeit die indeß gemachten Verbesserungen, hinsichtlich eines höhern künftigen Zehentertrags, angeschlagen und der Pacht erhöht werden sollte. Der Zehentpflichtige wird daher, selbst wenn er seinen Zehnten um ein Bestimmtes verpachtet hat, nur mit Aengstlichkeit für die Zukunft Verbesserungen unternehmen, und häufig der zu befürchtenden Erhöhung des Pachtes wegen die Verbesserung selbst unterlassen. Vielmehr müssen wir diese, wie alle bisherigen Grundlasten des Ackerbaus, durch gewisse allgemeine Mittel zu heben und entfernen suchen.

§. 13.

Allgemeine Mittel, die aus dem Feudal-Wesen und dem Erbpacht abstammenden Lasten des Grundeigenthums aufzuheben und auf eine gerechte Art zu umgehen.

All die bisherigen Untersuchungen führen zu dem Resultat, daß der Ackerbau unter einer Menge sonderbarer Vorrichtungen und Beschränkungen, und einer darauf gegründeten Reihe von Staats- und Privatauflagen seufze, die, wenn er sich glücklicher entbinden soll, durchaus entfernt werden müssen.

Es giebt dazu einen doppelten Weg:

1.) den palliativ-artigen;

2.) den gründlichen radicalen.

Jener ist dem Moment und den augenblicklichen Hülfsmitteln eines jeden und zu allen Zeiten mehr angemessen; dieser heilt gründlich und hebt das Uebel mit der Wurzel; aber er ist den augenblicklichen Verhältnissen und der Zeit weniger angemessen, und setzt Anstrengungen voraus.

Jener, der leichtere, reducirt das Nächstschädliche dieser Verhältnisse, das Unbestimmte, Schwankende und Verderbliche derselben auf bestimmte, gewisse und gemessene jährliche Abgaben, wie oben bei Ablösung der Dienste geschehen ist. Das Handlohn, der Zehnten rc. und all die auf das Feudal-Wesen Bezug habende Rechte, verlieren ihr Schwankendes; der jährlich verschiedene Zehnten, das von Zeit zu Zeit verschiedene Handlohn rc. werden auf eine aus mehrern Jahren und Handlohnsfällen sich resultirende Jahrsabgabe reducirt, und als eine jährliche Kontribution in geringerer Summe erhoben; beständiges Handlohn, beständiger Zehnten. Damit ist schon viel gewonnen. Die oft schnell hintereinander folgenden Handlohnsfälle sind bei der Verwandlung des unbeständigen in ein beständiges Handlohn nicht mehr möglich, und können den Wohlstand des Landmanns nicht mehr zerstören und ihn in Schulden stürzen; die Verwandlung des Zehntens in eine feste, bestimmte jährliche Geldrente, welche nach Abzug der Einsammlungs- und Dreschkosten, oder, ohne das Stroh in Anschlag zu bringen, aus dem zehenjährigen Durchschnittsbetrag formirt wird, kann nun nicht weiter von einer bessern Kultur ab-

schrecken. Man kann für das beständige Handlohn den zehnten Theil der sonstigen jährlichen Abgaben als Währung zum Maasstab annehmen, wie ein für das Fürstenthum Baireuth unterm 2ten December 1808 ausgeflossenes Kaiserlich Französisches Dekret thut, oder aus den leztverflossenen funfzig bis hundert Jahren ein Durchschnitts-Handlohn gewinnen, solches znm Kapital erheben, und die Zinnsen zu fünf vom Hundert zum jährlichen beständigen Handlohn machen.

Allein diese Maasregel ist immer doch nur ein halber Schritt. Denn die Abgabe bleibt immer, nur ihre Form ändert sich, und mit der Abgabe bleibt auch der Grund eines Mitantheils am Eigenthum und eine Oberdisposition rücksichtlich der freien Bestimmung und Benutzung des Grundeigenthums. Gerade aber diese noch bleibende Natur des getheilten Eigenthums ist eben das Zerstörende der Sache. Und dann, was ist die Folge dieser Verwandlung und Vertheilung der neubestimmten und größern Lasten im Kleinen? Daß wir ein Heer fixer jährlicher Abgaben produciren, daß eine Art Ueberlastung entsteht, die in gewisser Hinsicht noch mehr drückt, indem ein anhaltender beständiger Druck entsteht, während er vorher zwar angreifender, aber nur momentan und vorübergehend war. Dieß hat die Finanz der großen Guthsbesitzer des Mittelalters wohl bedacht, und man muß die Kunst bewundern, die die ganze furchtbare Last des Lehen- und eigenherrlichen Nexus so geschickt unter so mannichfaltigen Formen hinzustellen, und so klug in beständige und unbeständige, in Natural- und Geldgefälle zu vertheilen wußte, daß bis diesen Augenblick der Druck so willig ertragen wurde.

Aber das kann nicht so bleiben — der Landbau, der Mensch muß frei, ganz frei von Privat-Fesseln und von fremden Einfluß in sein Gewerbe werden, wenn er den Staat dabei noch formiren helfen und Ansprüchen desselben genügen soll. Es ist nicht möglich, daß der Landbau so je gedeihe — daß das Landleben je einen reinen heitern Lebensgenuß gebähre, wenn nicht diese schändlichen, unter dem Vorwand des Rechts ihm angeschlagenen Fesseln gelößt werden. Alles mag in ihm gedeihen, nur der Mensch wird in diesem Boden nicht wurzeln. Gänzliches Erlöschen und völlige Ablösung dieser Abgaben an den Lehen- und Eigenherrn (Allodifikation der Lehen) und damit das gänzliche Verschwinden jener Lehenherrlichkeit mit all ihrem durch Dispositions-Vorbehalt beschränkenden Einfluß auf die Anwendung des Fleißes und Kapitals ist der wahre Weg, den die Nationalökonomie vorschreibt. Das Kapital selbst, welches sich aus dem zwanzigmalig jährlichen Zehnten oder aus den Zinnsen des Durchschnitts-Handlohns ergiebt, muß abgeführt werden nach denselben Grundsätzen, die oben in dem Königl. Westphäl. Dekret vom 29sten August 1809 für die Ablösung der auf dem Besitz von Grundstücken haftenden Lasten, wie für jene persönlichen Dienste aufgeführt sind, und welches hier nicht wiederholt werden soll.

Aber wir stellen hier das Kaiserlich Französische Dekret vom 12ten December 1808 auf, welches eigentlich nur die aus der Leibeigenschaft entspringenden Rechte und Lasten, aber mittelbar auch Handlohn und Zehnten gegen Entschädigung aufhebt, und im Ganzen dieselben Grundsätze ausspricht, als das Westphälische. In Frankreich ist alle Hierarchie des Bodens und alle Feudalberechtigung abge-

schafft! Herrliche Basis, auf der ein hoher Wohlstand entblühen könnte!

Hätten wir den Staat neu zu konstituiren, oder wollten wir eine Revolution, so würden wir die Last ohne alle Entschädigung mit Indignation von uns werfen. So wir aber dieses Staatsfieber umgehen wollen, müssen wir zu einer gerechten und weniger erschütternden Entfernung gegen Entschädigung unsere Zuflucht nehmen. Der Staat hat dazu

1.) die Principien zu geben;

2.) das Gesez, daß, wenn der Pflichtige die Hand bieten und nach diesen Grundsätzen entschädigen wolle, der Berechtigte gezwungen sey, den Vertrag anzunehmen.

Aber diesem wohlthätigen, der Landwirthschaft eine himmlische Aussicht eröffnenden Perspektive steht eine große Schwierigkeit entgegen, besonders im gegenwärtigen Augenblick, der Mangel an baaren Geld, wodurch der Berechtigte versöhnt werden soll. Der Staat muß und kann auch dafür Mittel schaffen; eine so große, hohe und wichtige Angelegenheit darf nicht durch pecuniäre Schranken zurückgehalten werden. Folgende Maasregeln stehen dem Staate zu Gebote:

1.) eine Kreditkasse aus dem Tresor des Staats zu eröffnen, aus welcher die Dienstpflichtigen und die Besitzer der mit Lehen nnd Erbpacht-Abgaben beschwerten Güter die zur Ablösung nöthige Summe unter mäßigen Zinnsen und der Bedingung erhalten, daß alljährlich ein Theil des Kapitalstockes zurückgezahlt

werde, um die zu diesem General-Ablösungsgeschäft der Dienste und der aus dem Feudal-Nexus herrührenden Abgaben bestimmten Fonds zu ähnlichen Zwecken auch für die Folge verleihen zu können.

Der Staat muß

2.) diejenigen Anleihen, welche einzelne oder ganze Kommunen zur Ablösung ihrer Dienste und Grundabgaben machen wollen, unbedingt autorisiren, und den Gläubigern, die Kapitalien für diese Zwecke hergeben wollen, eine vorzügliche Sicherheit geben, so wie auch den darauf beruhenden Zinnsen. Dieß kann dann die Hoffnung geben, daß vielleicht Societäten von zusammentrettenden Partikuliers entstehen, die Fonds zu diesem Zwecke zusammen schießen, und ein dem Land wohlthätiges Geschäft begründen; eine Hofnung, die um so weniger eitel genannt zu werden verdient, als die meisten der Partikuliers gerade aus wohlhabenden Gutsbesitzern bestehen möchten, die diese Gelder selbst wieder erhalten, sich nur selbst bezahlen, und sie sogleich wieder zu denselben Zwecken verwenden können.

Noch giebt es einen andern Weg, denselben Zweck — nur nicht durch dasselbe Mittel — zu erreichen. Es ist nemlich nicht nothwendig, daß das Aequivalent für die zu leistenden Dienste oder die Grundabgaben gerade in Geld bestehe; der Obereigenthümer des Landes, der Leheneigenherr ꝛc. kann für die aufgehobenen Naturaldienste und Grundabgaben auch dadurch entschädigt werden, daß der Pflichtige dem Grundherrn einen Theil des Grundstücks selbst abtritt und zurückgiebt, und ihn mit dem entschädigt,

worum sich die Frage dreht. Man kann die nach dem Werth der jährlichen Dienste und Abgaben geschäzten einzelnen Entschädigungsdistrikte auf ein Stück zusammenschlagen, und zum Besten beider Theile die Entschädigung im Zusammenhang geben. Dieß hat tief in den Betrieb der Landwirthschaft eingreifende Fugen! Des Bauern gewöhnlicher Fehler ist nämlich der, zu viel Land zu besitzen, das er aus Mangel an Zeit und unter der Last von Passiven nicht mit der gehörigen Energie bearbeiten kann. Dadurch verliehrt er das Plus von Land, und kann nun seinen reinen Gewinn und seine Zeit auf den Ueberrest glücklicher verwenden. Das erhaltene Grundstück aber kann der Grundherr an kleine Leute gewöhnlich gut absetzen.

Eine andere Schwierigkeit ist die, daß oft Lehen- und Zehentherr verschieden, und nicht dieselben Personen sind, die sich also über ihre Rate am Entschädigungs-Kapital erst vergleichen müßten. Wo sie eintritt, kann sie dadurch umgangen werden, daß der die geringsten Ansprüche besitzende Theil mit Geld abgefunden wird.

Hier ist nun das französische Gesez vom 12ten December 1808, welches pag. 117. angedeutet ist, nebst seinen gewichtvollen Eingang zur Publikation.

Baireuth den 30. Jan. 1809.

Der Auditeur im Staatsrath von Frankreich, Intendant des Fürstenthums Baireuth,

an die Herren Präsident und Mitglieder der Verwaltungs-Kammer.

Meine Herren!

Ich gebe mir die Ehre, Ihnen ein Exemplar des kaiserlichen Dekrets vom 12. December 1808. wegen Abschaffung der Leibeigenschaft und aller daraus entspringenden Rechte zu übersenden, um es bei sich eintragen zn lassen. Sie werden davon 600 Exemplare erhalten, so bald der Druck vollendet ist, und 300 von diesen der Regierung, den Stadtgerichten, den Kammer- und Justizämtern und Patrimonial-Gerichten übersenden, 300 aber in den verschiedenen Gemeinden affigiren lassen.

Ich darf Ihnen, meine Herren, die Wichtigkeit dieses Akts der höchsten Staatsgewalt nicht erst bemerklich machen! Aus dem Mittelpunkt des besiegten Spaniens, würdigt unser erhabener Souverain seine Blicke auf die Bewohner dieser Provinz zu richten, und sie von den lezten Ueberbleibseln einer entehrenden Sklaverei zu befreien! Nur die lebhafteste Dankbarkeit und gänzliche Ergebenheit allein können eine solche Wohlthat vergelten! Wenn gleich dieses Land schon lange beinahe alle Vortheile der Freiheit genos, so waren doch noch einige den Menschen entehrende Gerechtsame übrig geblieben, welche dem, gegen welchen sie ausgeübt wurden, schädlicher waren, als sie für den Herrn, dem sie zustanden, vortheilhaft waren;

eine mächtige Hand zerbricht diese lezten Glieder der Feudal-Ketten; dieser Akt, durch welchen der Souverain selbst einen Theil seiner Domainen-Einkünfte verliert, wird die Bewunderung und den Dank aller Freunde liberaler Gesinnungen erregen. Selbst die, welche in dem ersten Augenblick in etwas dadurch verlieren, sind zu gerecht und aufgeklärt, um nicht dieses Opfer dem allgemeinen Interesse bringen zu wollen, und sie werden ihren Lohn in dem Wohlstande und dem Glücke finden, welche die Abschaffung jener Gerechtsame über die zahlreiche und interessante Klasse der Landbewohner verbreiten wird. Ich ersuche Sie, diesen Brief in den Provinzialblättern einrücken zu lassen, und mich von dessen Empfang zu benachrichtigen. Ich versichere Sie meiner hohen Achtung.

Madrid, Tournon.
den 12. December 1808.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes ꝛc. ꝛc. haben verordnet und verordnen folgendes:

1. Artikel.

Vom Tag der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, ist die Leibeigenschaft, von welcher Art sie sey, mit allen aus derselben entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, im ganzen Umfange des Fürstenthums Baireuth abgeschaft.

Die vormalige Leibeigenen und Bodenhörigen genießen wie die andern Einwohner des Fürstenthums die vollen bürgerlichen Rechte.

2. Artikel.

Jede Bodenhörigkeit, welche im Baireuthischen Land vorhanden seyn möchte, und jede unter diesem Titel statt gehabte Theilung zwischen den Grundherren und den Bodenhörigen, sind gleichfalls aufgehoben.

Die Bodenhörigen genießen unter dem Titel des vollen und gänzlichen Eigenthums die bodenhörige Besitzung und alles, was davon abhängt, mit Ausnahme des Bau- und Hochstammholzes, rücksichtlich deren weiter unten verordnet wird.

3. Artikel.

Abgeschaft ohne Entschädigung sind:

1) das Recht, Hausdienste zu fordern (Dienstzwang);

2) das Recht der Los- und Freilassung;

3) das Recht des Besthaupts, welches nicht auf einer bodenhörigen Besitzung haftet;

4) Frohnden, Schuldigkeiten zu Hand- und Spandiensten, und alle andern persönlichen Leistungen.

4. Artikel.

Aufgehoben gegen Entschädigung sind, die aus dem Bodenhörigkeits-Verhältniß fließenden Rechte, nemlich:

1) das Recht des Besthaupts oder des (grundherrlichen) Erbfolgerechts;

2) das Antritts- oder Zulassungs-Recht eines neuen Bodenhörigen zum Bezug des erblichen Nießbrauchs;

3) das Rückfallsrecht oder das Recht der Aufhebung des erblichen Nießbrauchs, wenn der Bodenhörige keine Erben hinterläßt, die ihm Erbfolge-fähig sind.

5. Artikel.

Die (vormaligen) Bodenhörigen sind wie vorhin verpflichtet, alle fixirte Geld- und Natural-Leistungen in den vertragsmäßigen Fristen zu entrichten.

6. Artikel.

Die Entschädigung für die Rechte des Besthaupts, des Antritts und Rückfalls wird binnen drei Monaten, die auf die Bekanntmachnng dieses Dekrets folgen, zwischen den Parteien in Güte festgesezt werden. Die dießfallsigen Vergleiche sind gegenseitig verbindlich.

7. Artikel.

Wenn in der Frist von drei Monaten gar kein Vergleich abgeschlossen worden; so wird die Entschädigung des Grundherrn auf folgende Weise festgestellt werden; nehmlich:

Für bodenhörige Besitzungen von dem Umfang von funfzig Tagwerken oder darunter, wird der Pachtschilling oder die fixirten jährlichen Abgaben des Bodenhörigen mit dem zehnten Theil ihres Betrags vermehrt.

Für bodenhörige Besitzungen von über funfzig Tagwerken, deren Umfang aber nicht 150 Tagwerke überschreitet, werden die besagten jährlichen Abgaben um den 9ten Theil vermehrt. Und für bodenhörige Besitzungen von über 150 Tagwerwerken, werden sie um den 8ten Theil vermehrt. Diese Entschädigung wird dem Grundherrn von den Bodenhörigen alle Jahre in denselben Fristen geleistet, wo die leztere ihren Pachtschilling oder ihre fixirten Abgaben zu entrichten haben. Die erste Zahlung geschieht in der nächsten Frist, welche nach drei Monaten

von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, verfällt.

8. Artikel.

Die Grundherren können gegen die vorstehende Festsetzung keine Beschwerden führen, sie können denn beweisen, daß die Entschädigung unter der Hälfte dessen ist, was sie nach der alten Ordnung der Dinge für das Recht des Besthaupts und für das Recht des Antritts zu beziehen gehabt haben würden; hiebei müßte der jährliche Betrag dieser Rechte nach der ganzen Summe ihres Betrags für die drei lezten Fälle, wo sie hätten gefordert werden können, zum Maasstab genommen werden, vorausgesezt, daß einer dieser Fälle in jedem Zeitabschnitt von dreißig Jahren sich ereignen sollte.

Die Bodenhörigen werden zu keiner Beschwerdeführung zugelassen, als wenn sie nachweisen können, daß in Folge der Vermehrung ihrer fixirten Abgaben nach dem Fuß, wie sie sich berichtigt befindet, sie mehr als den ganzen Betrag des Rechts des Besthaupts und des Rechtes des Antritts bezahlen müßten; hiebei werden die eben bestimmten Taxen und Fixation zur Grundlage genommen. Die Beschwerden, welche von dem einen oder andern Theil geführt werden möchten, ungeachtet, müssen die Bodenhörigen fortfahren, die dem Grundherrn zugebilligte Entschädigung, wie sie durch den 7ten Artikel festgesezt worden, zu entrichten, und der Grundherr muß sich damit begnügen, bis von der competenten Behörde Verordnung getroffen worden.

9. Artikel.

Zur Sicherheit der dem Grundherrn vorbehaltenen Rechte kann ohne seine förmliche Einwilligung zu keiner Theilung oder Zerschlagung der bodenhörigen Besitzung in geringern Portionen, als jede zu zehn Tagwerken, vorgeschritten werden.

Wenn Theilungen in den obenbemerkten Verhältnissen statt haben werden, so haben der Grundherr und die Bodenhörigen unter sich die Form und die Theile der Repartition der Abgaben, auf jedes Stück der bodenhörigen Besitzung zu bestimmen.

Wenn in dieser Hinsicht unter den Partheien keine Uebereinkunft getroffen worden, so ist jedes Loos und jeder Besitzer solidarisch gegen den Grundherrn für die ganze Summe der Einkünfte und der Entschädigung, die ihm vorbehalten sind, verpflichtet.

10. Artikel.

Die alten Abgaben, Leistungen und Entschädigungen zum Nutzen des Grundherrn, sie mögen die ganze bodenhörige Besitzung, oder einen Theil derselben, oder selbst jeden Theil des Landes besonders, beschweren, zu Folge der Abtheilung, die damit gemacht worden, werden für auskäuflich erklärt.

Dieser Auskauf kann nicht abgewiesen werden, wenn der Besitzer des Ganzeu oder eines Theils der bodenhörigen Besitzung dem Grundherrn die Summe von hundert Franken als Kapital für eine jährliche Abgabe von vier Franken als Einkunft zu entrichten, sich erbiethen wird. Die Leistungen in Körnern und an Naturalien werden zu

diesem Zweck nach dem Mittel-Marktpreis während der letzten 25 Jahre angeschlagen werden.

11. Artikel.

Zur Sicherheit der Zahlung der Abgaben der Bodenhörigen, und bis sie losgekauft worden, werden die Grundherrn auf die bodenhörige Besitzung und auf ihre getrennten Theile die Rechte und Privilegien, welche durch den 2,103. Artikel Nro. 1. des Code Napoleon zum Vortheil des Verkäufers eines Grundeigenthums auf dem Kaufschilling festgesetzt sind, beibehalten. Sie sind deßfalls verpflichtet, die Eintragung ins Hypothekar-Register in dem Zeitraum, der durch das Hypotheken-Gesez bestimmt werden wird, zu besorgen.

12. Artikel.

Die Gläubiger, welche bisher nach Verhältniß der Schulden des Grundherrn ein Hypothekenrecht auf eine bodenhörige Besitzung hatten, können dieses Recht weder auf den Grund und Boden der bodenhörtgen Besitzung selbst, noch auf irgend eine ihrer Abhängigkeit ausüben, sondern sie haben das Hypothekenrecht durch die Eintragung auf die Grundherrn vorbehaltenen Leistungen, und haben hiernach die Hülfsvollstreckung zu suchen.

13. Artikel.

Betreffend die von den Bodenhörigen gemachten Schulden, es mag der Grundherr darein gewilliget haben oder nicht, so können sie auf keine Weise die dem leztern vorbehaltenen Leistungen beschweren. Die Hyothekenrechte für diese Schulden werden durch die Eintragung auf den Grund

und Boden der bodenhörigen Besitzung und das andere Eigenthum der Schuldner, übertragen.

14. Artikel.

Die Bodenhörigen erhalten ferner unter Eigenthumstitel alle Bau- und Hochstammhölzer bei, welche von dem bodenhörigen Verhältniß abhängen, und wovon sie allein bisher den Genuß gehabt hatten.

Sie haben gleichfalls das volle und gänzliche Eigenthum, und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, welche ehehin zwischen ihnen und dem Grundherrn statt hatten, von allen den Bau- und Hochstammhölzern, die sich in dem Umfang ihres Hofs und einzeln auf den Ländereien der bodenhörigen Besitzung zerstreut finden.

15. Artikel.

Finden sich Bau- und Hochstammhölzer, die von dem bodenhörigen Verhältniß abhangen, ausser den in dem vorigen Artikel bemerkten, vor, deren Genuß zwischen dem Grundherrn und den Bodenhörigen gemeinschaftlich war, oder rücksichtlich deren festgesezt gewesen, daß einer ohne Einwilligung des andern keinen Holzschlag vornehmen könne, so werden diese Hölzer zu gleichen Theilen zwischen dem Grundherrn und dem Bodenhörigen vertheilt.

16. Artikel.

Wenn der Grundherr alleine das Recht zum Hieb des Bau- und Hochstammholzes nach Maasgabe des vorhergehenden Artikels, gehabt hatte, und ihm die Bedingung oblag, den Bodenhörigen die Quantität Holz, welche zur Unterhaltung der Gebäude, der Umzäunungen und Um-

Umschließungen und für die Ackerwirthschaftswerkzeuge nöthig ist, abzugeben; so werden Grund und Boden und das Holz vertheilt; nemlich: zwei Drittel dem Grundherrn und ein Drittel dem Bodenhörigen.

17. Artikel.

Die Theilung hat nach den nemlichen Verhältnissen für Grund und Boden, und für das auf der Oberfläche gewachsene Holz statt, wenn dem Bodenhörigen lediglich der Genuß der ganzen oder eines Theils der Eichelmast zustand.

18. Artikel.

Die Waldungen, welche zugleich Bau- Hochstamm- und Schlagholz enthalten, werden auf die Weise getheilt, daß der Grundherr das Eigenthum eines Theils des Grund und Bodens und des Holzes (ohne Unterschied der Gattung) im Verhältniß zu dem Werth des Hochstamm- und Bauholzes, welches der ganze Wald erzeugt, und der Bodenhörige das Eigenthum des andern Theils vom Grund und Boden und des Holzes im Verhältniß zu dem Werth des Schlagholzes, erhalten.

19. Artikel.

Die Bodenhörigen, die nach Verträgen, welche sie mit ihren Grundherren geschlossen, von der Leibeigenschaft freigelassen worden, und die bodenhörige Besitzung unter dem Titel eines Erbzinns-Pachts, oder unter irgend einem andern Titel erworben haben, genießen gleichfalls alle ihre bürgerlichen Rechte, in Gemäßheit des ersten Artikels des gegenwärtigen Dekrets.

20. Artikel.

Alle diesem entgegenlaufende Verfügungen, die durch Verträge könnten festgesetzt worden seyn, werden für nichtig und würkungslos erklärt.

21. Artikel.

Alle Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets werden als gemeinschaftlich erklärt, und sind auf freigelassene Besitzer und auf bodenhörige Besitzungen, die auf Erbzins-Pacht beruhen, anwendbar.

Unterzeichnet: Napoleon,
von dem Kaiser.

Der Minister Staats-Secretair.

Unterzeichnet: Hugues B. Maret.

Für die Richtigkeit der Abschrift;
der Reichsgraf, Minister der Finanzen.

Unterzeichnet: Gaudin.

Für die Richtigkeit der Abschrift;
der General-Intendant der Rheinarmee.

Unterzeichnet: Villemanzy.

Für die Richtigkeit der Unterschrift:
der Auditeur des Staats-Raths und
Intendant des Fürstenthums Baireuth:

von Tournon.

Dieses Madriter Dekret vom 12ten December 1808 war in Bezug auf die unter französischer Administration gestandenen Provinzen Baireuth, Fulda, Hanau ꝛc. bisweilen dunkel, und hierauf folgte von dem Herrn Domainen-Direktor Gentil folgende, hier der Vollständigkeit wegen nothwendig aufzuführende Erläuterung:

Im Namen Sr. Majestät, Napoleon I, Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, Protektor des rheinischen Bundes.

Herr Ludwig Alexander Gentil, Commissär des französischen Gouvernements, General-Direktor der Domainen und Agent Conservateur des Majorats, will durch Gegenwärtiges Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, — in Erwägung nämlich: daß

1° das Kaiserliche Dekret, welches im Lager zu Madrit den 12ten December 1808 gegeben, und in der Provinz zu   vor dem   ten April 1809 bekannt gemacht worden ist, namentlich die Artikel IV, VII, IX, X, deren wörtlicher Inhalt nachstehend hier wiederholt wird.

Artikel IV.

Gegen Entschädigung hören auf die aus dem Colonate *) (Bodenhörigkeits-Verhältniß) fließenden Rechte, nämlich:

---

*) Unter der Benennung Colonat werden hier Grundzinns, Pacht-Erbzinns und alle Natural- und Geldabgaben, welche eine Folge des Sterbfalls- Aufnahms- und Rückfalls-Rechts sind, verstanden.

1) das Sterbfalls- oder das Beerbungsrecht;

2) das Aufnahms- oder Zulassungsrecht eines neuen Colonen — Bodenhörigen — zum Genuß des erblichen Nießbrauchs.

3) das Recht des Rückfalls oder der Einziehung des erblichen Nießbrauches, im Falle der Colon keine zur Nachfolge taugliche Erben hinterläßt.

Artikel VII.

Wenn in drei Monaten, von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an gerechnet, keine Uebereinkunft statt finden wird, so soll die Entschädigung des Grundherrn auf folgende Weise festgesetzt werden; nämlich:

Bei Colonat-Besitzungen von 50 Morgen (Tagwerken) und darunter, wird das Pachtgeld oder die jährlichen ständigen Abgaben des Bodenhörigen, um den 10ten Theil ihres Ertrags erhöhet werden.

Bei Colonat-Gütern über 50 bis 150 Morgen, werden die genannten jährlichen Abgaben um den 9ten Theil, und bei jenen, deren Grundstücke 150 Morgen übersteigen, um den 8ten Theil erhöhet werden.

Die Entschädigung wird dem Grundherrn von den Colonen jährlich mit den übrigen Pachtgeldern und ständigen Abgaben bezahlt.

Die erste Zahlung soll in dem Termine, welcher zuerst nach dem Verlauf der drei Monate von Bekanntmachung dieses Dekrets an eintritt, geleistet werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der grundherrlichen Rechte dürfen die Colonatgüter ohne die förmliche Einwilligung des

Guthsherrn nicht unter 10 Morgen vertheilet oder zerstückelt werden.

Sobald Vertheilungen nach der oben angegebenen Proportion statt gehabt haben, so haben der Grundherr und die Colonen die Art und Weise, der wievielste Theil Abgaben auf jedes Grundstück gelegt werden soll, unter sich zu bestimmen; wenn hierüber kein Vertrag abgeschlossen ist zwischen den Parteien, so bleibt jeder Theil und jeder Besitzer dem Gerichtsherrn in Ansehung der ihm vorbehaltenen ganzen Einkünfte und Entschädigungen solidarisch verpflichtet.

Artikel X.

Die ehemaligen Gefälle, Leistungen und Entschädigungen zum Nutzen des Grundherrn, sie mögen nach der davon gemachten Vertheilung auf dem ganzen Colonatguthe, oder einem Theil desselben, oder auch nur auf einem einzelnen Grundstücke haften, können abgekauft werden; kein Grundherr darf diese Loskaufung verweigern, wenn der Besitzer des Ganzen, oder eines Theils des Guthes, sich erbietet, demselben für jede 4 Franken Renten, 100 Franken an Kapital zu entrichten.

Die Leistungen an Früchten und andern Naturalien, sollen zu diesem Ende nach dem mittleren Marktpreise, wie er während der letzteren 25 Jahren gewesen, geschätzt werden.

2° Das Kaiserliche Dekret, gegeben im Palais der Thuillerien den 30sten Jänner 1809, gleichfalls in der Provinz   promulgiret, davon die Artikel VI. VII. VIII. folgendermaßen abgefaßt sind.

Artikel VI.

Im Falle Se. Majestät keine Original-Urkunden aufweisen könnten, so gelten als solche zur Verfolgung der Schuldner, sowohl in Hinsicht des Kapitals als der Interessen, alle auf Bezahlung der Interessen Beziehung habende Stellen, und wenn es auch nur Auszüge sind, welche sich in den Hypothekenbüchern, Haupt- und Lagerbüchern, Steuerregistern, Administrations-Akten der Kammern, Regierungen, Aemtern oder jeder andern Autorität und öffentlichen Beamten befinden.

Selbst einfache Abschriften der Schulddocumente und Stellen, worinn entweder von Abtragung oder Nichtabtragung der Zahlung von Seiten einiger der kontrahirenden Parteien die Rede ist, und welche in Kaufs- und Pacht-Contracten, Heiraths-Verträgen, Inventarien, Erbtheilungen, Rechnungen und überhaupt in allen öffentlichen Verhandlungen stehen, und selbst die nicht vidimirten oder beglaubten Abschriften solcher Schuldscheine, sollen als Original-Urkunden gegen die Schuldner, bis zur Beibringung förmlicher Quittungen, daß die Schuld bezahlt ist, gelten.

Artikel VII.

Die von den Receveurs der Domainen gegen die Bezahlung der Kapitalien ausgefertigten Quittungen sollen zur gänzlichen Befreiung der Schuld, zur Löschung der in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Hypothek und zur Vernichtung der Schuldurkunden, wenn diese nicht sollten zurückgegeben werden können, gültig seyn.

Jede Garantie wird in dieser Hinsicht zugesichert. Sie sind bei Uebertragung und Abtretung aller Rechte

Sr. Majestät gegen die Schuldner zum Vortheil eines jeden Dritten gültig.

Die Regierung, die Kammer, die Aemter und alle Autoritäten und öffentliche Behörden, sollen gehalten seyn, dem Inhaber einer solchen Quittung, wenn er es verlangt und sie vorzeigt, ein Attestat über die Bezahlung der Schuld, oder Löschung, oder auch deren Uebertragung auf einen Dritten, auszustellen.

Artikel VIII.

Im Falle sich ein Schuldner, oder andere Personen, durch Anleihen die nöthigen Fonds zur Abtragung ihrer Schuld oder Ankauf der besagten Kapitalien verschaffen sollten, so können die Darleiher, welche das Geld hergeben, verlangen, daß man sowohl beim Eintragen der Einnahme in die Register, als auch bei Ausstellung der Quittungen, Bemerkung davon mache; und eine solche Bemerkung soll als Einsetzung in alle hypothekarische und übrige Rechte Sr. Majestät gelten, sowohl gegen den Hauptschuldner, als gegen seine Bürgschaft.

Die Gerichtsstellen sollen, wenn sie dazu aufgefordert werden, zu einer ähnlichen Bemerkung, wie vorstehend gesagt wird, verpflichtet seyn; — wonächst dem

wohnhaft zu

Schuldner Sr. Majestät, Kraft des Kaiserl. Dekrets vom 4ten August 1807 mit einer jährlichen Abgabe von

unter der Benennung *) von nämlich:

*) Hier muß die Natur der Abgabe kurz und bestimmt angegeben werden.

welche Abgabe mit den Sterbefalls- Aufnahms- und Rückfalls-Rechten, die durch den Artikel 4. des Kaiserl. Dekrets vom 12ten December 1808 aufgehoben sind, verknüpfet ist, und auf dem von einem Flächeninhalt *) zu

bestehenden Guthe oder

Grundstücke haftet

bekannt gemacht wird: daß die eben erwähnte Abgabe mit einer jährlichen Summe oder Quote **) von

erhöhet worden sey, und zwar vom 1ten Jul. 1809, als der dreimonatlichen Verkaufs- Epoche nach der geschehenen Bekanntmachung des Kaiserl. Dekrets, angerechnet, und daß vermöge dieser Auflage- Erhöhung sein bisher besessenes Gut, worauf eine hypothekarische Verbindlichkeit in Hinsicht dieser ständigen Abgabe ruhet, — gegen Se. Majestät und dessen Stellvertretter von allen Verbindlichkeiten und Lasten, die die Sterbefalls- Aufnahms- und Rückfalls- Rechte sonst mit sich führten, befreiet sey, gleichviel, welche Klauseln in den Erb- Verleih- Contrakten enthalten, und was für Landesgebräuche und Gewohnheiten darüber vorhanden sind; jedoch müssen die Bedingungen und die Gewährleistung, welche vermöge der Artikel 9, 11 und 12 des besagten Kaiserl. Dekrets vom 12ten December 1808 sowohl wegen den ursprünglichen Abgaben, als auch wegen den durch den 7ten Artikel des

---

*) Hier muß der Bestand des Grundstückes genau bezeichnet werden, weil die Ergänzung der Abgaben- Verbindlichkeit nach der Morgenzahl des abgetretenen Guths oder Grundstücks bestimmt werden soll.

**) Hier muß bemerkt werden, ob es ein 10tel, 9tel oder 8tel sey.

Dekrets bestimmten Entschädigungen festgesetzt sind, beobachtet und respective gesichert bleiben.

Nach der von Sr. Excellenz, des Reichsgrafen, Finanz-Minister von Frankreich, datirt vom 4ten August 1809, auf die vom Herrn General-Domainen Direktor übergebenen Bemerkung deßhalb erfolgter Genehmigung, wird ebenfalls dem   bekannt gemacht: daß nach dem 10ten Artikel des Kaiserl. Dekrets vom 12ten December 1808 es ihm frei und unbenommen sey, sein Gut oder seine Grundstücke sowohl von der Hauptverbindlichkeit, als auch von den wegen Entschädigung des Grundherrns, zu leistenden Abgaben, zu befreien, wenn er hundert Gulden Kapital für vier Gulden jährlichen Renten oder Abgaben baar zur Domainenkasse zahlet. Durch diesen Abkauf wird sein Gut zu
von allen Haupt- und Neben-Verbindlichkeiten völlig entbunden und frei; und alle Beschwerden und Klagen, die aus eben genannten Verbindlichkeiten nur immer entstehen könnten, hören von diesem Augenblicke an, gänzlich auf. Er kann alsdann nach Willkühr und Gutdünken über sein Guth disponiren, es im Ganzen oder theilweise verkaufen, veräußern u. s. w. ohne irgend eine Genehmigung deshalb nöthig zu haben.

Alle mögliche Garantie wird ihm deshalb zugesichert, und die Artikel 7 und 8 des Kaiserl. Dekrets vom 30sten Jan. 1809, finden ihre volle Anwendung bei diesem Rückkauf, sowohl in Hinsicht der Wiederanlegung der Hypotheke oder der Zernichtung der Schuldurkunden, wenn solche nicht zurückgegeben werden können, als auch rücksichtlich der gegebenen Sicherheit, sowohl für denjenigen, der zahlt,

als für jenen, der die Fonds dazu herschießet, weil in den Hypothekenbüchern die eingetragene Hypothek gelöschet, auf einen Dritten übertragen und der Schuldner von seiner vorigen Verbindlichkeit gänzlich entbunden werden kann.

Wenn diesem vorgängig der Herr
sein Guth frei abzukaufen wünschet, so hat er sich in das Büreau der Kaiserl. Domainen zu begeben, dort die Erklärung über die Art der Zahlung zu machen, welche entweder gleich in gangbaren Geldsorten zu bewirken, oder längstens binnen vierzehn Tagen nach der ihm bekannt gemachten Genehmigung des Herrn General-Domainen-Direktors über die Liquidität der zu zahlenden Summe, zu berichtigen, und zwar im letzterem Falle bei Strafe des Zwanges, wenn nach Verlauf der vierzehn Tage solches nicht geschehen ist.

Gefertiget und bekannt gemacht zu

Auf Special-Befehl des General-Direktors.

Unter-Einnehmer der Kaiserlichen
Domainen.

§. 14.

3.) Theilung des Eigenthums in Haupt- und Nebennutzung, oder von der Huth- und Trifftgerechtigkeit.

Eine andere Form des getheilten Eigenthums ist die, wenn dem einen Theil die Haupt- dem andern aber die Nebennutzung durch Huth und Waide zusteht. Dieß Verhältniß, dessen Alter bis tief in die Vorzeit hinab steigt, hebt gleichfalls das Princip der Einheit des Besitzes auf, und begründet eine dem Ackerbau höchst nachtheilige Beschränkung der freien Anwendung des Fleißes und Kapitals.

Indeß erklärt sich diese Erscheinung nur aus der Geschichte der Landwirthschaft. Dieses Huth- und Trifftrecht ist nemlich der Schatten und Ueberrest der ersten und nomadischen Form des Landlebens. Als der Ackerbau oder die Bearbeitung des Bodens immer mehr um sich griff, gieng die Verdrängung des Waidelands damit Hand in Hand. Um die Nachzucht des Viehs besorgt, glaubte man der Ernährung desselben überall etwas vorbehalten zu müssen, und legte im Ackerbau selbst gewisse Ruhepunkte nieder, die der in ihrer bisherigen Sphäre, der allgemeinen Waide, so sehr beschränkten Viehzucht zu statten kommen sollte. Ein solcher Ruhepunkt (des Ackerbaus) war

1.) die Braache;

2.) die Frühjahrs- und Herbsthuth auf Wiesen und Stoppelfeldern.

Die Braache war gleichsam das Lösegeld und der Tribut, den der Ackerbau der Waidewirthschaft entrichten mußte. Auch war im ersten Anfang die Braache dem Ackerbau natürlich. Das dritte Jahr der Nichtbenutzung

diente, wie die zuerst herum ziehenden Ackerbauern bei aufgebrochenen und wieder liegen gelassenen und wieder benützten Boden bald bemerkt hatten, das Land wieder in Kraft zu setzen, und mit vegetabilischem Stoffe anzufüllen, so wie durch die dadurch gewonnene bequeme Zeit der Bearbeitung das Unkraut zu zerstören und zur Fäulniß zu bringen. Sie war also geeignet, den Dünger zu ersetzen, von dessen Anwendung man in der ersten Zeit keine Idee hatte, und gestattete nebenbei dem Vieh, wenn auch nicht immer Nahrung, doch Bewegung. Besonders glaubte man der Schaafzucht diese kümmerliche Nahrung auf den Brachfeldern vorbehalten zu müssen, da das Schaaf bekanntlich gerade mit den schlechtesten Unkräutern vorlieb nimmt, in der Bewegung zu bestehen scheint, und durch den Pferch die Felder stärkt. Auch war die Nachfrage von Schaafwolle bei der Unbekanntschaft mit Baumwollen- nnd Seidenwaaren groß, so wie der Bedarf von Getraid und Futterpflanzen bei der geringern Bevölkerung ungleich geringer als heut zu Tag. Der Anbau des dritten Jahrs war also weniger dringend — die Braache stand mit den Wirthschaftsverhältnissen der ersten Zeit im engsten Bund, und es war kein Grund vorhanden, warum man der Viehzucht diese Hülfe hätte mißgönnen und den Gemeinden und Privaten die Benutzung zur Waide verwehren sollen.

Lange paßte diese Wirthschaftsform zu den Bedürfnissen der Zeit; denn die Bevölkerung, der Hebel aller Kultur, hatte an Seuchen, Hungersnoth und Kriegen seine beständigen Ableiter, bis sie bei den Fortschritten der medizinischen Polizei endlich und erst spät ihren Einfluß zu entwickeln begann. Unter ihrem Drang hat sich die Land-

wirthschaft allmählig umgeschwungen, während die freiwillige und natürliche erste Wirthschaftsform der Braache im stillen Gange der Zeit rechtliche Folgen hinterlassen hatte. So entstand Widerspruch und Conflict. Kein Vernünftiger wird mehr eine solche Einrichtung, für ganz andere Zeiten erfunden, weiter billigen. Die Bedürfnisse der größern Population nehmen das dritte fruchtlose Jahr in Anspruch — der vergrößerte Viehstapel vermag sich nicht mehr auf der Braache zu nähren — die zum Recht gewordene Huth und Trifft ist zum Hinderniß der freien Disposition des Anbauers geworden. Weder der Anbau perennirender Futterkräuter, noch der kostbaren Farb- und Manufakturpflanzen, wovon jene das Guth in Kraft setzen, diese dem Landwirth baares Verbesserungs-Kapital in die Hand geben, ist auf einem Gute unter dieser Wirthschaftsform möglich.

Ganz gleiche Bewandniß hat es mit der Entstehung und den Folgen der Huth- und Trifftgerechtigkeit auf Wiesen und Stoppelfeldern im Herbst und Frühjahr. Die Aengstlichkeit, mit der man bei der immer beschränktern Waide jeden Zeitpunkt, wo Waide auf kultivirten Gründen eintreten konnte, haußhälterisch zu Rathe hielt, gab die Wiesen im Frühjahr und Herbst, und die Stoppelfelder den ganzen Herbst hindurch, der Huth preis. Das Zeitalter hatte unter den oben angegebenen Populations- und andern Verhältnissen keinen Grund, dieß je zu wehren, und so ward auch diese kümmerliche Waidegelegenheit zum Recht, welches eine bei so veränderten und größern Bedürfnissen falsche Achtung gegen das einmalige Recht häufig bis auf den heutigen Tag respectirt hat. Der un-

term Pflug liegende Acker übernimmt aber nach den heutigen Grundsätzen des rationellen Ackerbaus gleichsam als Lösegeld für die Befreiung von Trifftgerechtigkeit die Verbindlichkeit, das außer den natürlichen Wiesen noch nöthige Futter beizuschaffen, und daher sollte sich auch die Trifftgerechtigkeit an sich schon zurückziehen. Denn das, was das Vieh auf diesen Waide-Resten erhält, ist fast als Null anzuschlagen, und steht, wenn man die Verschleppung des Düngers berechnet, selbst unter Null. Das Recht kann nur noch den Reiz der Gewohnheit haben. Die Beschränkungen aber, welche die Freiheit im Anbau des Ackers durch die Ausübung der Feld- oder Stoppelhuth, und namentlich durch die Schaaftrifft erleidet, sind wo möglich noch größer als die durch die Braache begründeten. Jeder Acker und Wiese unter Huth- und Trifftverhältnissen gehört nur einen Theil des Jahrs dem eigentlichen Besitzer und Anbauer, den übrigen Theil im Jahr sieht der Huthberechtigte sie für sein Eigenthum an, und übt einen unleidentlichen Despotism gegen den eigentlichen Besitzer aus. Da ist eine doppelte Nutzung des Ackers im Verlauf eines Jahrs nicht denkbar — da ist kein Anbau von Rüben, Klee und Futtergemeng möglich. Denn so wie eine Frucht, die Stoppel giebt, hinweg ist, so sieht der Huthberechtigte den Acker für sein Eigenthum an, und läßt das Vieh darauf bringen, ohne Rücksicht, ob Früchte darauf stehen oder nicht. Denn die Brutalität der Viehtrifft, das Recht zur Seite, frißt alle Stoppelsaaten weg. Selbst die Erndte muß übereilt werden, um sie dem hungrigen Zahn des Viehs zu entreißen. Naßes, faules Stroh, das nicht blos die Disposition zu Viehkrankheiten befördert, sondern auch Veranlaßung zu Feuersbrünsten giebt, Verlust

der so brauchbaren aus ausgefallenen Getraidkörnern entstandenen Saamenstöcke (vid. unten Lehre von der Saat) und eine Reihe von auf den ersten Anblick kaum übersehbaren Nachtheilen, sind die Folgen einer Einrichtung, die bei so vielen Mängeln kaum einen Vortheil leistet. In die Stoppel von Winterfrucht darf der eigenthümliche Besitzer nicht, wie es etwa seine Wirthschaftsverhältnisse oder ein vernünftiger Fruchtwechsel fordern könnte, neue Winterfrucht einsäen — er muß die Stoppel lassen. Nicht einmal umpflügen darf er sie vor Winters, um den ausgefallenen Saamen in Getraidpflanzen wieder zu erhalten, damit dem Waide-, besonders dem Schaafvieh, die kärgliche Stoppelnahrung nicht entzogen werde; er muß vielmehr den Acker sich recht mit Unkraut bestauden und ansaamen lassen, damit der Acker einer Waide auch gleich sehe *); den freilich dann kaum die energischste Braachbearbeitung wieder zu reinigen vermag. Das so nützliche Umbrechen des künftigen Sommerfelds vor Winters, rücksichtlich der Vertilgung des Unkrauts und Verfaulens der Stoppeln, und die Gewinnung jenes vortheilhaftern Einflußes der Atmosphäre während des Winters auf die aufgerissene, frisch verwundete Erdfläche, wird dadurch ganz unmöglich. Reinheit des Landes und alle iene Punkte, die die Basis des rationellen Ackerbaus bilden, sind unerreichbar. Endlich, der Besitzer eines solchen huth- und trifftpflichtigen Bodens kann und

*) Daraus erklärt sich der Glaube aller Braachwirthe, daß sie ohne Braache ihren Boden gar nicht würden reinbringen können. Freilich unter diesen Umständen nicht — aber bis zu dieser Verwilderung wird es auch bei aufgehobener Stoppelhuth und besserer Wirthschaftsform nicht kommen.

darf sein Feldstück nicht einmal einzäunen, sonst wird die Befriedigung niedergerissen, und das von Rechtswegen; und daraus entsteht, besonders wenn das Grundstück an Strassen und Wegen liegt, so manche kränkende Beschädigung durch Menschen und Vieh.

Was die Frühlings- und Herbsthuth der Wiesen insbesondere betrift, so zeigt sich fast derselbe Nachtheil. Es wird nicht nur der Heuschlag vermindert, indem durch das lange Behüthen im Frühjahr sich weniger Gras erzeugt, und das dritte, oft schon das zweite oder Nachheu dadurch ganz unmöglich gemacht wird, sondern es wird die Wiese selbst auf eine schändliche Art verdorben:

1.) indem das Vieh im Frühjahr, wo die Wiesen noch weich sind, so tiefe Narben eintritt, daß sie oft den ganzen Sommer nicht heilen; vielmehr das Wasser in sich aufnehmen, wodurch saure Grasarten erzeugt werden, die von Jahr zu Jahr sich verschlechtern, und wodurch endlich ein Sumpf entsteht.

2.) Auch der vom Vieh fallende Dünger (der einzige Schatten von Vortheil) kommt den Wiesen nicht zu statten, sondern ist sogar, bis er wenigstens ganz verwittert ist, ihr Nachtheil, indem die amoniakalischen, durch Fäulniß noch nicht verflüchtigten Bestandtheile des frischen thierischen Excrements, vermög ihrer äzenden Natur, einen tödtenden Einfluß auf die Vegetation äußern. Indeß ist unter beiden Uebeln die Herbsthuth noch das geringere, indem die Wiesen nicht so weich sind, also auch nicht so beschädigt werden können, und der fallende Unrath bis zum künftigen Frühjahr unter dem Einfluß des

Winter-

Winter-Prozesses größtentheils zersezt wird, und gleich einer Düngung würkt. Allein das hungernde Vieh reißt endlich ganze Pflanzenstöcke heraus, die sich so schnell nicht wieder vernarben, sondern das Wasser stagniren lassen, ausrosten und schlechte Wiesen geben.

Dieß sind die zerstöhrenden Folgen eines dem Landbau nicht entsprechenden Servituts. Alle Pflichtigkeiten der Art können und müssen, wenn das Interesse der Pflichtigen und des Nationalwohlstands es fordert, gegen welche das Interesse der Berechtigten unbedeutend ist, vom Staat selbst auf eine gerechte Art aufgelößt werden. Denn sie binden den Pflichtigen an Bedingungen, die er nicht eingegangen, und welche den vollkommenen Anbau des Landes hindern. Der Staat schlage alle Servitute der Art nieder, erkläre den Anbau des Braachlands für heilig, gebe die Benützung der Stoppel durchaus frei, und schütze den vortrettenden Muth mit starker Hand gegen die Huthbeschädigung. Er könnte dieß ohne alle Entschädigung thun. Man hat indeß, der Schafe wegen, die bekanntlich fast ganz von der Huth leben, das Princip der Entschädigung aufgestellt, die Reluirung; indem man glaubte, daß Schafzucht ohne Waidegang eine Unmöglichkeit, und daß dieser Waidegang selbst die Bedingung der Gesundheit des Schaafes sey. Allein gerade dieses Herumlaufen in der Hitze und Auffreßen allerlei schlechter (Sumpf-) Pflanzen ist die Quelle der Gefahren der Schafzucht und die Mutter der verschiedenen so bekannten Schafkrankheiten. Was der Waidegang zuträgliches hat, das kommt auf Rechnung des Genußes der freien Luft, der bei demselben statt findet.

Dieser freie Luftgenuß ist dem Schaf dringender als Nahrung, und diesen hat man der künftigen (zahmen) Schafzucht zu sichern; dieß geschieht aber schon durch freie luftige Ställe und durch Hordenfütterung. Eine solche auf Hordenfütterung gegründete veredelte Schäferei wird neben den Zinnsen des Reluirungs-Kapitals glücklichere und sichere Resultate für Gewinn und Dungererzeugniß geben, als jene großen, siechen, herumziehendeu, halbwilden Heerden *).

Eben dieß ist der Fall mit der Rindviehzucht. Durch Stallfütteruug werden ihre Zwecke weit glücklicher und sicherer erreicht, als durch den zwecklosen Waidegang. Sie muß sich dem Ackerbau rücksichtlich des Futterbedarfs nur ganz anvertrauen, und ohne Rückhalt in die Arme werfen; sie muß ihn dafür nur frei machen von der lästigsten aller Servitute, der Trifft, und ihm ihre Abfälle ohne Abzug und Verschleppung zuwenden. Er wird dann auch reichlich und dankbar die Viehzucht nähren, ohne daß sie nöthig hat, zu so kümmerlichen Hülfsmitteln, als die gemeine Waide, ihre Zuflucht zu nehmen, wie wir unten im zweiten Theil, und zum Theil im nächsten (§.) ausführlicher zeigen werden.

§. 15.

4.) Von der Theilung des Eigenthums durch Gemeinheit.

Mit dem durch Haupt- und Nebennutzung getheilten Eigenthum gränzt rücksichtlich ihrer Folgen die Idee des gemeinschaftlichen Besitzes Mehrerer und Vieler ganz

---

*) Vergl. unten 2ten Theil: von der Hordenfütterung der Schafe.

nahe zusammen. In der Gemeinheit hat sich das Princip der Theilung des Eigenthums im höchsten Grad ausgesprochen und den Zenith ihrer Höhe erreicht. Diese Gemeinschaft ist gleichfalls einer der lezten Ueberreste des Zustands der Vorzeit, des gemeinschaftlichen Besitzes der Erde. Sie läßt gewöhnlich eine doppelte Art der Benutzung zu; entweder:

1.) die Mitglieder kommen successive zur Benützung. In diesem Fall wird jeder nur den möglichst größten Gewinn mit dem mindesten Aufwand aus dem Grundstücke zu ziehen suchen, ohne an eine bessere Kultur zu denken. Das Princip derer, die ein solches gemeinschaftliches Guth besitzen, und sich gegenseitig hinterlassen, ist: viel zu nehmen und wenig zu geben; ein Princip, das den fruchtbarsten Acker allmählig in unfruchtbaren Klay und Sand verwandelt und zum Skelet macht. Jeder sucht nur seinen Nutzen — übrigens verwildert alles. Schädliche Thiere und Insekten nehmen überhand und verbreiten sich über benachbarte Grundstücke. Die Aufsicht darüber ist schlecht — es wird von allen Seiten darüber gegangen, geritten, und so kann es nicht fehlen, daß das Gemeindeeigenthum endlich zu einer Wüsteney und Steppe wird. Die andern Auswege, als Selbstbewirthschaftung, gemeinschaftliche Bearbeitung, Verpachtung ꝛc. sind alle unzureichend ihrer bekannten Nachtheile wegen. Nie producirt und gewinnt der Communbesitzer, was der Privatbesitzer gewinnen und produciren würde. Der Mensch arbeitet besser und lieber für sich als zum Vortheil einer Gesellschaft. Verkauf (bei kleinern) und Vertheilung (bei größern Objekten) sind die den Principien der Nationalökonomie allein genügenden Verwandlungsarten. — Oder

2.) alle Mitglieder kommen zugleich zur Benützung. Diese simultane Benutzung findet gewöhnlich bei dem gemeinschaftlichen Waideland statt, welches nach erfolgter Besitznahme des von einem jeden zuerst aufgebrochenen und kultivirten Stück Landes als allgemein freie Waide für Jedermann, der in der Gegend, oder im Dorf lebte, offen und unangebaut blieb.

Die Gemeinwaide hatte dieselbe Tendenz, wie die Braache, die Huth- und Trifftgerechtigkeit ꝛc.; sie sollte gleichfalls die durch die Hingabe des Bodens unter den Pflug beschränkte Viehzucht aufnehmen. Sie ist also nichts als der Ueberrest des alten Nomaden- und Hirtenlebens, der aus demselben mit in den Stand des Ackerbauers übergangen ist. Zuerst brachen herumziehende Hirten nur wohl hie und da ein Stück Landes auf, bauten ein- oder zweimal Korn darauf, und verließen es wieder, wann die Kraft desselben erschöpft war. Als aber die Menschen sich vermehrten, und der bisherige weite Spielraum ihrer nomadischen Lebensweise beschränkt ward, suchte jeder sich in dem Besiz des von ihm zuerst bearbeiteten Landes zu erhalten, und vertheidigte es als sein Eigenthum. Auf dem nicht in Besiz genommenen Lande blieb freie offene Waide für Jedermann, der sie benutzen wollte, und sich durch bisherige gemeinschaftliche Benutzung derselben Anspruch darauf erworben hatte. Es ordnete sich also allmählig in den Dörfern die Eintheilung des Landes an, daß ein Theil des Landes zu beständiger gemeinschaftlicher Sommerwaide unaufgebrochen liegen blieb, ein anderer zur Gewinnung des Winterfutters gehegt — und ein dritter ausschließlich zum Kornbau benuzt würde. Diese Einrichtung bestand

fast durch ganz Europa, weil allenthalben die Kultur denselben Gang genommen hatte. Die im Stillen fortschreitende Bevölkerung hat die Abänderung dieser ursprünglichen Einrichtung nothwendig gemacht.

Die Waide ist ein noch grellerer Ueberrest der Vorzeit und Fleck des Zeitalters, als die Braache; sie verewigt das Bild der Wildheit neben dem der Kultur. Während die Braache doch nur das dritte Jahr das Land unbenuzt läßt, ist bei der Gemeindewaide jedes Jahr für die Produktion verlohren, und der in diesem Quanto von Urstoff schlummernde Theil des Nationalreichthums bleibt begraben. Zwar wird dieses Gemeindland (Allmanden) von den weniger Unterrichteten für die Basis der Viehzucht und der Ernährung des Viehs gehalten, und unter dem gemeinen Volk ist der Glaube, daß ohne Weidegang keine Viehzucht möglich sey, allgemein. Allein nichts strebt dem Geiste eines bessern Ackerbaus, und selbst einer vollkommnern Viehzucht, mehr entgegen, als gerade dieser Waidegang. Das Futtererspartnis, welches durch die Gemeinwaide bezweckt wird, ist, wo nicht ganz imaginär, doch höchst unbedeutend. Das Vieh muß, wenn es von der Waide kommt, eben so stark, wo nicht noch stärker, gefüttert werden, als wenn es gar nichts genossen hätte. Woher sonst der Heißhunger, mit dem es unaufhaltsam auf die gefüllten Krippen zustürzt? Was kann auch eine ohnehin schon auf einige dreißig bis funfzig Morgen herabgesunkene, von den ersten Regungen der Vegetation bis zum späten Herbst täglich von einigen hundert Stück Vieh isultirte, aufgefressene, festgetrettene, vom Unflath der Thiere entstellte, von aller Kultur entblößte, armselige Fläche für

Nahrungsmittel liefern? Denn kaum ist der Schnee hinweg, so betreibt der Hirt schon den Anger. Heißhungrig läuft die Heerde umher, und reißt, in Ermanglung besserer Nahrung, die Grasstoppel mit dem jungen Keim samt der Wurzel aus der Erde, frißt etwas davon, und läßt das Meiste als ungenießbar wieder fallen. Es vernichtet also zugleich den künftigen Graswuchs in seinem ersten Entstehen durch das Ausraufen der Wurzeln, und ruinirt durch seinen Fußtritt in dem noch weichen Boden den Rasen auf lange Zeit. Was der Sommer heilt, das verdirbt die nasse Herbsthuth von Neuem, und der erste Winterfrost vernichtet die frisch verwundeten Gräser vollends. Selbst der fallende Dünger wird gesammelt und weggeschafft. Kein traurigers Bild der Vegetation, als ein solcher Anger! Schon der gemeinschaftliche tägliche Genuß hebt den etwaigen Nutzen auf. Wird nicht gerade durch den Genuß des unreinen bethauten Grases am Morgen und Abend, und mancher schädlicher wildwachsender Pflanzen, die das Vieh oft in einer Art von Verzweiflung des Hungers, und gepeinigt vom stechenden Ungeziefer und den Insekten hineinfrißt; durch das beständige Umherlaufen, Ermüden und Ermatten, durch Abwechselung von Hitze und Kälte, durch das Saufen aus unreinen, stagnirenden Wasser, Krankheiten des Viehs veranlaßt — oder der oft lange im Stillen und Einzeln schleichende Krankheitsstoff durch Geifer, Hauch und Ausdünstung dem gesunden Vieh mitgetheilt, und Seuchen dadurch gleichsam verewigt? Wie oft hat nicht wol schon dieser Waidegang durch die Verbreitung von Viehseuchen den fortgeschrittenen Nationalreichthum wieder zurückgeworfen? Und, ist es nicht eine allgemeine Bemerkung, daß das Vieh, sobald es zur Waide geht, am

Milchertrag abbreche und sie gleichsam verlaufe? Wird nicht durch dieses zwecklose Umherschweifen dieser Thiere jenes Zaubermittel der Vegetation verschleudert, und der Hunger, anstatt befriedigt, gerade erregt.

So gehen bei dieser Sitte alle Zwecke der Viehtrifft: Ernährung, Milch und Dünger verlohren, und die Viehzucht nicht allein, sondern zugleich auch der Ackerbau, bleiben hinter ihrem Ziele zurück! So vermögen Vorurtheil und Gewohnheit einer Sache den Schimmer der Wahrheit zu leihen, während sie gerade selbst die Quelle des zu vermeidenden Elends wird! Dieser Waidegang allein ist hinreichend, die Vervollkommnung des Ackerbaus unmöglich zu machen, indem er uns der Bedingung aller höhern Kultur, des Düngers, beraubt. Schon dieses einzigen Umstands wegen, ist nichts dringenderes, als Aufhebung eines Vorurtheils, das nichts, was nicht durch mannichfaltige andere Vorrichtungen zu erreichen wäre, für sich hat, das alle Fortschritte der Kultur hemmt, und auf eine höchst sonderbare Weise das Bild der Wildheit mit dem der Civilisation im Landbau vereinigt; und durch den Nichtanbau unzähliger solcher Wüsteneien die Menge von Genußmitteln und die Tiefe des Nazionalreichthums schmälert.

Allenthalben werden diese Ueberreste der Barbarei als nachtheilig für den Nazionalwohlstand und drückend für den Ackerbau anerkannt; aber man fühlt dennoch den Nachtheil dieser Sitte an den meisten Orten nicht lebhaft genug, um die Schwierigkeiten, welche sich bald in grösserer, bald in minderer Zahl hie und da entgegen stellen, mit Muth und Anstrengung zu besiegen. Denn auch hier

führt Gewohnheit und Mangel an Einsicht den Kampf mit dem Bessern. Bald wird der Waidegang als Bedingung der Gesundheit angepriesen, und doch, was convenirt gerade dieser phlegmatischen unbehülflichen Thiergattung mehr als Ruhe? Bald wird er zur Stütze der Fortpflanzung erhoben; und warum finden wir gerade da das schönste Vieh, wo der Waidegang längst aufgehoben ist? Und wenn der gesellige Umgang des Viehs der Neigung des Geschlechtstriebs schmeichelt, ist für diesen Zweck nicht der zwanzigste Theil des bisherigen ödgelegenen Landes hinreichend? Alle diese Ausflüchte der Indolenz, der Gewohnheit und Meinung werden durch eine bestimmte Gesetzgebung abgeschnitten. Der Staat achte weder auf die Einflüsterung von Nothwendigkeit der Bewegung für den thierischen Körper, welche schon der ganze Bau des Rinds und das unverkennbare, in ihm thronende Pflegma widerlegt — noch auf die Einwendung, daß durch Aufhebung des Waidegangs die Neigung zur Begattung und ihren Folgen gehemmt würden: da ja alle übrige Thiergattungen sich leicht fortpflanzen, ohne in so bunter Menge unter sich herumzulaufen, wann nur das saepius durch das melius ersetzt wird, und wenn man, wie allenthalben, weniger von der gegenwärtigen als der künftigen Generation ausgeht — noch auf die Ausflucht, daß man ohne Waidegang das Vieh nicht zu ernähren im Stande sey; denn sonst müßte ja das Vieh, statt nach dem Waidegang mit hungerndem Blicke zur Krippe zu stürzen, — nur zur Ruhe in die Ställe schleichen.

Der Staat hebe daher

1.) den Waidegang und die hirtliche Verfassung auf; denn besser gar keine, als eine so nach-

theilige Benützung. Je grösser das Mißverhältniß zwischen Oberfläche und Menschenmenge ist, desto dringender ist dieß Gesetz; dort, um das zur Menschenzahl unverhältnißmäßig wenige Ackerland in seiner Summe zu vermehren; hier, um dem in Verhältniß zur Menschenmenge zu vielem Ackerland den nöthigen Dünger zu verschaffen. Und wenn dieß Gesez nichts als plus vom Dünger bewürkt, so wird dieß plus mit einer Art von mathematischer Progression innerhalb wenig Jahren eine Blüthe und einen Flor des Ackerbaus, einen Reichthum der Urproduktion, eine Ueppigkeit der Flur bewürkt haben, daß der dadurch erzeugte Nationalreichthum bald jenen Aufbruch des Waidelands selbst anreitzen und Kraft zur Kultur mitgetheilt haben wird.

2.) Der Staat gebe das Gesez, daß das nun unbenüzte Waideland zur Agricultur unter die Glieder der Gemeinde vertheilt und das Gemeind-Eigenthum in privatives oder in individuelles Eigenthum verwandelt werde, welche Theilung die bei weitem zuträglichste Art der Benutzung von Gemeind-Eigenthum ist *). Um aber der Kultur der einzelnen Strecken gewiß zu seyn, besteure der Staat jeden öde liegend bleibenden zur Waide weiters bestimmten Plaz im Verhältniß zum kultivirten stärker, oder erkläre, wie die

---

*) Einzelne Fälle ausgenommen, z. B. die Verwendung zu Wald in holzarmen Gegenden, indem Waldung unter allen Gattungen von Gemeind-Eigenthum noch die vortheilhafteste und eine gemeinschaftlichen Verwaltung und Benutzung die zuläßigste ist

bairischen Kulturgesetze sehr sinnig thun, denselben einer neuen Gemeinschaft fähig.

Der Staat stelle, um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben,

3.) sogleich richtige Theilungs-Principien unter gesezlichen Normen auf. Dahin gehört:

a) die Bestimmung des Princips, nach welchem die Theilung selbst, und zwar hinsichtlich des Quantums, geschehen soll; d. h. die Bestimmung des Maasstabs, nach welchem jedes Gemeinde-Mitglied am bisherigen Gemeind-Eigenthum percipirt oder einen bestimmten Antheil erhält. Dieser Maasstab oder Fuß, nach welchem getheilt werden soll, kann kein anderer seyn, als das Maas der Berechtigung, welches die einzelnen Glieder der Gemeinde an dieß gemeinschaftliche Eigenthum haben.

Gewöhnlich ist dieß Recht auf die Benutzung unter allen gleich; wie die Gemeindelasten sich gleich sind. Daher muß der Maasstab gewöhnlich und durchaus heißen: Gleichheit der Theile. Dieser Grundsaz ist in jeder Hinsicht sowohl den Principien der Nationalökonomie als den Interessen des Staats angemessen. Denn beiden ist daran gelegen, daß auch dem kleinen Bauer, und gerade weil er wenig besizt, bei dieser Gelegenheit einige Vermehrung seiner Besitzungen und dadurch auch eine Verbesserung seines Wohlstands zufließe, um auch ihn unternehmender zu machen, und der Stufe der Wohlhabenheit näher zu bringen, so vieler Interessen wegen. Dem Armen ist seine Armuth ohnehin schon drückend genug; es wäre vollends ungerecht, ihm solche

durch den geringeren Antheil am Gemeinguth noch fühlbarer zu machen. Der große Bauer aber hat ohnehin schon des Landes zuviel; ein beträchtlicherer, in gleichem Verhältniß dem Armen abgehender Zuwachs seines Grundbesitzes, eine Bereicherung auf Kosten der Armuth, wäre allen Gesetzen der Rechtlichkeit und der Nazionalökonomie entgegen, und würde zugleich beitragen, die Ungleichheit des Vermögens und den Abstand des Grundbesitzes immer größer zu machen. Indeß negiren die größern und landreicheren Gemeindeglieder sehr gern den Grundsaz einer vorzüglichen Berechtigung unter dem Vorwand: daß sie auch mehr Staatslasten zu tragen hätten, als die geringern Gemeindeglieder; z. B. größere Quartierlast, mehr Steuer ꝛc. Allein hier liegt eine Verwechslung der Begriffe von Staats-last (die ganz und gar nicht hieher gehört, sondern dem größern Grundbesiz gegen über liegt) und von Gemeindelast zu Grunde, die gewöhnlich allen ganz gleich ist; z. B. gleiche Commun-Arbeiten, gleiche Beiträge zur Unterhaltung der Dorfsarmen, der Dorfswege, der Sicherheit ꝛc., folglich auch allen gleiches Gemeinrecht — in der Regel.

Bisweilen ist aber die Anmassung eines vorzüglichern Rechts nicht ganz ungegründet, wenn nemlich besondere Bestimmungen über den Antheil am Gemeinde-Eigenthum der Einzelnen und dessen Benutzung vorliegen. Die Gemeindeakten bestimmen bisweilen positiv eine vorzügliche Berechtigung zu Gemeinde-Nutzungen nach ganzen, halben, viertels und achtels Höfen, oder oft auch nur unter dem schwankenden Ausdruck von großen und kleinen Bauern, in welche sich die Bewohner eines Dorfs längst geschieden haben, mit einer gewissen Prärogativa

für jene. Dieß ist der Fall, wenn die Gemeindebriefe sagen, daß ein Halbhöfer so und so viel, ein Viertelshöfer aber nur so und so viel Stücke Vieh zur Waide gehen lassen dürfe. Dieser Bestimmung gemäß würde sich also wohl auch die Anzahl des Viehs der Einzelnen zum Maasstab der Theilung annehmen lassen müssen. Allein diese Bestimmungen wurden nie praktisch; in allen Gemeinden konnte der sogenannte kleine Bauer so viel Vieh austreiben, als der große, wenn er es nur sonst zu ernähren vermochte. Daher hat man dieser blos theoretischen Bestimmung halber nicht nöthig, jene tiefen Gründe der Nazional- und Staatswirthschaft für gleiche Theile zu verlassen; indem jene Ungleichheit der Nutzung nie praktisch war, und die Ungleichheit des Viehs als ein zur Zeit der Theilung höchst zufälliger Umstand keine Rücksicht verdient.

Wohl aber giebt die Ungleichheit und die Zahl des Viehes ganzer einzelner Gemeinden ein treffliches Theilungs-Prinzip ab, wenn davon die Rede ist, mehreren Gemeinden, welche das Waiderecht auf ein und demselben Gemeindeplaz hergebracht haben, unter sich auseinander zu setzen und die Theilungs-Portionen einer jeden im Allgemeinen auszumitteln, um darauf dann erst wieder die Unterabtheilung für die gleich oder nicht gleich zu betheiligenden Individuen gründen zu können. Bei jener allgemeinen Abtheilung und Bestimmung des Antheils einer jeden einzelnen Gemeinde bildet dann (wenn sonst nicht unter den einzelnen Gemeinden selbst ein Unterschied des Grads der Benutzung statt fand, z. B. daß die eine Gemeinde täglich, und zwar Vor- und Nachmittags, die andere nur

um den andern Tag, die dritte vielleicht nur an diesem andern Tag nur Vor- oder Nachmittags die Waide mit ihrem Vieh benutzen dürfte) die Zahl der Viehstücke einer jeden Gemeinde den **Nenner**, die Summe sämtlicher Viehstücke aller Gemeinden aber den allen gleichen **Quotienten**. Findet aber die eben angedeutete Verschiedenheit des Antheils in der Benutzung zwischen mehrern Gemeinden statt, so dividirt oder theilt sich der Nenner wieder in so weit, als das Recht selbst auf gewisse Tage bestimmt ist. Zum Beispiel: Vier Gemeinden hätten das Recht, einen Waideanger zu benützen, und die Summe aller diesen Anger benützenden Viehstücke sämtlicher Gemeinden wäre: 500; nemlich die Gemeinde

A	hätte	75	Stücke
B	—	175	—
C	—	100	—
D	—	150	—
	Summa	500	Stücke.

Diese Zahl 500 wäre der Quotient, und die Zahl der einzelnen Gemeinden der Nenner; also 75/500 175/500 100/500 und 150/500. Der ganze Quotient würde also in 500 Theile getheilt, und davon bekäme A 75 Theile, B 175, C 100 und D 150. Hätte aber die Gemeinde C und D nur halbe Tage oder immer nur über den andern Tag das Huthrecht auszuüben gehabt, während A und B es täglich ausgeübt haben, so theilt und reducirt sich das Recht von D und C auf 50/500 und 75/500 der in ihrer Berechtigung enthaltenen Beschränkung gemäß, oder was gleich viel ist, auf $1/\frac{2}{4}$ oder 1/8, und resp. $1/\frac{2}{\cdot}$ oder 1/10.

Bisweilen sind in einer Gemeinde noch andere Bestimmungen vorhanden, um den Maasstaab des Quantums für einzelne Glieder einer Gemeinde zu finden. Dahin gehört, wenn das Gemeinde-Eigenthum erst später durch die Beiträge Einzelner ist erworben worden. In diesem Fall scheint die Größe des Beitrags der Einzelnen einen sehr populären und gerechten Maasstab für die Größe des Einzelnen abgeben zu können, falls diese Beiträge sich nicht durchaus gleich sind. Allein es scheint nicht praktisch auf einem so gerecht seyn sollenden Wege einhertreten zu können. Denn

1.) steht die Größe jener Beiträge wegen des gesunkenen Metallpreises und des gestiegenen Grundwerths in keinem Verhältniß mehr zu dem nun zu erhaltenden Landquanto, und kann schon deßhalb füglich übergangen werden;

2.) wäre eine so höchst mannichfaltige Theilbestimmung eben so schleppend und umständlich, als unpolitisch, indem sie den Neid der Schwachbetheiligten erregen, und eine Menge von Huthberechtigten ausschließen würde, die oder deren Vorfahren beim Ankauf des Huthplatzes als Gemeindberechtigte noch nicht vorhanden waren, sondern erst später ihre Ansprüche begründeten.

In allen diesen Hinsichten empfiehlt sich also das Princip der Gleichheit der Theorie ungemein.

Hat so die Ackergesetzgebung den Maasstab hinsichtlich der Quantität festgesezt, so muß sie nun auch

b) die Bestimmung des Princips für die Qualität geben; d. h. nach welchem Maasstab sich die ungleiche Beschaffenheit des Grund und Bodens vertheile?

Ein solcher Waideplaz hat nemlich, wie gewöhnlich, alles Terrain eine äuserst verschiedenen innern und äussern Beschaffenheit. Er ist in dieser Hinsicht bald Sand- oder Thonboden, dort bergicht, hier sumpficht; Punkte, deren Kultur einen so höchst verschiedenen Aufwand erfordern! Es wäre höchst ungerecht, dem Spiel des Zufalls es allein zu überlassen, ob es dem Einen vielleicht Flugsand, dem Andern fruchtbaren Moder, dem Dritten einen Sumpf zuweisen will.

Ist die Verschiedenheit nicht bedeutend, so sey das Ackergesez nicht difficil und erlaube keine Verschiedenheit unter den Portionen selbst; wird die Verschiedenheit des Lands aber zum Kontrast, so ist die Zutheilung von mehr und weniger Land nach der Qualität desselben allein noch kein gerechter Maasstab. Denn das Plus von Land ist, wie bereits oben bemerkt wurde, noch keine Entschädigung für weniger aber gutes Land, der größern Kultur und Bestellungskosten wegen; sondern es muß vielmehr das gute und schlechte Land geschieden, und von jedem den einzelnen Interessenten gleichmäßig zugetheilt werden; wobei indeß, wie sich von selbst versteht, kleine Flecken schlechten oder guten Lands innerhalb einzelner Theile keiner Ausscheidung bedürfen. Um allen Schein von Begünstigung auszuweichen, entscheide das Loos. Nach geschehener Ziehung aber begünstige man die Austauschung der Theile nach dem Bedürfniß, den Angränzungen älterer Besitzungen und der Neigung der Interessenten. Große wüste Strecken, als

Brüche, Torfmoore, Flugsand ꝛc. ertheile man einem unternehmenden, meliorationslustigen und verbesserungsfähigen Landmann, und lasse diesen, was er etwa über Gebühr erhält, hinauszahlen. Nachdem die Kultur aller Theile im Stande ist, kann man weitere Verbindungen und Austauschungen einleiten.

c) Eben so nothwendig ist es, daß der Staat das Princip der Entschädigung aufstelle, wenn ein Dritter ein Benutzungsrecht auf dem Waideplaz hat.

Dieser Fall kommt sehr häufig vor; z. B. daß Ziegel- und Kalkbrennereien das benöthigte Material unentgeldlich auf dem Gemeindeigenthum graben dürfen. Ein solches Recht kann nicht aufgehoben, wohl aber in dem gewöhnlichen Mißbrauch beschränkt und in die Bahn der Ordnung verwiesen werden. Gemeiniglich nemlich machen solche Mitberechtigte einen wahren Mißbrauch von ihrem Recht, und graben allenthalben auf. Eine an Thon oder Steinen reiche Strecke von einigen Morgen ist gar wohl hinreichend, das Bedürfniß zu befriedigen, es muß nicht eben der ganze Waideplaz diesem Zweck huldigen; diese wenigen Morgen werden also im Voraus weggetheilt, und damit muß sich der Berechtigte durchaus begnügen. Höchstens kann man ihm die Hoffnung lassen, bei früherer oder späterer Versieguug der Quellen seines Bedarfs eine anderweitige Strecke angewiesen zu erhalten, wogegen aber das bisher zu seiner Disposition und Entschädigung bestimmt gewesene Land der Kultur heimfiele.

Sehr oft besteht dieses Recht eines Dritten zum Mitgenuß des Gemeind-Waideplatzes in einer Huth, und namentlich

mentlich in einer Schaaftriffts-Gerechtigkeit. In diesem Fall muß die Ackergesezgebung gleichfalls die fremde Trifftgerechtigkeit länger für unstatthaft erklären, dem Schäferei-Gerechtigkeitsbesitzer aber eine nach billigem oder richterlichem Ermessen bestimmte Abfindung und Entschädigung in Geld (Reluirungssumme) oder in Land zuerkennen, welches derselbe der Schaafzucht unbeschadet zum Anbau künstlicher Schaaffutterkräuter verwenden kann *).

d.) Ergeben sich, nach allen diesen Bestimmungen, noch Zweifel und Anstände im Theilungsgeschäfte, so schneide das Ackergesez alle processualische Form ihrer Entscheidung, als den Principien der National-Oekonomie entgegen und die erwünschte Kultur verzögernd, ab, und zeichne ein kurzes summarisches Verfahren vor, durch welches der auf seine Grundprincipien zurückgeführte Streitpunkt hinreichend ins Licht gestellt und im Geist ächter Ackergesezgebung entschieden wird, nach den schon vorhandenen gesezlichen Bestimmungen, den Kulturgesetzen, welche der bairische Staat unter allen am ausführlichsten, bestimmtesten und tüchtesten sich gegeben hat, und die wahrhaft musterhaft genannt werden können.

e.) Es muß der Staat den aus der Theilung hervorgehenden Parcellen den Charakter eines freien walzenzenden Grundstücks geben, um sie in die rechte Hand zu bringen, wie folgendes treffliche königlich baierische Gesez bestimmt.

---

*) Vergl. unten im 2ten Theil: von der Hordenfütterung der Schafe.

Die Veräußerung und Wiedereinlösung von Gemeinde-Theilen betreffend.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmeu, daß bei mehrern Abtheilungen von Gemeinde-Gründen sich zwischen den einzelnen Gemeindegliedern einige Vergleichs-Punkte eingeschlichen haben, welche das unbeschränkte Eigenthum — die mächtigste Triebfeder der Kultur — in seiner freien Wirksamkeit lähmen.

Hierunter rechnen wir besonders die Bestimmung, daß kein Gemeindetheil jemals außer der Gemeinde veräußert werden könne, oder daß wenigstens dem Verkäufer oder jeden andern Mitgemeiner das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten bleiben soll.

Um den Nachtheil zu entfernen, den solche Beschränkungen für den Werth der Güter, für den Kredit der Besitzer und für die Kultur der Gemeinde haben, finden Wir Uns bewogen, hiemit Nachfolgendes zu verordnen:

1.) Jeder bei Abtheilungen erhaltene Gemeinde-Antheil soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstücks und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkühr des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeindeglieder sind, veräußert werden dürfen.

2.) Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältniß seines erhaltenen Antheils an den Gründen der Gemeinde auch zu den herkömmlichen Gemeindelasten beitragen müsse.

3.) Alle, den freien Verkauf beschränkende Bedingungen bei Gemeinde-Abtheilungen, sind als ungültig anzusehen.

4.) Bei dem Verkauf solcher Gründe darf weder für den Käufer, noch für irgend einen Andern, ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden.

5.) Rücksichtlich derjenigen, bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, wo bei dem Verkaufsaufbot an Fremde das Wiedereinlösunsrecht der Verkäufer oder das Einstandsrecht der Gemeindeglieder ausbedungen wurde, aber die Gründe sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre, hat gegenwärtige allerhöchste Verordnung vollkommene zurückwürkende Kraft.

6.) Da, wo ein oder das andere Grundstück in einer Gemeinde, woselbst bei den Abtheilungen das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde veräußert worden ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Aufhebung des Wiedereinlösungsrechts gütlich mit einander verstehen.

7.) In dringenden Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungsrecht wirklich vor dem Richter geltend gemacht, oder wohl gar schon von diesem nach dem Vergleich gesprochen worden, hat es bei den Vergleichs-Bestimmungen sein Verbleiben; in so fern nicht eine gütliche Ausgleichung bewürkt werden kann. ꝛc. ꝛc.

München, d. d. 5. April 1807.

Um endlich einen Maasstab zu finden, ob Gemeinheitstheilung allenthalben oder nicht, und wo nicht zulässig seyen; ob Lokalität, Bevölkerung und andere Umstände sie nicht hie und da widerriethen, oder doch noch nicht nothwendig machten? hat man häufig das Prinzip aufgestellt, daß eine Theilung erst dann zuläßig und den ökonomischen Ortsverhältnissen für angemessen zu erachten sey, wenn sie der Wunsch der Hälfte der Berechtigten sey, und daß alsdann die andere Hälfte zur Einwilligung gezwungen werden könne. Ein solches Gesez ist sowohl unnöthig als hemmend. Allenthalben haben die Staaten von Europa (die Extreme seiner Kultur, die Schweiz, oder die entvölkertsten Distrikte selbst Deutschlands, als Ausnahme bei Seite gesezt) einerlei Entwicklung und Ausbildung genommen. Der Zustand und das Bedürfniß der Komunen ist im Allgemeinen sich ziemlich gleich; die Bedürfnisse und Mängel des Landbaus, welche aus dem Waidewesen hervorgehen, als Viehseuche *), Düngermangel allgemein; und gerade diesen Beulen der Landwirthschaft arbeitet, (nicht die Theilung der Gemeindwaide — nein,) schon die blose Aufhebung des Gemeindwaidegangs, ohne alle weitere Verwendung des Waideplatzes, entgegen. Sollte also auch weiter gar keine Kultur dieser Waide durch Mangel an Menschenhänden rc. eintreten können, so ist der Gewinn der Landwirthschaft schon negativ

*) Friedrich II. sagt in seinen Werken vom Jahre 1763—75, daß man den Hauptgrund der verwüstenden Viehseuche darin fand, daß man in Pommern und Preußen nicht, wie in Schlesien, das Vieh auf den Stall füttere, sondern beständig zur Waide schicke, wo es giftige Thaue einsauge und sich anstecke.

dadurch unermeßlich, daß lieber gar keine, als eine solche alle Anhäufung vou Dünger unmöglich machende und so fürchterliche Wehen veranlassende Benutzung statt finde. Mag das Waideland nun ohne alle Kultur liegen bleiben, und das Vieh im Herbst und Frühjahr sich einigemal auf den Wiesen ausspringen; nur keinen Waidegang! Und dann hält die Nothwendigkeit der Majorität oder doch Parität den Wohlstand der Minorität so lange zurücke, als diese nicht in die Majorität übergeht, und gerade diese Minorität ist gewöhnlich der bessere, vorurtheilsfreiere Theil der Landwirthe. Sehr schön bestimmt daher das baierische Kulturgesez, daß ein Einziger hinreichend sey, es zur Theilung zu bringen, und seinen Antheil sich am Ganzen geben zu lassen, mit Ansprüchen, die er auf den Rest des Ganzen fort behält. Und nur keine Aengstlichkeit in so großen, offenen, das ganze Wohl der Nazionen und der Menschheit umfassenden Reformen! Jede Bedenklichkeit, mit der man hier zu Werke geht, beurkundet, daß der Geist des rationellen Ackerbaus und die Principien der Nationalökonomie nichts weniger als allgemein verbreitet sind. Glücklich und mit festem Schritt sind einige Staaten hierin vorgeschritten; mit trauriger Blödigkeit und gewissenloser Indolenz sind andere zurückgeblieben. Die Erfahrung, der Probierstein landwirthschaftlicher Reformen, hat schon darüber entschieden. Ungemein hat der Wohlstand und der landwirthschaftliche Betrieb gewonnen überall, wo diese Theilung vorgenommen wurde, und eine große Zahl armer Staatsmitglieder ist den dringendsten Verlegenheiten des Lebens glücklich entrückt und auf einen ganz nadern Standpunkt des Lebensgenusses versezt worden. Auch in diesem Geschäft kämpfen uns die Schwierigkeiten

nur anfangs entgegen; sie scheinen oft unüberwindlich; denn die Macht der Gewohnheit herrscht unerbittlich über beschränkte Geister! Aber Kraft und Entschlossenheit stürzt bald ihre Macht zusammen. Die Gesetze des Geistes, der Vernunft ꝛc. dürfen selbst aufgedrungen werden, nur die des Herzens nicht, die allein auf dem Boden der Freiheit wurzeln.

Wo indeß allzugroße Hartnäckigkeit und Verblendung oder besondere Lokalitäten eine Theilung der Gemeindwaiden wenigstens ausnahmsweise widerrathen sollten (doch ist das erste immer ein Beweis von vorausgehender Finsterniß oder von Schwäche und Anarchie der Regierung), da beschränke man wenigstens den Waidegang, und mache Vorkehrungen zur Verbesserung und Schonung der Huthplätze, damit diese sich nicht immer mehr verschlechtern, sondern dem Vieh doch einige Nahrung gewähren.

Dahin gehört:

1.) Die Abtheilung der Waide in gewisse Schläge und Distrikte, und die bestimmte Abwechslung in der Benutzung, damit während des Betriebs des einen sich der andere wieder erholen könne.

2.) Die Bestimmung eines spätern Anfangs und eines frühern Endes der Huth, um theils die Herbst- und Frühjahrsreife zu umgehen, theils die nassen Wiesen und Huthplätze gegen das Eintretten und Verwunden der Graskeime zu schützen.

3.) Die Aufhebung der Frühlingshuth auf Wiesen überhaupt, und die Unterlassung der Waide bei nasser oder Regenzeit. Ein weniger schädliches Surrogat, wenn ja

gewaidet seyn muß, giebt die Herbsthuth auf Wiesen und die Stoppelhuth.

4.) Die Eintheilung der verschiedenen Arten von Waiden, sowohl rücksichtlich der Zeit als der Gattung des Viehs, welche sie benützen soll; als: Bestimmung von Bruch- Thal- oder überhaupt nasser Waide für das Rindvieh; von hochliegenden Gegenden und Birkenschlägen für das Schaafvieh; der Eichen- und Buchenwälder für die Schweine. Der Zeit nach müssen alle Waideplätze, namentlich in Wäldern, zuerst vom Rindvieh benüzt werden, ehe Schafe und Schweine hinkommen; denn das Rindvieh frißt nicht mehr, wo diese Thiergattungen bereits gefressen haben.

5.) Die Meliorirung der vorhandenen Waideplätze, und zwar sowohl im Herbst als im Frühjahr, durch Planiren (Abheben und Auffüllen), Aufhacken, Ansäen mit guten Grasarten, als Honiggras, Klee ꝛc.; durch Bewässerung trockner und Entwässerung saurer, sumpfiger Stellen, welches alles durch Gemeindearbeit geleistet werden kann.

6.) Die Verstopfung der Quellen, wodurch die Gemeindeplätze so sehr ruinirt werden; als: Verbannung der Gänse und Schweine von den Angern, weil jene durch ihre Excremente, diese durch das Wühlen dieselben zu Grund richten; Anlage von bestimmten Wegen, die allein benüzt werden dürfen, damit nicht überall geritten ꝛc. werde; Verbot von Rasenstechen, Aufgraben der Erde, des Sammelns der Kothflarren ꝛc. und überhaupt alles dessen, was die-

sen Waideplätzen ihre gewöhnliche traurige Physiognomie verleiht.

Um indeß zur schicklichen Vermischung der Erdarten in den Feldern Gelegenheit zu geben, muß bei jeder Gemeinde

1.) ein Stück Land für diesen Zweck der Mischung unangebaut liegen bleiben; so wie

2.) ein gleiches oder dasselbe zum wöchentlichen Zusammenkommen des stallgefütterten Viehs.

Die für die Gemeinheitstheilung aufgestellten Principien und in Beziehung auf Braachen und andere Punkte der Landwirthschaft vorhandenen Bairischen Gesetze selbst finden sich in

Hazzi Kultur-Katechismus für Baiern, 1806.

auf welchen hier der Kürze halber verwiesen wird. Es sind darin die zu verschiedenen Zeiten in Baiern erlassenen Kulturgesetze systematisch zusammengestellt, und dadurch bereits das erste Beispiel und der Anfang zu einem Ackercodex zuerst unter allen Staaten in Baiern unternommen worden.

Außer diesen, in Hazzis Kulturkatechismus zusammen gestellten ältern bairischen Kultur-Gesetzen, verdienen noch folgende spätere bairische Gesetze als schöner Anfang eines wirklichen Ackercodex aufgeführt zu werden. Diese Gesetze beziehen sich vorzüglich auf die Servitute des Waldeigenthums.

In einem vorzüglichen Grad haben sich nemlich alle diese Misbräuche des getheilten Eigenthums und der Servi-

tuten auf das Waldeigenthum, als den preislosesten Theil von allen, gewälzt; ihre Nachtheile sind aber für die Forstkultur eben so groß als für die Agrikultur.

Nro. 1.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Da eines der größten Hindernisse der Landeskultur in den Servituten liegt, welche bisher noch in Wäldern, und sogar auf wirklich kultivirten Gründen statt gefunden haben, und zugleich von der Natur sind, daß sie die Verbesserung der Forstkultur, die freie Benützung des Eigenthums, die Vermehrung der Fruktifikation erschweren, oder gänzlich unmöglich machen; so haben Wir nach reifer Erwägung, und in Ansehung, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Kultur öder Gründe und Waidenschaften, den Fall der Abledigung solcher Servituten in Wäldern und auf schon kultivirten Gründen nicht enthalten, und überzeugt von der Unzulänglichkeit der bisherigen Forstpolizeigesetze, und von der Nothwendigkeit, durch geseзliche Verfügungen den Weg zur Abledigung und zur Befreiung des fruchtbringenden Eigenthums zu bahnen, sie dadurch möglich zu machen und zu befördern, folgende Verordnung beschlossen:

1. Bei Wäldern und Forsten solle sowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte, befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu bringen.

2. Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in einem wie in dem andern Falle in Grund und Boden ge-

schehen, und dabei zum Maasstab angenommen werden, daß bei einem Walde im guten Zustande für ein Klafter der Berechtigung ein, im mittelmässigen anderthalbe, und im schlechten Zustande zwei Tagwerke, mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafteste Zurundung für den Holzberechtigten, abgeschieden werden sollen.

3. Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so soll diese Abgabe als Bodenzinns auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden.

4. Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtignng ergeben, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den lezten zehen Jahren auszumitteln.

5. Waidenschaften in den Wäldern, und Laubrechen, oder Streusammeln, sollen den Waldeigenthümer in der freien Disposition und Benutzung nicht verhindern, und bei ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden, begründen können, wenn sie nach dem Kulturmandate vom 26. Mai 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präscription und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrücklicher spezieller Konzession oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

6. Bei dieser Entfernung der Waidenschaften, dann des Laub- und Streusammelns aus den Wäldern, solle, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, successive verfahren, und etwa unter einer lezten Bewilligung von höchstens dreijährigen Ter-

minen, und in den besonders auszuzeigenden, der mindern Beschädigung ausgefertigen Distrikten nach dem Beispiele der in der fränkischen Provinz bereits angenommenen Modalität, und mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden und Alpenlokalitäten des Landes, verfahren werden.

7. Auf die oben Nro. 5. bemerkte Weise solle es auch mit den ferner nicht mehr zulässigen Waidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich kultivirten zweimädigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch ausgeübet worden sind.

8. Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landeskulturgesetze anzusehen sind; so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten; dann ob, wie und nach welchen Maasstabe sie entschädigt werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirektionen, als neuverordneten Rechtsinstanzen in Kultursachen, entschieden, bei Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers jederzeit erholet und zu den Akten genommen werden solle. München den 18. Jan. 1805.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Freih. v. Hertling.

Auf Churfürstl. Höchsten Befehl:

v. Reuffer.

Nro. 2.

Die Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Es sind uns verschiedene Anfragen über die Anwendung einiger Kultur-Verordnungen, vorzüglich jener vom 18. Jan. 1805. (Regierungsblatt vom Jahr 1805. St. IV. S. 129—132.) vorgelegt worden, welche einer weitern gesezlichen Bestimmung bedürfen.

Um nun die Anstände zu beseitigen, welche sich in mehreren Fällen, insbesondere in Absicht auf die Behandlung der Dienstbarkeiten, ergeben haben, und mehrmal die Veranlassung weitläufiger, gemeinschädlicher Streitigkeiten geworden sind, haben Wir, nach Vernehmung der Behörden, auf den Vortrag Unsrer betreffenden Ministerien, nachfolgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung zu treffen beschlossen.

1. Von Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit, soll die Waide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besondern Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesezlich erklärter Mißbrauch (Generalverordnung vom 24. März 1762.), ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Waide bedungenen jährlichen Prästationen allerdings statt.

2. Der Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benützungsfreiheit, die Waide auch von seinen leeren Feldern und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit, ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Waidegenusses, entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden.

3. Da die Erfahrung lehrt, daß die Waide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras, in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche, zerstöre; so soll künftig die offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgi-Ziels, mit dem ersten Oktober beginnen und mit dem ersten April enden.

4. Was die Waldungen betrift, so haben Wir in Hinsicht auf die Dienstbarkeiten in den Staatswaldungen, durch eine besondere Verordnung vom 26. Febr. laufenden Jahres (Regierungsblatt 1808. XII. St. S. 602—605.) das Nöthige verfügt.

Auch in den Privatwaldungen müssen schädliche Waiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen, wie in dem Falle des 1sten §. verordnet worden, gleichfalls vorbehalten.

Unschädliche Waiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Waldeigenthümers ebenfalls entfernt werden.

In diesem Falle muß jedoch dem Servitutsberechtigten, ohne Rücksicht auf dem Titel, in so fern derselbe nur rechtliche Gültigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden.

5. In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Kulturgesetzen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentionsrecht ausgeübt werden. Ausserdem aber hat die Waide, oder eine andere Dienstbarkeit, nur nach vergleichs- oder urtheilsmäßig-geleisteter, oder rechtskräftig-anerkannter Schadloshaltung zu weichen.

Diese nähern Bestimmungen, welche von Unsern sämtlich betreffenden Stellen und Aemtern bei allen künftig entstehenden und dermal anhängigen Streitigkeiten ihren Verhandlungen und Entschädignngen als gesezliche Vorschriften zum Grunde gelegt werden sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 15. März 1808.

Maximilian Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

Auf Kön. Allerh. Befehl:

v. Krempelhuber.

In Beziehung auf die Staatswaldungen erschienen folgende nähern Bestimmungen:

Nro. 3.

Die Waide- und Streu-Servituten in den Staatswaldungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Auf den Anfragebericht Unsers obersten Forstamts über die rechtlichen Ansichten der Waide- und Streu-Servituten in Unsern Waldungen vom 2ten Januar dieses Jahrs, erwiedern Wir demselben, wie folgt:

Dasjenige, was das alte Landrecht vom Jahre 1616 Tit. 24. Art. 2. statuirt: "Daß die Waide auf Schlägen unter drei Jahren bei Strafe verboten seyn sollte, oder daß sie nach den nähern Bestimmungen des pragmatischen Gesetzes vom 24sten März 1762. §. 7. nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen, in so lange nie statt haben soll, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist„; heißt im einfachen Sinne nichts anders, als: Daß in den Wäldern nur eine unschädliche Waide gestattet werden könne; die schädliche Waide aber ohne Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung, weichen müsse.

Unter den Erwerbsarten des Waiderechts, worunter aber, nach dem Obigen, immer nur die unschädliche Waide verstanden wird, lassen zwar die Gesetze, so wie bei

allen andern Servituten, die Verjährung zu; allein, so diese schon im Voraus nach einem andern Gesetze der alten Forstordnung, Art. 34., sehr strenge bewiesen werden muß, so bleibt dem dienstbaren Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung des nachweisenden gegentheiligen und rechtsungültigen Besitzanfanges, so wie die Einwendung der prekären Natur des Besitzstandes offen.

Das Generalmandat vom 30. Jul. 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindenden Gründe die prekäre Natur des Waiderechtes mit eben so vieler historischer Wahrheit, als juristischem Scharfsinne, auseinander gesezt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die blose Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen, und dagegen verordnet: "Daß künftighin bei allen in Unsern Landen befindlichen Maiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder Uns verstandner Massen angehörigen Gründen, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftige Gemeinwaide, auf was immer für eine Weise, ohne Beweis Unsrer Saalbücher oder anderer bewährter Ankaufstitel genüzt haben, Jemanden die Waide oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten sey; es wäre dann, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Dominii directi zu Unsern Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Reichniß, nach Gestalt der Grundgute und des Betrages, jährlich abstatte, oder auf selbe ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen."

Auf welche Erklärung sich auch das spätere, als pragmatisches Gesez publizirte Generalmandat vom 26. Mai 1775 ausdrücklich bezieht.

Nach diesen Voraussetzungen beschließen wir, so viel Unsere Staatswaldungen betrift, wie folgt:

1. Bei den bereits purifizirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte ganz Servituten freye Zustand des Restes strengstens gehandhabt werden.

2. Weil aber in dem zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besondern Gegenden, die Waide und die Streu-Abgabe unschädlich seyn kann, so soll diese selbst in den purifizirten Resten, jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden, und auf bestimmten unschädlichen Plätzen, nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Rekognition zur Forstkassa statt finden.

Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechter bei der Purifikation mit jezt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertigt worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

3. Bei allen noch nicht purifizirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Kultur, Industrie und Nationalreichthum so wohlthätige Purifikation, nach den bisherigen Grundsäzen, mit Anstrengung alles Fleißes, fortzusetzen; in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewähr-

ten Ankunftstiteln beruhende, mithin bei der Purifikation unweigerlich zu entschädigende Waidgenüße gegen den Sinn und Geist des alten Landrechtes und des Generalmandates vom Jahre 1762 auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exerzirt werden.

Diese für Unsere Staats-Waldungen allgemein geltende administrative Verfügung soll im Regierungsblatte bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen.

München,
den 26sten Februar 1808.

Maximilian Joseph.

Freih. v. Hompesch.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Hieher gehört noch folgende nähere Bestimmung: (Regier. Blatt 1807. Nr. 31.)

Die Holzwaide; so wie andere Berechtigungen der leibfäuigen Unterthanen in den Kameral-Waldungen in der Provinz Schwaben betreffend.

Es ist ein von der Allerhöchsten Stelle vorgeschriebener Grundsaz, daß die Kameral-Waldungen von allen darauf haftenden Servituten befreit werden, die sowohl ein Hinderniß in deren Bewirthschaftung nach sich

ziehen, als auch die Uebersicht über den reinen Ertrag derselben erschweren. Zur Erreichung dieser Absicht ist das Königliche Forstpersonal bereits angewiesen, die Einleitung zur Ablösung der Berechtigungen von eigenthümlichen Guthsbesitzern zu treffen, und zur Genehmigung einzusenden. Die hiezu bestimmte Norm ist aber nicht anwendbar auf diejenigen Guthsbesitzer, die ihr Guth in einem Zivilbestand übernommen haben, nach dessen Umfluße dem Allerhöchsten Aerar, als Grundeigenthümer, die Disposition hierüber zusteht. Bei all diesen, nach dem Sinn der Verordnung vom 26sten December 1804 (1stes Stück des Regierungs-Blatts 1805) streng leibfälligen Gütern hat man es am zweckmäßigsten befunden, die denselben in frühern Zeiten in den Kameral-Waldungen zugestandenen Berechtigungen aller Art, als Bau- und Brennholz, Waide, Streu und Gräserei ꝛc. mit dem Zeitpunkt aufzuheben, wo diese Güter dem Allerhöchsten Aerar anheimfallen und neu verliehen werden.

Sämtliche Königliche Rentämter werden daher hiemit angewiesen, bei diesen Bestandserneuerungen die Bedingungen deutlich festzusetzen und in den Bestandbrief einzurücken, daß der neue Beständer (oder Lehnmann) keinen Anspruch mehr auf die von seinem Vorgänger genossenen Vortheile in den Kameral-Waldungen zu machen habe, und jedesmal das einschlägige Oberforstamt davon in Kenntniß zu setzen.

Wenn in den einzelnen Fällen, die auf den erwähnten leibfälligen Güthern hergebrachten Berechtigungen in den Kameral-Waldungen von so großem Belang seyn

sollten, daß durch deren Aufhebung der neue Beständer nicht mehr im Stande wäre, die auf die Güther radicirten Abgaben fort zu entrichten, so ist bei der vorschriftsmäßigen Einberichtigung dieser Bestands-Veränderung eine verhältnißmäßige Moderation der Abgaben in Antrag zu bringen.

Sämtliche Rentämter werden zur genauen Befolgung dieser Verordnungen angewiesen.

Ulm,
den 8ten Julius 1807.

*) Forstgerechtigkeiten (sagt von Welser in seiner Holzzucht, Erlang 1811), Einforstungen, Servituten, sind nur zu häufig traurige Ueberreste jener Zeiten, wo die Waldungen als unerschöpfliche Quellen betrachtet wurden, deren Vertrocknen nie zu befürchten sey. Diese Zeiten haben sich geändert: allein nicht die vielen Lasten, welche den Forsten aufgebürdet wurden, und nun wahre Lasten sind.

---

§. 16.

Von der Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeit, oder das Recht, das im Umfang einer Flur oder eines Walds befindliche und davon sich ernährende Wild ausschließend benützen zu dürfen, ist im Grunde nichts anders als getheiltes Eigenthum, und hat ganz den Charakter einer Huth — nur aber einer wilden Huthgerechtigkeit; und nur noch drückender als gewöhnliche Triftgerechtigkeit:

1.) weil es ein ganz ungemessenes Recht ist; denn weder die Zahl des Wilds, noch die Art der Nah-

rung ist bestimmt, sondern alles ist lediglich der Willkühr des Berechtigten und des mit seinen Wünschen Hand in Hand gehenden wilden Thieres überlassen;

2.) weil es kein Mittel giebt, die Beschädigung selbst zu verhindern; oder nur ein äußerst kostspieliges und unvollkommenes.

Dieses Wild ist ein Ueberrest der Wildheit und verewigt, wie die Waide, das Bild der Rohheit neben dem der Civilisazion. Die Tendenz der Jagd, wenn sie eine vernünftige seyn soll, kann keine andere seyn, als ein Verschwinden des Wildstands selbst. So lang sie diesen Zweck verfolgte, war die Jagd als eine der größten Wohlthaten des menschlichen Geschlechts zu betrachten; sie machte die Erde erst für den Menschen frei. Dieß Verschwinden des Wildstands ist die Bedingung der Kultur, weil es die Bedingung des Ackerbaus ist, auf dessen Kosten sich der Wildstand nährt. Darum hat eben der Mensch die brauchbarsten Thiere, das Pferd, den Büffel, das Schwein &c. aus dem Wald in den Stall geführt, um Zahl und Art der Nahrung bestimmen und die nöthige Aufsicht bewerkstelligen zu können. Der Mensch mußte aus der ihn umgebenden und mit ihm um den Genuß der Natur kämpfenden animalischen Welt die brauchbarsten Gattungen herausheben, und sich sie auf eine bestimmte, sichere und unschädliche Weise zuziehen; das hat er gethan. Er mußte aber den Ueberrest vertilgen oder in die Region der Barbarei verscheuchen. — Das hat er nicht oder nur sehr unvollkommen gethan. Denn dieß Wild auf dem Schauplaz der Kultur ist die furchtbarste Geißel des Ackerbaus. — Wildstand und Nichtkultur sind Synonime. Es ist erst eine

kurze Zeit, daß landwirthschaftliche Kultur und Wohlstand in manchen Gegenden Deutschlands erst möglich ward, indem man das Wild entfernte, das alle Jahre, troz der großen Wachkosten, den Waizen erndete, die Kartoffeln auswühlte, und selbst in seinem Verschwinden die Saaten niedertrat. Aller Muth, die Erde zu bauen, mußte durch diese Brutalität niedergeschlagen werden. Sie ist in ihrem empörendsten Bilde verschwunden, und dieß danken wir zum Theil der neusten Consolidation Deutschlands, die so viele kleine Fürsten verschwinden ließ, deren Jagdvergnügungen so große Opfer des Nazionalwohlstandes gebracht werden mußten. Aber sie ist noch nicht ganz verschwunden. Denn nicht genug, daß man den Eber, den Hirsch rc. aus den Fluren des Ackerbaus entfernte; auch der Haase muß vom Schauplaz der Agrikultur verwiesen werden. Die Obstbaumpflanzung, der Zenith der landwirthschaftlichen Kultur, das Surrogat unserer Waldungen, wird so lang als allgemeine Erscheinung unmöglich werden, als dieses höchstschädliche Thier existirt. Denn nicht nur die schönsten Baumschulen, sondern die bereits ausgesezten Bäume, werden während des Winters von ihm vernichtet. Man muß die Klagen der Baumzüchter hören, man muß ihre stille Verzweiflung aus ihren Gesichtern beim Anblick einer ruinirten Baumschule lesen, um von dem zerstörenden Einfluß dieses Thiers sich einen wahren Begriff zu machen. Auch wird der künstliche Futterbau, die Seele einer guten Wirthschaft, dadurch niedergehalten.

Ein anderer Nachtheil geht dem Ackerbau aus dem Wildstand dadurch zu, daß seinetwegen vorzüglich die Ewigkeit des Forstgrunds beliebt ward; also, daß einmaliger Forst-

boden nicht in Ackerland verwandelt werden durfte, sondern immer wieder aufgeforstet werden mußte, um das Wild nicht in seinem Lauf, Stand, Wechsel und seiner Ätzung zu stören. Aus gleichen Grund hat man auch Seen, Teiche 2c. zum großen Nachtheil des Klima und zur Beschränkung des Ackerbaus conservirt.

Endlich ist die Jagd auch die allerantiökonomistischste Benutzung der Natur. Durch die unaufhaltsamen Fortschritte der Kultur schon aus ihren Sitzen verdrängt, erfordert sie einen solchen Aufwand an Zeit, und solche Auslagen und Vorschüße, die mit dem Werth des Produkts in gar keinem Verhältniß stehen. Ein höherer Gewinn aber durch die Jagd kann nur durch Hegung, also nur auf Kosten der Kultur im Ackerbau bewürket werden.

Leidenschaft Einzelner für das Geschäft der Jagd oder die Freuden des Gaumens können hier nicht in Anschlag kommen.

Der einzige Einwand gegen die Vertilgung des Hasen wäre, daß dadurch das Material, auf welches manche Fabriken, als Huthmanufakturen, fundirt sind, verlohren gieng. Ohne auf Surrogate zu provociren, darf blos bemerkt werden, daß nicht die totale Vertilgung des Hasen, sondern nur seine Verweisung aus dem Gebiet der Kultur in das der Wildheit, durch die Ackergesetzgebung beabsichtigt werde. Wild und Wald gehören dahin, wohin Kultur und Ackerbau sich nicht schicken, in rauhes Gebürgland und unbewohnte Erdstriche — dort, und selbst dort zum Nachtheil der jungen Schläge und Triebe, mag sich das Wild von wilden Obst und Mast nähren; nicht

aber in einem getraidreichen, zur Viehzucht bestimmten Lande, sollen beide erscheinen. Dadurch erhalten solche gebürgigte entfernte Provinzen auch einen höhern Werth, der Handel neue Zweige, und die Consumenten diese Bedürfnisse vielleicht wohlfeiler, als sie sie selbst anziehen.

Um diese natürliche Ordnung der Dinge herzustellen, und das Aufhören des Wildstands zu bewürken, stehen der Regierung folgende Maasregeln zu Gebot:

1.) Sie verzichte auf das ohnehin sehr passive Jagd-Regal und erklären die Jagd für frei. Wo jeder jagen darf, da verschwindet bald alles Wildpret, weil jeder dem momentanen Gewinn nachjagt, und keine Schonung für die Zukunft statt findet. Dieß beweißt die Schweiz, wo die Jagd frei ist, und sich auch kein Hase mehr findet; aber dem Wanderer erquicket im Herbst der Segen, der auf den Landstrassen ungekränkt vegetirenden Obstbäume, von welchen jeder Morgen unentgeldlichen Genuß darbietet. Oder:

2.) Der Staat lasse das vorhandene Wild auf einmal und innerhalb Jahresfrist wegschießen, und suche die dadurch, besonders durch Aufstellung eines verstärkten, zwar nur temporellen Jagdpersonals erwachsenden Kosten, in dem Erlöß aus dem Wildpret, oder durch eine besondere Anlage, Wildpretsteuer, zu erheben, so wie seinen Verlust für die in Zukunft verlohrnen Revenüen in dem erhöhten Nazionalwohlstand und der Blüthe des Ackerbaus, wie der Forstwirthschaft, woraus sich eine überschwengliche Vergütung des nur scheinbaren Verlusts ergibt. — Oder:

3.) Wenn die Jagd Privatpersonen, und nicht dem Staat, zusteht; so

a) verpflichte er sie zu Fatirung oder Veranschlagung ihrer Jagdrevenüe nach einem Normaljahr, und löse dieses Recht durch eine aus der Nazion zu erhebende Kapitalsumme ab; oder

b) mache sie verantwortlich für allen und jeden Schaden, welcher durch den Wildstand, innerhalb ihres Bezirks, dem Ackerbau rc. zugefügt, und durch verpflichtete Taxatoren ausgemittelt wird. Diese Gene wird bald das übermäßige Hegen, wodurch eben das Wild, vom Nahrungsvorrathe im Walde selbst entblößt, in die Vorhölzer, Feldsträucher und Felder vorbricht, so wie alle Lust an der Jagd verleiten, und die Privatiagdbesitzer zur Ablösung geneigt machen.

Begeisternd drückt sich eine Königlich Bairische Verordnung vom 9ten August 1806 im Regierungsblatt 1806 p. 293), das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, im Eingange folgendermassen aus.

"Indem es aber zugleich Unsere Landesväterliche Absicht ist, die Rechte der Grundeigenthümer und der „Kultur des Bodens gegen das überhand nehmende „und schädliche Wild kräftigst in Schuz zu nehmen, „und manche, noch aus älteren Gesetzen herrührende, höchst nachtheilige und ungerechte Begünstigungen der Wildbahn gegen das nüzliche Eigenthum „des Landmanns gänzlich aufzuheben; so dürfen wir „in Zukunft um so mehr von unseren getreuen Unterthanen jene Anerkennung und Achtung fremder „Rechte erwarten rc. rc.

Hierauf werden im 1. §. A.) Die Rechte der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte auf folgende Weise bestimmt:

"§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersezt werden, ohne Unterschied, ob das schädliche Thier aus königlichem Forste oder aus dem Bezirke anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfe. Dabei solle die Verhandlung über bie Besichtigung, Schätzung und dem Ersatz der Wildschäden nicht in ordentlichen Processen von der Justizstelle, sondern wie in Kultursachen und andern Polizeifällen, von der polizeilichen Behörde summarissime geführt und abgethan werden. ꝛc.

Hieraus erhellt, daß eine Verpachtung des Jagdregals auf Lebenszeit den Principien der Nazionalökonomie durchaus entgegen ist, indem in dieser Art der Benutzung der Grund zu einer Verewigung des Wildstands liegt, welcher doch verschwinden soll.

Unter Jagdgerechtigkeit versteht man aber nicht blos das Recht der ausschließenden Benutzung der wilden animalischen Natur innerhalb eines bestimmten Distrikts, son-

dern sehr oft enthält sie auch das Recht, das zur Ausübung der Jagd nöthige Personal aufzubieten, oder die Befugniß, gewiße Dienste zur Jagd zu fordern. Liegt in der Jagdgerechtigkeit auch noch dieses Recht, so ist sie doppelt nachtheilig für den Ackerbau. Diese Jagddienste würken nemlich, wie alle Dienste, oder wie Frohnen, auf den Ackerbau — sie reißen den Landwirth aus dem Zusammenhang seiner Berufsgeschäfte, und erinnern unwillkührlich an Dienstzwang und Leibeigenschaft Diese Dienste waren einst zur Ausrottung wilder reißender Thiere, z. B. der Wölfe, in Deutschland nothwendig und wohlthätig; aber dieselben Dienste, zur Hasenjagd verwandt, wie ganz anders erscheinen sie! Sie müssen, wie alle Frohnden, aufhören, und es gilt daher auch von ihrer Aufhebung, was oben von der Aufhebung der Frohnden überhaupt gesagt worden ist.

Mit der Verbannung des Wilds, oder dem Erlöschen der Jagd, hören auch diese Jagddienste von selbst auf. Und dazu neigt sich auch das Zeitalter mächtig hin. Man ist allgemein überzeugt, daß die Forstwirthschaft, nicht die Jagd es sey, welche den Wäldern Werth gibt — daß Forstwirthschaft und Wildstand nicht neben einander bestehen können, sondern sich ausschließen. Die Furcht vor Holzmangel hat sich erst seitdem verlohren, seitdem kein Wild mehr in harten Wintern aus Mangel an Atzung ganze junge Schläge abfraß und die Triebe vernichtete — seitdem geschloßene, unverlezte, üppige Holzpflanzungen allenthalben unser Auge auf sich ziehen und reichen Nachwuchs verheißen. Der Waldhammer und der Maasstab sind an die Stelle des Feuergewehrs getretten; nicht mehr der

Waidmann oder Jäger mit der Flinte über dem Rücken, sondern der ehrwürdige Forstmann mit dem Stabe in der Hand, tritt mit Hochgefühl in seine Welt, den dunkeln Hain, und sieht mit Wonne den jungen Schlag dem Hochwald ohne Furcht nachtreiben. Der Geist der Zeit wird diese Umwandlung der Dinge immer mehr begünstigen und allmählig auch die lezten Reste der Wildheit verbannen.

§. 17.

Besiz der moralischen Person.

In dieselbe Klasse der Reste des Mittelalters gehört auch der Besiz der todten Hand oder der moralischen Person; d. h. der Korporationen, Societäten ꝛc. von welcher Art sie immer seyn mögen, als Kirchen, Schulen, Stiftungen ꝛc. Nicht wahrer erscheint diese Benennung, als in Beziehung auf den Landbau; er ist in dieser Hand für die Vermehrung des Nazionalreichthums wahrhaft todt. Bei dieser Art von Besiz treten nemlich alle die Nachtheile ein, welche überall erscheinen, wo Besitzer und Bearbeiter nicht eine Person sind; d. h. der Grundbesitzer das Land nicht selbst baut. Die todte Hand muß gleichfalls entweder zur Verwaltung oder Verpachtung schreiten. Im ersten Fall wird sie Verlust erleiden, sey es nun durch absichtlichen Betrug, oder aus Mangel an Einsichten der Verwalter, oder durch den Verlust der Regiekosten. Bei der Verpachtung hingegen kann nie die Kultur, und daher auch der Ertrag das seyn, was statt finden würde, wenn Besitzer und Bearbeiter dieselbe Person wären; aus dem offenen Grunde, daß der Pachter keine dauernden und wahren Kulturen unternimmt, weil ihm deren Ersaz ungewiß ist. Aus beidem geht hervor, daß die moralische Person nie ihr Land so

vollkommen bebauen kann, als der individuelle Besitzer; daß also der Grad des Nazional-Reichthums nicht erreicht wird, welcher allerdings möglich wäre. Wenn die Principien der Nazionalökonomie hier eintreten sollen, wie sie allenthalben befolgt werden müssen, so muß der Landbesiz der todten Hand, als der Beförderung des Nazional-Reichthums entgegen, aufhören und in die lebendige Kapitalform übergehen. Es muß also der Grundbesiz der Stiftungen rc. veräußert und ihnen der Zinns vom Geld-Kapital angewiesen werden. Das Grundeigenthum kommt dann in die rechte Hand; der Privateigenthümer wird bald den doppelten Ertrag beziehen, und das in baaren Geld herausgezogene Kapital der todten Hand kann dann das Vorschußkapital zu landwirthschaftlichen Verbesserungen für einen Dritten werden. Dadurch würde also die Landwirthschaft noch überdieß einen neuen Meliorationsfond gewinnen, der größtentheils wenigstens wieder auf Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie verwandt würde. Die Regierung gebe daher das Gesez:

> "daß aller Grundbesiz der todten Hand aufhöre; veräußere als Curatel das Grundeigenthum derselben; lege es auf landwirthschaftliche Hypothek sicher an, und gestatte selbst im Heimfall für Kapital keinen neuen längern Besiz von Grundeigenthum für sie."

Dieß ist der gerade und gründliche Weg für die Beförderung des Nazional-Wohlstands. Wo indeß Kultur und Bevölkerung noch nicht hoch genug stehen, um die allgemeine Befolgung dieser Maasregel des Verkaufs thunlich zu finden; da kann von Seiten des Staats doch Folgendes geschehen:

1.) er kann der weitern Erwerbung von Grundeigenthum für die todte Hand Grenzen setzen, und die Einwilligung und Konfirmation des Staats bei neuem Erwerb von Landeigenthum für moralische Personen zur ausdrücklichen Bedingung eines rechtskräftigen Besiztitels machen. Der Staat kann dann die Befugniß und die Nothwendigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, nach dem Zweck und Bedürfniß der Korporationen berechnen, und die Umstände prüfen, welche es an- oder misrathen. Er kann von weiterer Erwerbung sie ganz ausschließen, und nur im Fall, wenn sie erbt oder bei Concursen in Besiz tritt, sie zum Besiz berechtigen, jedoch unter der Bedingung, daß sie das erworbene Grundeigenthum sogleich in eine andere Art von Eigenthum umsetzen;

2.) er kann die todte Hand, so wie jedem, der verpachtet, verbinden, nur auf lange Pachttermine Kontrakte abzuschließen. (Vergleiche unten von Pachtungen.)

3.) er kann die Güter an Privatpersonen gegen einen verhältnißmäßigen Ersaz hinausgeben; jedoch mit Vorbehalt eines jährlichen Zinnses an die todte Hand, der in Getraid genannt und Geld bezahlt wird; welche Modifikation jedoch der Freiheit im Landbau am wenigsten zusagt.

Ueberhaupt sind alle diese Maasregeln nur Palliativmittel, durch welche die Nachtheile des Grundbesitzes der moralischen Person in Bezug auf die Kultur im Landbau wohl beschränkt, aber nicht gehoben werden.

§. 18.

Verbot des Besitzes von Rittergütern für Bürgerliche und von Bauergütern für Adeliche.

Ein anderes Hinderniß eines vollkommenen Anbaus, in Bezug auf den Guthsherrn, ist das noch bestehende Verbot, daß der Adel gemeine Bauergüter und der Bürger adeliche oder eigentliche Landgüter erwerben dürfe *).

Dieß Verbot ist eben so zwecklos, als es für die Landwirthschaft störend war. Nichts hat den freien Verkehr mit den Landgütern solche Fesseln angeschlagen, als dieß Verbot, das nur der Egoismus und der lächerlichste Stolz — oder die gefährliche Tendenz, sich die Quelle der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens allein vorzubehalten, und die übrigen Stände der Gesellschaft in Abhängigkeit zu bringen, erfinden konnte. Was dem Institut des Fideicommisses entgangen war, das wird vollends durch dieses Gesez der Circulation des Verkehrs entzogen, und der freie Guthsbesiz kam so ganz in die Hände des Monopolisten. Wie nachtheilig dieß auf den Landbau würkte — wie dadurch auf der einen Seite Abneigung und Mangel an Talent an den Landbau hingebunden, und auf der an-

---

*) Anton, in seiner Geschichte der teutschen Landwirthschaft, sagt im 2ten Theil pag. 38.: "Endlich kam der Adel auf den Gedanken, den Bürgerlichen, als alle Ebenbürtigkeit aufgehört hatte, den Ankauf von Gütern verwehren zu wollen, und sich als die alleinigen Eignen des Landes, die es mit ihrem Gut und Blute von jeher vertheidigt hätten, zu betrachten: und es gelang in manchen Ländern, wie in Oberlausiz, Meklenburg, Preussen ꝛc."

dern Seite Freude und Lust von seinem Betrieb abgehalten und ausgeschlossen wurden, ist aus dem klar, was oben über die Natur der Fideicommisse und ihrer Würkung auf den Landbau bemerkt ward. Mußte dadurch nicht jene der landwirthschaftlichen Blüthe so vortheilhafte Ausgleichung zwischen dem Quanto des Grund und Bodens und dem Quanto des Betriebskapitals und dessen Anwendung auf gleiche Verhältnisse im höchsten Grad erschwert werden?

Besonders zwecklos aber ist dieß Gesez in unsern Tagen, wo der Adel sich allenthalben den Geschäften des bürgerlichen Lebens hingegeben hat, und gerade dem bürgerlichsten aller Geschäfte entsagen soll, dem blosen Betrieb der Landwirthschaft, welchen der Besiz eines blosen Land- oder Bauernguths ausspricht. Hat nicht der Geist der Zeit ohnehin fast alle Gränzen zwischen eigentlich Adelichen oder Rittergütern und blosen Bauergütern verwischt? Was anders, als Hinweisung auf die eigentlichen Sitze und Quellen des Lebens, auf das Wesen der Landwirthschaft, ist die Tendenz dieser Maasregeln, welche die durch Erlöschung des Ministerial- Vasall- und Beneficial-Dienstes schon längst erloschenen Prärogative endlich durchstreicht, und immer mehr durchstreichen wird? Was anders ist ihre Tendenz, als reine unvermischte Darstellung der Sache der Landwirthschaft und Trennung der fremdartigen politischen Pseudonutzungen vom reinen und frohen Gewinn der Natur? Durch diese Vorkehrungen ist das Rittergut herabgestiegen zur Natur des freien Bauerguts, und durch andere Vorkehrungen hat sich das frühere leibeigene Bauerguth aufgeschwungen zum freien Guth — ihr Karakter fällt zusammen. — Aller Grund eines solchen Gesetzes oder

Ver-

Verbots ist verschwunden. An die Stelle jener mit dem Rittergut verbundenen politischen Vorrechte ist im Landbau überhaupt Wissenschaft getreten; an die Stelle des Schlendrians Kunst und Klugheit — an die Stelle des Müssiggangs der Selbstbetrieb.

Deshalb muß jeder Staat dieses Verbot aufheben, und den Besiz aller Arten von Landgütern nach dem Bedürfniß der Concurrenz freigeben; besonders da, wo ein Stand über den andern durch Privilegien der Art ein drückendes Uebergewicht behauptet.

§. 19.

6.) Die Dorfs-Verfassung.

Ein anderweitiges Hinderniß der Vervollkommnung des Ackerbaus, welches aus dem Mittelalter abstammt, ist die Erscheinung der Dörfer. Diese Dorfs-Verfassung ist die Mutter aller Gemeinheit, und die Quelle, woraus alle die einzelnen Arten derselben geflossen sind. Nichts ist so sehr im Geiste jener schuz- und sicherheitslosen Vorzeit, als dieß Institut. In den Zeiten der Barbarei und des Faustrechts zwang die allgemeine Unsicherheit die Landbebauer, sich nah aneinander zu schließen, und sich in dem Mittelpunkt einer großen Erdfläche zu sammeln, um den häufigen Angriffen auf Leben und Eigenthum mit vereinter Macht glücklicher zu widerstehen, und durch das Zusammenwirken sicherer zu leben. So entstanden zuerst einige hie und da zusammen gebaute Wohnungen, aus welchen dann allmählig die jetzigen Dörfer und ihre Verfassung erwuchsen. Die Einführung und Verbreitung der christlichen Religion hat dieß Institut noch mehr begünstigt; denn um

Kirchen und Schulen nah zu seyn, hat man dieß gemeinschaftliche Zusammenwohnen noch mehr befördert. Unter dem Schuz einer benachbarten Burg, in der Nähe einer Stadt, eines Klosters, einer Kapelle, finden wir daher immer die ältesten und größten Dörfer. Diese Dörfer haben sich immer mehr vermehrt, wie sie einmal auf die Bahn gebracht waren, weil sie im Geist der Zeit lagen, haben sich selbst zu Städten erhoben, und so sehen wir jezt in Deutschland wenigstens nicht sowohl Güther als eine gränzenlose Zahl von Dörfern.

Diese Dorfsverfassung ist aber eines der größten Hindernisse, welches der Vervollkommnung des Ackerbaus entgegensteht. In demselben Grad nemlich als das Zusammenwohnen den Landbebauer auf eine Masse zusammendrängte, mußte es ihn von seinen Besitzungen entfernen, und dieselben seinen Augen und seiner Thätigkeit entrücken, so wie den Zutritt zu ihnen erschweren.

Man fühlte diesen Nachtheil sehr früh, und um ihm möglichst vorzukommen, vertheilte man bei der ersten Anlage der Dörfer die Felder in jene langen schmalen Ackerstreifen, die wir fast bei allen Dörfern noch finden; damit ein jeder seinen Acker wenigstens gleich weit und gleich nah am Dorfe haben, also einerlei Vortheil und Nachtheil mit dem andern gemein haben sollte. Aber dieß hat auf der andern Seite die so schädliche Zerstückelung und Zerstreuung der Grundstücke, die zu einerlei Hof gehören, und die sich, vermög eines höhern Gesetzes, ein jedes Gemeindeglied mußte gefallen lassen, zur Folge gehabt; auf der andern Seite die Dorfsbewohner in die Nothwendigkeit versetzt, gemeinschaftliche Hirten anzuneh-

men, damit das Vieh, wenn es auf diesen schmalen Streifen waidet, den nahgränzenden Aeckern des Nachbars keinen Schaden zufüge; — sich die Huth- und Trifftsgerechtigkeit auf ihren Aeckern und Wiesen gegenseitig zu zugestehen, weil die einzelnen Aecker die Huth zu unbedeutend oder ganz unmöglich gemacht hätten, und eben deshalb die so höchstverderbliche Braach-Eintheilung anzuwenden, die des Landmanns Hände bindet, und die Wagschale des Nationalreichthums zurückhält.

So war eine einzige Idee Quelle einer ganzen Reihe von Uebeln, deren Zerstörung Gewohnheit und Zeit in hohem Grad erschweren. Huth- und Trifftgerechtigkeiten, Braachen und alle jene Erscheinungen der Gemeinheit werden erst dann schwinden, wenn wir die Quelle all dieser Institute, das Phänomen von Dörfern, verschwinden lassen; Ackerbau und Landwirthschaft werden erst dann auf dem Weg der Vollkommenheit sich befinden, wenn die Dörfer aufhören; das heißt, wenn jeder Anbauer seinem Felde wieder gegeben ist. Denn abgesehen von jenen gemeinschaftlichen und schädlichen Vorrichtungen der Zerstückelung der Huth oder Trifft, der Braache rc. welche die Erscheinung von Dörfern veranlaßte und gebahr, ist das Zusammenwohnen in Dörfern die höchste Störung des unmittelbaren Betriebs selbst. Der Punkt des Wohnplatzes und der Punkt des Ackerbesitzes, welche, den Gesetzen der Oekonomie gemäß, immer ein und derselbe seyn sollen, sind dadurch ganz verschiedene, oder wohl gar sich ganz entgegen gesetzte Punkte. Das Entferntseyn des Bauers oder Inhabers von seinen Feldern hat nemlich folgende zwei Hauptnachtheile für die landwirthschaftliche Kultur:

1.) Den Verlust der Aufsicht. Nur das dem Blick des Herrn ausgesezte Grundeigenthum wuchert und producirt. Die ewig ihm blos gestellte Unvollkommenheit mahnt ewig ihn zur Verbesserung. Er kann und wird jeder Beschädigung, die entweder die Raubsucht des Menschen, oder der Hunger des Viehs und des Wilds, oder die Natur durch Ueberschwemmungen, an Früchten oder Grund und Boden verübt, entweder schon durch die Aufsicht vorkommen, oder durch die Nähe möglichst ungeschehen machen können. Immer ist er gegenwärtig; jede kleine Veranlaßung zu irgend einer Gefahr bemerkt er zeitig und baut ihr zeitig vor; da hingegen der, welcher sein Guth nur zur Zeit der Saat und Erndte genau und sonst nur flüchtig sieht, den Schaden oft erst dann bemerkt, wenn er bis zur Unmöglichkeit der Abhülfe herangewachsen ist.

2.) Verlust der Zeit. Die Unterhaltung des Zusammenhangs zwischen dem entfernten Grundstück und dem Hof lähmt alle Wirthschaftsgeschäfte durch die Consumtion von Zeit. Alle Arbeiten werden an Zeit verdoppelt und verdreifacht durch diese Entfernung. Das Auffahren des Düngers, das Einerndten, das Pflügen — alles ruckt nur langsam vor, und nöthigt den Besitzer, um mit dem Fortschritt der Jahrszeit einzuhalten, mehr Anspannvieh und Gesinde zu unterhalten, als beim nahen Acker nöthig wäre. So vermindert sich dadurch der reine Gewinn am Guth, und das Verbesserungskapital wird nicht in dem Grad angehäuft, als es die geringere Auslage möglich machen würde. Eben so wird mehr am Arbeitzeug ruinirt, und dieß mindert den reinen Ertrag wiederum. Gleichfalls schreckt den Besitzer die Entfernung ab, die

Ueberbleibsel von Zeit zu benutzen, und kleine Verbesserungen vorzunehmen.

Und alle diese Opfer werden lediglich der Gewohnheit dargebracht. Die Ursachen, welche die Erscheinung von Dörfern hervorbrachten, sind nicht mehr vorhanden. Die Unsicherheit des Eigenthums ist durch den Fortschritt des Rechts und der Civilisation gewichen, und der Genuß anderer Vortheile und Bequemlichkeiten, die das Beisammenwohnen in Dörfern gewährt, wird durch eine andere natürlichere Bestimmung des Wohnorts der Einzelnen nicht unmöglich gemacht. Im Ursprung der Kultur hat allerdings die Versammlung mehrerer Menschen in größern Ortschaften zur Milderung der Sitten vieles beigetragen, und die Religion, die an der gemeinschaftlichen Kirche ihren Haltpunkt hatte, hat den Einzelnen durch das Beispiel des Andern erbaut. Aber auf der jetzigen Stufe der Kultur, wo die Haupterfindungen geschehen, und der Mensch, mit der Alltagsbequemlichkeit des Lebens zufrieden, langsamer fortschreitet, kann dieß Beisammenseyn der Bauern nur ihre rohen Leidenschaften noch in Bewegung setzen, nicht aber eine wohlthätige Reibung bewürken; nur das Gift der Sittenlosigkeit verbreiten, das Feuer der Prozeßsucht nähren, und durch das vereinte Beispiel dem Bessern allenthalben einen Damm entgegen setzen; so wie jeden Bessern abhalten, sich den höhern Kreisen des Lebens anzuschließen. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheinen Dörfer, wie andere Institute der Vorzeit, z. B. Klöster rc. als ausgediente Anstalten, die der Menschheit ihre Dienste gethan und ihren Ruhm überlebt haben; die durch ihren längern Bestand zu Hindernissen der weitern Kultur werden und von dem revidirenden Geiste der Zeit gestrichen werden

müssen. Jeder Anbauer, sagen die höhern Gesetze der Nationalökonomie, kehre zurück in die Nähe seiner Fluren, nachdem die Hyder, die ihn davon verscheuchte, Unsicherheit, getödtet ist. Er wohne in der Mitte oder auf dem Punkt seiner Grundstücke, von welchem aus er gleich weit und gleich nah allen übrigen Punkten ist, oder von welchem aus er wie mit einem Blick sein ganzes Grundeigenthum überschauen kann. Denn nur da, wo der Landmann seinen ganzen Besitz überblicken und gegen jede Beschädigung sichern; nur da, wo er jeden Moment der Musse auf dessen Erhaltung oder Verbesserung verwenden — wo er den Schaden der Witterung durch augenblickliche Sorgfalt verhüten, ohne Verlust an Zeit und an eigenen wie an des Viehes Kräften, dessen Kultur heben kann; nur da kann die Landwirthschaft zur höchsten Stufe der Kultur steigen. Dieß zeigt auch die Erfahrung. Schon im Allgemeinen genießen alle große volkreiche Ortschaften selbst bei beträchtlichem Gemeindeigenthum nur eine kümmerliche Existenz, da die äusersten Punkte des Zirkels der Dorfsmarkung, wegen Unmöglichkeit der Aufsicht und des Zeitverlusts, entweder ganz unangebaut oder wenigstens äuserst vernachläßigt sind. Je kleiner und häufiger hingegen die Ortschaften, je enger der Kreis ihrer Feldmarken, desto größer ihr Wohlstand! Noch größer aber ist die Wohlhabenheit da, wo die Wohnung des Landwirths in der Mitte oder bei seinen Grundstücken ist. Diesen einzelnen Wohnungen in der Mitte der Grundstücken, diesem Mangel an Dörfern, danken England und Holland seinen landwirthschaftlichen Flor. Der Wohlstand der Danziger Niederungen, des Gebiets von Elbingen und Marienwerder in Preussen, beurkundet den Werth jener Art des Anbaus.

Sobald wir einen solchen einzelnen Hof erblicken, vermuthen wir Wohlhabenheit und Herzensgüte im Voraus. Jene Frugalität des Lebens, jene Einfalt und Unverdorbenheit der Sitten, jene Gastfreiheit und Patriarchalität auf einzelnen Höfen überhaupt, im Vergleich mit jenen Sitzen der Brutalität und Bestialität, des Neides, der Bosheit, der Mißgunst, der Verläumdung, des Trunks und aller Leidenschaftlichkeit des Bauern auf den Dörfern, wie innig sprechen auch von dieser Seite Gründe für jene, einem vernünftigen Betrieb des Ackerbaus allein entsprechende Form. Endlich, welch ein schönes Bild des Anblicks gewährt ein solches allenthalben mit Land, Häusern und Meierhöfen durchsticktes großes Feld der Kultur — überall und auf allen Punkten Sitze des Lebens und der Thätigkeit — überall reiche, ruhige, wohlhabende, das Glück des Lebens fühlende Menschen; unberuhigt von Neid und Haß; nah genug dem Beistand, entfernt dem spähenden Blicke des Andern, der nach Blößen sucht, und gefunden oder nicht gefunden sie allenthalben zur Schau ausstellt.

Darum, der Moralität und des Flors der Landwirthschaft wegen — **keine Dörfer!**

§. 20.

Von den Maasregeln der Regierung zur Beseitigung der Hindernisse, welche für die Landwirthschaft aus dem Zusammenwohnen der Anbauer in Dörfern hervorgehen.

Die Hindernisse, welche dem Anbau und der bessern Kultur durch das unnatürliche Getrenntseyn des Anbaues von seinem Grundbesiz entgegen stehen, sind nach der einmaligen Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens sehr

schwer zu heben; aber nicht unüberwindlich. Denn, wenn die Nationalökonomie-Wissenschaft den Stab über die ganze Dorfsverfassung bricht, und sie von dem Begriff von landwirthschaftlicher Kultur durchaus ausschließt, so kommt dieß nur daher, daß sie ihre Gesetze rein und absolut ausspricht; es ist aber damit nicht gemeint, daß man die Dörfer abbrechen und zerstreut wieder aufbauen soll. Sie stellt jenes Todesurtheil über die Dörfer und jene Zerstreutheit in einzelne Höfe nur als ein Ideal hin, dem wir uns für die Zukunft beständig annähern sollen. Es kann dem Uebel selbst nur allmählig abgeholfen werden, und es folgt aus jenen Grundsätzen znnächst nur soviel:

1.) der Staat verbiete die Anlegung neuer Dorfschaften, und gestatte nicht, daß einzelne Höfe durch Ansiedlung neuer Anbauer zu Dörfern anwachsen;

2.) er verhindere gesezlich die Vergrößerung der bereits vorhandenen Dörfer, und verweise die z. B. durch Theilung des Guths, unter Brüder, häufig entstehenden neuen Wirthschaftshöfe hinaus auf ihre Grundstücke;

3.) er begünstige und ermuntere durch Belohnungen, Baubegnadigungen einzelner Dorfseinwohner, sich zunächst bei ihren Ländereien anzubauen, und das bisher besessene Dorfshaus mit dem etwa dabei befindlichen Garten an Handwerker, Taglöhner, Gärtner ꝛc. zu verkaufen. Die dabei befindlichen, nun ganz entbehrlichen Scheunen, können ohne großen Kostenaufwand abgebrochen und auf den neuen Höfen wieder aufgestellt werden; der dadurch leergewordene Plaz

aber, so wie der unnöthige Hofraum, geben sogenannten kleinen Leuten Gelegenheit zu einem Garten, um ihren Bedarf an Gemüs, und wohl auch etwas Fütterung für eine Kuh, selbst zu bauen, unbeschadet ihres übrigen Berufs.

Es ist also nicht nöthig, die Dörfer verschwinden zu lassen und abzubrechen; wir kennen eine bessere Bestimmung für sie. Die erledigten Gebäude werden nun von den dem Landbau nothwendigen Handwerkern und freien (Hand-) Arbeitern bewohnt, als Maurern, Zimmerleuten, Schmidt, Wagner, Schuhmachern, Schneidern, Schreinern. — Die Dörfer werden und bleiben die Werkstätte iener landwirthschaftlichen Fabriken, die so wenig für das platte Land als wie für die Stadt gehören; als: Brauereien, Brandweinbrennereien, Kalk- und Ziegelbrennereien, Essigsiedereien, Stärkfabriken ꝛc. und in diesen neuen Schauplätzen der Industrie holt nun der Bauer seine Kunst- und Luxusbedürfnisse, so wie Dünger nach den nahen landwirthschaftlichen Höfen! Sie bleiben der Siz des Amts, der Kirche, der Schule, des Forstamts, der Wirths- und Gasthöfe, mit welchem der Landbebauer, wie mit seinem Mittelpunkt, im Zusammenhang bleibt. Der wohlhabender gewordene Landmann, der nun an der unmittelbaren Quelle seines Wohlstands selbst arbeitet, wird nun mehr genießen — er wird den Arbeitern mehr Lohn und Verdienst geben; und so wie außen sich mehr Heil und Kraft entwickelt, so blüht in den Dörfern Arbeitsamkeit, Kunstfleiß und Genuß auf. Rege Thätigkeit und Bürgerglück verbreitet sich in beiden Kanälen durch den Staatskörper. Wenn ich so von diesem Fenster aus den Bauer eines ganz entfernten Orts sein breites großes Feld bepflügen, und

den Landmann unsers Dorfs über Berg und Thäler seinen Dünger hinschleppen sehe, wie natürlich erfüllt Mitleid für beide das Herz, und wie gerne möchte man an dem höchsten Punkt dieser: selbst mit Wiesen umgebenden Besitzungen beider den netten bequemen landwirthschaftlichen Hof sich erheben sehen. Welche weit vernünftigere und bequemere Bauart in den Wohnungen und den Ställen, zur Stallfütterung vorgerichtet, welcher Hof für die Viehzucht, in Dörfern unmöglich, könnte hier hergestellt werden!

Unter diesen Modifikationen fällt auch der Einwurf weg, den man der Idee vom Anbau der Wirthschaftshöfe auf und bei den Grundstücken der Anbauer entgegenstellte. Man dachte sich nemlich darunter eine gänzliche Auflösung der Dörfer im ganzen Umfang ihres Begriffs; man dachte sich ein Verschwinden all jener Anstalten und Vortheile, die nur dem gemeinschaftlichen Zusammenwohnen in Dörfern möglich sind. Der Landmann wird die im Mittelpunkt all der verschiedenen Landhöfe befindlichen Dörfer ferner als die Sitze der Schulen, Kirchen, des Amts ꝛc. benützen, und von mehrern Dörfern gleich weit entfernt, wird er gerade den Lehrer für seine Kinder wählen, der der talentvollste und geschickteste ist. All die öffentlichen Gebäude, das Amt- Pfarr- Schulhaus ꝛc. leisten nach wie vor den nämlichen Nutzen.

Was man außer der Erleichterung des Religionsunterrichts und der Erziehung der Jugend noch von den Vortheilen der Dorfsverfassung sagt; als: daß sie die obrigkeitliche Aufsicht erleichtern, die Nachbarn sich gegenseitig bei sich ereignenden Unglücksfällen, als bei Feuersgefahr, Ueberschwemmungen, diebischen Einbrüchen, Plünderungen

von Marodeurs in Kriegszeiten rc. zu Hülfe kommen lassen, sind entweder den Principien der Nationalökonomie fremd, oder nur zum Theil wahr. Denn im Gegentheil wird durch das Auseinanderbauen der Bauernhöfe gerade die Feuersgefahr vermindert, die an den Fruchtböden, den untermischten Scheuern und Schuppen, besonders bei der Aermlichkeit der Bauart mit Stroh und Holz, so reiche Nahrung fand. Die Ueberschwemmungen werden eben dadurch umgangen, indem die einzelnen Wohnungen sich Punkte aussuchen werden, wo sie gerade dagegen geschützt sind, während manche Dörfer so unschicklich angelegt sind, daß sie von Ueberschwemmungen öfters großen Schaden leiden. Was die Erleichterung der Aufsicht in polizeilicher Hinsicht betrift, so gehört das nicht hieher; es muß ein heterogener Vortheil einem homogenen weichen. Endlich die Besorgniß, es möchte durch Vervielfältigung der Wege nach einzelnen Höfen, und durch das Eingehen der Wege nach den Dörfern die Kommunikation erschwert, und überhaupt zu viel Land zu all den Wegen verschwendet werden, ist nur höchst scheinbar. Denn nach jedem Felde führt ja ohnehin ein Weg; also wird kein neuer Raum durch den Weg nach dem Wirthschaftshof verschwendet; der aber zum Wirthschaftshof selbst zu verwendende Raum kann die schlechteste und unfruchtbarste höchste Stelle des Ackers seyn, und wuchert durch die bessere Gelegenheit zur Hofviehzucht weit mehr für den Nationalreichthum als bisher. Die Wege nach den Dörfern blieben, wie die Dörfer überhaupt, welche ja deßhalb nicht aufhören sollen; vielmehr werden sie besser werden, weil sie von den Bauern durch das viele Befahren und wenige Ausbessern nicht mehr ruinirt werden würden.

Nach Hinwegräumung all dieser Einwürfe und Hindernisse muß die Aengstlichkeit schwinden, die bisher die Regierungen von Ausführung dieser Maasregel abgehalten hat. Zwangsgesetze für das Hinausbauen aus Dörfern an die Grundstücke für die, welche bereits in den Dörfern wohnen, liegen außer dem Gebiet der Nationalökonomie, welche mehr prohibitif als präceptif verfährt. — Sie sind ein zu tiefer Eingriff in das Eigenthum des Privaten; aber der Staat soll nur nicht wie bisher, troz der furchtbaren Nachtheile der Dorfsverfassung, neue Dörfer anlegen, sondern soll neue Kolonien, nicht von fremden Eingewanderten, sondern aus dem Schoos der Familien hinaus in die Flur verweisen. Auch sind die Vortheile der Nähe der Grundstücke so augenscheinlich, daß sie auch der unwissendste Landmann erkennt; dieß beweißt, weil er einen so hohen Werth auf das zunächst an seine Wohnung stoßende Grundeigenthum sezt. Indeß ist die Macht der Gewohnheit so groß, daß dieß Hinausbauen aus den Dörfern zu den Grundstücken selten von selbst erfolgen wird, da der Punkt der Geburt für jeden Menschen etwas Anziehendes hat. Für den Fall der neuen Bauten wird der Staat durchaus Zwangsgesetze aufstellen müssen, da hierdurch kein Eigenthum verlezt wird, indem das Haus ꝛc. erst entstehen soll, und nicht schon vorhanden ist.

Für diese neuen Bauten muß eine General-Bauordnung entworfen und bekannt gemacht werden, in welcher die Bauart der Ställe und die Einrichtung des Oekonomiehofs diejenige ist, welche der Stallfütterung und Jauchensammlung entspricht. In unsern gewöhnlichen Dorfs-Viehställen und Bauernhöfen ist Stallfütterung allerdings

fast unmöglich; bei der Anlage neuer Oekonomiehöfe aber kann dieß alles berücksichtigt und ermöglicht werden. (vid. unten.)

Wenn man indeß durchaus Dörfer haben will, so suche man die Vortheile der zerstreuten Landwohnungen damit zu vereinen, dadurch: daß man die Häuser in zwei Reihen, einander gegen über, mit Zwischenräumen von einigen hundert Schritt, anlegen lasse; und jedem Haus dann hinter sich den größten Theil seiner Grundstücke in unzertrennter Reihe anweise. Der Zwischenraum sey der Viehzucht gewidmet, oder den Kosäthen und Taglöhnern zum Anbau überlassen, deren jeder hinter seinem Haus einen Garten; Felder aber nur beim Eingang des Dorfs besitzen darf.

Dieser Vorschlag ist Ausnahms- und Beispielsweise brauchbar. Indeß ist er nicht überall ausführbar; denn er sezt Flachland voraus — bei weiten aber der größte Theil der Erde ist hügellig — oder es legen Flüsse der Regel Hindernisse in den Weg. Und dann ist in solchen Dörfern, wenn einmal die Austheilung der dabei befindlichen Grundflächen vorgenommen ist, keine weitere Ansiedlung wegen Mangel an Grundeigenthum möglich, es müßte denn immer noch ein Theil andern Lands übrig und in Reserve behalten werden. Endlich sezt eine solche gleiche Austheilung des Lands dem sich vermehrenden oder vermindernden Wohlstand Einzelner Gränzen, indem Nichts davon verkauft oder hinzugekauft werden kann; oder, wenn dieß geschieht, Störung und Ungleichheit erfolgt; also die ersten Absichten der Einrichtung verfehlt würden. Es ist also eine solche Dorfsverfassung mehr eine Idee als eine wirklich auszuführende Anstalt.

Wo indeß der Eigensinn, oder die Umstände, oder das einmalige Daseyn solche Dörfer als die einmaligen Wohnorte der Landbebauer bestehen läßt, da muß der Staat wenigstens auf zweckmäßige Reform ihrer Verfassung bedacht seyn, um diejenigen Vortheile, welche das Zusammenwohnen ausnahmsweise dem landwirthschaftlichen Betrieb bringt, wenigstens zu erreichen und sie demselben angemessener zu machen. — Dahin gehört:

1.) die Herstellung tüchtiger Dorfsstrassen und Dorfswewege, um die Kommunikation zu erleichtern; großer, geräumiger, geschlossener Hofräume, Behufs der Stallfütterung und Viehzucht; gehöriger Dungstätten und Jauchenbehälter zur Vermehrung des Düngers.

2.) eine gute Gemeindeordnung. Jede Gemeinde muß einen aufklärten, denkenden und rationell gebildeten landwirthschaftlichen Beamten als Vorsteher an der Spitze haben, der alle Angelegenheiten der Gemeinde besorgt, damit die Einzelnen nicht ihren Beruf versäumen, und durch das beständige so nuzlose Versammeln der Gemeinde nur Veranlassung zu Trunk und Spiel erhalten — der die Gesetze des Staats den Bewohnern publicirt und erklärt, über ihre Beobachtung wacht, und namentlich wie ein Fiskal den ganzen Flur beaufsichtigt, damit die Kulturgesetze und der bessere Betrieb, der vollkommene Anbau des Landes ausgeübt werde; den die jährlichen Bestellungen zur Approbation vorgelegt werden müssen; der auf den Fruchtwechsel, die Anpflanzung von Fabrik- ꝛc. Gewächsen, die Einführung besserer Kulturmethoden und neuerfundener Instrumente schaut; die Besetzung der Wege mit Frucht-

bäumen, die Anpflanzung dieser unschäzbaren Surrogate unserer Wälder auf Feldern besorgt. Ein solcher Wirthschaftsbeamter muß von der Gemeinde erhalten werden, und wenn das, was der Schultheiß, die Bürgermeister beziehen, und was durch Unaufmerksamkeit und Unwissenheit dieser Menschen der Gemeinde verlohren geht, zusammengenommen wird, und vom Staat einiger Zuschuß geschicht, — wenn einige Dörfer zusammen einen solchen Mann haben, d. h. jedes Pfarrdorf, und die Lasten der Schultheißen der einzelnen Dörfer zusammen geworfen werden, so giebt dieß ein hinreichendes Einkommen, welches sich jeder Gemeinde überschwenglich vergütet. Hier ist der Punkt, wo sich der Staat seiner Pensionärs und Quiescenten entledigen, und einen großen Theil des Nachwuchses von jungen Dienern verwenden kann. Wenn an der Spitze einer jeden Gemeinde ein solcher mit naturwissenschaftlichen, staatswirthschaftlichen und ökonomischen Kenntnissen ausgerüsteter Mann stünde, was würde bald aus unsern Dörfern werden müssen! denn der gemeine Mann ist indolent und geht durch sich selbst nicht vorwärts.

3.) Errichtung von gemeinschaftlichen, auf Holzersparniß eingerichteten Back- und Dörröfen für Obst, Hanf, Flachs ꝛc., gemeinschaftliche Bleichen, Bäcker ꝛc.; gemeinschaftliche Sammlungen von Maschinen; als Hebe-, Säe-, Dresch- ꝛc. Maschinen, Cultivateurs, Erdbohrer ꝛc. Endlich

4.) die Errichtung einer gemeinschaftlichen Verkaufs- und Commissions-Anstalt für die Naturprodukte nach der Stadt ꝛc.

Unter diesen Modifikationen werden Dörfer den Nuzzen für den Nazional-Wohlstand leisten, den sie ihrer Natur nach leisten können; wiewohl auch mehrere einzelne Höfe sich in ihrer Mitte eine ähnliche Verfassung und Einrichtung geben können.

§. 21.

Die Zerstreutheit der Feldbesizungen der Einzelnen und deren Zusammenschlagen.

Eine der sonderbarsten Erscheinungen im Landbau ist die Kleinheit der Besizungen der Landbebauer und deren Vermischung durch einander. Allenthalben sind die Grundstücke der Landeigenthümer abgerissen, klein und durch einander zerstreut; ein Umstand, der allein schon hinreichen würde, die Vervollkommnung des Ackerbaus ganz unmöglich zu machen. Diese Erscheinung, so hemmend sie ist, ist nicht unerklärbar. Die sich immer mehr vergrößernden Familien machten eine beständige Theilung der einzelnen Familien-Besizungen nothwendig, um gleiche Erbtheile zu erhalten; und weil diese Grundstücke unter sich selbst theils durch natürliche Beschaffenheit des Grund und Bodens, theils durch die vorausgehende Kultur von sehr verschiedenen Werth waren; so hielt man es der Billigkeit gemäß, nicht dem einen Theil das gute, und dem andern das schlechte Feld allein zu geben, sondern jedem das gute und schlechte Feld zu gleichen Theilen zuzumessen. Eigensinn und Eigennuz vereinigten sich, dieß Zertheilungssystem immer mehr zu verfolgen, bis erst später, oft zu spät, der Sache Gränzen gesezt und für jeden Hof ein Minimum bestimmt wurde. — Auch die neuen Rodungen von Gemeinwald vermehrten die Partialität des Grundeigenthums, so

wie

wie die endlich erwachten bessern staatswirthschaftlichen Grundsätze und Begriffe vom Werth der Zertrümmerung der Hofstücke und von den sogenannten walzenden Lehen dieselbe begünstigte.

Allein aus diesem allen erklärt sich die gar zu große und auffallende Partialität und Kleinheit des Grundeigenthums noch nicht. Denn in manchen Fluren machte die fast totale Einheit der Qualität des Bodens dieses Zerschneiden nicht nöthig, und doch finden wir es auch da. Es muß vielmehr noch außerdem ein politisches Prinzip hiebei obgewaltet haben, das von Seiten des Staats diese Vertheilung und Verminderung der großen Ackerflächen bis fast in infinitum begünstigte. Ausgesprochen ist dieß Prinzip, so wie das ganze staatswirthschaftliche System des Mittelalters nicht; aber ausgedrückt ist es faktisch unverkennbar. Offenbar nemlich wollte man in jenen unsichern Zeiten durch die Vermischung der Besitzungen mehr Gemeingeist erwecken, und die Glieder einer Feldgemeinde zu mehrerer Wachsamkeit und zum gemeinschaftlichen Widerstand gegen öffentliche und heimliche Verwüstungen in jener schuzlosen Zeit bewegen; da jeder sonst nur um sein Eigenthum, nicht aber um das Uebrige besorgt gewesen seyn würde. — Auch besorgte man wohl, daß große, zusammenhängende Flächen zur Waide niedergelegt werden möchten, wodurch der Zehnten verloren gegangen wäre, der im Mittelalter die bedeutendste Revenüe war.

Als durch die endliche Begründung des allgemeinen Landfriedens der Fehdegeist der Nazion erlosch, erwachte dagegen das Interesse des Staats am kleinen Grundbesitz

immer mehr, und man vertheilte die noch übrigen vorhandenen ganzen Höfe möglichst und bei jeder Gelegenheit. Durch dieß in den neuern Zeiten immer weiter getriebene Güterzerschlagungssystem ist denn der Rest großer Feldstücke fast vollends gar vernichtet worden. Diese staatswirthschaftliche Operation beruht auf dem wahren Prinzip, daß das Grundeigenthum nach dem Bedürfniß und den Einsichten eines jeden vertheilt, verkauft und wieder vereint werden könne, um eine gänzliche Freiheit der Anwendung des Fleißes und des Kapitals herzustellen. Aber die Anwendung dieses Prinzips, welches die Erscheinung vieler einzelner Grundstücke nach dem Bedürfniß der fortschreitenden Bevölkerung glücklich herbeiführte, zog zugleich eine schädliche Zerstreutheit dieser kleinen Besitzungen nach sich. Das Zertrennungssystem hob einseitig nur das Fehlerhafte der Unzertrennbarkeit nach den Fortschritten der Bevölkerung auf, ohne auf der andern Seite das Gute derselben zu erhalten. Es sezte dem Zerstöhren keine Grenzen, und dadurch giengen endlich alle Vortheile der Arrondirung verlohren. Die Aufhebung des Zusammenhangs der Besizzungen ist es vornemlich, welche fehlerhaft war, und mannigfaltige Stöhrungen im Betrieb veranlaßt. Diese Zerstreutheit der Feldgüter äußert nemlich folgende Nachtheile für den Ackerbau:

1.) Es wird dadurch die landwirthschaftliche Auf- und Uebersicht der Besitzungen in einem hohen Grade erschwert. Der Umstand, daß der Besitzer nicht auf allen Punkten seines mannigfaltigen Besitzes allenthalben gegenwärtig seyn kann, erleichtert den Felddiebstahl, die Beschädigung durch Viehwaide, die Zerstöhrungen der Natur rc. unge-

mein, ohne daß die nöthige Abhülfe sogleich in der Nähe seyn kann.

2.) Es wird dadurch unmöglich, ein bestimmtes Wirthschaftssystem auf einem aus so vielen und verschiedenen Theilen bestehenden Guthe einzuführen, und einen rationellen Fruchtwechsel einzuleiten. Denn der Landwirth, der bei jedem einzelnen Theile sich immer besinnen soll, was da stand und was nun hinkommen soll, wird dieß nicht immer so genau thun, sondern wird der Laune und dem Zufall an der Bestellung Antheil lassen, welche bei'm Feldbesitz in ein oder zwei Stücken ausgeschlossen sind. Die Einführung des bessern Fruchtwechselsystems wird also schon durch so viele und kleine Besitzungen unausführbar.

3.) Diese Unterbrochenheit der Besitzungen hindert auch die gehörige energische Bearbeitung des Bodens. Es ist nemlich nicht möglich, solche kleine, eckigte, winkelichte Felder in die Quere zu pflügen und zu eggen; es kann die Anwendung der englischen behackenden Instrumente nicht statt finden, weil man durch den nächstanstoßenden Acker eines Andern verhindert ist, denselben, so weit es nothwendig ist, zu betretten und zn benützen.

Eben deswegen sind:

4.) so viele kleine, an einanderstoßende Aecker dem Vertretten und der Zerstöhrung bei der Saat ausgesezt, weil der Nachbar gezwungen ist, in solchen hinein einzuwenden. Dieß verursacht Zank und Mißwachs.

5.) Es wird durch die Zerstreutheit der Besitzungen eine Menge Zeit verschwendet, um von einer auf die andere zu kommen; die Tagarbeit wird durch die Kleinheit des Grundstücks unterbrochen, und der Rest des Tags wird mit Hin- und Herfahren oder Nichtsthun hingebracht. — Endlich

6.) ist es unmöglich, alle diese kleinen Parcellen einzufriedigen, wie doch der Begriff von Gartenkultur, der wir uns, wie einem Ziele im Ackerbau, nähern sollen, will, und was für die Vegetation, die Holzersparnis und den Obstbau so interessant ist.

Diese Nachtheile sind es, welche die Zerstreutheit und Kleinheit des Grundeigenthums nach sich zieht. Es ist klar, daß die Ackergesezgebung auf ihre Entfernung bedacht seyn muß. Die Staatswirthschaft, welche das Zertrümmern der Höfe und Grundstücke so sehr begünstigte, hätte nemlich auf der andern Seite wiederum dafür sorgen sollen, daß die neben den Vortheilen der Zertheilung daraus entsproßenden Nachtheile aufgehoben worden wären; sie hätte also die nach dem Bedürfniß mancher Wirthe getheilten Grundstücke nach dem Bedürfniß anderer wieder zum Ganzen vereinigen, und den Austausch nach eines jeden Wunsch begünstigen und selbst gesezlich veranlassen sollen; also, daß eben so viel neue, zusammenhängende Besitzungen und Körper entstanden wären, als auf der andern Seite Theile entstanden. Die Staatswirthschaft hat einseitig nur das Auflösungs- nicht aber das Verbindungs-Prinzip aufgefaßt; nur aus beiden aber zugleich geht Leben hervor, die Verfolgung des einen allein führt zum Tod. Dieses Geschäft der Verbindung und des Austausches ist es, welche

die frühere Staatswirthschaft übersehen und die Ackergesezgebung nachzuholen hat. Sie muß durch Gesetze auf den so sehr verlezten Zusammenhang und die Zusammenziehung der einzelnen Besitzungen hinarbeiten. Vor allen stelle sie das Gesez auf:

"Daß jeder verbunden sey, sein Grundstück gegen „Entschädigung an jeden andern Besitzer abzutretten „und ein anderes dafür anzunehmen, wenn dadurch „eine Verbindung des fraglichen Grundstücks mit den „übrigen Grundstücken des Andern bewürket wird.„

Schon durch dieses Gesez allein wird allmählig ein natürliches Arrondissement der Besitzungen eines Jeden erfolgen, was ohne gesezlichen Zwang der Vorurtheile und des Eigensinns halber nie von selbst erfolgen wird.

Auf eine gründliche Weise wird indeß diese wichtige Vereinigung der einzelnen Feldstücke eines jeden nur auf folgende Art möglich seyn:

1.) es müssen alle Grundstücke einer Flur geometrisch vermessen und genau verzeichnet werden; eben so müssen

2.) sämtliche Grundstücke genau bonitirt und ihr Werth ausgemittelt und bemerkt werden. — Hierauf wird

3.) die ganze Masse der Grundstücke zusammengeworfen und jedem Besitzer eine gleiche Quantität und möglichst gleiche Qualität vom Land, als er vorher besaß, abgesteckt und in einem Stücke zugemessen.

Dieses Verfahren scheint höchst gewaltsam und schwierig zu seyn; aber es ist gewiß, daß wenn es mit der gehörigen Umsicht und mit der möglichsten Genauigkeit

vollendet wird, es der Gewinn Aller ist. Allen recht zu thun, und jedem dieselbe Scholle, denselben Boden wieder zu geben, ist freilich unmöglich. Der Hauptpunkt, der vieler Discussionen überheben wird, ist nur der, daß der Arrondirungsbeamte da anknüpfe und jedem da den größten Theil seines Besitzes gebe, wo er bereits vorher denselben schon besaß, so daß die meisten ihr Grundeigenthum da erhalten, wo sie vorher schon den größten Theil besassen. Und für die Uebrigbleibenden gibt es ja Entschädigung. Wer also weniger oder anderes (besseres oder schlechteres) Land erhält, der entschädigt oder wird entschädigt durch einen größern Theil oder durch baar Geld. Denn mehr aber schlechteres Land ist der größern Kulturkosten wegen noch kein Ersaz für wenig aber gut Land. Wer also guten Boden erhält statt des vorhergehenden schlechten, zahlt an den, dem dieser lezte zu Theil worden ist, eine von dem Nazional-Wirthschaftsbeamten zu ermäßigende Summe hinaus, welche aber, ihrem Zweck gemäß, sogleich als Meliorations-Kapital an das erhaltene Stück Land verwendet werden muß.

Ist der eine Theil nicht vermögend genug, diese Hinauszahlung zu leisten, so hat die Nationalökonomistische Kreditkasse (vid. unten) den Vorschuß in Partialzahlungen zu leisten, und sich diesen in bestimmten Fristen wieder zurückzahlen zu lassen.

Eine andere Schwierigkeit ist die: Es haften auf den Grundstücken häufig Schulden, häufig nicht. Fragt sichs: Können die Schulden auf diesen Grundstücken haften bleiben? Keineswegs. Sie begleiten zunächst nur die Person, und gehen auf die neuen Grundstücke über, welche

die Person erhält. Da durch die Feststellung des Grundsatzes der Entschädigung, selbst in dem Fall, daß jemand weniger oder schlechteres Land erhält, die möglichste Gleichheit des Werths zwischen dem vorigen und jetzigen Grundstücke hergestellt wird, so kann es dem Hypothekar-Gläubiger sehr gleichgültig seyn, ob seine Forderung durch diese oder jene Scholle gedeckt ist, wann sie nur gedeckt ist.

Eine völlige mathematische Gleichheit der Interessen der Einzelnen wird freilich nicht herzustellen seyn, daß so jeder gerade wieder dasselbe erhielte. Aber alle werden gewinnen, wenn man unter Gewinn die Ersparung von Zeit und Arbeit versteht, welche aus dieser Zusammenschmelzung und Zutheilung resultirt; wenn man unter Gewinn den Vortheil einer bessern Kultur, einer erleichterten Aufsicht des Ganzen, einer schnelleren Abhülfe der sich ergebenden Beschädigungen, einer totalen Befriedigung ihres ganzen Grundeigenthums und dessen Beschützung verstehet. Und das ist doch alles mehr werth, als zehn oder zwanzig kleine Stückchen, die blos die Gewohnheit lieb gemacht hat, und denen fast alles entgegen steht. Welche Veranlassungen von Gränzstreitigkeiten werden durch Aufhebung eines so vielfältigen Besitzes umgangen; welche schöne durchgreifende Kultur ist nun möglich, und wie sehr wird dadurch zur Anpflanzung des Feldes mit Obstbäumen eingeladen.

Diese großen Vortheile müssen den Gesezgeber bestimmen, diese allerdings große Maasregel der Zusammenschlagung und neuen Grundvertheilung vorzunehmen. — Schwierigkeiten kämpfen ihm auch hier entgegen, wie überall, wo Zerstöhrung des Alten und der Gewohnheit nöthig

ist. Aber er darf nur wissen, daß die Sache auch schon wirklich ausgeführt, also thunlich sey (im Braunschweigischen), und darf die Vortheile dieser hohen nationalökonomischen Operation nur recht lebhaft fühlen, um zur Bekämpfung der Hindernisse begeistert zu werden und zu siegen.

§. 22.

Von dem Standpunkt des Zeitgeistes im Verhältniß zu diesen Ueberresten des Mittelalters.

Dieß sind die allgemeinsten und wichtigsten Hindernisse, welche als Ueberreste eines frühern Zeitalters den Fortschritten des Landbaus in den europäischen Staaten entgegen stehen. Aber die Entfernung derselben ist im Allgemeinen mit großen Schwierigkeiten verknüpft, die theils von Seiten der Regierungen, theils vou den darunter scheinbar leidenden Theilen, theils aber auch, und zwar sehr befremdend selbst von dem Theile kommen, dessen Wohl dabei beabsichtigt wird. Längst haben die Regierungen die traurigen Würkungen dieser Verhältnisse auf den Wohlstand des ackerbauenden Theils der Nazion gefühlt; aber Indolenz, Mangel an Begeisterung für das Glück der Welt, am meisten aber Aengstlichkeit in den Begriffen von einmaligen Rechten und Gewohnheiten, haben sie abgehalten, die schändlichen Bollwerke des Drucks und der Sklaverei anzugreifen und zu stürzen. Sie haben sie vielmehr stets vertheidigt, in der Meinung, daß der öffentliche wie der Privatwohlstand eines großen Theils der Nazion, der großen Guthsbesitzer, in welcher Qualität sich der Staat selbst häufig erschien, darauf beruhe. Will der Staat mit Erfolg diese Fesseln zerbrechen, so muß er sie

auch da, wo sie sein eigenes Interesse berühren, vernichten und mit dem eigenen Beispiel vorangehen — und dieß kann die Einkünfte des Staats, den aufgestellten Grundsätzen zu Folge, nur auf eine glückliche Art alteriren. Auf der andern Seite erschwert aber auch der wenige gute Wille von Seiten der belasteten Unterthanen die Absichten der muthvollsten Regierung. Gewohnheit, die dem Menschen auch das Lästigste nicht nur erträglich, sondern selbst theuer machen kann, hat dem Bauer seine Last endlich selbst lieb gemacht. Steifer und unbiegsamer Sinn, gepaart mit Trägheit und Unverstand, stellt sich dem Bessern entgegen und ficht mit dem Geist der privilegirten Stände und Korporationen in Reih und Glied gegen jede heilsame Reform, die der Geist des Zeitalters längst vorbereitete. Dazu kommt, daß eine gewiße Klasse von Menschen, die bei der Unwissenheit des Bauern zu gewinnen glaubt, ihm das Licht der Aufklärung ewig entzogen wissen will, und ihn absichtlich in der Finsterniß und Verwirrung seiner Seele erhält. Oder: der Misverstand tritt ins Spiel bei den reinsten Bestrebungen der Regierung, indem, sobald der Staat die Hand zur Ablösung dieser Fesseln bietet, der Bauer sogleich ein gänzliches Erlöschen dieser Ansprüche ohne alle Entschädigung will und hofft, und diesen Zeitpunkt, ohne den Wünschen der Regierung durch die nöthigen Einschreitungen entgegen zu kommen, ruhig erwartet. Es ist die Natur der Unwissenheit, von Extrem zu Extrem überzugehen und alle Gränzen zu überschreiten. Die Regierung darf dann nur der Opinion widersprechen, durch offene und stille Mittel ihre Absichten entwickeln — der klügere Theil der Landwirthe wird sich bald bescheiden, und die Angelegenheit werden den erwünschten Gang allmählig einhalten.

Es bestättigt sich hier abermals, wie dringend die Einmischung der Regierung in diese Verhältnisse ist. Ohne ihre Dazwischenkunft würde eine Aufhebung dieser drückenden Vorrichtungen des Ackerbaus von selbst wol nie erfolgen. Der Staat muß hiezu den ersten Impuls geben, durch das Ackergesezbuch, dessen erster und negativer Theil sich damit beschäftigt, billige und jedem Theil angemessene Normen aufzustellen, unter denen diese Aufhebung geschehen kann. Freilich wird dadurch manches Band der Convenienz zerrissen — und selbst das Recht (das statutarische) erliegt dem Gang der Zeit. Aber nimmt sie nicht alles hin; — es stirbt der Mensch, es sterben Gesetze — es stirbt auch das Recht, wenn es verlebt ist und seine Dienste gethan hat. Es wird durch Herstellung der Gerechtigkeit und des Gleichgewichts der Thätigkeit im Leben, jenes zweck- und tendenzenlose Vegetiren der Indolenz, die sichs bequem machte, und ihre Handlohne, Zehnten und Gilten ohne Sorgen einstrich und langweilte, aufhören auf der einen Seite, und der andere Theil wird der Ueberlast entladen werden, und die ersten Bedingungen der Kultur, Zeit und Mittel, gewinnen. Es wird allenthalben ein ursprüngliches, thätiges, der Natur geweihtes Leben hervorgehen, das Genuß und Bildung zum Zweck hat, und die Aufgabe unsers Daseyns lößt.

Zweites Kapitel.

Von den neuen Hindernissen des Ackerbaus, welche erst nach dem Mittelalter eintraten.

§. 23.

Nach den Zeiten des Mittelalters, welches dem Ackerbau so mannichfache und tiefe Wunden schlug, ergaben sich neue Hindernisse für das landwirthschaftliche Gewerb, ohne daß die schon bestehenden verschwunden wären. Diese neuen Stöhrungen einer so unterdrückten Beschäftigung giengen größtentheils aus den falschen und einseitigen Principien hervor, welche die erwachende Staatswirthschaft und die sich erweiternde Finanz von Zeit zu Zeit erfaßten und befolgten. Namentlich gehören dahin jene falschen einseitigen Systeme, welche Handel, Manufakturen und überhaupt das Städtewesen auf Kosten des Ackerbaus begünstigten, das Verbot der Getraide-Ausfuhr und die Erschwerung des freien Getreidhandels, die Erscheinung des mittelbaren Staatsfinanzproduktions- oder das Auflagensystem, die stehenden Heere ꝛc. Wir wollen eine treue Darstellung der nachtheiligen Einflüsse all dieser Erscheinungen auf das Wesen des Landbaus versuchen.

§. 24.

Von der Begünstigung des städtischen Gewerbs auf Kosten des ländlichen.

Das traurige Gewand, in welchem die Landwirthschaft aus der Vorzeit des Mittelalters herüber in die neuern Zeiten trat, war nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der Regierung und die Theilnahme der Zeitgenossen auf sich zu ziehen. Der Bettler wie der Fürst befriedigten aus dieser Quelle ihre Bedürfnisse; aber alle Arten von Misbrauch und Druck hatten sich ihrer bemächtigt.

In der schönsten Blüthe der Macht und Kraft standen hingegen die Städte da. Diese Blüthe war ein Resultat der größern Sicherheit, welche die Städte vor dem platten Land in jener Zeit genoßen. Allein das Zeitalter erklärte sich diese Erscheinung irrigerweise nicht daraus, sondern ward auf den Schluß geführt, daß das städtische Gewerb besser und vortheilhafter seyn müsse, als der Ackerbau, weil es sich besser befinde, als dieser. Der Mensch entzog sich also dem leibeigenen Ackerbau und gieng den Städten zu, so wie die Regierungen sich überzeugten, daß das städtische Gewerb den Vorzug vor dem ländlichen verdiene. Schon früh schüzten deshalb Landesherrn die Leibeigenen, die dem Landbau entsprangen, und sich in städtischen Gemeinheiten sammelten. Die bestehenden Städte erhielten große Privilegien; die Verfertigung von Manufakturwaaren aus den rohen Erzeugnissen des Landbaus, der Handel mit diesen und mit auswärtigen Produkten auf einem früher ihnen sehr günstigen Handelsweg, ließen sie auf eine glückliche Art bestehen und gedeihen, während der gedrückte und gewaltsame Zustand des platten Landes alle

Anwendung des Fleißes und der Kapitale vom Anbau des Bodens abhielt.

Aus dem Anblick des Wohlstands und Reichthums der Städte entwickelte sich allmählig ein allgemeines staatswirthschaftliches Verfahren, welches sichs zum Prinzip machte, das städtische Gewerb vor dem ländlichen zu begünstigen, und dessen immer größern Flor durch künstliche Vorrichtungen zu bewürken, während man das landwirthschaftliche Gewerb kaum achtete, oder es durch die Erhebung des städtischen schon mitzuheben glaubte. Am meisten haben sich diese Grundsätze im sogenannten Merkantilsystem ausgesprochen, dessen Prinzipien fast durch ganz Europa, selbst bis zum Marktflecken herab, mit mehr oder weniger Modifikation angewandt wurden. Beinah alle Kräfte des Staats floßen diesem Kanale zu, und entgiengen der Landwirthschaft in eben dem Maas. Man centralisirte die ländliche Bevölkerung, und zwängte sie endlich selbst in der Form von Garnisonen in Städte ein, um der städtischen Nahrung zu Hülfe zu kommen — man baute Handelsstrassen, um den Handel der Städte zu beleben; man unterstüzte Manufakturen und Gewerbe selbst auf eine direkte Weise; alles um das städtische Gewerbe zu heben. Hingegen weiß die Geschichte keine einzige Maasregel anzuführen, welche dem urproduktiven Gewerbe zu Statten gekommen wäre; im Gegentheil suchte die Staats-Finanz-Wirthschaft von dem Lande alle ihre Bedürfnisse zu nehmen. Städte waren es, die so lange die Conscriptionsfreiheit, die Freiheit von Quartierlasten genoßen; namentlich, wenn sie durch eine gewiße Lebhaftigkeit der Fabrikation oder des Handels sich auszeichneten, was doch ohnehin ihr Charakt seyn sollte. Man theilte lange von

Seiten der Staatswirthschaft die falschesten Begriffe vom landwirthschaftlichen Gewerb mit dem Pöbel. Der Glaube, daß hier alles auf Lokalität, Klima, mechanischer Fertigkeit, Routine ꝛc. beruhe, und daß hier von keinen Prinzipien die Rede seyn könne, hatte sich der Regierungen wie des Privatmanns bemächtigt. Alles gieng Hand in Hand, Gegenwart und Vorzeit, Staat und Nazion, das Aufstreben des Landbaus zu unterdrücken. Aus Prinzip versagten Regierungen dem Ackerbau ihr Interesse, und von der öffentlichen Meinung fortgerissen, widmete der Privatwohlstand seine Kräfte lieber der städtischen Nahrung als der ländlichen. Daher jenes unnatürliche Verhältniß von Städten und Marktflecken in den Staaten des neuern Europa, namentlich in Deutschland, deren Aufrechthaltung in den neuesten Zeiten der administrativen Staatsgewalt so beschwerlich fiel, und welche nur durch die gewaltsamsten Maasregeln gegen fremde Fabrikation und den Welthandel von der Katastrophe abgehalten werden können, die ihnen droht. Ist es nicht der darbende Hunger, der diese Bettelhaufen quält, und die nackende Noth, die sie zu Verbrechen und Entbehrungen hintreibt? Ist nicht die Behauptung der Städte die Verzweiflung der neuern Staatswirthe geworden, welche sie auf keine Weise auf dem gemeinen Wege zu retten vermochten? Dieß Merkantilsystem, von dem Prinzip ausgehend, daß Metallreichthum der untrügliche Maasstab des Nazionalglücks sey, und daß dieser Metallreichthum nur durch eine vortheilhafte Handelsbilanz beigeführt werde, also durch Handel und Städtewesen, hat sich für die Erreichung ihres Zwecks folgende gewaltsame und den natürlichen Gang der Dinge hemmende Maasregeln erlaubt:

1.) es verbietet oder beschränkt die Einfuhr aller in der Fremde verfertigten Waaren;

2.) es begünstigt die Ausfuhr aller im Lande verfertigten Waaren;

3.) es beschränkt und verbietet die Ausfuhr der rohen Produkte, und begünstigt ihre Einfuhr.

Dem Anschein nach ist es eigentlich nur die lezte dieser Maasregeln, welche das landwirthschaftliche Gewerb untergräbt. Denn sie zwingt den Landwirth, auf einem Markte zu verkaufen, und schließt ihn dadurch von einer ihm günstigen Konkurrenz der Einkäufer aus — er muß an den innländischen Fabrikanten verkaufen, der dadurch ein Monopol erhält, und selbst auf diesem Markt um so wohlfeiler kauft, als dieß System durch die anderweitige Maasregel der Begünstigung der Einfuhr des rohen Produks eine Konkurrenz der Verkäufer erzwingt, die den Preiß des landwirthschaftlichen Produkts niederhält.

Dagegen war durch die beiden ersten Maasregeln der Landwirth gezwungen, seine Bedürfnisse von Waaren von dem innern Fabrikanten und Monopolisten, also um so theuerer zu erkaufen — auch deswegen um so theuerer, als der Fabrikant bei der begünstigten Ausfuhr seines Produkts um Absaz nicht verlegen seyn dürfte.

Der Landwirth war so gezwungen, auf einem Markte einzukaufen und auf einem Markte zu verkaufen; der Fabrikant oder Städter durfte auf allen Märkten verkaufen und auf allen Märkten einkaufen. Giebt es ein einseitigeres, verkehrteres, stiefmütterlicheres Verfahren, als dieses, das Wohl des einen Theils der Nazion auf Kosten

des andern zu begründen? Hat namentlich der ohnehin so leibeigene Ackerbau eines so drückenden ungerechten Staatswirthschaftssystems bedurft, um ganz elend zu werden?

Aber es ist die Natur der Verkehrtheit, daß oft ihre berechnetsten und entscheidendsten Maasregeln ihre Würksamkeit verläugnen, und die entgegengesezten Würkungen hervorbringen. So auch hier! Das Merkantilsystem hat einmal dem Handel, für dessen Aufschwung es erfunden worden war, nur schwache Dienste geleistet, ja ihn häufig selbst gelähmt. Es schneidet insbesondere manche Bande desselben gewaltsam entzwei, als den Handel mit Landprodukten nach der Fremde, den Handel mit fremden Waaren nach innen, so daß manche Gattungen desselben, die ihn gerade lebhaft und gewinnreich machen, dadurch ganz verschwinden. Auch der Fabrikant fand dabei nicht den Gewinn und Absaz, den es ihm versprach, indem dieser in gleichem Grad abnahm, als seine Waare als Monopol theuer war. Das Nothbedürfniß des innern Konsumenten, das sich selbst beschränkt, wurde ihm gesichert, und der Ueberfluß des Luxus, der erst gewinnreich ist, entgieng ihm. Zu diesen in der Natur der Sache liegenden Folgen kommt noch die, daß bald alle Staaten dieselben Maximen befolgten, und nun die zerstöhrenden Stockungen der feindlichen Repressalie erschienen. Durch diese einfache Maasregel seiner allgemeinen Verbreitung wird das so combinationsreiche Merkantilsystem in seiner verderblichen Tendenz gegen das Ausland gleichsam magisch und augenblicklich entwaffnet, und alle noch so künstliche und konsequente Würkungen desselben annullirt.

Eben

Eben so würkte das Merkantilsystem auf der andern Seite nicht so zerstöhrend für den Ackerbau, als es auf den ersten Anblick scheint. Offen gieng dessen ganze Tendenz auf den Ruin des Ackerbaus; aber in der Bewürkung des städtischen Wohlstands lag seine Rettung. Der Augenblick, in welchem das Merkantilsystem seinen Einfluß auf die Vermehrung und Blüthe der Städte äußern konnte, war der Anfang, in welchem der Geist der Repressalie noch nicht erwacht war. Durch einen starken auswärtigen Handel und durch Absaz der Manufakturwaaren ins Ausland, zog das Merkantilsystem anfangs auf eine künstliche Weise große Kräfte in seine Staaten, und diese giengen den Städten, als den Sitzen des Handels und der Fabrikation, zu; sie bestanden und mehrten sich in Deutschland, in Frankreich, in Italien. Diese eigentliche Periode ihrer Blüthe hat aber zugleich den Anbau des Landes und die Kultur des Ackerbaus nach sich gezogen. Nur durch diese Städte und ihrer großen Konsumzion wegen war es noch einigermassen vortheilhaft, das Land zu bauen; es entstand dadurch ein um so größerer innerer Markt, nachdem der äußere fur den Urproduzenten abgeschnitten war. Es blieb also der Urproduktion noch immer der wichtigste Theil des Verkehrs offen; nemlich der, den ein Staat in seinem Innern treiben kann, den Handel zwischen den Städten und dem platten Land.

Von nun an giengen Stadt und Land in ihrem Schicksal Hand in Hand; der Ackerbau war einzig an den Flor der Städte gebunden; so lange sie blühten, war es nicht ganz unvortheilhaft, den Acker zu bauen. Aber bald versiegten jene zufälligen, erzwungenen und künstlichen Quellen des städtischen Gewerbs — die Städte sanken und

verarmten; ihre Bevölkerung fiel über die Hälfte herab, und damit hielt der Mangel an Absaz der Urproduktion gleichen Schritt; eine Menge schon kultivirter Ländereien näherten sich wieder dem Zustand der Nichtkultur — oder nahmen Formen der Benüzung an, die wenig Aufwand an Kapital und Produktionskraft erforderten. Daher so viele Wälder, auf deren Grund wir die noch nicht ganz zerstöhrte Physiognomie von Ackerbau treffen; Teiche, die einst schon fruchtbare Gefilde waren.

Indeß hatte das Merkantilsystem doch folgende bleibende Vortheile für den Ackerbau bewürkt:

1.) Es hatte die Sicherheit und Bevölkerung des platten Landes hergestellt, welche zulezt in eben dem Grade zunahmen, als sie anfangs fehlten, und die Städte diese beiden Phänomene überhaupt und allgemein herbeiführten. Dadurch waren also die ersten und Urbedingen aller Kultur, also auch der ländlichen, gegeben worden. Das Bedürfniß von mehr Händen, um die Nachfrage nach Urprodukten für die städtische Consumzion zu befriedigen, begünstigte die ländliche Population, die auch nachher, als die Städte in ihrer Blüthe sanken, als einmal gegeben und vorhanden, blieb, und die Quelle einer dauernden Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbs wurde. Diese Population hatte jezt weder nach den Städten eine Zuflucht, wie früher der Fall war, noch auf dem Lande selbst einen Ausweg, sie mußte also ihre Produktivkraft-Aeußerung auf den Urstoff verwenden.

2.) Das Merkantilsystem, indem es durch seine Allgemeinheit den Handel lähmte, wurde dem Ackerbau auch dadurch günstig, daß es ihm wieder den Fleiß und das Kapital des Privatmanns zuführte. Ein großer Theil von Kaufleuten und Fabrikanten nämlich zogen, als sie das Sinken des Handels bemerkten, und keine sichere Unterkunft ihrer Kapitale in dem Handel und der Fabrikation mehr absehen konnten, diese Kapitale allmählig aus diesem Kanal heraus, und verwandten sie auf den Anbau des Bodens, in dessen Kultur sie niedergelegt und bleibend gemacht wurden. Besonders wandten sie in der Nähe der Stadt diese Fonds auf landwirthschaftliche Gegenstände an, und kauften benachbarte Ländereien, die sie durch den Besiz eines großen Betriebskapitals mit mehr Erfolg als der gemeine Wirth bauten. So gieng also auch hier am Ende Kultur des Ackerbaus hervor, wo, den Tendenzen des Merkantilsystems gemäß, nur eine Vernichtung derselben hätte erscheinen sollen.

3.) Das Merkantilsystem hat durch Begünstigung des Städtewesens und die Vermehrung des dritten Stands die Macht und das System des Adels gebrochen — ein Zwischenstand hatte jene Extreme der Leibeigenschaft und Willkühr vermittelt, — die Sitze der Unsicherheit und Räubereien wurden in Verbindung mit der landesherrlichen Macht zerstöhrt, die Quellen der Leibeigenschaft verstopft, und nicht nur der Zustand Einzelner, sondern selbst des Ganzen verbessert, sie weckten durch ihr Beispiel das Wesen der Polizei, wurden durch ihre Kämmereien die Seele des Rech-

nungswesens, und legten in jeder Hinsicht den Grund zu einer bessern Organisation des Staats, während sie zu gleicher Zeit das Palladium der bürgerlichen Freiheit bewahrten.

So hat das Merkantilsystem seine beabsichtigte Würkung theils verfehlt, theils unerwartete hervorgebracht. Eine längere Anwendung desselben konnte nur noch seine nachtheiligen Tendenzen, die einer Hemmung des Absatzes der rohen Produkte nach Außen und eines sehr beschränkten Verkehrs nach Innen entwickeln. Sein Schlangengewinde länger anwenden, hieße den verkehrtesten staatswirthschaftlichen Prinzipien huldigen, nachdem die Industrie fast aller europäischen Staaten sich bis zu einem Punkte erhoben, auf welchem die Produkte aller sich nur durch eine tödliche Konkurrenz verdrängen.

Das Merkantilsystem hat seine Dienste gethan, wenn ihm jemals der Zufall und das Ohngefehr solche lieh. Das Städtewesen, welches dasselbe vollendete, hat dem landwirthschaftlichen Gewerb jene Vortheile gebracht, die es auch, unbeabsichtigt seiner Natur nach ihm bringen mußte. Es hat eine größere Bevölkerung bewürkt, dadurch die Masse der Produktivkraft vermehrt — und sie mehr ins Gleichgewicht mit der Masse des Stoffs gesezt; es hat diese Vermehrung der Produktivkraft auch für den Ackerbau bewürkt, in welchem die größte Masse des Stoffs, nämlich die des produktiven Urstoffs, enthalten ist. Wenn diese Vermehrung der Produktivkraft es vorzüglich war, welche dem uncivilisirten Europa Noth that; wenn diese in jenem Zustande der Anarchie und der Sicherheitslosigkeit des Mittelalters auf den natürlichen Wegen nimmer-

mehr erscheinen konnte, so gab es kein zweckmäßigeres Mittel, welches selbst die Vernunft nicht anders diktiren konnte, sie hervorzurufen, als die Sicherheit, die Vorbedingung der Produktivkraft, zunächst auf einzelne Punkte wenigstens zu fixiren, und sie im Ozean der Unsicherheit wenigstens da zur Erscheinung zu bringen, sie als ein flüchtiges Guth zu isoliren und zu binden. Diese Punkte waren die ersten Städte; von da aus wurde der Teppich Europa's immer mehr mit Städten durchstickt, bis endlich der ganze Raum damit übersäet war. Diese Städte waren die Pflanzschulen der Bevölkerung, hinter deren Mauern und Schutz sie sich üppig entwickelte; an ihren Ein- oder Ausgängen erinnerten Hochgerichte den Unruh- und Verbrechenlustigen an sein Schicksal. Bald reichten sie sich nah genug die Hände, um mit vereinter Macht die Furie des Wehs zu bändigen.

Endlich haben sie ihre Zwecke erreicht — allenthalben hat sich eine Masse vor Produktionskraft erzeugt, die zulezt selbst in Widerspruch mit der Erwerbs- und Ernährungsfähigkeit des städtischen Gewerbs trat. Dieser Widerspruch darf nicht länger statt finden. Nachdem der Zweck der Sicherheit durch das Aufblühen erreicht ist, steht der Rückkehr der Bevölkerung aufs platte Land kein Hinderniß mehr entgegen. Die Bevölkerung der Städte steht keineswegs mit der Ernährungsfähigkeit des städtischen Gewerbs im Verhältniß, so wie die Produktivität des Landwirthschaftlichen nicht mit der unzureichenden ländlichen Bevölkerung. Allgemein ist vielmehr das Misverhältniß der Städte zum Lande.

Die zum Ackerbau bestimmte Fläche ist der Raum, in welchem die in den Seminarien der Städte erzeugte

Bevölkerung ausgesezt werden, und dort zum kraftvollen Stamme sich entwickeln muß. Durch denselben Kanal, durch den die Bevölkerung in die Städte kam, muß sie wieder dahin zurückkehren. Es tritt in den politischen Maximen ein, was wir so häufig in der physischen Welt bemerken: es wechseln die gewöhnlichen Maasregeln mit den entgegengesezten ab. Die Gegensätze sind es und die Extreme, welche Leben erzeugen. Zeitalter sind nur der Nachweiß, wie von einem Pol zum andern allmählig die Grundsätze überschreiten — wie Hinschlag und Rückgang, Satz und Gegensatz ein perpetuum mobile erzeugen, welches wir das Leben der Staaten nennen. Nur aus dem Kampfe der entgegengesezten Prinzipien lößt sich das Räthsel alles Lebens; nur der ewige Antagonism der Kräfte und Grundsätze schafft Wahrheit und Wissenschaft. Zwang wechselt mit Freiheit, Willkühr mit der Regel, Zerstöhrung und Auflösung mit neuen Schöpfungen, wie es der verschiedene Standpunkt und das Lebensprinzip der Staaten fordert. Alles ist Verschwinden und Erscheinen, Entstehen und Vergehen in der physischen, in der politischen Welt, in der organischen und anorganischen Natur: So auch hier! Die ganze Kunst der Regierung ruht nur in dem temporellen Festhalten und Nachlassen dieser Regel. So wie einst die Regierung den Zusammentritt der Einzelnen auf geschlossene Haufen begünstigte, um zunächst nur das Ganze zu retten durch Koagulirung und des endlichen Siegs gegen Anarchie durch Aushaltung des Stoßes gewiß zu seyn, so muß sie jezt diese Haufen allmählig wieder auflösen, damit nicht durch ihr zweckloses Zusammengedrängt b l e i b e n Gährung und Reibung entstehe, Noth und Elend, Widerspruch und Irrthum. Die Population der Städte vertheile

sich also an den freigewordenen zugänglichen Urstoff — sie bevölkere das nun sicher gewordene platte Land, und das Gleichgewicht zwischen Produktivkraft-Masse und der Masse des Stoffs erscheine allmählig, nachdem jene glücklich durch die Erscheinung der Städte erschaffen worden ist.

Die Begünstigung des städtischen Gewerbs vor dem ländlichen kann also auf keine Weise länger die Regel für die Regierung seyn, und folglich auch das Merkantilsystem, welches diese Regel am lebhaftesten aufgefaßt hat, nicht länger bestehen. Sollen wir aber vielleicht dem landwirthschaftlichen Gewerb nun eine Zeitlang jene Aufmerksamkeit und Kraft des Staats zuwenden, welche bisher das städtische auf sich gezogen hatte? Oder welches staatswirthschaftliche System soll dafür an seine Stelle treten? Keines der bisherigen! Es gab in den ältern und neuern Zeiten Systeme, deren Prinzipien sich fast ausschließend auf Begünstigung des ländlichen Gewerbs bezogen. Rom, Griechenland, Aegypten, selbst Karthago und Korinth, begünstigten den Ackerbau sogar auf Kosten des Handels, und diese Staaten waren groß und fest. Rom hatte wenig Handel, aber einen blühenden Ackerban. — Durch den Handel giengen noch alle Staaten unter; ein ackerbauendes Volk aber hat eine sichere Größe, und findet die Mittel seiner Erhaltung immer in sich selbst. Darum ergriffen auch die größten Köpfe der neuern Staatswirthschaft immer diese Parthie, und England, welches doch allgemein der Vorwurf einer fast ausschließenden Begünstigung des Handels und der Fabrikation trifft, stellt doch das Beispiel des vollkommensten Ackerbaus in Europa dar; ein Beweis, daß der Geist seiner Gesetze wenigstens, wenn auch ihre Form, seiner

Blüthe nicht entgegen ist. China und Japan, jene ewigen Reiche aller Zeiten, danken vielleicht ihre ganze Größe der Aufmerksamkeit und Würde, welche die Regierung diesem Urgewerbe der Nazion zollte.

Die Vertheidiger dieses Systems, welches unter dem Namen des ökonomistischen und physiokratischen, so viel Sensazion erregte, waren wenig glücklich, es in Europa auszuführen, so glänzend auch die Namen derer sind, die sich zu ihm bekannten, oder wenigstens nach ihren Grundsätzen ihm angehörten. Schon der edle Sully hat seine Keime in sich getragen, und Quesnay war nur das Organ so vieler großen Köpfe vor, mit und nach ihm, von Heinrichs IV. Freund bis auf Rousseau und Mirabeau, durch welches dem Gefühl und den Ansichten nur System und Konsequenz mitgetheilt ward.

Das physiokratische System hatte freie und treffliche Prinzipien in Hinsicht des landwirthschaftlichen Gewerbs — es hat zuerst den Grundsaz aufgestellt, daß volle Freiheit und Gleichheit der Prinzipien in Bezug auf alle verschiedenen Gewerbe der Nazion von Seiten der Regierung herrschen müsse, um den größtmöglichsten Nazionalwohlstand hervorzubringen — es hat die Feßeln des Landbaus gelößt, die Verbote des Getraidhandels und der Getraidesperre hinweggenommen, welche das Merkantilsystem wie ihre Universalmedizin betrachtete, und dem landwirthschaftlichen Produkt den höchstmöglichen oder doch ökonomistischen Preiß zu sichern gestrebt. Quesnay hat im Gefühl seiner Begeisterung gefunden, daß es das einzig produktive Gewerb sey.

Alle Schriftsteller der politischen Oekonomie haben eine doppelte Aufgabe zu lösen; einmal: die Prinzipien zu ergründen, welche eine Regierung zu befolgen hat, um der Nazion ein hinreichendes Einkommen zu verschaffen. Dann: die Regeln zu finden, ein gleiches auch den Staatsausgaben zu gewähren. Quesnay hat sich dieser doppelten Aufgabe gleichfalls unterworfen. Als er den zweiten Theil derselben lösen wollte, scheiterte er, von einer falschen Prämisse verleitet, und durch eine rigoreuse Konsequenz fortgetrieben. Indem er im ersten Theil zu viel bewieß, daß nemlich der Landbau und die darauf verwandte Arbeit allein produktiv sey, mußte er, um konsequent zu bleiben, ihn im zweiten Theil auch als den allein besteuerbaren Gegenstand hinstellen; denn ihn bestimmte der sehr wahre Grundsaz, daß nur Produkte einer Centralisirung für das Staatsbedürfniß fähig seyen. Indem er Einheit und System in das Staatsfinanz-Wirthschaftssystem bringen, eine einzige gerechte Auflage, die Verzweiflung aller Finanzwirthe, schaffen wollte, drängte er die so künstlich und mannichfaltig vertheilte Staatsauflagenlast, oder die mittelbare Staatsfinanz-Produktion, auf einen einzigen Punkt, das urproduktive Gewerb, zusammen, und läßt davon in der Natur, die ihm umsonst arbeitet, den Grund und die Entschädigung suchen. Er verweißt den Urproduzenten an den Konsumenten, als endlichen Bezahler, und läßt den Urproduzenten als den erscheinen, der nur den Vorschuß macht. Er appellirt endlich an die durch die Einfachheit bewürkte Ersparung der Erhebungskosten, welche allen, Konsumenten und Produzenten, zu Gute komme. Daß aber diese Tröstungen täuschend sind; daß der Landwirth dadurch beständig we-

nigstens im Vorschuß an die Staatskasse stehe, daß sich dieser Vorschuß in den Brutto-Ertrag häufig verliehren müsse nnd den Netto-Ertrag verschwinden machen helfe — daß somit alles Meliorationskapital dem Ackerbau entrissen werde, ist an sich klar. Nur der große und reiche Grundeigenthümer kann diese Auslage machen; der kleine Grundbesitzer würde dadurch unterdrückt werden. Dieser kleinen Wirthe sind aber bei weitem der größte Theil, und so glich dieß System jenen Kraftärzten, bei deren Hülfmitteln ein kleiner Theil der Patienten zwar gerettet wird; ²/₃ aber desto sicherer unterliegen.

Dadurch hat also der Physiokratism auf der einen Seite dem Ackerbau wieder geraubt, was er ihm auf der andern zuwarf. Er hob ihn dort auf den Thron, und hier warf er ihm die Fessel um den Nacken. Quesnay hat auch nie daran gedacht, sein System praktisch ausgeführt zu sehen. Er wußte, daß Europas ganze Lage, so wie sein eigenes Gefühl, dieser Ansicht widerspricht. Der Stolz seines Systems war jener Satz der vollkommenen Freiheit aller Gewerbe, und die Konsequenz, mit der er seine, von ihm wenigstens, als wahr erkannten Prämissen über die Elemente des Nazionalwohlstands verfolgte. Man weiß, daß diese Prämissen falsch sind, und die Gründe, aus welchen, sind allgemein bekannt. Auch nimmt Quesnay keine Rücksicht auf die Würkungen des Kapitals, die sich nirgends so sehr als beim Landbau zeigen.

So lang die Elemente oder Quellen des Nazionalreichthums nicht erschöpfend aufgedeckt waren, mußte alles Raisonnement und alle Folgerungen für das wahre Abgabensystem schwankend, wie das Merkantilsystem, oder ein-

seitig, wie der Physiokratism werden. Es bedurfte erst einer Vorarbeit, der Begründung der wahren Elemente des Nationalreichthums, der Anlalyse des Nazionalvermögens, um dem Staats- und Finanzwirthschaftsgebäude erst eine Basis und einen haltbaren Grund zu geben. Diese Aufgabe hat sich bekanntlich Adam Smith vorgehalten, und sie in einem weltbekannten Werke mit Glück und seltener Tiefe gelößt; er hat Quesnays Eintheilung in produktive und unproduktive Arbeit beibehalten, aber den Kreis jener ungemein erweitert — er hat der Industrie des Fabrikanten und der Thätigkeit des Kaufmanns ihre Ansprüche auf Produktivität ihrer Arbeit vindizirt, und indem er die Klasse der Producenten erweiterte, hat er jene der Konsumenten beschränkt, woraus allein schon ganz andere und fruchtbarere Resultate für die Staatsfinanzwirthschaft hervorgehen mußten.

Eben so hat Adam Smith den großen Zug von Quesnays System beibehalten und adoptirt: vollkommene Freiheit der Anwendung des Fleißes und Kapitals für alle. Er hat ihn als den lezten, einzigen und höchsten Grundsaz für die Regierung hingestellt, den vollkommensten Wohlstand der Nazion zu bewürken. Ausgesprochen von ihm, entwickelt in seinen fruchtbaren Resultaten, fand er bei seinem Kredit bald allgemeine Anerkennung. Nun mußten die Fesseln des Ackerbaus brechen, und alle Verbote des Handels und Verkehrs schwinden. Denn vermöge dieses einzigen Grundsatzes öffnet Smith wie Quesnay dem landwirthschaftlichen Gewerb den freisten Würkungskreis, ohne, wie dieser, dafür die ganze Last der Staatsauflagen ihm aufzuhalsen. Er bricht über alle Be-

schränkungen und Hindernisse der Produktion, also auch der Urproduktion, in ältern und neuern Zeiten, den Stab; er vertheilt die Staatsauflage, die Quesnay, als die einzig gerechte, auf den Nacken des Ackerbaus gelegt hatte, indem er nach seiner Eintheilung in ur-, industrielle- und commerzielle Produzenten mehr Schultern dafür gefunden hatte. Smiths System triumphirt so über den Physiokratism und das Merkantilsystem zugleich. Alle Irrthümer des lezten, wie weit schwinden sie bei einer reinen Auffassung der Smithischen Prinzipien! Besonders hat er das Merkantilsystem darin in seiner ganzen Blösse dargestellt, daß er das Vorurtheil desselben aufdeckte, welches das ganze Glück einer Nazion in die Menge von aufgehäuften Metall sezt, und in die Chimäre einer vortheilhaften Handelsbilanz, die sich eben in der Idee von Metallreichthum erzeugt. Er hat gezeigt, daß die Beschränkung des Handels, durch gewisse Ein- und Ausfuhrverbote, der Abgott der Merkantilisten, die National-Industrie nie dauernd und sicher befördern könne *) — daß die Idee von einer vortheilhaften Handelsbilanz Trug und Täuschung sey — er hat es selbst aus der Geschichte Großbrittaniens gezeigt, daß Passiv-Handel selbst vortheilhaft seyn könne — daß es wenigstens der ängstlichen Sorge der Regierungen für seine Aktivität nicht bedürfe; daß sie gleichgültig seine Gänge betrachten könne. Und, ist es denn anders — erhält denn ein Land für sein Metallgeld nicht Waaren, und haben denn diese Waaren nicht Werth wie das Geld auch? Es ist ja dem Politiker eins —

*) Rußland hat neuerdings im Jahr 1811 diesen Weg betreten.

wann die Nazion nur reich an Genußmitteln ist, mögen sie im Gelde oder in Waaren bestehen; ja der Kosmopolit wird die lezten dem ersten sogar vorziehen.

Aber demohngeachtet, daß Quesnay und Smith so viel Verdienste um nähere Bestimmung so mancher schwankenden und irrigen staatswirthschaftlichen Lehren hatten, und den Künsteleien des Merkantilsystems so offene Ansichten entgegensezten, machte ihr System verhältnißmäßig dennoch wenig Glück. Mehr als zwanzig Jahre verfloßen, ehe Smith nur auf die Wissenschaft in Deutschland Einfluß erhielt (ohngeachtet England ihn selbst sein Werk mit 3000 Pfund bezahlte), und mehr als dreißig Jahre waren erforderlich, um seine Grundsätze nur einigermassen ins Praktische übergehen zu sehen. Hiezu trug freilich das Voluminöse, Spekulative und Dunkle seines Buchs *) und die ganze Form dieser Untersuchungen viel bei; aber Smith ist auch unvollständig — er ist auf halbem Wege stehen geblieben — er beruhigt sich, die wahren Quellen des Wohlstands aufgefunden und der Regierung die Bahn gezeigt zu haben, um den möglichsten Nazionalreichthum zu bewürken; er wirft in dieser Hinsicht alle Bollwerke des Merkantilsystems nieder und tritt die Beschränkungen der Anwendung des Fleißes und Kapitals überall mit Füssen. Allein er wendet diese Grundsätze nur wenig auf den zweiten Theil seiner Aufgabe, daraus für den Staat ein zweckmäßiges Einkommen abzuleiten, an; Smiths Finanz entspricht den Erwartungen keineswegs,

*) Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Nazionalreichthums von Adam Smith, 5te Ausgabe, London 1789, übersezt von Garve, in 8., 4 Bände.

die man aus seiner Staatswirthschaft zu erwarten berechtigt war. Er eilt ächt englisch auf Taxen und Auflagen zu; auch er belastet das landwirthschaftliche Gewerb vorzüglich, und wie dieses als das Mühseligste von allen einer verhältnißmäßigen Schonung der Auflagen theilhaftig werde, das ist die Frage!

Selbst aber in dem sogenannten staatswirthschaftlichen Theile blieb er unvollendet und auf halbem Wege stehen. Smith räumte den Regierungen nur das Recht ein, die Hindernisse des aufstrebenden Wohlstandes zu entfernen oder negativ zu würken; er verschloß sein Auge einer zweiten Welt von Prinzipien für die Regierungen, den höchstmöglichsten Wohlstand positiv oder durch Präceptiv-Gesetze hervorzubringen. Er wapnet sich mit dem Grundsaz, daß alles positive Einmischen in die Leitung des Nazionalwohlstands gefährlich sey, und direkt oder indirekt der Produkzion schaden müsse. Er erwartet alles von der wiederzuerobernden Freiheit der Gewerbe und von einer vollkommenen Sicherheit der Rechte im Staat, und glaubt, daß unter beiden Bedingungen jeder seinem eigenen Vortheil nachjagend den Nazionalreichthum erhöhen werde.

Dieß ist allerdings der Fall bei einer belehrten und gebildeten, also idealischen Nazion; bei einer solchen bedarf es keiner positiven Einwürkungen und Einmischungen der Regierungen, um ihr durch Gesetze den Weg vorzuzeichnen, den die Anwendung ihres Fleißes und Kapitals zu nehmen habe. Smith sah überall nur jene Kaufleute und Manufakturisten von Liverpol und Manchester, jene Lords und gebildeten Farmers seiner Nazion, nicht aber jene un-

wissende Menge von Handwerkern und Bauern des übrigen Europa, die, gehärtet vom Kummer und entfernt vom Wohlstande, kaum das Bedürfniß eines höhern Glücks fühlen. Hier hilft die negative Maasregel allein nicht; denn selbst der Egoism in diesen Seelen ist erstickt. Seyen immerhin alle Hindernisse aufgeräumt, — sey die Bahn zum Wohlstand allen aufgethan — vergebens erwartet man vom Spekulationsgeist ein Hindrängen auf dieselbe. Gesetze und ein wohlwollender Zwang müssen so lang hintreiben an die Quellen eines höhern Wohlstands, bis durch eine bessere allgemeine Erziehung das Volk über sein Interesse aufgeklärt freiwillig die Bahn des Bessern betritt. Nazionalerziehung und Nationalökonomie sind die Genien, von welchen wir die Erscheinung besserer Tage erwarten dürfen, jene angedeutet von Pestallozi, diese gegründet von Julius von Soden. Diese Theile sind es, die Smiths Systeme fehlen, und über welche allein ein glückliches System der Staatswirthschaft aufgeführt werden kann.

Nach so mannichfachen Verirrungen im Merkantilsystem, nach so schreckbaren Abgründen im Physiokratism, nach dankbaren Zurechtweisungen durch Smith und so mancher schönen Aufklärungen seiner Nachfolger und Kommentatoren, hätten wir denn endlich doch so viel gefunden, daß weder Handel, noch die Fabriken, noch der Ackerbau begünstigt werden — sondern alle Zweige der Produktion mit gleicher Liebe vom Staat umfaßt und genährt werden sollen durch die Nazionalökonomie, welche die pecuniären und physischen, und durch Nazionalerziehung, welche die geistigen Mittel der Nazion verleiht.

§. 25.

Vom Verbot und der Erschwerung des Getraidhandels insbesondere.

Unter den Abscheulichkeiten und Verkehrheiten des Merkantilsystems hebt sich das Verbot der Ausfuhr des Getraids, oder die Getraidsperre, als eine der nachtheiligsten Maasregeln gegen den Ackerbau, ganz besonders hervor. Kein Saz des Merkantilsystems hat eine größere Ausdehnung und Anwendung, in Europa gefunden, als dieser, so daß es zu einer gewißen Zeit Verbrechen war, an der Wahrheit desselben auch nur zu zweifeln. Selbst die kleinsten Territorialstaaten Deutschlands, zur Zeit der Reichsverfassung, nahmen beim geringsten Steigen des Getraidpreißes zu dieser Maasregel ihre Zuflucht, und ordneten Getraidsperren als Universalmittel gegen Getraidetheurung an. Und doch, was konnte weniger seinen Zweck erreichen, als dieses Mittel?

Allein mit den getäuschten Ansichten der Regierung verband sich eine Art von politischem Aberglauben, der in dem Getraidhandel und dem damit verbundenen Aufkauf dieses Produkts etwas Sträfliches und Sündliches, einen Eingriff gleichsam in die Menschenrechte, ein Darben der Armuth und Vertheurung des Bedürfnisses vom absolutesten Werth sah. Dunkle Gefühle, Verwechslung und Verkennung der ersten Grundbegriffe von der Natur des Handels und seinem Wesen, haben dieses Gemisch von Glauben und Meinung erzeugt.

Handel hat nie Theurung zur Folge, sondern Wohlfeilheit. Handel, in Beziehung auf den Landbau betrachtet, ist nichts als Theilung der Arbeit des Urproduzenten,

und diese Theilung ist immer vortheilhaft, und dem Consumenten wie dem Produzenten nüzlich. Dieser, der Produzent, gewinnt, indem ihm das Geschäft des Absatzes und Vertriebes des gewonnenen Produkts abgenommen wird, mit welchem er sich, da seine Zeit, sein Fleiß und sein Kapital unablässig von der Urproduktion in Anspruch genommen und auch am vortheilhaftesten darauf verwandt wird, nicht wohl befassen kann. Auch ist er nur mit den Kenntnissen für die Urproduktion, nicht aber mit denen für den Betrieb vertraut, die auf merkantilischem Sinn, auf statistischer und arithmetischer Einsicht beruhen. Er also kann seine Arbeit vortheilhaft nur auf die Urproduktion anwenden; jede Konsumzion von Zeit für den Betrieb des Urprodrukts reißt ihn aus dem Zusammenhang seiner Geschäffte, und versezt ihn in eine Sphäre, in welcher er sich nur auf eine schädliche Weise bewegt.

Diesen Verlust an Zeit und Arbeit, diese Nachtheile seiner Ungeschicklichkeit, muß entweder der Urproduzent selbst tragen, und dann machen sie das landwirthschaftliche Gewerb desto inproduktiver und abschreckender; oder der Urproduzent schlägt diese Folgen aufs Produkt, und dann muß der endliche Konsument diesen Verlust bezahlen, wie in der Regel; es verliehrt also auch der Konsument, wenn Produzent und Verkäufer eine Person sind — er gewinnt, wenn beide getrennt sind durch den Kaufmann.

Der Kaufmann ist für den Vertrieb der Waaren da, das ist sein Beruf — er versäumt keine Zeit beim Aufsuchen und Vertrieb der Waaren; denn sein Kapital und seine Zeit haben gerade die Bestimmung für diesen Zweck. Er sucht die Produkte, oder ist immer zum Kauf bereit,

und wird dadurch den Produzenten gefällig, der nun einen sichern Absaz kennt; er vertreibt sie, und kömmt dadurch dem Konsumenten selbst entgegen, oder dieser weis ihn stets zu finden. Er kennt die Quellen des Einkaufs wie des Verkaufs — er weiß, wo es fehlt und wo er es zu nehmen hat, ein Umstand, der dem Urproduzenten fast ganz entgeht. Auch verlangt der Kaufmann, weil er das Geschäft versteht, mit Zeit und Gelderspamiß, überhaupt mit Einsicht betreibt, weniger Gewinn, als der Urproduzent in der Eigenschaft als Verkäufer, weil dieser alle, aber nur ihm, entgegenstehende Hindernisse des Handels anschlägt. Ferner kennt der Kaufmann durch seine Erfahrungen und durch seine Geschicklichkeit mehr den Gang des Handels; er wird Einkauf und Absaz zur rechten Zeit beobachten und sich durch unzeitigen Spekulationsgeist nicht großen Verlusten aussetzen, und dadurch sein und das ganze Nazionalvermögen schwächen — er wird durch seine Kenntnisse vom Werth der verkäuflichen Waare weniger dem Betrug ausgesezt seyn, und folglich auch den Konsumenten weniger betrügen. Es kann ferner der Kaufmann wohlfeiler kaufen, indem er in Quantität kauft; — der Transport aller dieser Waaren in Menge kostet weniger, als der im Kleinen einzelner Parthien.

Alle diese Vortheile, die nur in der Natur des Handels liegen, und den Nazionalverkehr, den Genuß und die Industrie so sehr erleichtern, gehen verlohren, wenn Getraide kein Handelsguth ist, und in Beziehung auf dasselbe nicht Handelsfreiheit herrscht. Denn nur dann, wenn des Produzenten Waare auf keinen Markt eingeschränkt ist, wird sie auf allen Märkten erscheinen, und in einer Qualität, welche sie nicht besitzen würde, wenn sie auf einen

einzigen Markt eingeengt wäre. Das erste ist des Produzenten und das lezte des Konsumenten Vortheil.

Endlich liegt in der Aufbewahrungsgefahr des Getraides die natürliche Schranke, die den Handel damit nie zu einem der Nazion gefährlichen Hazard oder Monopol ausarten läßt. Die Keimungsunfähigkeit des alten Getraids, die besonders bei Gerste folgenreich wird, der Wurm- und Mäusefraß, gegen welche sich der Natur der Sache nach keine Mittel finden, drängt den Kaufmann, schon seiner Selbsterhaltung wegen, zum Verkauf.

Aus allen diesen Rücksichten daher nichts Thörichters als der Haß gegen s o g e n a n n t e Kornjuden. Wirklich liegt hier, wie so oft, in einem V o r u r t h e i l die Quelle eines großen Wehs. Landwirthschaft, und das Bedürfniß der Städte, haben unter der Folter der Getraidesperre und des Verbots des Getraidhandels, welche gerade die entgegengesezten Resultate herbeiführten, ungemein gelitten. Man kann dieß mit tausend Beispielen aus der Geschichte, den Probierstein politischer Wahrheit, belegen. Rom, troz der Kultur seiner Völker, und der Liebe ihrer Besitzer zum Landbau, hat nur durch den Getraidhandel seine Existenz behaupten können. England hat erst dann Getraid genug erbaut, als es den Handel damit freigab, und auf die Ausfuhr desselben sogar Prämien sezte. Und dieß ist natürlich. Denn die Aussicht auf gewissen und vortheilhaften Absaz ist es, die den Landwirth antreibt, mehr zu erbauen, als den eigenen Nothbedarf, und die Erde mit Anstrengung zu kultiviren. Bleibt der Eigennuz unbestochen, so erscheint Indolenz, und ihr Gefährte: der Mangel. Auch hat der innere Absaz, durch die Nähe des Markts,

der Natur der Sache nach, soviel für sich, daß, so lang es nur immerhin vortheilhaft ist, der innere Markt auch immer vom Verkäufer vorgezogen wird; denn der auswärtige wird durch die Kosten der Fracht, des Wegegelds ꝛc. beeinträchtigt. Es kann also der innere Markt in seiner Konkurrenz mit dem äußern bei übrigens gleicher Freiheit ruhig das Resultat erwarten — es wird, so lang es nur immer möglich ist, der Verkäufer auf ihn zurückkommen.

Der Satz also: daß Ausfuhr des Getraids Theurung, und Sperre desselben Wohlfeilheit bewirke, ist durchaus falsch. Nichts konnte den Urproduzenten mehr niederdrücken, nichts ein Bedürfniß von absoluten Werth mehr zurückhalten, als das Verbot eines freien Handels damit. Mit Recht sagt daher Soden: "Seuchen, Kriege, Niederlagen, Proscriptionen, wo sie nur immer das Theater ihrer Trauerspiele aufschlugen, haben der Menschheit nie das Unheil zugefügt, als die despotische Politik der Einschränkung des Getraidhandels."

Völlig freier Verkehr und Vertrieb des rohen Produkts, gänzliche Ungebundenheit seines Preißes, wie er aus der Konkurrenz der Umstände sich ergibt, sind die einzigen Mittel, Menge desselben zu erzielen, und diese Menge, nicht der hohe Preiß des Getraides, ist der Gewinn des Produzenten, wie des Konsumenten. Flor des Ackerbaus, wie der städtischen Industrie, Genuß hier und dort sind unmittelbar im Gefolge dieser bessern Maasregel. Stockung des Verkehrs aber, Mangel an Absaz, würkt Tod und Elend auf beiden Seiten.

Nur ausnahmsweise läßt sich von der Maasregel des Verbots des Getraidhandels und der Getraidsperre einiger Erfolg versprechen. In gewissen außerordentlichen Fällen kann der Staat, jedoch immer zum Nachtheil des Anbaus, zum Ausfuhrverbot des Getraids, als einer zweckmäßigen Maasregel, seine Zuflucht nehmen, wenn nemlich:

1) durch Krieg in einem benachbarten Staate, und die dadurch vermehrte Nachfrage und Ausfuhr, der Preiß des Getraides über den ökonomistischen Werth zum Nachtheil des innern Konsumenten hinaufgeschraubt wird. Hier muß der augenblickliche Vortheil des Urproduzenten dem Nachtheil aller übrigen Stände aufgeopfert werden.

2) Wenn bei Miswachs in einem benachbarten Staate dieselbe Erscheinung einer allzugroßen Nachfrage und einer unverhältnißmäßigen Ausfuhr des rohen Produkts eintritt.

In keinem andern Falle aber kann von dem Verbot der Getraideausfuhr irgend ein anderer Erfolg, als ein nachtheiliger, erwartet werden. Keine Theurung, die aus einer andern Ursache zufließt, kann dadurch erstickt werden. Namentlich ist das Verbot der Getraideausfuhr bei einem aus Miswachs oder Krieg in der Provinz selbst entstandenen Mangel an Getraid, so oft es auch in diesem Falle angewandt ward, jederzeit unbesonnen gewesen. Denn

1.) Weckt man dadurch die Repressalien in den benachbarten, gleichen Mangel fürchtenden Staaten, und

beschränkt sich gegenseitig, die natürliche Ausgleichung des Bedürfnisses stöhrend *).

2) Ist ein Verbot der Ausfuhr bei eigenem Mangel unsinnig, weil in diesem Fall ohnehin keine Ausfuhr denkbar ist.

Man hat auch stets die Unzulänglichkeit dieses Mittels gefühlt, und daher zu einem andern seine Zuflucht genommen, um im Nothfall von diesem Bedürfniß absoluten Werths nicht entblößt zu seyn, nemlich zum Magaziniren des Getraids. Diese Maasregel, welche schon sehr alt ist, scheint ihrer Natur nach dem Anbau des Landes nicht entgegen zu seyn; denn sie entzieht einen Theil des Bedürfnisses der Cirkulation, und vermehrt dadurch die Nachfrage nach dem übrigen, der noch im Besitz des Urproduzenten ist, und dem sie nun einen höhern verglichenen Werth leiht. Allein dadurch, daß die Vorräthe der Magazine doch immer wieder zum Verkauf kommen, wird dieser Vortheil wieder aufgehoben — ja, er verwandelt sich selbst durch den Moment des Aufschüttens und des Verkaufs in einen Nachtheil für die Urproduktion; denn der Augenblick des Losschlagens der Magazinsvorräthe im Frühjahr und vor der Erndte stellt eine Conkurrenz des Verkaufs her, welche dem Urproduzenten einen erlaubten Gewinn

---

*) Als im Jahr 1773 im Bayreuthischen Tausende Hungers gestorben waren, fand man Jahre nachher in den Bambergischen Getraidekästen viele tausend Simmern Getraids noch von An. 1766 her aufgespeichert, welche die geweckte Repressalie der Sperre zurückhielt, und die Nachbarn Hungers sterben ließ.

entwindet; und die Aufschüttung im Augenblick allgemeinen Ueberflusses ist nicht im Stande, dem Preiß vortheilhaften Schwung zu geben. Der Staat kauft und verkauft also in den ihm vortheilhaftesten Zeitpunkten, und vertheuert dadurch dem Städter ein Urbedürfniß im Herbst und konkurrirt dem Urproduzenten im Frühjahr zum Nachtheil des Anbaus; Erscheinungen, welche nicht eintretten würden, wenn der Sache ihr natürlicher Lauf gestattet wäre. Hiezu kommen die Kosten, der Betrug und der Verlust, welcher durch Thiere und Insekten beim Aufspeichern des Getraids resultirt, und welches alles zulezt die Nazion bezahlen muß.

Um gegen Mangel in unfruchtbaren Jahren gesichert zu seyn, bedarf es weder Ausfuhrverbote, noch Magazine, sondern nur der Ausführung einer Idee, die der Graf von Soden, dem wir so viele und um so größere Aufschlüße als Smith in der Nazionalwirthschaft danken, mit ungemeinem Scharfsinne aufgestellt hat. Er schlägt nemlich zur Verhütung alles Fruchtmangels ein ideales Getraidmagazin vor, welches in dem Gesetze besteht, daß jeder Landwirth alle Jahre, nach Verhältniß, den vierten, sechsten oder achten Theil seiner Erndte bis zur nächsten aufbewahren müsse. Zu einem solchen Gesez ist der Staat befugt, und sein bloses Daseyn reicht hin, es nie zur Anwendung kommen zu lassen *). Denn der Landwirth ist dadurch keineswegs verhindert, auch diese einigen Simmern früher zu verkaufen; nur muß er sich der durchs Gesez auferlegten Verbindlichkeit wegen gefallen lassen,

*) Soden: die Nazional-Oekonomie, 2ter Band, S. 124.

wenn im Fall des Bedürfnisses der Staat seine Quote um jeden Preiß kauft. Der daraus resultirende Schade, der größte, welcher denkbar ist, kommt in keinen Vergleich gegen den durch das gewöhnliche Magaziniren veranlaßten Kosten und Beschädigungen des Nazionalwohls. Denn der Einwand, daß das Getraide eben auch für Geld nicht zu haben sey, ist ungegründet; die Geschichte der Theuerungen haben immer gezeigt, daß es Punkte des Ueberflusses wie des Mangels gab, daß es also kein wahrer oder absoluter, sondern nur lokaler Mangel war, den die Künsteleien der Sperre unterhielten, die den Ueberfluß nicht zur Erscheinung kommen ließ.

Freiheit des Verkehrs ist also auch hier die große Feder, auf welcher die Selbstständigkeit der Nazion sicher ruht. Sie in Verbindung mit einem ausgebreiteteren Anbau der Kartoffeln, des Obsts, und vor allem der künstlichen Futterkräuter, wovon unmittelbar eine größere Masse von animalischen Nahrungsstoff, und mittelbar durch die vermehrte Düngermasse, eine desto reichere Vegetation die gedoppelte Folge ist, wird sicherer der Hungersnoth vorbeugen, als alle ängstlichen Beschränkungen und Künsteleien einer falschen Nazionalwirthschaft.

§. 26.

Von dem Auflagen-System.

Die bisher aufgeführten Hindernisse und Vorwürfe der neuern Zeit, treffen mehr die Staatswirthschaft; aber ein vorzügliches, vielleicht das größte politische Hinderniß des Ackerbaus in den neuen Jahrhunderten, liegt in dem herrschenden Finanzsystem.

Es giebt im Umfang aller Sprachen kein Wort, welches mannichfaltigere und bizarrere Gefühle und Erinnerungen weckte, als das barbarische Wort: Finanz. Reiche sind untergegangen durch ihr Finanzsystem, Völker sind elend durch ihr Finanzsystem, und die Wissenschaften sind von keiner Behörde kälter empfangen und leichtfertiger abgewiesen worden, als von der — Finanz. Nirgends ist der Mangel alles Prinzips fühlbarer, als in diesem Aggregat von Sätzen der traurigsten Willkühr, Finanz-Wissenschaft genannt; nirgends scheint ein Chaos einer Entwicklung unfähiger, als das, in dem sich die Finanz-Kunde befindet. Dunkelheit und Verwirrung sind hier vorherrschend, wo sonst Ordnung und Klarheit in den Wissenschaften uns entgegen kommen. Zwar erklärt sich dieser Zustand leicht aus den Umständen, unter denen das Finanzsystem in der stillen Noth der Zeiten herangewachsen; aber dieß erläßt ihm die Forderung nicht, sich endlich consequent und gerecht auszubilden.

Dieser Zustand wissenschaftlicher Anarchie in der Finanzkunde rührt vorzüglich von dem gänzlichen Mangel eines festen Prinzips her. An die Stelle eines solchen Prinzips trat der Grundsaz, da zu nehmen, wo am leichtesten zu nehmen war. Mit ganzer Macht warf sich daher die Finanz-Gewalt auf das Grundeigenthum. Offen und unverholen lag es da — hier ließ sich nichts verhehlen, während alle andern Gattungen des Vermögens sich unter den mannichfaltigsten Formen verbargen und der Centralisirung entgiengen. Hier hatte also die Willkühr den sichersten und freisten Spielraum. Daher jene immer steigenden Territorialauflagen, jene Menge von Abgaben, Rubriken und Titeln ohne Zahl,

unter denen der Ackerbau belastet lag, und jenes furchtbare physiokratische System, das den Spähungen der neuen Finanz so willkommen war, um die Idee einer recht großen gleichen Grundsteuer zu bestärken. Wenn der Physiokratism auch nichts bewürkt hat, als daß er der neuern Finanz jene Direktion, alles vom Grundeigenthum zu nehmen, gab, so war er in seinen Würkungen um so trauriger, als das Zeitalter gerade nur seine gefährliche Seite adoptirte, und sein Gutes verschmähte. Angetrieben von den Täuschungen eines vorgeblichen Prinzips der Gleichheit — verführt vom Trug der Einheit und Gerechtigkeit steht die Finanz im Begriff, der Reihe von Grundabgaben eine gleich schwere Staatsauflage an die Seite zu stellen, und das Bild des unleidentlichsten politischen Druckes zu vollenden. Gerade dieser Ackerbau, dieser Landbesitz, soll die ganze Last des Staats tragen; die übrigen Gewerbe und Stände, namentlich die Glücklichsten aller Vermögenden, die Kapitalisten, gehen leer durch. Daher die unerläßliche Nothwendigkeit, wenn der Staatsverein länger bestehen, wenn nicht alle Gerechtigkeit weichen und ihre Reklamationen für den Ackerbau vergebens seyn sollen, das herrschende Finanzsystem einer revidirenden Kritik zu unterwerfen, und ein ganz neues staatsfinanzwirthschaftliches Gebäude auf philosophischen Grundsätzen aufzuführen.

Die Staatsfinanzwirthschaft ist derjenige wesentliche Zweig der Staatsverwaltung, welcher "das zur Erhaltung des Staatsvereins nothwendige Vermögen zu sammeln und zu vertheilen hat"; sie zerfällt also auf eine sehr natürliche Weise in zwei Theile, in **Produkzion** und **Konsumzion**. Auf den ersten Anblick scheint es, als wenn nur

die Produkzion, oder die Art und Weise, wie das zur Erhaltung des Staatsvereins erforderliche Vermögen zu sammeln sey, es wäre, welche dieser revidirenden Kritik unterworfen werden soll. Allein bei einer nähern Betrachtung wird sich, wie die Folge zeigen wird, ergeben, daß es vorzüglich die Konsumzion ist, welche die Finanz zur Geißel oder zum wohlthätigen Genius der Menschheit macht. Allerdings berührt uns die Produkzion als der Zeit nach früher zunächst und schmerzlich; aber die Konsumzion verbindet diese Wunden wieder, und heilt sie entweder oder reißt sie ewig wieder auf.

Die Finanz von Seite der Produkzion ist es, gegen welche die Menschheit ihre Stimme erhebt; diese Finanzprodukzion ist es, deren Nachstellungen alle Völker zu entgehen suchen. Offenbar liegt in diesem Wunsche wenig Großmuth und Billigkeit. Civilisazion, Kultur, Genuß, und alle großen Aufgaben unsers Daseyns und seines Zwecks sind ohne den Staatsverein undenkbar, der Staatsverein aber sezt Staatsfinanzwirthschaft wie Mittel zum Zweck voraus. Ohne Finanz keinen Staat, ohne Staat keine Civilisazion, ohne Civilisazion keinen Genuß, ohne Genuß kein Leben — die Urbedingung aller Erscheinung! Die Finanz hat also ihre feste Basis und ihren unerschütterlichen Grund in dem Bedürfniß der Menschheit; aber in der Wiege des Staats gebohren — alles beim Erwachen zum Bewußtseyn bereits angeordnet vorfindend, Eigenthum und Sicherheit wie ins Wochenbett eingebunden, erscheint dem Menschen der Staat als in der Natur des Lebens liegend — als von sich selbst bestehend, und von der Gewohnheit erstarrt findet er keinen Grund mehr, diese

Staatseinrichtung erst zu erkaufen und zu bezahlen, sich Entbehrungen aufzulegen, und den Staat durch Verminderung des Lebensgenusses dem Schicksal zu vergüten. Es ist eine in der menschlichen Seele liegende Eigenthümlichkeit, alle Bedürfnisse von umfassenden großen allgemeinen Zwecken und absolutem Werthe nur mit Widerwillen zu erkaufen; alle Gegenstände von einem sehr eingeschränkten relativen Werth aber mit einem innern Gefühl von Wonne sich um jeden Preis anzueignen. Der Staat ist ein solches Urbedürfniß des civilisirten Menschen, er ist sein größtes, weil er die Bedingung der Befriedigung aller übrigen ist; es werden sich also seine Kosten, der allgemeinen Regel der menschlichen Seele gemäß, nur mit Widerwillen ihm aufdrängen, wenn er auch, ohne dieses Gemeinguth, durchaus hülflos daläge. Und doch, woher soll der Staat die Mittel seines Bestehens hernehmen, als vom Menschen, als von der Nazion? Der Staat hat kein Eigenthum — es giebt kein ursprüngliches Staatsvermögen im philosophischen Sinne des Worts — es gehört alles der Nazion — von ihr darf — von ihr muß er also das zum Bestehen des Staats erforderliche Vermögen nehmen und sammeln. Aus der allgemeinen Nazionalvermögensmasse muß der Staat das zur Erhaltnng und Bewahrung des Staatsvereins erforderliche Vermögen ausheben, sammeln, centralisiren.

Diese Centralisirung des Nazionalvermögens zum Zwecke einer Verwandlung desselben im Staatserhaltungs- und Bewahrungsvermögen kann auf eine doppelte Weise geschehen; nemlich

entweder, daß die Nazion bei Constituirung des Individualeigenthumsbesitzes einen Theil der allge-

meinen Nazionalvermögensmasse von der Eigenschaft, in individuellen Nazionalbesiz überzugehen, ausschließt, diesen Theil von der ganzen Masse absondert und trennt, und, indem sie sich ihrer Ansprüche auf diesen Theil für immer begiebt, ihn der Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse des Staats bestimmt und widmet;

oder daß die Nazion es dem Staat überläßt, das zu seiner Erhaltung erforderliche Vermögen aus der in den individuellen Nazionalbesiz übergegangenen allgemeinen Nazionalvermögensmasse alljährlich auszuheben und zu centralisiren.

Jenes ist die auf einen eigenen Fonds sich stützende also **unmittelbare Staatsfinanzproduktion**; diese ist die aus dem bereits schon in Privatbesiz übergegangenen Nationalvermögensmasse schöpfende, also **mittelbare Staasfinanzproduktion**. Die **unmittelbare** Staatsfinanzproduktion besizt also einen ausgeschlossenen Theil des gesammten Nazionalvermögens, und dieser Theil muß sich, wie alles Vermögen, auflösen in seine zwei Hauptbestandtheile:

1.) Stoff; und

2.) Kraft.

Der Stoff ist Urstoff und Produktstoff; aber nur der erste, der Urstoff, und zwar der produktive, nicht der isolirte Urstoff, ist in der Regel des Staatsbesitzes fähig *). Dieser produktive Urstoff besteht vorzüglich in Land,

*) Vergleiche über diese Eintheilung des Vermögens und des Stoffs: Lehrbuch der Nazional-Oekonomie von Jul. Grafen von Soden, p. 36., der mit bekannten Glück die Bahn der Nazional-Oekonomie gebrochen hat.

in Grund und Boden ꝛc. Der aus der allgemeinen Nazionalstoffmasse abgetretene Theil des produktiven Urstoffs ist der erste Zweig der unmittelbaren Staatsfinanzproduktion, und bildet die sogenannten **Domainen**. Domainen können also nur in Urstoff bestehen, mit dem sich mehr oder weniger die Produktivkraft in Verbindung sezt, als: Forste, Landgüter, Teiche ꝛc.

Die Kraft ist wie der Stoff: **Urkraft** und **Produktivkraft** *); aber auch wiederum nur die erste ist es vorzüglich, deren Aeußerung und Ausübung sich für den Staat schickt. Denn je mehr Produktivkraft-Anwendung vorausgesezt wird, desto weniger vortheilhaft wird sie der Staat äußern. Soll er aus Kraftäußerungen ein Einkommen ziehen, so muß es eine möglichst einfache, also Urkraftäußerung seyn; der leichten Controlle wegen, die dem Staat im Vergleich mit Produktivkraft möglich wird. Dieser, aus der allgemeinen Nazionalkraftmasse abgetrettene Theil von Urkraft ist der andere Zweig der unmittelbaren Staatsfinanzproduktion, und bildet die sogenannten **Regalien**. Regalien können nur in ausschliessenden Urkraftäußerungen bestehen, als wie bei dem Bergregal, Salzregel, dem Wasser-, dem Jagdregal der Fall ist **).

---

*) Man darf hoffen, daß bei der künftigen Bearbeitung der Nazional-Oekonomie ihr berühmter Schöpfer diesen Bestandtheil des Nazional-Vermögens auf gleiche Weise wie den Stoff analysiren und eintheilen werde.

**) Es giebt außer diesen wahren nuzbaren Grundregalien noch andere, die man Rechtsregalien im engeren Sinne nennen

Damit wird aber nicht gesagt, daß bei den Domainen blos der Stoff, und bei den Regalien nur die Kraft eine Rolle spiele. Es läßt sich der Stoff nicht als Quelle der Produktion, ja nicht einmal als Bestandtheil des Vermögens denken, ohne daß Anwendung von Kraft hinzukomme, und so umgekehrt. Der Unterschied zwischen Domainen und Regalien liegt also nur darin, daß bei jenen der Stoff, bei diesen die Kraft die Basis bilde, und als Principale die Hauptrolle spiele. Bei Regalien liegt ein Stoff zu Grunde, der ohne Anwendung von Produktivkraft schon Genußmittel ist, und dessen sich die Kraft des Menschen nur bemächtigen, den sie nur nehmen darf, der isolirte Urstoff, wie freie Landthiere, Metalle rc. der also schon gegeben und kein Gegenstand einer besonderen Bearbeitung des Menschen ist. Bei Domainen

---

könnte, als das Münz-, das Post-, das Zoll-, das Strassenregal rc. Aber diese Regalien können, dürfen und sollen dem Staat so wenig, als die Verwaltung der Justiz, die Führung des Kriegs, die Anstalten der Erziehung, die Ausübung der Polizei rc. einen Nutzen abwerfen. Alle jene Gegenstände sind Zweige und Anstalten aus dem Gebiete der Nazional-Oekonomie, betreffen größtentheils die Communikationsmittel, für welche der Staat aus absoluten Prinzipien als oberste Nazionalcuratel zu sorgen hat, ohne daß ihm dieß anders als aus der allgemeinen Staatsvermögensmasse vergütet wird. Der Staat mache Münzen, aber aus keinem andern Grund, als er Kanäle gräbt — er etablire Posten, aber aus keinem andern Grund, als er Münzen macht — er baue Strassen, aber aus keinem andern Grunde, als er Posten anlegt; nemlich aus dem allen gemeinschaftlichen Grunde: den Handel und Tausch der Produkte zu bewürken, durch Herstellung der verschiedenen Communikations-

liegt ein Stoff zu Grunde, der erst durch Anwendung von Produktivkraft Genußmittel liefert: produktiver Urstoff.

Unter diesen beiden Gattungen der unmittelbaren Finanzproduktion waren die Domainen der Sache nach früher als Quellen des öffentlichen Einkommens vorhanden. Die Domainen waren die erste Basis der künftigen Finanz; aber nur der Materie, nicht der Form nach. Denn die ersten Domainen waren nicht Staats-, sondern Privatguth des Regenten, aus dem er aber nichts desto weniger seinen Unterhalt als Regent, und den seiner Familie, beziehen mochte. Die Konstitution Deutschlands, als die eines Wahlreichs, mußte diesen Zustand schon begünstigen und unterhalten; denn die Güther blieben immer bei der Familie.

---

mittel, den Genuß in möglichster Vollkommenheit zu geben, und den Nazionalreichthum zu erhöhen — also aus dem nazionalökonomistischen Grunde. Wenn diese Produktionen dem Staat anvertraut wurden, so geschah es, um den Genuß und die Selbstständigkeit der Nazion nicht zu gefährden, nicht aber um ihn dadurch und daraus ein Einkommen anzuweisen. Nur die Kosten dieser Anstalten und ihre Unterhaltung, aber auch nicht mehr, darf er von diesen Anstalten beziehen. Er nehme also immerhin einen Schlagschaz, er belege Kanäle und Strassen mit Zöllen für ihre Benutzung; aber dieß alles darf nicht mehr betragen, als nothwendig ist, die Kosten dieser Anstalten zu bezahlen, nicht aber ein Einkommen abwerfen. Jedes Bemühen, aus Münzen, Posten, Zollen ꝛc. ein reeles, ein Staatseinkommen zu beziehen, ist Verminderung des Nazionalvermögens und des Nazionalgenusses. Vergleiche **Soden** Nazional-Oekonomie II. Th. p. 351. mit III. Bd. p. 599.

Familie. Die erste eigentliche Quelle des öffentlichen Einkommens, der Form nach, waren die Regalien, und mußten es ihrer Natur nach seyn. Als es immer mißlicher wurde, durch Jagd, Fischfang ꝛc. den Nazionalunterhalt zu beziehen, als Ackerbau und städtische Gewerbe immer mehr um sich griffen, und reichlicher die Bedürfnisse des Lebens befriedigten — als die im gleichen Grad Nahrung findende Unsicherheit immer weiter sich verbreitete, da ward man gleichgültiger gegen diese Urquellen des Unterhalts, und ließ sich, dem Geist der Zeit gemäß, der Rechte und Besiz hingab, um sie als Lehen wieder zurück zu nehmen, bereitwilliger finden, auf diese Urquellen als Privatquellen zu verzichten, und sie als Staats- oder Regentenvorrechte, jura regalia, zu betrachten. So sehen wir ein Urrecht des Menschen auf den freien gemeinschaftlichen Gebrauch der Natur nach dem andern sinken, als solche Nutzungsmittel, welche nur durch alleinige Benutzung derselben noch einigen Vortheil abwerfen konnten.

Zu gleicher Zeit erzeugte sich unter dem Einfluß des Lehenwesens, mittelst Heimfall, unter den Fortschritten der landwirthschaftlichen Kultur, durch Urbarmachung der Staatsgrundbesiz, oder die Domainen, und die allmählig der Sache nach erscheinende Erblichkeit des Throns bei einer Familie, machte die Vermischung der Privatdomainen mit Staatsdomainen fast unvermeidlich, bis später die Erscheinung der Landeshoheit dieser Vermischung Gränzen sezte.

So trat die Nazion von der Nazionalkraft die Anwendung der Urkraft in den Regalien, und von dem produktiven Urstoff einen großen Theil an den Staat in den Domainen ab.

Die Regalien erweiterten sich in gleichem Grad, als die Verschleuderung der Domainen über Hand nahm. Je größer das Staatsbedürfniß war, desto mehr erschöpfte man sich, Quellen für den Staatsbedarf aufzufinden, und fand sie lange in der Ausdehnung des Regals. Besonders trug die allgemeine Unsicherheit des Mittelalters bei, den Kreis der Regalien ungemein zu erweitern, wie das Strassen- und Zollregal, das Geleitsregal ꝛc. beweisen.

Ein anderes Uebel jener Zeit, das leibeigene Verhältniß des Landbebauers, hatte zu andern Erscheinungen, zu Abgaben von Grund und Boden, zu Gildten und Erbzinns, zu Zehnten und Diensten geführt, welche sich zwar größtentheils im Privat- und nicht im Staatsbesitz befanden — aber doch den Weg zur Besteurung des Grundeigenthums zeigten und bahnten, also zur mittelbaren Staatsfinanzproduktion.

Der Staat kann und darf sein Bedürfniß nur auf ein oder dem andern Weg befriedigen; entweder durch die unmittelbare oder durch die mittelbare Produktion, keineswegs aber durch beide zugleich; denn er kann gerechterweise nur einmal der Nazion einen Theil ihres Vermögens entziehen, nicht doppelt. Es ist also die gedoppelte Finanzproduktion neben einander bestehend ein Widerspruch. Nur eine von beiden kann und soll statt finden, nach dem Nazionalökonomiegesetze, als obersten Prinzips der Staatshaushaltung; eine schließt die andere aus. Es ist nun nur die Frage, welche von beiden, die unmittelbare oder mittelbare, verdient den Vorzug?

Jede Centralisirung des Nazionalvermögens ist eine Verminderung des Nazionalgenusses, sey es nun die un-

mittelbare oder mittelbare; die Finanz kann immer nur auf Kosten des Nazionalvermögens ihren Zweck erreichen. Denn ein Theil des Nazionalvermögens ist ihr immer abgetretten, sey dieser Theil nun im Voraus und im Ganzen weggetheilt, oder sey er ihr partiell als Quote in dem individuellen Nazionalbesitz angewiesen; sie muß also immer dem Leben feindlich begegnen, und das Gefühl schmerzhaft berühren. In so fern steht die Staatsfinanzwirthschaft im direkten Widerspruch mit der Nazionalwirthschaft, deren Zweck Erhöhung und Vermehrung des Nazionalvermögens und des daraus resultirenden Genußes, Genußvollkommenheit, ist. Aber dieser Widerspruch löst sich; denn die Finanz ist die Bedingung des Staatsvereins — also der Nazionalökonomie selbst. Sie muß nun schon mit einem Theil des Nazionalvermögens erkauft werden, wenn es der Nazionalökonomie nur glückt, den Rest zu retten — wenn sie der Finanz nur die Verpflichtung abgewinnen kann, sich nicht anders, als in ihren Kreisen, zu bewegen; wenn sie diejenige Art der Centralisazion wählt, welche die wenigste Verminderung des Nazionalvermögens und Nazionalgenusses nach sich zieht. Die Frage ist also immer nur die: welche von den beiden Centralisationsarten, die mittelbare oder unmittelbare, nimmt das Nazionalvermögen am wenigsten in Anspruch? Hier möchten sich wohl die Gründe auf Seite der unmittelbaren Produkzion neigen?

Die unmittelbare Staatsfinanzproduktion spricht, die widrige Sensazion des menschlichen Gefühls vermeidend, das Leben ungemein freundlich an; aber die mittelbare gießt Bitterkeit in den Becher des Daseyns. Schon darin liegt ein großer Vorzug des unmittelbaren Staats-

finanzproduktionssystems, daß der zu ihrer Disposition bestimmte Theil des Nazionalvermögens einmal und längst abgetretten ist, in Zeiten, wo dieser Verlust unmerklich war. Im Verlauf der Zeit hat sich jene Wunde vernarbt; die lebende Generation fühlt also zunächst jenen Verlust nicht mehr — die Nazion hat sich in ihren jetzigen Verhältnissen längst jener Ansprüche entwöhnt, die Wohlthaten des Staatsvereins dankbar hinnehmend. Das mittelbare Staatsfinanzproduktionssystem reißt hingegen die Verwundung des Nazionalwohlstands immer schmerzhaft wieder auf, und erneut beständig wiederkehrend die widrigste Sensazion, welcher jene schont und sie vermeidet. Und der Staat, der Vormund der Nazion, soll den Einzelnen das Leben nicht verkümmern, wo er anders gleiche Zwecke erreichen kann. Selbst politisch betrachtet hat die unmittelbare Staatsfinanzprodukzion unverkennbare Vortheile. Sie allein giebt dem Staat ein gewisses, festes Einkommen, und wie viel dieß im Staatshaushalten sagen wolle, auf bestimmte gewisse Fonds rechnen zu können, weis der Kenner. Sie gestattet eine leichtere Erhebung; denn da die Fonds einmal abgetretten sind, und sich bereits im Besiz des Staats befinden, so giebt ihm dieß eine leichtere Uebersicht und eine genaue Kenntniß derselben; bei der mittelbaren Centralisirung muß er seinen Antheil am Nazionalvermögen erst mühsam ausscheiden, was nie ganz genau geschehen kann. Eben deswegen ist auch die Klarheit und Einfachheit in der Verwaltung und Verrechnung eine größere. Nur muß die Benutzungsmethode den verschiedenen Gattungen von Domainen und Regalien entsprechen, und weise ihrer Natur angepaßt seyn.

Endlich, wenn auch der Staat zur mittelbaren Produkzion seine Zuflucht nehmen muß, so vernichte er sich nur nicht dieses Asyl im Rücken seiner Existenz, in welches er in den Zeiten des allgemeinen Unglücks flüchten und Rettung finden kann. Denn es giebt Katastrophen in allen Ländern und Reichen, wo selbst die Quellen des blühendsten Nazionalwohlstands versiegen, wo also der Fonds der ganzen mittelbaren Staatsfinanzprodukzion erschöpft und der Staat in seinen nächsten Stützen gelähmt ist. Hier dokumentirt sich dann der Werth des unmittelbaren Staatsfinanzproduktionsfonds — nun hat der Staat Kredit, nun hat er Kräfte, die er nur aufbieten darf —; wenn ihm alles versagt, so hat er noch seine Domainen.

Interessant ist daher die Frage: Warum stüzt die neuere Staatsfinanzwirthschaft sich vorzüglich auf die mittelbare Produkzion —? warum legt sie so geringen Werth auf die unmittelbare? Warum bemüht sie sich selbst ihre Fonds zu vernichten? Und wohin muß dieß endlich führen?

Man weis, mit welcher Verachtung die neuere Finanz ihre Domainen wegwarf; man hieb den Baum nieder, um seine Früchte zu erhalten, wie die armen Indianer thun.

An dieser Erscheinung ist mehr als ein Umstand schuld. Zunächst hat der Mangel richtiger Benützungsgrundsätze der unmittelbaren Finanzfonds Vorurtheile gegen die unmittelbare Staatsfinanzproduktion erzeugt. Man hat stets nur die schlechtesten Benützungsarten der Finanz ergriffen, wodurch dem Staat Domainen und Regalien oft mehr lästig als nüzlich wurden; der Kalkul des Ertrags war also äußerst gering. Man hat selbst die Gesetze der Staats- oder vielmehr Nazionalwirthschaft damit im Widerspruch

finden wollen, und behauptet, daß durch die unmittelbare Staatsfinanzprodukzion selbst der Nazionalreichthum vermindert oder doch wenigstens in seinem Wachsthum zurückgehalten werde. Wir überlassen es der Finanztheorie, sich hierüber mit der Nazionalökonomie zu benehmen, und beide zusammen werden den Markstein setzen, der ihre Gebiete trennt. Hier nur soviel: es hängt von dem Grad der Produktivkraft und der Masse des Kapitalstoffs ab, die unter einer Nazion zirkuliren, ob der Staatsbesiz eines Theils des produktiven und isolirten Urstoffs einer Nazion zum Behuf der unmittelbaren Staatsfinanzprodukzion dem Nazionalreichthum zusage oder nicht. Ist eine solche Masse von Produktivkraft und Kapitalstoff vorhanden, daß ein Theil derselben übrig bleibt, ohne Anwendung zu finden, aus Mangel an produktiven Urstoff, der sich im Gewahrsam des Staats findet, so ist es allerdings gegen die Nazionalökonomiegesetze, diesen produktiven Urstoff zurück zu halten, und der Nazion die Anwendung ihres Kapitalsfleißes unmöglich zu machen. Allein dieser Zustand ist in den wenigsten Staaten faktisch. Vielmehr ist in der Regel ein Mangel, wenn auch nicht an Produzenten, doch an Kapitalstoffbesitzern, im Verhältniß zur Masse des vorhandenen produktiven Urstoffs, und diese leztern sind es, die die Nazionalökonomie in ihrem Streben nach Vermehrung des Nazionalreichthums allein interessiren können. Wirft sie den produktiven Urstoff den von eigenen Kapitalstoff entblößten Produzenten zu, die sich diesen Kapitalstoff erst erkaufen müßen, so wird ein Minus der Produkzion resultiren, gegen die Staatsprodukzion gehalten, also auch ein Minus des Nazionalreichthums: also eine Veräußerung des produktiven Urstoffs unthunlich seyn.

Aber früher, als die Nazional- und Staatswirthschaft diese metaphysischen Distinkzionen und Reklamazionen machte, war die mittelbare Staatsfinanzproduktion längst auf der Bahn, und die Grundsätze der unmittelbaren Staatsfinanzproduktion waren verlassen worden. Lange schon hatte nemlich die unmittelbare Staatsfinanzproduktion nicht mehr genügt, das Staatsbedürfniß zu befriedigen; die Staatsfinanzkonsumzion hatte die unmittelbare Staatsfinanzproduktion überflügelt, und diese mußte ihr Gebiet erweitern, auf das individuelle Nazionalvermögen sich werfen und zur mittelbaren Staatsfinanzprodukzion werden. Der Verhältnisse, die diesen Umschwung herbeiführten, waren nur zu viele, aber gewiß hat, um unter so vielen nur eins aufzuführen, nichts so sehr dazu gewürkt, als die Erscheinung der stehenden Heere.

Wir sind darüber hinweg, mit der Staatsfinanzwirthschaft zu rechten, daß sie sich von ihren wahren Sitzen, den unmittelbaren Fonds entfernt, und die mittelbare Staatsfinanzproduktion ergriffen hat —; denn man ist allgemein überzeugt, daß die unmittelbare für den Drang der Staatsbedürfnisse nicht mehr zureicht. Aber wenn nur ein Prinzip und System in den Operazionen der bisherigen mittelbaren Staatsfinanzprodukzion zu finden wäre; wenn sie ihre Ansprüche aufs individuelle Nazionalvermögen nur mit Beobachtung des Gesetzes der Gleichheit und Gerechtigkeit ausgeführt hätte. Aber dem faktischen Auflagensystem mangelt durchaus alles Prinzip, und dieser Mangel des Prinzips ist es, der empört, und dasselbe für einzelne Stände der Nazion so drückend macht. Bald scheint es, als wenn der Grad des Staatsschutzes oder der genießenden

Sicherheit das Prinzip gewesen wäre, welche bei Bestimmung der Quote des Staatsantheils am individuellen Nazionalvermögen die Staatsgewalt geleitet hätte. Darum, sagte man: giebt der Guthsbesitzer mehr als der Handwerksmann; denn jener macht weit höhere Ansprüche auf die öffentliche Sicherheit mit seinen Gründen und Besitzungen, als dieser — er muß daher auch mehr bezahlen. Allein wenn der Grund des Staatsschutzes wirklich der Regulator der Staatsauflage wäre, so könnte man sich nicht erklären, warum der Arme, der Hülflose ꝛc. nicht am meisten zur Erhaltung des Staats beiträgt, da er unstreitig dem Staate mehr als jeder Andere dankt. Es kann also dieser Grad des Staatsschutzes nicht das Princip der faktischen Finanz seyn. Man hat weiter gefragt, und zu bemerken geglaubt, daß das Vermögen der Maasstab des Auflagensystems sey, und hat z. B. die Ueberlastung des Grundeigenthums, als des größten und sichersten Theils des Nazionalvermögens, sich daraus erklären wollen. Aber dann sieht man nicht ein, warum so viele Gattungen und Formen des Vermögens leer ausgiengen, und zu den Staatsauflagen nichts kontribuirten; z. B. das Kapitalvermögen. Und so stößt man allenthalben auf Widersprüche und Inkonsequenzen, man mag dieß oder jenes als vermeintliches Prinzip aufstellen. Nur allzudeutlich wird es am Ende, daß die Finanz, ängstlich besorgt, alles zu treffen und nichts unbesteuert zu lassen, alle jene Prinzipien zugleich unterlegte.

Jedoch, es ist die Natur der Wissenschaft, in ihren Operazionen nur von einem Gedanken auszugehen; diesen einen aber muß sie haben. So auch die Finanzwissenschaft. Welches ist also dieser leitende Gedanke, die-

ses herrschende Prinzip der mittelbaren Staatsfinanzwirthschaftlichen Produkzion?

Das Prinzip der mittelbaren Staatsfinanzproduktion kann lediglich nur im Zweck des Staats aufgesucht werden. Was ist dieser Zweck des Staats? Von der Lösung dieser Frage kann und wird allein die Auffindung des staatsfinanzwirthschaftlichen Prinzips abhängen. Wir wollen diese Frage, die so viele Wissenschaften interessirt, erst historisch beantworten.

Nach einer Reihe von Kontroversen hatte man sich endlich am Abende des verflossenen Jahrhunderts dahin verglichen, daß der Staat eine Menschenverbindung zur Erhaltung der Verbundenen, zur Herstellung eines allgemeinen Rechtszustands, zur Sicherheit Aller sey. Der Staat erschien so als ein Asyl, als eine Schuzanstalt, zu deren Unterhaltung jeder nach dem Grad des genießenden Schutzes beizutragen hätte; welche lezte Folgerung jedoch durchaus imaginär und ohne Realität war. Ein solcher Verein, ein solches Asyl ist der Staat allerdings; aber nicht allein. Die Herstellung eines allgemeinen Rechtszustands ist ein wesentlicher Akt, und vielleicht der erste und wesentlichste Schritt des ganzen Staatsinstituts, aber es ist doch immer nur ein Schritt zum Ziele; er ist Vorbedingung, Urbedingung; er ist Zweck des Staats, aber er ist nicht Endzweck desselben. Denn aus dieser Ansicht erklären sich eine Menge wirklicher Staatsvorrichtungen nicht, die nichts weniger als die blose Sicherheit der Nationalglieder zum Gegenstand haben; z. B. die Sorge für das Wachsthum der Bevölkerung, des Nazionalwohlstands, für die Erziehung, für die Beförderung nüzlicher Gewerbe, für Kul-

tur ꝛc. Diese Gegenstände, als Mittel zur Erreichung der Sicherheit betrachten wollen, reicht offenbar nicht zu, da diese Tendenzen vielmehr die Justiz und Polizeianstalten wohlthätig einschränken. Wir müssen also einen höhern Zweck des Staats aufsuchen, der alles dieß umfaßt, und dieser ist kein anderer, als der Zweck der Menschheit selbst, dessen Realisirung der denkende Mensch im Staate sucht. Dieser Zweck der Menschheit selbst aber kein anderer, als: Genuß und Entwicklung oder Kultur. Genuß des Lebens, und ungestörtes Verfolgen seiner Anlagen, ist das einzige, was der Mensch im Staate sucht, was er überhaupt von der Erde will — was sein einziger, weiser, schöner und bescheidener Zweck seyn soll. "Genießen will der Mensch, sagt Soden in der Ankündung seiner Staatsfinanzwirthschaft *); "dieses Streben ist mit Flammenzügen auf „seine Stirne gegraben; genießen will der Mensch, „welches auch immer seine Ansichten, seine Leidenschaften, „sein Temperament, sein Kulturstand sey. — Nur Drang „der Entwicklung, und der aus ihr hervorgehenden Genus„sesfülle, verband also Völker, Nazionen und Staaten. — „So weit auch die Geschichte ihre Telegrappie in die Ver„gangenheit treiben mag, einen andern Zweck der gesell„schaftlichen Versammlungen vermag sie nicht aufzufinden, „als Lebensgenuß. — Wahr und ewig sind die Ge„setze der Nazionalökonomie; heiterer Lebensgenuß ist der

---

*) Was ist Staatsfinanzwirthschaft im Nazionalökonomistischen Sinn? Ankündigung des zu Ostern 1811 erscheinenden Werks, die Staatsfinanzwirthschaft ꝛc. von Jul. Grafen von Soden, Karlsruh 1811.

„Zweck des Menschen; ihn zu sichern, zu befördern, „der Staatszweck.„

Dieser Genuß also, vom Entwicklungsdrang veredelt, der den Menschen leitet und den Staat schuf, ist auch das Princip der Finanz; der Grad seiner Vollkommenheit bestimmt auch den Grad des Beitrags zur Staatsanstalt. Vom Menschen ohne Genuß kann der Staat nichts fordern; denn er giebt ihm nichts; vom glücklichen genußreichen Sterblichen kann er alles verlangen — und er wird und kann es ihm geben.

Aber auch hier darf der Staat nur schonend fordern und nur weise nehmen — darf dem Genuß selbst nicht in den Weg treten durch offene Verminderung der Genußmittel, sondern diesen Genius, der am Eingang des Tempels zum Leben steht, respektirend, muß sie in sanften Umwegen in diesen Tempel selbst gelangen, und dort mit "weiser „Schonung alles dessen, was den menschlichen „Geist empört und das menschliche Gemüth „verwundet„ ihre Beiträge sammeln.

Hier das Prinzip der Finanz nach Materie und Form. So, und nur so, kann sie eine gerechte, eine wohlthätige, sogar beglückende Gewalt der Erde werden — so, und nur so, kann sie sich mit der Menschheit versöhnen, deren Freuden sie abstreift, wenn sie von einer andern Seite und in einem andern Gewande erscheint. Sie wird zum zerstörenden Orkan, wenn sie geradezu und mit Gewalt nimmt; sie wird zum erquickenden Hauch des Lebens, wenn sie in sanften Schwingungen die Verhältnisse des Lebens umschleicht, immer dieselbe Kraft, immer dasselbe große Element.

Genuß also, und der Grad dieses Genusses, muß der Maaßstab für die Finanz seyn. Aber Genuß ist etwas augenblickliches — nicht halt- und erfaßbares; ohne Genußmittel hinzugedacht, eine abstrakte Idee. Der Genuß selbst also kann nicht der Gegenstand der Finanz seyn, sondern sein Gegenstand, die Genußmittel. Genußmittel, in die Sprache des Lebens übersezt, sind nichts anders als Produkte, oder umgekehrt: Produkte im nazionalökonomischen Sinne sind nichts anders als Genußmittel, beide also Synonime. Mit den Produkten also hat es die Finanz zu thun, oder mit der Summe dieser Produkte, dem Nazionalvermögen, dem Nazionalwohlstand; denn Vermögen, in etwas andern als Produkten bestehend, ist undenkbar. Die Produkten- oder Vermögensteuer ist also die einzige wahre, gerechte und alleinige Auflage, welche statt finden kann, und daher sind alle andern Steuern, die eine andere Basis, als Produkte (d. h. das Vermögen in seinen Bestandtheilen darstellend) haben, falsch und prinzipienlos. Die Kopf- oder Personalsteuern, die Gewerbsteuern, namentlich die Grundauflagen, haben sämtlich kein Prinzip, sondern gründen sich auf zufällige, aus dem Gerüste des Nazionalvermögens herausgezogene Theile, nicht einmal auf Theile des Nazionalvermögens selbst. Denn die Erde ist todt und improduktiv — die Gewerbe auch — die Nazionalindividuen desgleichen — sie können also kein Gegenstand der Besteuerung seyn, (es giebt keine Contribuenten,) sondern nur das, was durch sie als Produkt resultirt.

Man sieht bald, daß diese Produktensteuer folgende große Vorzüge hat:

1.) Es werden dadurch alle Gegenstände getroffen — es bleibt nichts frei; sondern alles ist der Centralisirung unterworfen, sobald es nur Produkt ist. Der Begriff von Produkt aber ist ungemein weit; denn Zinnsen, Renten sind auch Produkte, und zwar des Neutralstoffs. Dadurch wäre also der Verzweiflung der Finanzwirthe abgeholfen, welche alle Klassen, Stände, Gegenstände und Waaren in ihr Nez zu bringen stets so sehr bemüht waren. Und mit Recht! Denn je mehr Schultern die Finanz für die Staatslast gewinnen kann, desto gleicher und erträglicher wird die Last der Staatsauflagen selbst, welche nun nicht mehr Einzelne drückt.

2.) Da dieser Produktensteuer nothwendig eine Scale beigefügt seyn muß, auf welcher die Produkte ihrem Werthe nach verzeichnet sind, und nach diesem sehr verschiedenen Werthe einer sehr verschiedenen Auflage, aber im umgekehrten Verhältniß, unterliegen; also, daß Produkte von absolutem Werth, oder die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, nur mit den allergeringsten Auflagen belegt sind; die hingegen von sehr relativen Werth, also eigentliche Luxusartikel, mit den allerhöchsten; so ist diese Produktensteuer auch die einzig gerechte jeden in Verhältniß zu seinem Vermögen besteuernde Auflage. Denn da nur der Reiche diese Luxusartikel konsummirt, so wird er viel, und da der Arme nur absolute Bedürfnisse genießt, so wird er wenig an den Staat bezahlen — beide also nur im Verhältniß zu ihrem Vermögen, jener einzeln viel, dieser durch die Menge viel, steuern. Damit wäre also eine zweite Aufgabe ge-

gelößt, die die staatsfinanzwirthschaftliche Theorie längst den Finanzwirthen vorhielte, die Gerechtigkeit der Auflagen. — Endlich

3.) da Produkte, innere wie auswärtige, nur der einzige Gegenstand sind, welcher besteuert werden kann, so erhalten wir dadurch auch nur eine einzige allgemeine Steuer; also Einheit, Einfachheit des Steuersystems, was der Stein der Weisen war, den alle Finanzwirthe von jeher suchten, namentlich die Physiokraten, die, gefunden oder nicht gefunden, durch ihre einzige Steuer schon allein halb Europa hinrißen.

Einheit, Gerechtigkeit und Gleichheit sind also die schönen Attribute des Produktensteuersystems; also alles, was man nur je von einem wahren und vollkommenen Auflagensystem verlangte. Aber seine Ausführbarkeit ist es, welche man bezweifelt. Wie will, wie kann, fragt man, die ganze Masse von Produkten, zum Beweiß im Landbau, in den Fabriken, ausgemittelt, wie ohne inquisitorische Formen ausgemittelt und ein treues Resultat erhalten werden? wie kann ohne die complicirtesten Erhebungs- und Rechnungsformen die Staatsprodukzion erhoben — wie können diese Beiträge aus der ganzen Nazionalproduktenmasse centralisirt werden, ohne auf das offenste das Gefühl zu verletzen, und die widrigste Sensazion zu erregen — wie kann dieses System ausgeführt werden, ohne den Nazionalwohlstand zurückzuhalten, da der höhere Nazionalwohlstand, also das Plus von Produkten, stets von den Staatsauflagen verfolgt wird?

Diese Schwierigkeiten sind es, die dem unbefangenen Beurtheiler dieser Produktensteuer entgegen tretten. Die Form der Produkzion, und zwar sowohl die äußere als die innere, ist es also, welche unendlichen Anständen zu unterliegen scheint; so daß uns hier ein ähnliches Geschick, wie beim Physiokratism, die Sache auf der einen Seite auf eine reizende Weise nahe brächte, während sie uns dieselbe im Erfassen wieder entzieht.

Man könnte hierauf im Allgemeinen antworten, daß die Produktensteuer zum Theil schon praktisch oder ausgeführt sey. Der Zehnten, das Umgeld, die Maut ꝛc. sind nichts anders, als wahre Produktensteuern. Der Fehler dieser Abgaben liegt nur darin, daß

1.) diese Produktensteuergattungen partiell sind, d. h. während diese Produkte, z. B. Bier, Branntwein, Essig ꝛc. eine und zwar sehr hohe Auflage zahlen, andere Produkte gänzlich frei und exemt sind; z. B. Ziegel, Kalk, Tuch, Hüthe, Leinwand ꝛc. und tausend andere Gegenstände. Während so diese Gegenstände frei sind, unterliegen andere beinah dem Druck; z. B. Brauereien, Brennereien, der Landbau, der Handel.

2.) Daß diesen Produktensteuergattungen sämtlich das Prinzip fehlt, wie groß die Quote seyn darf und seyn muß. Warum z. B. ist es gerade der zehnte, und bei allen und jeden Arten von Boden geltende zehnte Theil des Produkts — warum nicht der fünfte — warum nicht der funfzehnte Theil oder die vicesima? Warum zahlt der Eimer Bier 50 Kreuzer und nicht 10 oder 15 oder 20 ꝛc. oder 2 Gul-

den? Das lezte könnte ja eben so wohl der Fall seyn, als das erste, wenn man kein Prinzip hat, als das Allgemeine: Drang.

Das nöthigste und wichtigste scheint also vor allem zu seyn:

1.) ein festes Prinzip aufzustellen, welches den Maasstab abgiebt, wie groß der Antheil des Staats am Produktstoff seyn darf. Dieses Prinzip kann kein andres seyn, als die Konsumzion, oder das wahre, ächte, allgemeine oder ordentliche Staatsbedürfniß. Dieses Bedürfniß, und nicht mehr und nicht weniger, wird nun auf die ganze Nazionalproduktenmasse ausgeschlagen; daher muß diese ganze Masse erforscht, auf der Werthsscala aufgetragen und rubrizirt, und nun jeder Gattung von Produkten ihr Antheil an den Staatsbeiträgen bestimmt werden. Wenn z. B. die Nazionalproduktenmasse 100 Millionen wäre, und die Staatskonsumzion 10 Millionen, so werden diese 10 Millionen auf die 100 Millionen, aber nach dem verschiedenen Werth der Produkte, ausgeschlagen; z. B. auf die Masse der Produkte absoluten Werths, der Urprodukte aus dem Landbau, kämen 4 Millionen, auf die Produkte relativen Werths 6, oder wie dieß die Werthscala ergiebt.

Hieraus folgt, daß wir bei dieser Einrichtung keine ewige und fixe Steuer haben, sondern daß sich diese ganz republikanisch nach dem Steigen der Produkzion und Konsumzion richte, und daß eine Revisions- oder Reklamazionssteuerkammer existiren müsse, bei welcher alle Alterazionen des Wohlstands angebracht werden, welche dann alle fünf bis zehn Jahre

auf

auf die Steuerrevision und Peraequation anträgt. Je höher dieser Wohlstand steigt, desto mehr mindert sich der Steuerbeitrag der Einzelnen, weil sich das Staatsbedürfniß mehr vertheilt. Es hindert also dieß Steuersystem nicht nur den Wohlstand nicht, sondern begünstigt sein Streben, vorausgesezt, daß die Staats-Konsumzion nicht in gleichem Grad, oder gar noch mehr steige. Um dagegen sicher zu seyn, ist es nöthig, daß die verschiedenen Zweige der Konsumzion bestimmt sind; z. B. für den Hof eine Civilliste. So nähern wir uns jenen republikanischen Verfassungen, deren Beiträge unbestimmt sind, und sich nach dem Bedürfniß richten.

2.) Um das Inquisitorische und die Plaquereien der Erhebung dieser Produktensteuer zu umgehen, muß die Tendenz dieses Systems die seyn, es dahin zu bringen, daß die Nazion ihren Staatsbeitrag pachte, damit der Staat nicht mit der Ausmittelung der Individualquoten behelligt sey. Und nichts ist leichter, als dieß herbeizuführen. Wenn nemlich der Staat z. B. einem Complex von Dörfern oder einer Stadt anzeigt, daß ihr Beitrag zum Staatsbedürfniß 10,000 Gulden sey, wenn der Staat diese Summe selbst beitreiben müsse; nur 8000 Gulden aber, wenn die Stadt oder der Ort diese Summe selbst zusammen schießt und übergiebt, indem die Staatserhebungs- und Verwaltungskosten, eine Summe von 2000 Gulden betragend, wegfallen, so müßte ja doch diese Comune ihren eigenen Vortheil ganz verkennen, wenn sie nicht lieber pachten, als einzeln sich centralisiren lassen wollte; denn nun verdient sie jene 2000 Gulden selbst, die sie sich, nicht dem Staat, erspart.

Nun ist aber auch alle Schwierigkeit der Erhebung verschwunden, und dabei sind noch folgende Vortheile errungen:

1.) Alles geht leicht, auf eine alle gleich interessirende, lebhafte und den Bürger in seinen Werth darstellende, republikanische Weise vor sich. Das Nazionalglied sieht die Abgaben nicht wie vom Himmel fallen, und hat eher die Hoffnung, daß sie sich mindern, statt daß sie sich stets mehren. Der Bürger geht mit in den Calkul des Staats ein, rechnet mit, und zahlt den Staat, wie er jedes Bedürfniß zahlt, aus Freiheit und Ueberzeugung, während er nach unsern gegenwärtigen Verhältnissen von allen Einsichten in die Staatskonsumzion ausgeschlossen und abgeschnitten ist, lediglich durch Zwang und Gewalt zur Staatsproduktzion hingetrieben.

2.) Der Bürger weis, woher er nimmt, sobald er vom Produkt giebt; denn ohne Produkt giebt er nichts. Es ist also hier die widrige Empfindung, zu der unser gegenwärtiges Steuersystem so oft hinführt, nicht zu wissen, woher der Beitrag genommen werden soll, ganz unmöglich. Z. B. vom Braachland.

3.) Ist's bei diesem System allein möglich, Einnahme von Ausgabe durchaus zu trennen, und dadurch jenen traurigen, dem Nazionalwohl so äußerst traurigen Vermischungen der Ausgabetendenzen, den Kassenresten ꝛc. vorzubeugen, weil alles in großen einfachen Schlägen und Operazionen liegt, während sich unsere Finanzformen durch ein Schlangengewinde von

Operazionen drehen, deren Krümmungen selbst die äußerste Aufmerksamkeit ermüden.

Doch mehr als Winke, über diese Auswege aus einem scheinbaren Labyrinth, in das uns die Produktsteuer dem ersten Anblick nach zu führen scheint, hier nicht. Die volle Entwicklung und die schönste Harmonie des Ganzen müssen wir von einem Werke erwarten, das der Graf von Soden seinem Zeitalter schenken wird *), und wozu er die Züge bereits in seiner Nazionalökonomie entworfen hat. Nur von seiner Tiefe des Geistes, von seinem Scharfsinn ist die Lösung aller Zweifel zu hoffen, welche der Produktensteuer von jeher feindlich in den Weg traten.

Erlaubt sey es indeß dem bescheidenen Selbstdenker, hier einige Bemerkungen und Winke für ein vielleicht noch einfacheres, vielleicht aber auch in der Ausführung noch schwierigeres Steuersystem einzustreuen. Die Produktensteuer, was ist sie anders als eine Vermögenssteuer? — die Vermögenssteuer aber auf ihre Basis reduzirt und in ihren Begriffen analysirt, was ist sie anders, als eine Einkommensteuer. Gerade wie die Produktensteuer nicht den Genuß, sondern die Genußmittel centralisirt, eben so centralisirt die Vermögenssteuer eigentlich nicht das Vermögen, sondern das Einkommen daraus. Wenn nun also einmal immer das Einkommen im Hintergrunde liegt, warum wollen wir das Kind nicht mit seinem rechten Namen

*) Die Staatsfinanzwirthschaft nach den Grundsätzen der Nazionalökonomie. Leipzig bei Bahrd, 1811.

uennen, und den eigentlichen Gegenstand der Aufgabe anerkennen? Gewiß ist das Einkommen die allerrichtigste Basis jeder Centralisazion — und keine Steuer wird ein gerechteres, gleicheres und einfacheres Resultat geben, als diese. Aber wie will man dieses wissen und erforschen, fragt man? Wie man das Vermögen erforscht; durch Schätzung! Nicht mathematische Gewißheit, Approximation ist schon hinreichend.

Jeder hat ein Einkommen, sey es auch noch so klein; keiner wird also der Centralisazion entgehen, auch der Bettler nicht, und er soll es nicht; denn er dankts dem Staate, daß er sicher bettelt. Hier ist keine Lücke — vor dem Tribunal des Staats sind wir alle gleiche Konkurrenten; und so soll es seyn, der großen Gleichheit der Menschenrechte, und der Ansprüche aufs Leben wegen; keiner soll es dem Mitleid danken, was er dem Staat dankt — keiner gehe leer aus, hier, wo es der Menschheit Sache gilt, aber er leiste nach Kräften; keinen treffe der Vorwurf der Inproduktivität; keinen der verächtliche Blick des Optimaten; der Staat ist Sache aller.

Denken wir uns also ein Verzeichniß aller selbstständigen Nazionalglieder in jedem Dorf, in jeder Stadt des Reichs, jeden nach seinem Einkommen taxirt durch sich und durch andere: so erhalten wir der Form nach eine Personal-, der Materie nach eine Vermögens- und in der That eine Einkommens- oder Genuß- also die einzig wahre Steuer.

Daß dieß die einzig gerechte Auflage sey, findet man bald; die großen innern Vortheile dieser Steuer aber stel-

len sich erst bei einem nähern Eindringen in ihrem Charakter dar:

1.) indem jeder, vom Fürsten bis zum Bettler, aufgeführt wird, sieht man, daß kein Stand, kein Individuum leer ausgehen kann; wir erhalten also eine allgemeine und eine einzige Steuer, zu welcher der Gewerbtreibende wie der Landmann, der Partikulier und Kapitalist wie der Kaufmann, der Diener wie der Unterthan steuert.

2.) Das wahre Einkommen ist die Basis; jeder darf abrechnen, was er verzinnßt; dadurch lernen wir z. B. die Kapitalisten kennen, wenn sie sich auch nicht selbst fatiren wollten. Es ist also eine gleiche Steuer, die sich selbst ausmittelt und centralisirt.

3.) Dadurch, daß dieser Beitrag allgemein ist, daß alle beisteuern, und die Konsumzion auf das ganze Nazionaleinkommen geschlagen ist, wird die Last leicht. Diese Konsumzionssumme giebt das Prinzip für die Beitragsquote, welche ein halbes pro Cent, oder ein oder zwei pro Cent betragen kann.

Nun kann man zwar einwenden: dieses Einkommen werde sich sehr verändern, die Beiträge also einer beständigen Abänderung unterworfen seyn. Aber welche Basis der Besteuerung ändert sich nicht, und soll sich nicht ändern? Es steht dem, dessen Einkommen sich mindert, frei, bei der Reklamazionskammer diese Verminderung seines Einkommens anzugeben und nachzuweisen; es kann alle fünf Jahre eine allgemeine Recherche vorgenommen und das Anlagsprojekt revidirt werden, wiewohl in der Natur der

Sache es selbst liegt, daß keiner seinen Kredit ungegründet schwächen — keiner, wenn der Beitrag mäßig ist, (wie er es seyn muß, da er auf alle sich vertheilt,) sich einer Verläugnung seines Einkommens schuldig machen wird; keiner aber auch das Vermögen eines andern versteuern werde. Jeder wird sichs zur Ehre rechnen, dem Staat seine Schuld abzutragen, besonders wenn die, die die größten Beiträge zahlen, in der Konstituzion zu gewissen Vorrechten, z. B. Landstandschaft, sich qualifiziren.

Aber was werden alle diese Steuerreformen dem Ackerbau für Früchte und Segnungen bringen? — Die, daß die Auflagelast nun nicht mehr einseitig ihn allein bedrückt, sondern auf alle übrigen Produkzionen sich vertheilend ihn erleichtert.

Es ist notorisch, daß kein Theil der Nazion dem Staat größere Beiträge liefert, als der Landanbauer mittelst der Grundsteuer. Kein Zweig der Finanzen wirft größere Einkünfte ab, als die Territorialsteuern. Daher trennt sich auch der Staat höchst ungern von der Idee der Grundsteuer. Allein der Stand der Urproduzenten wird immer dem Staat das größte Einkommen gewähren, weil er der zahlreichste ist; es ist also nur Vorurtheil und Täuschung, wenn man ihrer Entfernung widerstrebt. Gerechte und gleiche Vertheilung der Last ist es, welche die Menschheit reklamirt; Gleichheit unter den Eigenthümern selbst verlangt sie wenigstens, wenn eine Grundsteuer statt finden soll, Gleichstellung des ländlichen mit dem städtischen Grundeigenthum *); Auf-

*) Der Bürger in Haupt- und Residenzstädten zieht mehrere tausend Gulden Miethe, ohne nur die Hälfte der Territorial-

hebung jener Exemptionen und Privilegien der Unbesteuerbarkeit, die Adel und Stände, Stifftungen und Geistlichkeit, Domainen und Staatsgüter im Aufkeimen der Steuerverfassung errungen haben, wodurch jede Steuer in ihrer Geburt unzulänglich gemacht, stets eine neue vorbereitet, und die Last auf die niedern Stände herabgedrückt wurde. Aufhebung jener Verschiedenheit der Steuerverfassung einzelner Provinzen verlangt sie wenigstens, die oft nichts mit einander gemein haben, als die Sprache, und welche die Verwaltung so sehr erschwert und die Kosten der Erhebung so sehr vermehrt. Jenes bunte Gemisch von Abgabentiteln und Rubriken wenigstens soll verschwinden, das tausendfach Veranlassung zu Irrungen, zu doppelten Erhebungen und zu neuen Belastungen adoptirter Provinzen gegeben.

Und all dieser Abgabendruck hat es dennoch nicht vermeiden können, bei den geringsten außerordentlichen Vorfällen fremde Hülfe anzurufen, und Staatslasten zu Privatlasten zu machen! Eins also thut uns Noth, eine Reform unserer Finanzen, aber eine Reform, die eine gerechte Vertheilung der auf dem Nacken der Landwirthschaft lastenden Auflagen auf die übrigen Stände, nicht aber Vermehrung dieser Last, zum Zwecke hat; wenigstens so lange nicht, als der Landbau noch unter dem Druck von Feudallasten, von Erbzinns und Gilden, von Zehnten und Steuern zugleich liegt. Wehe dem Staate, der auch nach Entbindung dieser Ueberlast nur deswegen des Landbaus Fesseln gelößt zu haben scheint, um neue noch größere

---

steuern zu bezahlen, die der Urproduzent von so viel hundert Gulden Einkommen zieht. Ist hier ein Gleichgewicht?

Fesseln ihm zu schmieden! Wehe dem Staate, der bei dieser Reform weniger einen Akt der revidirenden Gerechtigkeit, der Gleichheit vollziehen, als das Resultat einer gewinnreichen Finanzoperazion herbeiführen will, also Erhöhung der Territorialsteuer. Das Maas der Leiden im Landbau ist voll, bis zum Uebermaas voll. Von einer Erhöhung der Steuern kann bei dem jetzigen Grade des landwirthschaftlichen Wohlstands und dem Standpunkt des ländlichen Gewerbs keine Rede seyn, sondern nur von einer Milderung, und zwar aus dem doppelten Grunde als

1.) kein Zweig der Industrie einer größern Anstrengung und mannichfaltigern Gefahren unterliegt, welche bei Regulirung der Staatsauflagen billig in Anschlag und Abzug gebracht werden müssen. Man sehe diese Schatten von Menschen bei den ersten Strahlen der Morgendämmerung aus ihren Hütten wanken, und von der Arbeit des vorigen Tags noch geradebrecht, des neuen Tages lange Mühen von Neuem übernehmen; man sehe sie des sanften Schlummers wenige Stunden verkürzen, und beim düstern Schein der Lampe, beim Frost des Winters, ihn mit der härtesten Arbeit vertauschen. Welch ein Stand der bürgerlichen Gesellschaft hat gleiche Anstrengungen? Und welch ein Genuß dafür? Kartoffeln, Brod und Wasser, von denen angefüllt sich der Menschenlappen zur Arbeit schleppt. Waitzen, Früchte, Gerste, alles, was das Leben genußreich macht, baut er an, nur er selbst darf es nicht kosten. Die aber, die diese Früchte konsumiren, zahlen wenig oder nichts an den Staat, die Städter, die Kapitalisten ꝛc., welche leztere

so ganz improduktiv sind. So herrscht Verkehrtheit unter einem Geschlecht, das sich des Lichts der Vernunft und der Tugend der Gerechtigkeit rühmt. Aber vielleicht geizt der Bauer — vielleicht ist seine Frugalität die Frucht des Lasters? Nur wenigen gelingt es, zu einigem Wohlstand sich zu erheben, die Masse seufzt unter Zinnßen und Wucherern, christlichen und jüdischen. Bei all seinem Fleiße, bei allen Mühen ist er's, dem der Exekutor noch die lezten Heller aus der Tasche nimmt.

So der Bauer, der Urproducent unserer Freuden und Bedürfnisse. Pfui dieses Ecce Homo! den der Zufall der Menschheit zum Spottbild hingestellt hat! Drei Klassen von Menschen sind es in unsern Staaten, aus deren Brust täglich Millionen Seufzer und Flüche über Menschheit und Schicksal gehen, die Armen, die Juden und die Bauern. Lassen wir ihren Zustand uns zu Herzen gehen — lassen wir uns ihn verbessern statt verschlimmern. Ein Leben, das Tage lang an der Sonne schmachtet und mit Wasser den schmachtenden Gaumen labt, dem von der Erquickung der Nacht nur zwei bis drei Stunden gehören, ist ohnehin bitter genug und zu sehr Züchtlings Existenz, um erst noch eines Abgabedrucks zu bedürfen. Wenn unter allen Ständen einer leer von Abgaben ausgehen sollte, so könnte es nur der Bauer seyn. Trefflich ist daher der Geist des neuen preußischen Finanzsystems, das den indirekten Steuern vor den direkten den Vorzug giebt; und interessant waren die Debatten der Stände von Westphalen, die bei ihrer Konstituirung über die Frage: ob das Grundeigenthum besteuert werden soll? geführt wurden.

Ist aber kein Stand frei, so ist es wenigstens billig, daß der Landbebauer das mindeste zahle, und um so mehr, als:

2.) die Masse und Menge des Stands wieder einbringt, was durch eine milde Besteurung der Einzelnen verlohren zu gehen scheint.

Noch einmal also: keine Erhöhung der Territorialsteuern, nur eine Milderung der Lasten des Landbaus; nur eine weise Vertheilung der Staatsauflagen von den Schultern der Urproduzenten auf die Schultern der übrigen Klassen und Stände; nur eine Gleichstellung der Urproduzenten unter sich selbst, kann die Aufgabe seyn, die sich eine weise Regierung bei dem Steuerrektifikazionsgeschäfte zur Lösung vorlegt. In der Erlösung der unterdrückten Menschheit muß das Zeitalter seine schönsten Preiße setzen, und diese Preiße kann und wird es erringen, wenn es

1.) sein Abgabensystem revidirt; wenn es den Druck durchstreicht und die Last vertheilt; wenn es die Menge von Rubriken und Titeln, wie sie der Zufall schuff, abschaft, und ein auf die Natur des Geistes und der Dinge gegründetes einfaches System aufbaut; wenn es das Chaos der Finanzen entwirrt, und einige große Ideen durchs Ganze herrschen läßt — wenn sie ein Prinzip ihres Nehmens und ihrer Produktion sich giebt, sey dieses Prinzip nun das Vermögen, oder das Einkommen, oder das Produkt; ja sey es selbst noch das alte Gebäude; die Territorial- Gewerbs- und Konsumzionssteuern, wenn diese Theile nur zum symetrischen Ganzen verbunden werden.

2.) wenn es seine Konsumzion sichtet und sie streng an den Begriff des Staats, als dem Maasstab desselben, hält. Darauf kommt alles an. Ist die Konsumzion groß, unökonomistisch oder selbst antiökonomistisch, so wird stets auch der Auflagedruck groß seyn. Von der Sichtung dieser Konsumzion wird das Wohl und Weh der Völker, das Glück der Welt abhängen; und in dieser Konsumzion ist es vorzüglich ein Punkt, der sie groß oder klein, erträglich oder unerschwinglich macht, der zur Wohlthat und zur Verzweiflung führt, die stehenden Heere.

§. 27.

Leztes und größtes politisches Hinderniß der landwirthschaftlichen Kultur: der stehende Soldat.

Dem gerechten und so menschlichen Wunsch, die über den Landbau aufgethürmte Last der Staatsauflagen zu mindern, sezt man gewöhnlich: Unmöglichkeit entgegen. Die Staatsbedürfnisse, sagt man, die mit den Fortschritten der Kultur sogar steigen, machen diesen Druck nothwendig, und lassen vielmehr seine Vermehrung als seine Verminderung erwarten. Diese Staatsbedürfnisse, diese staatsfinanzwirthschaftliche Konsumzion ist es also, vor welcher in lezter Instanz die Debatte über Finanzdruck geführt werden muß, und welche sie entscheidet.

Die staatsfinanzwirthschaftliche, so wie alle und jede Konsumzion ist:

1.) entweder eine ökonomistische; oder

2.) eine unökonomistische.

Die ökonomistische ist wiederum entweder:

a) eine streng ökonomistische; oder

b) eine kapitalistische.

Die unökonomistische ist eben so, entweder

a) eine blos unökonomistische; oder

b) eine antiökonomistische.

Die ökonomistische Staatsfinanzkonsumzion ist diejenige, welche aus dem Zweck des Staats und der Tendenz seiner Erreichung mittelbar und unmittelbar hervorgeht, und in diesem Staatszweck gegründet ist. Sie ist streng ökonomistisch, wenn sie nur solche Ausgaben macht, die der Staat zur Behauptung seiner Existenz, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, des Rechts, des Wohlstands, der Kultur der Nazionalglieder ꝛc. unvermeidlich machen muß. Alle Ausgaben also für Justiz und Polizei, für Erziehung und Wohlstand, für die Konstituzion, für die Vertheidigung, für die Finanz selbst, sind wahre Staatsausgaben, sind: streng ökonomistische Konsumzion. — Hat die staatsfinanzwirthschaftliche Konsumzion bei ihren Ausgaben die unmittelbare Erhöhung des Nazionalvermögens zum Zweck; will sie der Nazion ihre Vorschüsse zu diesem Zweck mit Gewinn wieder erstatten, wenn sie auch diesen Gewinn nicht auf der Stelle nachweisen kann — wird also z. B. durch Anlegung einer Wasserstrasse ein besonderer Aufwand gemacht, aber auch ein neues Kapital geschaffen, das der Nazion reiche Zinnsen trägt; so ist diese Staatsfinanzkonsumzion nicht mehr streng ökonomistisch, sondern sie geht in die kapitalistische über.

Dieser ökonomistischen Staatsfinanzkonsumzion steht nun die unökonomistische entgegen. Die unökonomistische Staatsfinanzkonsumzion macht solche Ausgaben, welche sich aus dem Zweck des Staats als nothwendig nicht ergeben, und darin keineswegs begründet sind. Sie sind blos oder rein unökonomistisch, wenn dadurch die Zwecke und das Streben der Menschheit blos nicht gefördert, wenn dadurch weder Wohlstand noch Kultur errungen, wenn weder Recht noch Ordnung im Staate dadurch gewonnen wird, sondern wenn in allen diesen Hinsichten der Nazion diese Ausgaben gleichgültig sind; z. B. die Verschwendung der Staatsgelder für Prunkgebäude. Wenn aber ein Aufwand gemacht wird, der der Nazion nicht blos gleichgültig für ihr Wohl, sondern selbst gefährlich und gemeinschädlich wird; wenn z. B. müßige Kriegsheere, stehende Söldner, das Mark des Nazionalreichthums verzehren, die Nazionalindustrie und Produkzion lähmen, das Palladium der bürgerlichen Freiheit umstürzen — so geht diese unökonomistische in die antiökonomistische Staatsfinanzkonsumzion über.

Die Wissenschaft der Staatsfinanzwirthschaft kennt die unökonomistische und antiökonomistische Staatsfinanzkonsumzion nicht an; aber beide finden sich leider in der wirklichen Finanzpraxis. Halten wir nemlich diese faktische Finanz an die wissenschaftlichen Konsumzionsnormen, so ergeben sich aus dieser Vergleichung furchtbare Widersprüche mit der Wissenschaft. Gerade die ökonomistische Konsumzion ist es, welche am wenigsten an dem Staatsvermögen percipirt. Fast alle ihre Theile müssen durch besondere, neue, aus der Nazion exigirte Fonds gedeckt, die Justiz, die Erziehung, der Staatsschuz ꝛc. müssen von uns

besonders erkauft werden durch Sporteln, durch Taxen, durch Honorarien ꝛc. Wofür aber haben wir Regierungen? Wofür zahlen wir Auflagen? Wohin werden diese Auflagen verwandt? Leider größtentheils für ganz unökonomische und antiökonomistische Zwecke, wodurch einzig und allein die Finanz zu einer feindlichen Potenz gegen die Nazion wird.

Durch nichts unterscheiden sich die beiden Zeitalter der Kultur und der Politik, die alte und die neue Welt, mehr von einander, als durch die Art und Weise ihrer Finanzwirthschaft, und namentlich ihrer staatsfinanzwirthschaftlichen Konsumzion.

Die Bürger der alten Welt waren auch in dieser Hinsicht Mitglieder von Freistaaten; die Bürger der neuen Welt entziehen sich mehr oder weniger die Vortheile des Staatsvereins wieder durch einen Auflagendruck. Mit eifersüchtiger Wachsamkeit hüteten sich die alten Völker, eine Sache, um deren willen so große Opfer der natürtichen Freiheit dargebracht worden waren, durch neue, aus dem Staatsverein selbst so leicht hervorgehende Uebel wieder aufzuheben. Man umgieng die ganze Last der Staatsverwaltungskosten, indem man den Staatsdienst zu einer Sache der Ehre und des Vermögens machte, und so den Staat an ein äußeres und inneres Interesse der vorzüglichsten Nazionalglieder band. Man umgieng fast die ganze Last der Staatsvertheidigungskosten, indem man den Krieg zu einer Angelegenheit der ganzen Nazion machte, der als der einzig gerechte Krieg zur Vertheidigung des Staatsgebiets geführt, mit wenig Schlägen die Sache entschied. Was nach diesen beiden Hauptpunkten noch etwa zu bezahlen übrig blieb, das wurde durch indirekte Auflagen, Zölle, durch Sittenstrafen ,und unmittelbaren Produkzionsfonds,

z. B. Latifundien, und in einigen wenigen Zeitperioden durch Tributa aufgebracht. Bei diesen Tributis war der Census zu Grunde gelegt, vermöge dessen die höhern und reichern Stände um so viel mehr beizutragen sichs zur Ehre rechneten, als sie über die andern erhaben waren.

Ganz anders in den neueuropäischen Staaten! Die Ordnung und der Abgabenregulator ist in mancher Hinsicht ganz umgekehrt; man zahlt um so weniger an den Staat, als man höher ist; man hat die Abgabenlast herabgedrückt auf die untern Stände, namentlich auf den Grundeigenthümer, der gerade die größte Schonung verdiente; man hat das große Ersparungsmittel, das den Staatsdienst zu einer Angelegenheit der Ehre und des Vermögens macht, verschmäht, und diesen Staatsdienst zu einer reichen Quelle des Erwerbs und Lebensunterhalts gestempelt, zu welcher sich alles hinzudrängt, je mehr mit dem Erwerb zugleich Macht verbunden ist; man hat den Krieg vom Nazionalinteresse isolirt, und ihn durch stehende fechtende Heere geführt, die von der Nazion unterhalten und bezahlt werden mußten. Neben diesen großen Staatskosten ist man immer noch auf Vervielfältigung jener neuen Vorrichtungen bedacht, die die Fortschritte der Staatskunst und Kultur gleich gebieterisch zu fordern scheinen. Es muß also der Abgabedruck der neueuropäischen Staaten ein ungleich höherer seyn, und, statt sich zu mindern, sich immer mehr erhöhen, wenn nicht durch eine strenge Sichtung der staatsfinanzwirthschaftlicheu Konsumzion jenem Abgrund entgegen gearbeitet wird, dessen Schlund zu füllen endlich alle Bergwerke Europa's nicht hinreichen würden.

So die Staaten der alten, so der neuern Welt! Es ist eine interessante Debatte, welche die alte republikanische

Einrichtung mit den neueuropäischen Verhältnissen darüber führt, ob bezahlter oder unentgeldlicher Staatsdienst vorzüglicher sey? — Lassen wir aber diesen Punkt der Staatsfinanzkonsumzion außer Berührung; werfen wir vielmehr unsern Blick auf ein anderes Institut, das in einem Theil der Staaten die Hälfte und in einem andern gar zwei Drittheile aller Einkünfte verzehrt, und untersuchen wir, was damit der Nazion gedient sey!

Wer den Blick nur oberflächlich auf das Verzeichniß der staatsfinanzwirthschaftlichen Konsumzion wirft, der sieht augenblicklich, daß eine Anstalt fast alles Staatseinkommen verschlinge, und allen übrigen nur eine nothdürftige Existenz lasse, die stehenden Heere. Der stehende Soldat ist also

einmal schon mittelbar als wichtigste Ursache des Abgabedruckes und als Hinderniß der dem Ackerbau so nothwendigen Erleichterung der Auflagen die schädlichste aller politischen Einrichtungen des neuen Europa für denselben.

2.) er schlägt dadurch dem Ackerbau und dem daraus resultirenden Nazionalreichthum eine unheilbare Wunde, daß er der landwirthschaftlichen Produkzion gerade die kraftvollsten und meisten Menschen entzieht, also auch mit dem Nazionalökonomiegesez im Widerspruch steht; denn nur der Bauer ist der beste und dauerhafteste Soldat.

3.) er ist die Quelle jener Menge von Kriegen des 17ten, 18ten und 19ten Jahrhunderts, deren Last zulezt, dem neuern System gemäß, durch die Naturaleinquartirung vorzüglich auf den Landbauer gewälzt wurde,

und

und die Ehrgeiz und Länderdurst in den lezten Jahrhunderten so oft wiederholt haben, als es Leidenschaften geboten.

Zwei Fragen werden es vorzüglich seyn, die hier zu untersuchen seyn möchten:

1.) Wie entstand der stehende Soldat? Die Beantwortung dieser Frage muß uns zeigen, ob das Daseyn des stehenden Militärs in die Natur der Staaten so verpflochten sey, daß dessen Auflösung unmöglich ist.

2.) Wie läßt sich dieses Institut auf eine dem Nazionalwohlstand, dem Ackerbau und der Menschheit wohlthätigere Weise organisiren und ersezen?

Kein Zeitalter der Geschichte kennt den stehenden Militär, als die neusten Jahrhunderte. Tiber und seine Nachfolger haben etwas ähnliches geschaffen; aber, so traurige Spuren ihre Leibgarden auch in der Geschichte hinterließen, so waren doch 50,000 Prätorianer für den großen römischen Staat nur ein schwacher Druck gegen die Millionen müssiger kostbarer Konsumenten, die unsere Staaten ernähren. Die Kriege aller Zeiten wurden vielmehr immer durch Nazionalheere geführt. Griechenlands Helden, die Athenienser, Spartaner und Thebaner, waren Bürger; Rom hat die Welt erobert durch Bürger; Germanien hat Rom gestürzt, und seine Soldaten, bis auf Karls des Großen Zeiten, waren: die Nazion oder der Heerbann. Nun trat eine Veränderung ein; an die Stelle des Heerbanns trat das Lehenmilitär. Aber dieß änderte in der Natur der Nazionalmilitärpflichtigkeit nichts, son-

dern nur in der Form. Der Regent both nemlich im Fall eines Kriegs die großen Grundeigenthümer und Vasallen, und diese bothen wieder ihre Lehenleute auf, welche alle wieder in den Staatsbürgerstand zurücktraten, sobald die Gefahr vorüber war. Auch das Lehenmilitär war noch Nazionalheer. Mit diesem Lehenmilitär gieng aber nach dem Mittelalter eine große Veränderung vor, welche durch die Erfindung des Schießpulvers herbeigeführt wurde. Vermöge dieses Schießpulvers kam es zunächst nicht mehr auf physische Kraft und Ueberlegenheit, sondern auf die Geschicklichkeit und Uebung an, die Waffen zu gebrauchen, die für dieses Pulver erfunden worden waren.

Im siebzehnten Jahrhundert gieng von Frankreich eine darauf berechnete neue Art der Kriegführung durch Soldner, Soldaten, aus, die auch im Frieden beibehalten, als solche, einheimisch oder fremd, nicht Staatsbürger waren. Ludwig der XIV. bewaffnete zuerst ganze Haufen mit dem Feuergewehr, und behielt diese Haufen, immer auf Krieg bedacht, auch nach dem Kriege bei. Die Seele dieses Militärs war das Exercitium, oder die Fertigkeit, das Feuergewehr zu gebrauchen; sein Stoß aber lag in dem unbedingten Gehorsam, Disciplin genannt, vermöge dessen es sich jede Richtung geben, überall hin gebrauchen lassen mußte, wohin Ehrgeiz, Stolz oder Gefahr rief. Man kann sich denken, welchen Spielraum ein solches, von allen Bürger- und Nazionalpflichten isolirtes Militär, im Kostüm der Dienerschaft, dem Prunk, der Eitelkeit und der Ehrsucht öffnen mußte; man kann sich nun auch erklären, warum alle Fürsten mit gleichem Interesse sich für diesen Gegenstand erklärten, der — Puppe, Blendwerk, Werk-

zeug des Despotismus, Vertheidiger des Vaterlands, alles seyn konnte, was man nur immer daraus machen wollte; man kann sich nun erklären, warum dieses Spielwerk der Leidenschaften so schrecklich misbraucht, so ungemein vermehrt wurde.

Diesen vielseitigen Gebrauch ließ das Nazionalmilitär keineswegs zu; es wurde also suspendirt, und um so leichter, als die neue Art der Taktik, des Manövrirens, des Exercitiums hiefür einen nur zu scheinbaren Vorwand finden ließ, gleichsam als wenn Bürger zu gleicher Geschicklichkeit unfähig wären; (an Epaminondas Thebaner dachte niemand!). Mit dieser Soldateska wurden nun die Kriege bei der sie so nährenden Idee des Gleichgewichts nach Belieben und alle Augenblicke erneuert — jeder Friede war nur ein Waffenstillstand. Die Heere, die dieser beständige Krieg fraß, wurden aus der Klasse der Grundeigenthümer rekrutirt, und da dieß bald die furchtbarsten Folgen für die Urproduktion entwickelte, so suchte man diese traurigen Folgen dadurch zu mildern, daß man Fremde miethete; das Werbsystem erschien. Diese fremden Miethlinge, so sehr sie die Staatsfinanzkonsumzion vermehrten, konnte nur das Genie entflammen; in der Regel waren sie, ohne Vaterland, ohne Heimath, ohne Eigenthum, das elendeste Militär, das schon in Frieden durch ewige Deserzion mit seinem Körper wucherte, und im Kriege im Augenblick der Entscheidung die Waffen von sich warf, und die Staaten, die sich auf sie stüzten, an den Abgrund führte.

Die französische Revoluzion änderte dieß ab. Sie führte die Staatsvertheidigung auf die Nazion zurück; das ganze Volk, mit Ausnahme des Staatsdieners, ward als

berufen zum Vertheidigungskriege betrachtet; aber allmählig bildete sich dieser Saz wieder so um, daß aus dem Volke nur die erforderliche Zahl der Vertheidiger gewählt und aus dem jungen, kraftvollen, unverheuratheten Theile ausgehoben ward (Konscripzion). Dieses Konscripzionssystem paßt in so fern, als dadurch der Krieg zu einer Sache der Jugend gemacht, und von dieser mit dem größten Ungestümm, mit Bravour, Kraft und Ausdauer geführt wird. Auch binden Jünglinge von achtzehn bis vier und zwanzig Jahren noch keine engere Bande des Lebens; es wird also durch die Opfer, die der Krieg in ihnen fordert, das große Nazionalband am wenigsten zerrißen. Im Begriff, durch die Pforten des Lebens eben einzutretten in den Tempel des Genusses, mögen sie sich auch diesen Genuß erst erkämpfen, und sich das Recht, zu leben und zu genießen, mit Blut und Gefahr erkaufen.

Aber in andern Hinsichten widerstrebt dieses Konscripzionssystem den Prinzipien der Nazionalökonomie sehr. Denn es entzieht der Produkzion, namentlich der Urprodukzion, gerade die kraftvollsten Menschen, und lähmt die ganze Nazionalindustrie. Diese Entziehung findet auch im Friedenszustand statt, weil es von dem vorigen System den Grundsaz entlehnt, diese Nazionalkrieger auch in Friedenszeiten beizubehalten und zu besolden. Es schaft also eine Klasse von Nazionalgliedern, die aus Produzenten reine Konsumenten werden, und erhöht dadurch die Staatskonsumzion ungemein. Jene Verminderung der Nazionalprodukzion und diese Erhöhung der Konsumzion muß nothwendig im Staatsschaz ein doppeltes Deficit bewürken, da die Staatsfinanzprodukzion lediglich die Nazionalpro-

dukzion zur Quelle hat. Es bleibt also der für Nazionalreichthum, Staatskonsumzion und bürgerliche Freiheit so fürchterliche Karakter stehender Heere noch immer aufrecht erhalten.

Dann ist dieses Konscripzionssystem nur eine halbe Maasregel. Sie ist unzureichend, einem Staate die hinlängliche Masse von Staatsvertheidigern im Fall der Noth zu geben. Denn sie nimmt kaum den zwanzigsten Theil der Nazion in Anspruch. Wenn also ein Staat nicht eine ungemeine Ausdehnung und Bevölkerung besizt, wie Frankreich, so schwankt seine Selbstständigkeit. Auf der andern Seite aber ist diese Kraft groß genug, ewig die Ruhe der Erde zu erschüttern, und von der Ehrsucht zu Befriedigung von Privatleidenschaften gemisbraucht zu werden. Die junge Nazionalmannschaft findet das Kriegsleben bald dem Sinn der Jugend und der Aeußerung ihres Kraft- und Freiheitsgefühls angemessen; der Krieg schmeichelt ihren Leidenschaften, der Neugierde, der Bravour &c. und in der Naturalverpflegung und Naturaleinquartirung *) fand man das Mittel, ihr ganzes Gefühl für Schonung des Nazionalwohlstands zu ersticken. Leicht wirft der Eroberer diesen Kriegern nun die Binde um die Augen, und führt sie mit der Aussicht auf Genuß und Beute bis an die Pole, gegen Väter und Brüder. Im Soldaten muß die Garantie des Staats, seine Selbstständigkeit liegen, aber weiter nichts! Dieses Konscripzionssystem hat nur einen Punkt, der beruhigt: es ist der Vorbothe dauernder Ruhe — es ist nur eine momentane Maasregel!

---

*) Auch diese Naturaleinquartirung und die Requisizionen trafen einseitig nur vorzüglich den Landbau.

Endlich die Konscripzion ist auch eine einseitige Maasregel; sie belastet nur einen Theil der Nazion, und gerade den, der noch kein Eigenthum, keinen Genuß kennt, kein Gefühl für die Wichtigkeit der Vertheidigung des Vaterlands und keinen Trost für den Tod hat. Gerade in ihm ist das Gefühl fürs Leben am stärksten, für dessen Verlust es keinen Ersaz giebt; mit voller Kraft will er eben seinen Becher erfaßen, eben ihn leeren, als er noch unberührt ohne Mitleid hinabgestoßen wird in das Reich der Schatten. Ist das gerecht? Empört sich hier nicht unser Gefühl? Ist es nicht unnatürlich, daß der, der im Schooße einer Familie des Lebens süsseste Freuden kostet, der seinem täglichen Erwerb ungestört nachgeht, indeß sich diese Güter von einem Dritten vertheidigen läßt? — Nur der, der Genuß hat, oder genoßen hat, hat auch Beruf, diesen Genuß, wenn auch mit seinem Leben, zu bezahlen; also der Bürger, nicht der Jüngling. Er weis, er kennt den Werth des Vaterlands, des Staats, den er vertheidigt. Er weis, das Leben zu schätzen, aber er fühlt auch, daß es ohne Ehre, ohne Freiheit, ohne Selbstständigkeit, ohne Nazionalität keinen Werth hat. Er wird es freudig vertheidigen; er weis, daß in den Millionen, die neben ihm stehen, die Gefahr des Todes sich vertheilt, daß schon die Masse den Feind erdrückt — daß das Gefühl der gerechten Sache zu Helden macht. Er weis das Leben zu schätzen, und darum läßt er sich auch nicht misbrauchen, um Leidenschaften des Ehrgeitzes zu befriedigen; die Kriege werden selten werden, wenn es nur noch Kriege der Vertheidigung giebt.

Soll das Konscripzionssystem mit der Nazionalökonomie nur einigermassen in Harmonie stehen, so müßte

nicht das Loos, sondern die Entbehrlichkeit für die Produkzion entscheiden; nur diejenigen müßten also aus der ganzen Masse ausgehoben werden, die für die Produkzion die entbehrlichsten sind. Soll es aber wahrhaft besser werden mit der Menschheit, mit den Quellen ihrer Genüsse, mit Industrie und Ackerbau, so muß das jetzige Konscripzions- und Kriegssystem, dieser Zwitter der ältern und neuern Kriegsverfassung, verschwinden und neu organisirt werden. Die Pflicht, den Staat zu vertheidigen, ist eine allgemeine Pflicht jedes Nazionalglieds, wie die Verpflichtung zu seiner Erhaltung durch pecuniäre Mittel beizutragen. Das Auflagensystem muß alle betreffen; das Kriegssystem eben so, so lang der Kriegszustand noch ein unvermeidlicher Zustand ist, wie dieß auf der gegenwärtigen Kulturstufe der Menschheit und den bestehenden Weltverhältnissen gemäs noch der Fall zu seyn scheint. Die Vertheidigung muß also Nazionalvertheidigung werden; zu ihr ist jeder berufen, der Muth und Ehre im Busen fühlt, verheurathet oder unverheurathet, (je glücklicher, desto verpflichteter,) selbstständig oder abhängig: das Leben entscheidet, die Freiheit winkt! Darum laßt uns alle erheben, alle die Waffen ergreifen, wenn das Vaterland in Gefahr ist; laßt uns aber ruhig unter einander des Friedens nährende Künste pflegen, wenn in der Entfernung Eroberer sich quälen, Völker sich zerfleischen — Staaten sich bilden, was kümmert das uns? Weises Volk von China, ewig, wie deine Sitten und Gesetze, wann wirst du uns endlich Vorbild werden?

Diese Nazionalität ist das einzige richtige Prinzip des Kriegs und der Vertheidigung. In ihm liegt die Ga-

rantie der Nazionalselbstständigkeit; in ihm aber auch das Gegengewicht der Kriege! Denn ein im Ackerbau erfahrnes, durch Gewerbe und Handel reiches friedliches Volk haßt den Krieg; aber es erhebt sich mit dem Muth der Löwin, wenn man ihm die Quellen seines Wohlstands und seiner Verfassung, seine Ehre, sein Vaterland rauben will. Wir müssen also das in der französischen Revoluzion angedeutete aber wieder fallen gelassene Prinzip der N[illegible]zionalität, das aller frühern Zeiten und Völker, w[illegible] auffassen; es giebt nur ein einziges Militär, das [illegible]alheer. Oestreich ist es, das dieses Prinzip in [illegible] neusten Zeiten aufgegriffen, und seinen lezten Krieg dadurch ehrenvoller und vorwurfsfreier geführt hat, als viele vorhergehende; Beweis genug, daß dies Prinzip auch im Geist der Zeit liegt. Eben so hat Baiern schon Nationalmilitair.

Nichts steht dieser Idee entgegen! Noch lehnt sich im ersten Augenblick das Gefühl gegen den Gedanken auf, Väter ihren Familien entrissen, Gewerbe in ihren Betrieb leer stehen zu sehen. Aber das blose Gesez, daß jeder die Waffen ergreifen müsse, wenn es der Vertheidigung des Vaterlands gilt, reicht hin, es nie zu seiner Anwendung kommen zu lassen. Noch bangt man vor dem Gedanken, daß friedliche Bürger dem furchtbaren Andrang einer geübten Kriegsmacht nicht würden Stand halten können. Aber, wenn auch Nazionalheere in ältern und neuern Zeiten (unter Dumouriez und Washington) nicht alte Soldaten geschlagen — wenn auch die neuere Taktik sich nicht dnrch eine gewisse Irregularität gerade und durch große Massen charakterisirt hätte — wenn wir auch nicht

wüßten, daß Rekruten schon nach vierzehn Tagen glücklich in den Reihen fochten. Ein kurzer Zeitraum ist hinreichend, zur Geschicklichkeit unserer Soldaten zu gelangen; denn der Soldat ist nichts als Jäger und Both zugleich, nemlich um zu schießen und zu laufen. Man ist endlich abgekommen von jener militairischen Pedanterei, nach dem Takt der Noten zu marschiren, und nach der Gleichheit der Nasen und Zöpfe zu stehen; man weis es, daß in der Einheit des Sinns, in Muth und Begeisterung, in der Schnelligkeit und im Ehrgefühl, in Ausdauer, Abhärtung und Vaterlandsliebe, in der Masse und Menge und ihrem Ungestüm, in Disciplin und Nahrungsmitteln, und in einigen wahrhaft militärischen Evoluzionen und großen Entwicklungen auf dem Schlachtfeld, im Umgehen oder Durchbrechen, der wahre Geist der Kriege liege. Alles Große und Wahre ist einfach, so auch die Uebungen und Bewegungen der ächten Taktik. Derjenige, der in der Linie marschirt, sich mit ihr drehen und wenden, sie vermindern und vergrößern kann nach dem Bedürfniß, das Gewehr abschießt und ladet, weis alles, was er bedarf. Alles Uebrige ist Sache des Offiziers, der ihn führt, leitet; und des Anführers, der wieder vom Generalstab geleitet wird. Werden diese Uebungen schon von den Jahren des Knaben an getrieben, benüzt man den Geist der Jugend, so wird die Kunst, den Krieg zu führen, zum Spiel, und es möchte ein sehr interessantes Schauspiel seyn, von diesen gymnastisch gebildeten Kriegerheeren einst einen ernsten Gebrauch machen zu müssen. Wahrhaftig eine Nazion ist unüberwindlich, die ihre Kraft kennt, und diese ganz übt.

Schon jezt ist die Behandlung des Feuergewehrs im Besiz gemeiner Bürger und Bauern. Jagd, Lustschießen und die Konscripzion haben sie allgemein verbreitet; in jedem Hause findet man diese Instrumente. Bei dieser allgemeinen Verbreitung des Gebrauchs des Feuergewehrs fällt der Grund des stehenden Soldaten hinweg; die Zeit der Suspension der Nazionalheere ist vorüber; sie tretten wieder an ihre frühere Stelle.

Nun schwinden alle Nachtheile des jezigen Kriegssystems. Nimmer werden tausende von Händen dem Pflug entgehen, den Gewerben, den Studien. Denn, ist die Pflicht der Staatsvertheidigung erfüllt, so kehrt der Staatsvertheidiger zu seinem Berufe zurück; es giebt keine Dienstzeit, das ganze Leben, bis zur Gebrechlichkeit des Alters, dauert die Pflicht, den Staat zu vertheidigen, fort. Nun ist die Staatskonsumzion ihrer großen Ausgabe, des Solds, überhoben, und diese Summe braucht entweder gar nicht erhoben, oder darf nur für Justiz, Erziehung, Polizei und Wohlstand verwandt werden. Nun haben Kriege ihren Damm und Staaten eine Garantie.

So verschwinden stehende Heere, und machen bewaffneten Nazionen Plaz. Mag dann immer ein kleiner Kern, eine heilige Schaar, ein Phalanx stehender Truppen, als Garde der Regierung, als erste im Kampf fürs Vaterland, als bewaffnete Schuzengel der innern Sicherheit, im Frieden stehen bleiben. Mag man damit ein stehendes Genie- und Artilleriekorps verbinden, einen Generalstab — mag selbst ein Theil der Offiziere stehen bleiben; aber im Frieden mögen sie, als Lehrer der Kriegswissenschaft, als Forstwirthe, als Strassen- und Wasserbaumeister, und in

andern ihrem Beruf, ihren mathematischen Kenntnissen homogenen Sphären des bürgerlichen Lebens auf eine nüzliche Weise beschäftigt werden — wenn nur das Ganze schwindet. Schon hat Oestreich seine Armee auf die Hälfte reduzirt, es wird eine Zeit kommen, wo der achte Theil dieser heillosen, alles verschlingenden und vernichtenden Soldateska nicht mehr besteht.

Wahr ist und bleibt es, in Nazionalheeren liegt eine gewisse Unbehülflichkeit; aber gerade diese würkt so wohlthätig zur Erhaltung der Ruhe; und nur Ruhe und Frieden will die gebeugte Menschheit. Einen weltbürgergerlichen Verein aber will sie, eine Verbindung aller Zonen und Klimate; ihr sind die Formen und Namen, wer regiert, durchaus gleichgültig. Dieses Band, was alle umschlingt, ist der Handel, der Arbeit und Kunst hervorlockt, und den Becher der Freude reicht. Aufgestiegen sind wir aus der Rohheit und Barbarei, um die Tendenzen des Lebens zu erkennen und zu überschauen; aber eine künstliche Kluft, Krieg und Schicksal, trennten uns bisher von ihren Zielen.

Wahr ist und bleibt es, die Bewaffnung des Bürgers ist einer indolenten, despotischen Regierung gefährlich. Aber suchen wir nicht längst eine Controlle und Garantie gegen diesen Erbfeind — wenn er gefunden wäre in der Liebe und Furcht der Nazion!

§. 28.

Resultat aller dieser Untersuchungen.

Aus allen bisher aufgestellten Lasten der alten und neuen Zeit ergiebt sich, daß die Urprodukzion oder der

Ackerbau unter einem unerträglichen politischen Druck seufze. Es ist nun kein Räthsel mehr, warum dieses Gewerb auf einer so tiefen Stufe der Kultur noch steht, da ihm alle Nerven abgeschnitten sind. Sind die langen Verzeichnisse aller Misbräuche und drückender Rechte durchstrichen, sind die Lasten neuerer Zeiten dem Landwirth abgenommen und gleichmäßig unter die Nazion vertheilt; wird der Uebergang des Grundeigenthums von einer Hand in die andere erleichtert; dann wird es besser gehen mit diesem Gewerbe. So wie der Landbau, das Grundeigenthum, jezt da steht, müßte man den, der Grundeigenthum sich erwirbt, für wahnsinnig erklären und Ketten anlegen. Kein unglücklicheres Loos, als in diesem Moment Grundbesitzer zu seyn, und wer es einmal versucht hat, diesem so schönen und natürlichen Beruf sich in die Arme zu werfen, der wird bald diesem das Leben vergiftenden Schicksal zu entspringen bemüht seyn, mit Hinterlassung seines Vermögens, mit Aufopferung seiner liebsten Wünsche; wenn er den polititischen Orkan nicht mehr sieht, der gerade dahin sich wälzt, wo die höchste Schonung eintretten sollte.

Man löse also endlich einmal die Fesseln des Ackerbaus; man vertheile die auf ihn ruhenden Lasten gleichmäßig auf die übrigen Stände; man nehme nicht blos vom Ackerbau, man nehme von allen Gewerben, von aller und jeder Produkzion. Dann wird der Grundeigenthümer, dann der Staat bestehen können. Befreit den Ackerbau von seiner Ueberlastung, und ihr werdet den Talismann besizzen, Menschen und Wohlstand, die zwei Stützen des Staats, hervorzuzaubern. Es giebt nur ein Mittel, nur einen einzigen und lezten Hebel alles Nazionalglücks, die

vollkommene Freiheit für alle, ihren Fleiß und ihr Kapital auf die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden, und die möglichste Gleichheit der Rechte und Verpflichtungen Aller.

Ist erst dieses Ebenmaas, dieses so zerstörte Gleichgewicht in unsern bürgerlichen Verhältnissen hergestellt, sind erst alle Reste jener unwürdigen leibeigenen Verhältnisse des Ackerbaus, jene stiefmütterliche Bedrückungen der neuern Zeit verschwunden und durchstrichen; dann erst kann man darauf denken, dem Ackerbau durch große politische Maasregeln auch direkt zu Hülfe zu kommen. Indem aber jene Kruste, die dem Ackerbau seit Jahrhunderten zum mühseligsten und traurigsten Gegenstand entstaltete, immer mehr springt und sich ablößt, ist es bereits des Versuches nicht unwerth, die Maasregeln anzudeuten, welche die Staatsverwaltungen zu nehmen haben möchten, um dieses neugeborne Gewerbe den Prinzipien der Nazionalökonomie gemäß direkt zu heben. Mit Lösung dieser Aufgabe beschäftigt sich der zweite Theil der Agronomie.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite	Zeile	
26	18	statt muß — lese: müssen
27	6	st. der — l. den (Fruchtwechsel ꝛc.)
30	15	st. ihm — l. ihr
31	25	st. würde — l. würden
34	10 ꝛc.	st. ⸗pflanze — l. ⸗pflanzen
43	28	st. Anstalt — l. Anstand
44	12	st. Staatswirthschaft — l. Staatskonstitution
50	16	st. der — l. die
51	26	st. bringen — l. setzen
53	11	st. eigener — l. eigene
58	13	st. Sondirung — l. Sonderung
73	20	st. Wem — l. Wen
100	25	st. scheut — l. schont (aber erst nach dem Worte Fleiß auf der folgenden Zeile)
105	24	(nach Pflichtige) — l. diese
109	13	(nach Nationalökomie) — l. gemäs
112	25 und 26	st. Natur — l. Kultur nicht zu begleiten ꝛc.
116	18	st. neubestimmte — l. unbestimmte
—	19	st. im Kleinen — l. in kleine und bestimmte
144	6	st. Fleck — l. Flecken
150	16	st. wird — l. werden
151	3	(nach Vegetation,) — l. , der Dünger,
152	3	(nach: der) — l. thierischen
155	10	st. vorzüglichen — l. gleichen
—	31	st. Präragativa — l. Prärogative
190	17	st. jedem — l. jeden
206	15	st. aufklärten — l. aufgeklärten
236	22	st. selbst — l. sogar
238	4	st. , und — l. ; aber

Die übrigen Druckfehler bittet man die Leser selbst zu verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lips, Alexander,

Principien der Ackergesetzgebung als Grundlage für e. künftigen Ackercodex
für Gesezgeber u. rationelle Landwirthe

Bd.: 1. Negative Gesetzgebung. - 1811. - XVI, 301 S.

Nürnberg 1811

Bibl.Mont. 3901-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10723901-5